This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

WIDENER LIBRARY
HX K2TU 2

Digitized by Google

Ger 28.1.3

Harvard College Library

VE RI TAS

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Baiern

und

die angränzenden Länder.

Vierter Band,

October, November, December.

Mit einem vollständigen Register über alle vier Bände.

München 1816.

Digitized by Google

Ger 28.1.3

Peabody fund

Fas patriae, libertatem avitam, penetrales Germaniae deos.

C. Tacit. L. II. C. 10. An.

Digitized by Google

I.

Die letzten Jahre des Fürstenthums Eichstett.

Ein historisches Denkmal dem Vaterlande

von

J. Gerstner,

königlichem Landrichter zu Greding.

Vorrede.

Diese schon vor mehrern Jahren von mir niedergeschriebenen Notizen mögen dem Vaterlandsfreunde das Werden, das Blühen, und die innern Kräfte eines im Strudel der Weltbegebenheiten untergegangenen kleinen Staates zeigen; sie mögen dem Geschichtsforscher die Leiden schildern, die ein kleines biederes Volk unter dem Joche französischer Weltherrschaft drückten; sie mögen dem Politiker Stoff zum Nachdenken bieten über den Wechsel der Zeiten, über die Verbesserung und Vereinfachung der Administration, über die Verhältnisse kleiner — zu grossen Staaten; über die Fortschritte der Staatsverwaltung überhaupt.

Digitized by Google

Mir gewähren sie das Vergnügen, einen kleinen Beytrag zur Landesgeschichte geliefert, und manchen nicht unbedeutenden Vorfall der Vergessenheit entrissen zu haben. Möchte jeder Leser dieser reinen historischen ungeschmückten Darstellung jene Nachsicht schenken, welcher die Frucht sparsam zugemessener Mußestunden bedarf.

Einleitung.

Das Fürstenthum Eichstett enthielt einen Flächenraum von 20 □ Meilen. Es gränzte gegen Osten an Baiern, gegen Süden an das Herzogthum Neuburg, gegen Nord an die alte Pfalz, und gegen West an die Grafschaft Pappenheim und das Fürstenthum Anspach, von welchem die 5 obern Aemter ganz umgeben waren.

Es war getheilt in das obere, mittlere, und untere Stift, und diese Theile in folgende Aemter; als im Oberlande waren

1. das Oberamt Wahrberg-Herrieden, welches durch einen Oberamtmann zu Wahrberg, einen Kastner, einen Stadtvogt, und einen Gerichtschreiber zu Herrieden, und zwey Amtsvögte zu Aurach und Lehrberg administrirt wurde:

Digitized by Google

2. das Oberamt Ahrberg-Ohrnbau, verwaltet durch einen Pfleger zu Ahrberg, einen Kastner zu Ohrnbau, einen Gerichtschreiber zu Ahrberg, und einen Amtsvogt zu Kronheim;

3. das Pflegamt Wernfels-Spalt besetzt durch einen Pfleger zu Wernfels, einen Kastner und Gerichtschreiber zu Spalt;

4. das Pflegamt Abenberg besetzt durch einen Pfleger, Kastner, und Gerichtschreiber zu Abenberg;

5. das Pflegamt Sandsee-Pleinfeld besetzt durch einen Pfleger zu Sandsee, einen fürstlichen Kastner, domcapitlischen Amtsvogt, und einen Gerichtschreiber zu Pleinfeld;

6. das domcapitlische Kastenamt Wolferstadt verwaltet durch einen eigenen Kastner.

Im mittlern Hochstifte hiessen die Untergerichte:

1. das Landvogteyamt, welches durch einen Landvogt und einen Landvogteyverwalter besetzt war;

2. das Stadtprobstey- und Vicedomamt, besetzt durch einen Vicedom- und Gerichtschreiber;

3. das domcapitlische Richteramt zu Eichstett;

4. der Stadtmagistrat zu Eichstett, welcher aus einem Präsidenten in der Person des Vicedom, einem Stadtkonsulenten, 4 Bürgermeistern, einem Stadtsyndikus, 12 innern und 24 äußern Rathsgliedern bestand.

Digitized by Google

5. das Pflegamt Nassenfels besetzt durch einen Pfleger, welcher seinen Sitz in Eichstett hatte, und einen Kastner zu Nassenfels.

6. das Pflegamt Mörnsheim, besetzt durch einen Pfleger, welcher seinen Sitz in Dollnstein hatte, und einen Kastner zu Mörnsheim;

7. das Pflegamt Dollnstein besetzt durch einen Pfleger und einen Kastner zu Dollnstein;

8. das Pflegamt Welheim besetzt durch einen Pfleger, welcher seinen Sitz in Eichstett hatte, und einen Amtsvogt zu Welheim, der zugleich Bräuverwalter war;

9. das Pflegamt Titting-Raitenbuch, welches ein Pfleger zu Eichstett, und ein Amtsvogt zu Raitenbuch verwalteten.

Das untere Hochstift bestand

1. aus dem Oberamte Hirschberg-Beilngries, welches ein Oberamtmann, ein Kastner, und ein Gerichtschreiber zu Beilngries, ein fürstlicher Stadtprobst, ein domcapitlischer Kastner, und ein Gerichtsschreiber zu Berching, ein Richter und ein Gerichtschreiber zu Greding, und ein Richter zu Töging verwalteten;

2. aus dem Pflegamt Obermässing, besetzt durch einen Pfleger und einen Kastner zu Obermässing und einen Kastner zu Jettenhofen;

3. aus dem Pflegamt Kipfenberg, besetzt von einem Pfleger, Kastner, und Gerichtschreiber zu Kipfenberg; endlich

Digitized by Google

4. aus den in Baiern gelegenen Eichstettischen Hofmarken Thanhausen und Meyern, deren erstere der Kastner zu Jettenhofen, letztere der Richter zu Töging administrirten.

Diese Aemter umfaßten eine Hauptstadt, 7 Municipalstädte, 15 Marktflecken, und 500 Dörfer und Weiler.

Die Bevölkerung bestand nach der im Jahre 1785 vorgenommenen Zählung in 58,000 Seelen, wovon die Hauptstadt Eichstett an der Altmühl 6800 enthielt. Die Altmühl durchfließt das Fürstenthum der ganzen Länge nach, und außer derselben bewässern es die Flüßchen Sulz, Anlauter, und Schwarzach, und im Oberlande die fränkische und schwäbische Rezat.

Getreidbau, Viehzucht, Hopfen, und Holz sind die Nahrungsquellen der Einwohner.

Der Holzwuchs nimmt 39,000 Morgen ein, welche in 35 Forsteyen getheilt waren, und durch 29 Förster und 4 Unterförster versehen wurden.

Der Boden ist im Oberlande sandig, übrigens von Kalk und Thon. Im Amte Raitenbuch findet man Eisenerz, welches eine Eisenschmelze zu Obereichstett, und 2 Eisenhämmer beschäftiget. Der Fabriken gab es ehedem mehrere im Fürstenthum; eine Spiegelfabrike zu Abenberg, eine Wachsbleiche zu Herrieden, eine Siamoisfabrike zu Eichstett, sie sind aber alle eingegangen.

Die Altmühl und die übrigen oben genannten Flüßchen treiben im Bezirke des ehemaligen Fürsten-

Digitized by Google

thums 150 Mahlmühlen, eine Pulver=, eine Schleif= und 2 Papiermühlen.

Unter den Domänen befanden sich 6 bedeutende Bräuhäuser: zu Herrieden, Hofmühl bey Eichstett, Titting, Welheim, Buxheim, und Hirschberg. Schön angelegte Straßen durchkreuzen das Fürstenthum und die Hauptstadt, von Nürnberg gegen Regensburg, Augsburg, Nördlingen. Die Einwohner sind katholischer Religion. Der heilige Wilibald, aus England, legte im 8. Jahrhundert den Grund zur Stadt und dem Fürstenthum Eichstett. Dieses bildete sich nach und nach durch Geschenke, Vermächtnisse, und angekaufte Güter zur obigen Ausdehnung. Es wurde seit dieser Zeit bis zur Secularisation durch 68 Bischöfe regiert, welche jedesmal aus dem Domcapitel erwählt waren.

Dieses, welches im 11. Jahrhundert aus 70, im 18. aber aus 28 Domherren bestand, vertrat die Stelle der Landstände, indem ohne dessen Einwilligung der Regent nichts veräussern, verpfänden, und überhaupt nichts wichtiges unternehmen konnte.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich weit über die Gränzen des Fürstenthums hinaus über 190 Pfarreyen und Beneficien, welche in 8 Capitel getheilt waren, und 130,000 Seelen zählten.

Die dahin einschlägigen Geschäfte wurden in erster Instanz durch ein geistliches Rathscollegium in Eichstett erledigt, von welchem der Appellationszug an das Metropolitangericht zu Maynz gieng.

Digitized by Google

Die weltlichen Geschäfte koncentrirten sich bey einer Regierung, welche aus 12 Räthen, und einer Hofkammer, welche aus 8 Räthen bestand. Beyde hatten Präsidenten aus dem Domcapitel.

Der eichstettische Lehenhof war sehr ansehnlich, und ausgebreitet; man zählte im 15. Jahrhundert 127 gräfliche und adeliche Familien als Vasallen zu demselben. Er wurde durch einen Lehenprobst, 2 Lehenräthe, und 7 Inspectoren besorgt. Ausflüsse der weltlichen Dikasterien waren: die Polizeykommission, die Forstcommission, die Brandsocietäts-, Bräuhäuser-, Zoll- und Chaussee-, Umgelds- und Eisenwerker-Commissariate, dann eine eigene Deputation zur Untersuchung der Aemter, welche theils aus Regierungs- theils aus Hofkammerräthen bestanden, und ihre Sitzungen hielten.

Der Hofstaat bestand aus dem Hofmarschallstabe, welcher 88 Individuen enthielt, aus dem Oberststallmeisterstab, von 41, und aus dem Oberstjägermeisterstab von 42 Köpfen.

Die Erbämter waren folgenden Familien zugetheilt: das Erbmarschallamt hatten die Grafen Schenk von Castell; das Erbkämmereramt die Freyherrn von Thaumberg; das Erbschenkenamt die Freyherrn von Eyb, und das Erbtruchsessenamt die Hrn. v. Leonrodt.

Der Militär-Status bestand aus 5 Compagnien, welche das Kreiscontingent; aus einer Dragoner-Escadron, welche die Leibwache bildeten, und aus 30 Husaren, welche zur Polizey gebraucht wurden. Die

Digitized by Google

Unterhaltung des Militärs wurde ausschliessend von der Steuerkasse bestritten, welche von der Kammerkasse getrennt war.

Die ordinäre Steuer betrug 2 ½ pro Cent., die erst später eingeführte Extrasteuer ¾ p. C. vom Drittl des steuerbaren Vermögens.

Der Matricularanschlag des Fürstenthums betrug 256 fl. und der Kammerzieler kostete 284 Reichsthaler.

Der Fürstbischof hielt einen Reichstagsgesandten zu Regensburg, einen Kreisgesandten zu Nürnberg, und Agenten zu Rom, Wien, und Wetzlar. Der Stadtmagistrat zu Eichstett bildete ein eignes Gericht über die Bürger. Er verreichte dem Fürstbischof ein jährliches Schutzgeld von 100 Ducaten seit dem Jahre 1418. —

Die merkwürdigsten Momente der ältern Geschichte sind folgende:

Im Jahre 741 wurde der heilige Wilibald zum Bischof geweiht.

Im Jahre 871 entstand das bekannte Nonnenkloster zu St. Walburg.

Ao. 888 kam Herrieden, damals Kloster Hasenried durch eine Schankung des Kaisers Arnulph zu Eichstett.

Im Jahre 908 erhielt Bischof Erchambold vom Kaiser Ludwig die Erlaubniß, Eichstett mit Mauern zu umgeben, eine Zollstätte zu errichten, Märkte zu halten, und Münzen zu schlagen.

Digitized by Google

Ao. 1129 erbaute und stiftete Bischof Gebhard der II. von Hirschberg das Kloster Mankstetten.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts trennten sich die Domherrn von dem gemeinschaftlichen Tisch und der Wohnung des Bischofes und theilten ihre Güter unter sich.

Im Jahre 1238 wurden die Bürger zu Eichstett wegen Zwisten mit der Geistlichkeit mit dem Kirchenbann belegt, und blieben darin bis 1239, wo sie den Bischof, Domprobst ꝛc. absetzten, sie mit der ganzen Geistlichkeit aus der Stadt vertrieben, und erst durch Drohungen des König Konrads und anderer Fürsten wieder zur Ruhe gebracht wurden.

Ao. 1279 stiftete Graf Gebhards Gemahlin Sofie das Predigerkloster zu Eichstett.

1284 wurde Wernfels von Albrecht von Rindsmeul zu Eichstett gekauft.

Im Jahre 1291, als alle Bürger aus Mißmuth über zu großen Druck die Stadt verlassen wollten, gieng Graf Gebhard v. Hirschberg, der die Advocatie über Eichstett hatte, einen Vertrag mit ihnen ein, daß sie 12 Geschworne unter sich zur Besorgung der Stadtgeschäfte wählen dürften, und räumte ihnen unter Garantie des Bischofs Reinbold verschiedene andere Vorzüge ein.

Bischof Konrad der II. kaufte 1296 die Grafschaft Abenberg und das Städtchen Spalt an Eichstett vom Burggraf Konrad III. v. Nürnberg; ao. 1301 die Burg zu Kipfenberg von Konrad Strume

Digitized by Google

von Kipfenberg; das Schloß Sandsee sammt Zugehör aber ao. 1302 von Graf Gebhard v. Hirschberg.

Im Jahre 1305 kam durch das Testament des nämlichen Grafen von Hirschberg die Grafschaft Hirschberg sammt Beilngries zu Eichstett.

Bey Bischof Philipp von Rathsamhausen verweilte Kaiser Heinrich der VII. mit seiner Gemahlin einige Tage in Eichstett.

Ao. 1313 wurde die Feste Herrieden von Ludwig dem Baiern belagert, erobert, und zerstört, dann dem Bischof Philipp zu Eichstett geschenkt.

Im Jahre 1337 unter Bischof Heinrich dem V. suchten und erhielten die Bürger vom Kaiser Ludwig Schutz, und verbanden sich mit dem Domcapitel gegen diesen Bischof auf dessen ganze Lebenszeit. 1363 wurde ein Theil der Stadt durch einen Wolkenbruch und daraus erfolgte Ueberschwemmung verwüstet.

1375 wurde die Feste Greding von Ludwig Schenk von Greding gekauft.

1397 raffte eine Epidemie viele Menschen weg. 1440 kam Dollnstein von der Familie von Rechberg durch Kauf an Eichstett.

1445 wurden die Juden, welche eine Synagoge unweit dem Predigerkloster hatten, aus der Stadt vertrieben.

1460 überzog Herzog Ludwig von Landshut mit einer Kriegsmacht das Land und bestürmte die Stadt, wobey über 100 Häuser abgebrannt wurden. Marggraf Albert Achilles von Brandenburg unterstützte die Stadt,

Digitized by Google

daß sie sich 8 Tage lang halten konnte, worauf durch Vermittlung Ritter Hansens von Wolfstein ein Friede zu Stand kam.

1512 wurde Ahrberg sammt Zugehör von Pancraz Schenk von Kastell an Eichstett gekauft.

Im 16. Jahrhundert gieng der Uebermuth der Domherrn so weit, daß die Bürger bewaffnet sie verfolgten, welches zu blutigen Auftritten geführt hätte, wenn nicht früh genug die Sache vermittelt worden wäre.

Im Jahre 1546 starben mehr als 2000 Menschen an einer epidemischen Krankheit; eine ähnliche herrschte ao. 1627.

1632 überzog König Gustav Adolph von Schweden das Land mit seinem Heer, ließ die Stadt auffodern, und erhob eine Kontribution von 90,000 fl. —

Im folgenden Jahre erhob der Herzog von Weimar eine Brandschatzung von 13,000 Reichsthalern und belagerte das Schloß St. Wilibaldsberg 7 Tage lang. Dieses ergab sich laut einer zu Raitenbuch unterzeichneten Kapitulation am 11. May 1633 und von da bis zum October 1634 war Stadt und Land in der Gewalt der Schweden, welche unzählige Grausamkeiten verübten, und in der Stadt über 500 Häuser niederbrannten.

Das Jahr 1635 brachte eine schreckliche Theuerung und Hungersnoth mit sich, woran in der Stadt wochentlich über 100 Menschen starben.

1614 wurden die Jesuiten in Eichstett eingeführt, und das Gymnasium erbaut.

Digitized by Google

1661 wurde Kronheim und 1683 Welheim nebst Hagenacker angekauft.

Im Jahre 1703, beym Ausbruche des Successions-kriegs schickte General Villars aus dem Hauptquartier von Dillingen ein Corps Franzosen nach Eichstett, erhob eine Kontribution von 150,000 Livres, und behielt bis zu deren Erlag 2 Hofräthe als Geißeln bey sich.

1720 wurde die Herrschaft Flüglsperg und die Hofmark Meyern angekauft.

Die Jahre 1729, 1784 und 1789 verheerten viel durch grosse Ueberschwemmungen.

Ao. 1771 entstand allgemeiner Brodmangel und Hungersnoth, welcher Bischof Raimund Anton von Strassaldo durch die rühmlichsten Anstalten und grosse Aufopferungen steuerte.

1764 wurden die Chausséen im Hochstifte angelegt, wozu über 200,000 fl. verwendet wurden. Die Regierungsjahre des vorletzten Fürstbischofes Johann Anton von Zehmen sind zu merkwürdig, als daß sie nicht eine bestimmtere Erwähnung verdienten. Er trat die Regierung am 27. März 1781 an; seine Kenntnisse und sein edler Karakter erwarben ihm allgemeine Liebe, und die glückliche Auswahl geistreicher Männer, die ihm das Ruder führen halfen, beförderte seine Unternehmungen. Sein Werk war die Errichtung einer eigenen Polizeykommission zur Besorgung der Sicherheits-polizey und der Armenanstalten in der Stadt, die Errichtung einer Anzahl Husaren zur Ausübung der Polizey auf dem Lande, und Anlegung eines Zucht-hauses im Schlosse St. Wilibaldsburg. Auf seine

Digitized by Google

Anordnung entstand zu gleicher Zeit ein Arbeitshaus in Verbindung mit einer Siamoisfabrike. Zur Verbesserung der Schulen bestellte er eine eigene Kommission, kaufte ein Haus für die Normalschule in der Stadt, und ließ im ganzen Lande durch Auflage passender Schulbücher eine gleichförmige Lehrart einführen. Johann Antons Regierung verdankte man ferner: eine Trauerordnung, eine Gesindeordnung, eine Brandversicherungsgesellschaft, eine Feyertagsverminderung, die Anordnung eines Viehmarktes in Eichstett; die Verbesserung der herrschaftlichen Bräuereyen; die Einführung einer verbesserten Rechnungsform, alle eben so wichtige, als wohlthätige Unternehmungen. Er schickte junge Männer zur Ausbildung ihrer Kenntnisse auf Staatskosten ins Ausland; stellte zum Landesarchiv einen zweyten Archivar, zum Lehenhof 2 Lehenräthe, zur Renovirung der Saal- und Lagerbücher eigene Revisoren an; organisirte das Forstwesen durch Aufstellung einer besondern Forstkommission, durch Eintheilung des Fürstenthums in drey Forstinspectionen, durch Anlegung einer Pechsiederey, ließ die neu angelegten Chausséen mit Obstbäumen besetzen; die Hofgärten zu Eichstett und Pfinz erweitern, suchte die Pflanzung weißer Maulbeerbäume zum Seidenbau einzuführen, und stellte die durch den Eißstoß von 1781 ganz zerstörte Brücke bey der Aumühle wieder her. Er vereinigte die Jesuiten- mit der Hofbibliothek, stellte einen eigenen Bibliothekar an, und brachte ein bedeutendes physicalisches Kabinet zu Stande.

Die Gehalte der Staatsdiener in ein den Zeit-

Digitized by Google

umständen angemessenes Verhältniß zu setzen verwendete er 11,800 fl. —

Die ganze Summe der während seiner Regierung auf diese und obige Anstalten erlaufenen Ausgaben berechnete sich auf 129,500 fl. — und dennoch wurden 236,700 fl. an Passivcapitalien heimbezahlt, 91,000 fl. neue Activa angelegt, und bey Johann Antons Tod, der am 23. Juny 1790 erfolgte, 168,000 fl. — Baarschaft in der Staatscasse gefunden.

Nicht minder glücklich war Eichstett durch die letzte Fürstenwahl, welche am 21. September 1790 auf Joseph Grafen von Stubenberg fiel.

Ungeheuchelter Jubel verschönerte das Fest seines Regierungsantritts, und die allgemeine Liebe des Volkes, die er sich schon als Domherr erworben hatte, begleitete ihn durch seine ganze Regierung. Diesem guten Fürsten war es vorbehalten, die theilweise Auflösung des seit 1100 Jahren bestandenen Fürstenthums und das Ende seiner eigenen Regierung zu überleben.

Es war eben im Jahre 1790, als die französische Revolution durch die Hinrichtung Ludwigs des XVI. den höchsten Grad erreicht hatte; eine Epoche, die den Keim unsäglichen Jammers für die teutsche Nation in sich trug.

Von diesem Jahre an war auch für Teutschland keine Ruhe mehr, und die folgenden Perioden mögen die Reihe von Unfällen, welche über das blühende Fürstenthum Eichstett hereinbrachen, mit Wahrheit und Kürze darstellen.

Digitized by Google

Erste Periode.

Vom ersten französischen Einzug im Jahre 1796 bis zum Jahre 1800.

Sobald im April 1793 das teutsche Reich an dem österreichischen Kriege gegen Frankreich Theil genommen hatte, stellte der Hr. Fürstbischof von Eichstett sein Contingent zur Reichsarmee, und erfüllte gewissenhaft die Pflichten eines Reichsstandes.

Zuerst sah man im December 1795 eine Anzahl von 327 kriegsgefangenen Franzosen, welche bis zum April 1796 im Schlosse Nassenfels menschenfreundlich und liberal verpflegt wurden. Bald aber fieng das Kriegsglück an, die Teutschen zu verlassen, und die französischen Heere giengen über den Rhein.

Bayern ward zum Kriegsschauplatz und das angrenzende Fürstenthum Eichstett sah am 12. September 1796 die ersten feindlichen Republikaner. Das ganze Corps des General Desaix rückte an diesem Morgen von Neuburg her in 10 Abtheilungen, jede ungefähr 2000 Mann stark, in die Gegend von Eichstett vor und größtentheils in die Stadt ein. Mittags kam General en Chef Desaix in Begleitung der Generale Decan, Beaupuis, Fouconet, Boulard, und Cuneo, dann der Adjudanten Rapp, Sylbert, Cohorn, Gouvier, François und Boulet in Eichstett an. Der erste Tag gieng sehr ruhig vorüber. Die Generalität war

Digitized by Google

in der Residenz einlogirt und verpflegt, gegen 4000 Mann Truppen lagen in der Stadt, eine gleiche Anzahl bivouaquirte auf den Wiesen um die Stadt, und der Ueberrest war auf die nächsten Dörfer vertheilt.

Am 13. September fiengen die Requisitionen an Tuch, Stiefeln, Reitzeug u. d. gl. an häufig zu werden; sie wurden aber durch die aufgestellten Kommissionen, welche aus den Hofräthen Brunner, Steidl, Barth, Heinrichmair, Stetter, v. Starkmann, und Ulrich bestanden, größtentheils und in schönster Ordnung befriedigt. Der Hr. Fürstbischof war abwesend; der Domdechant Frhr. von Groß zum Statthalter ernannt.

Eine Abtheilung von 2500 Mann rückte gegen Weißenburg vor, kehrte aber an demselben Tage zurück, da sie von der Annäherung österreichischer Truppen über Neumarkt und Nürnberg Kunde bekam.

Am 14. wurde nach dem Geldvorrath in der Staatskasse gefragt, der sich etwa auf 80,000 fl. — belaufen mochte. Desaix ließ sich 100 Louisd'or geben, und vertheilte sie an seine Adjudanten.

Am 15. erschienen 2 Kriegskommissärs mit einer Requisition auf 800 Säcke Haber, 1500 Zentner Heu, 15,000 Rationen Brod, und 40 Ochsen, welches denselben Tag noch geliefert seyn sollte; außerdem, setzten sie bey, die Stadt der Discretion der Truppen überlassen würde. Nachdem Vorstellungen fruchtlos angewendet wurden, bemühte man sich durch Sammlungen von Brod unter den Einwohnern, durch Abgabe des herrschaftlichen Fouragevorraths und der

Digitized by Google

Malzschen aus den herrschaftlichen Bräuhäusern das mögliche beyzuschaffen.

Abends ließ sich der Commissär = Ordonnateur D'aure die Zahlamtsrechnungen und Manualien vorlegen, untersuchte alles genau, und nahm die ganze Kassebaarschaft, ausschließlich der Depositen, für die französische Republick in Anspruch. Auf dringende Vorstellungen ließ er doch noch 14,000 fl. für die Besoldungen und Pensionen zurück, und, das übrige in 66,923 fl. — bestehend, abführen.

Am 16. Morgens würde die Annährung der Oesterreicher zur Gewißheit; man brach auf, und im Walde bey Pietenfeld bildete sich ein Bivouac. General Decan blieb noch in Eichstett bis Abends 10 Uhr; endlich entfernte er sich mit seinem Gefolge, man hörte das kleine Gewehrfeuer in der Nähe der Stadt, um Mitternacht war die Stadt wieder von Oesterreichern besetzt. Den folgenden Tag sah man um Eichstett keinen Republikaner mehr, und von da fieng Moreau's berühmter Rückzug an.

Das ganze Nauendorfische Armeecorps zog vom 17. an 3 Tage lang mit abwechselndem Nachtquartier und Lager durch Eichstett gegen Pappenheim und Donauwörth.

Die von Eichstett abgeführten 66,000 fl. wurden bey Burkheim eine Beute der Oesterreicher.

So schmerzlich dieser Ueberfall dem Lande war, eben so empfindlich fielen die beynahe zu gleicher Zeit

Digitized by Google

im obern Hochstift gemachte Vorschritte des königl. preußischen Hofes.

Seit dem Jahre 1792 hatte derselbe mit dem Hofe zu Eichstett über eine wechselseitige Purification des Fürstenthums Anspach gegen Eichstett hinsichtlich vieler im Anspachischen zerstreuten eichstettischen Unterthanen, dann des an den Eichstetter Lehenhof heimfällig gewordenen Lehengutes Muhr im Amte Gunzenhausen und andrer Tauschobjecte eine freundschaftliche Korrespondenz geführt, und gegen Abtrettung des Amtes Ohrenbau und obiger Purificationsobjecte die Ueberlassung der Aemter Stauff und Solnhofen vorgeschlagen.

Dem Fürstenthume Eichstett legte der Reichsverband und die Grundverfassung des fränkischen Kreises bey einer auf Austauschung gegründeten Purification unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg, und dennoch zeigte man alle Bereitwilligkeit auf dem Wege gütlichen Vereins die seit 1736 obwaltenden Landeshoheits- und Jurisdictionsirrungen beyzulegen, als plötzlich durch eine Erklärung des Berliner Ministeriums vom 28. Juny dieses Jahrs der Briefwechsel abgebrochen, und zugleich durch factische Occupirung der in den Anspachischen Aemtern zerstreut gelegenen 1396 eichstettischen Unterthanen, durch Anheftung der Patente, und gewaltsame Verpflichtung der Beamten zu Abenberg, Ohrnbau, und Kronheim das Tauschproject für Preussen realisirt wurde.

Vergebens drückte der Hr. Fürstbischof in einem Schreiben vom 7. July an das königlich preußische

Ministerium seine schmerzlichsten Empfindungen über diese Vorfälle aus, vergebens berief man sich auf den Schutz der Gesetze, und appellirte an des Königs Gerechtigkeit und Großmuth; vergebens erboth man sich in einem weitern Schreiben vom 17. July zu neuen Vergleichsvorschlägen unter der Voraussetzung des Status quo; der Berliner Hof wollte von keinem Purificationsvergleiche hören, der von Herstellung des Status quo abhängig gemacht werde, und bezog sich überhaupt auf eine in eben diesem Augenblick in Franken erschienene Druckschrift unter dem Titel: „Oeffentliche Erklärung wegen den eichstettischen Insassen „in den königlich preußischen Fürstenthümern Anspach „und Bayreuth;" welche die Grundsätze, wornach bey diesem Verfahren gehandelt worden, und die Motive, welche diese Vorschritte veranlaßten, ausführlich entwickelt.

Der schwächere Nachbar konnte der Uebermacht nicht widerstehn, und mußte sich damit begnügen, eine gründliche Widerlegung obiger Erklärung nebst beygefügtem Urkundenbuche durch den Druck bekannt machen zu lassen. Die Regierung erließ unterm 23. July ein Publicandum, worin sämmtliche Einwohner des Fürstenthums von der Lage der Sache belehrt und zugleich gewarnt wurden, sich alles unbescheidenen Eifers und schiefer Urtheile über diesen Gegenstand um so mehr zu enthalten, als noch Hoffnung vorhanden sey, daß der preußische Hof den Reclamationen der beeinträchtigten Stände und des wesentlich dabey befangenen fränkischen Kreises Gehör geben, und die von

Digitized by Google

dessen nachgeordneten Stellen verfügten Thathandlungen mißbilligen werde.

Es blieben jedoch alle Einschreitungen ohne andern Erfolg, als daß von Sr. Kaiserl. Majestät der Erlaß eines Mandati S. C. sub poena 10 marcarum auri d. d. Wien 17. März 1797 gegen den König von Preußen als Marggrafen zu Anspach und Bayreuth, dann dessen Landesministerium ausgewirkt wurde.

Die occupirten Unterthanen blieben occupirt, und diejenigen eichstettischen Beamten, welche sich in Pflichten nehmen ließen, wurden als königlich preußische Patrimonialgerichtshalter in ihren Aemtern angestellt.

Die Erndte des Jahres 1796 fiel ziemlich gesegnet aus, doch hatte im Junius ein Hagelwetter grosse Strecken verwüstet.

Das Schaff Korn zu 16 baier. Metzen stand auf 25 — 30 fl. im Preise.

Im Herbste drohte eine Rindviehseuche, welche in Baiern heftig wüthete, sich über das ganze Fürstenthum zu verbreiten; allein kluge Vorkehrungen der Regierung und schleunig bekannt gemachte Verwahrungsmittel hemmten die Verbreitung dieses Uebels.

Am 29. October traff der Herr Fürstbischof nach einer 3 monatlichen Abwesenheit aus Gräz in Steyermark, wo er verweilt hatte, wieder in seiner Residenz ein, und wurde mit dem lebhaftesten Jubel empfangen. Er bezeichnete seine Rückkehr durch die

Digitized by Google

wohlthätige Aufstellung einer Kriegsschäden = Peräquations = Kommission, und mit der Verfügung, daß bey einem zu Anfang des Jahres 1797 eingetretenen Salzmangel dieser Artikel auf Aerarialkosten beygeschaft und zur Steurung des Wuchers für 6 kr. die Maaß allgemein ausgegeben wurde.

Das Jahr 1797 zeichnet sich blos durch das kaiserliche Freyburger Hauptfeldspital aus, welches im Monat August in das Gymnasium und in die ehemalige Domdechaney zu Eichstett verlegt wurde, und bis zum 17. Dezember allda blieb. Es sind im ganzen ungefähr 2000 Kranke und Blessirte darin gewesen, und 300 gestorben. Die Direction dieses Spitals sah sich veranlaßt, beym Abzuge dem Hrn. Fürstbischof, welcher noch 36 wegen Schwäche nicht transportable Kranke auf eigene Rechnung zur Verpflegung übernahm, dem Domcapitel, und sämmtlichen Einwohnern der Stadt für die warme Theilnahme und Thätigkeit, womit dasselbe unterstützt wurde, öffentlich zu danken.

Die Erndte von 1797 fiel gut aus, aber das grüne Futter in den Thälern litt durch Ueberschwemmungen. Das Schaff Korn stand im Herbste auf 25 fl. — Die Zahl der Gebohrnen in der Stadt war im vorhergehenden Jahre 235, in diesem 218 Menschen; jene der Verstorbenen im vorigen Jahre 311, in diesem Jahre 277 Menschen.

Der in diesem Winter so fühlbar gewordene Futtermangel erregte den Wunsch zur Einführung des Futterkräuterbaues und der Stallfütterung.

Digitized by Google

Die Hofkammer erließ unterm 22. Februar 1798 ein geschärftes Verboth der Waldhut, verbunden mit einer Aufmunterung zum Futterkräuterbau und der Anzeige, daß der Herr Fürstbischof selbst eine für das Landesbedürfniß hinreichende Quantität Kleesaamen beygeschafft habe, welcher beym Hofkammerpräsidium pfundweise um sehr billigen, für jene aber, welche noch in diesem Frühjahre davon Gebrauch machen, um halben Preis abgelangt werden könne.

Am 13. Juny 1798 verlohr Eichstett und vorzüglich die ärmere Classe der Einwohner eine grosse Stütze. Es starb im 82 Jahre ihres Alters die verwittwete Fürstin von Fürstenberg-Meßkirch, geborne Herzogin von Schleßnig-Hollstein im Nonnenkloster St. Walburg, wo sie seit 30 Jahren gelebt hatte. Ihr Leben war eine ununterbrochene Reihe von Wohlthaten für die Dürftigen, und mit ihrem Tode versiegte eine Nahrungsquelle für mehrere hundert Menschen.

Die Erndte dieses Jahres fiel gar nicht ergiebig aus, doch blieb das Getreide beym nämlichen Preis wie das vorgehende Jahr.

Zur Verhütung eines Mangels mußten die Unterthanen im Julius zur Besuchung der Schranne unter Strafbestimmungen aufgemahnet werden.

Zur Korrection der Metzgerinnung, welche sich das Lammfleisch für 6 kr. abzugeben weigerte, wurde der Lämmerstich im ganzen Lande jedermann erlaubt, und auf 3 Jahre freygegeben.

Der Gebornen waren im Jahre 1798 in der Stadt 238, der gestorbenen 229 Menschen.

Digitized by Google

Das Jahr 1799 zeichnete sich durch nichts für das Fürstenthum Eichstett aus, als durch die freywilligen Beyträge, welche für die durch das Bombardement verunglückten Philipsburger gesammelt wurden, und in Eichstett 1331 fl. betrugen.

Das Jahr gieng still und geräuschlos vorüber, während das Kriegsungewitter schon von ferne abermal zu drohen anfieng.

Der Preis des Getreides stieg, das Schaff Korn bis 40 fl. —

Die Viehseuche drohte wieder, brach aber nicht im Lande aus.

Zweyte Periode.

Vom zweyten Einzug der Franzosen im Julius 1800 bis zur Secularisation und k. baier. Besitznahme des Fürstenthums Eichstett im December 1802.

Der Preis des Schaff Korns stand im Sommer 1800 auf 27 fl. — Das Pfund Ochsenfleisch kostete 9 kr.; die Maaß braunes Sommerbier 4 kr. — Die reich geschmückten Felder versprachen die segenvollste Erndte, kleine Durchzüge von österreichischen Truppen hatten noch wenig vom Vorrath des Landmannes aufgezehrt; es war nirgend im Lande Mangel. Die Wunden des feindlichen Ueberfalls von 1796 waren beynahe geheilt, der Verlurst durch die preußische Landesoccupa-

Digitized by Google

tion war vergessen; als der neue Sturm durch die unglückliche Wendung des Krieges über diese Gegenden heranzog.

Im Junius 1800 hatten die seit einigen Wochen in Eichstett gelegenen österreichischen Lazarethe und die Feldbäckerey sich nach Böhmen zurückgezogen, mehrere Regimenter österreichischer Infanterie und Cavallerie folgten ihnen, welche nach kurzem Aufenthalt über Ingolstadt nach Unterbaiern zogen; nachdem am 14. Juny die Franzosen bey Höchstätt die Donau passirt und das grosse Magazin in Donauwörth erobert hatten, war die ganze österreichische Armee in voller Retirade. Armeeminister Lehrbach und General Karayzey hielten sich ein Paar Tage in Eichstett auf; am 25. Juny waren die ganze Reserveartillerie und die Bagage des Hauptquartiers, während selbes in Rennertshofen bey Neuburg war, und Tags darauf 2 Cavallerieregimenter nebst mehrern Regimentern sclavonischer und ungarischer Grenzvölker in den Umgebungen Eichstetts gelagert; welche sodann ihren Rückzug über Ingolstadt fortsetzten.

Der Hr. Fürstbischof hatte sich nach Anspach, der größere Theil des Domcapitels nach Ellingen, und der übrige Adel in die neutrale preußische Nachbarschaft geflüchtet.

Nur die beyden Domherrn, Graf von Stahremberg und Baron von Zehmen blieben als Statthalter zurück, und der Minister Baron von Ow bildete unter seinem Präsidio aus den 3 Dicasterien ein Col-

Digitized by Google

legium mit Ausnahme der damaligen Hofräthe Steidl, Heinrichmair und Brunner, welchen die Verpflegskommission, des Hofrath von Starkmann, welchem die Einquartirungs- und des Hofrath Ulrich, welchem die Vorspannskommission übertragen wurde.

Da man nicht zweifeln konnte, daß die republicanische Armee abermal heranziehen würde, so traf man alle möglichen Voranstalten, um Unordnungen zu verhüten, die Truppen für den ersten Augenblick zu befriedigen, und einen Theil derselben zur Erleichterung der Quartierträger unterzubringen. Man hatte in letzterer Absicht die Studenten entlassen, um das Gymnasium als Kaserne benützen zu können, und die Militärcaserne, da das Contingent noch im Felde stand, zur Aufnahme fremder Truppen bestimmt.

Am letzten Juny sah man bereits viele Sauvegarden aus der Bürgermiliz in der Stadt vor den Wohnungen der vorzüglichen Stadtbewohner und Staatsdiener, und viele Bürger stellten sich selbst als Sauvegarde in ihrer Bürgermilizuniform vor ihre Häuser; auf dem Lande war man in dumpfer banger Erwartung: nur die an der Anspachischen Grenze gelegenen Orte hatten sich zum Theile schriftliche Sauvegarden von der königl. preußischen Regierung zu verschaffen gewußt.

Am 1. July Mittags verließen die Pickets von Blankenstein Husaren ihr Bivouac bey Eichstett, und Abends 4 Uhr rückte der französische General Ney, nachher Marschall, von einigen Chasseurs und 600

Mann Infanterie begleitet auf der Straße von Neuburg kommend in die Stadt ein.

Ein Sturz vom Pferde vor der Stadt machte einen unangenehmen Eindruck auf ihn, doch beschädigte er sich nicht. Die Chasseurs bivouaquirten auf den Wiesen vor der Stadt, die Infanterie wurde in der Kaserne untergebracht. Man hatte mit den Klöstern die Uebereinkunft getroffen, daß von diesen für die einkasernirten Truppen gekocht wurde. An demselben Abend traf noch General Bonet, und Adjudant General Duffin und eine Abtheilung von Chamboran-Husaren ein.

Ney foderte diesen Tag noch eine Kontribution von 1 Million Livres, wovon 200,000 sogleich, 200,000 binnen 24 Stunden, 300,000 in 3 Tagen, und eben so viel in 6 Tagen erlegt seyn sollten; dazu 150 Pferde. Auf die Vorstellung der Unmöglichkeit diese Foderung zu befriedigen, bezog er sich auf den in Neuburg befindlichen General Grenier, und ließ schon am nämlichen Abend die beyden Statthalter, den Minister Baron von Ow, und den geheimen Rath Pöckel als Geißeln in Verhaft nehmen. Allgemeine Bestürzung verbreitete sich in der Stadt und auf dem Lande. — Für die Stadt wurde Major Deconte zum Platzkommandant ernannt, ohne dessen Ordre niemand einquartiert werden durfte. Die Infanterie in der Stadt bestand meist aus Grenadieren, im Durchschnitt wohlgebildeten braven Leuten. Den General Ney traf in der ersten Nacht zu Eichstett noch ein Unfall. Er schlief über den Studieren von Landkarten umgeben ein, das

Digitized by Google

Licht brannte fort, und hatte bereits einige Karten in Asche verwandelt, als es bemerkt und grösserm Unglücke vorgebeugt wurde.

Am 2. July erhielt Grenier bereits 200,600 Livres an der Kontribution. Sie wurde auf 600,000 Livres gemindert. Inzwischen erschien der Kriegskommissär Warien, und sendete an die Regierung eine Requisition von 18,000 Pfund Brod, 60 Ochsen, 40 Tromelfelle, und 300 Patrontaschen.

Die fürstlichen Husaren wurden auf Befehl des General Rustin entwaffnet.

Sämmtliches Wollentuch der Kaufleute wurde in Beschlag genommen.

Der Artilleriekommandant Jurigny requirirte 1200 Pfund Stangeneisen, 300 Pfund Hufnägl, 300 Paar Stricke, 100 Schaffelle, 600 Pfund Wagenschmier, 200 Strigel, 200 Bürsten ꝛc.; der Chyrurgien en Chef Chapotin requirirte 300 Ellen Leinwand; zwey Regimentstambours der 76. Halbbrigade foderten 70 Tromelfelle, 140 Stricke, 20 Tromelkränze ꝛc.

Alle diese Requisitionen kamen schriftlich an die Regierung und waren vom General Ney visirt. Alle Professionisten der Stadt waren beschäftigt, um selbe zu befriedigen.

Inzwischen herrschte in der Stadt die beste Ordnung, und in den ersten Tagen durfte niemand ohne einen Paß des General Rustin die Thore passiren.

Auf dem Lande lagen einzelne Abtheilungen von Trup-

Digitized by Google

pen in der Gegend von Neuburg und Ingolstadt. Auf diesen Dörfern fielen manche Unordnungen selbst Plünderungen vor, die aber bald durch schriftliche Sauvegarden, welche General Ney austheilte, verhindert wurden.

Am 3. July requirirte Warien auf Abschlag an der großen Requisition 300 Säcke Haber, und zugleich 40 Wagen, um die requirirten Gegenstände verschiedener Art nach Neuburg zu schaffen.

Zugleich foderte derselbe Morgens 7 Uhr, die auf der Wiese bey der Stadt für die Oestreicher Feldbäckerey erbauten Feldbacköfen sogleich mit den nöthigen Requisiten zu versehen, und in den Stand zu setzen, daß bis Mittag darin Brod gebacken werden könne. Ungeachtet vieler Erfodernisse wurde doch die Arbeit so beschleunigt, daß zu Mittag gebacken werden konnte. Am nämlichen Morgen erschien eine von Ney visirte Requisition des Kr. K. Warien auf 800 Zentner Mehl zu $\frac{3}{4}$ Waizen und $\frac{1}{4}$ Korn, welche a compte sur la requisition generale frappée ou a frapper par le Commissaire Ordonnateur en Chef de l'armee bis morgen früh 10 Uhr geliefert seyn sollte. Da kein Mehlvorrath vorhanden war, sondern solches erst auf den Mühlen gemahlen werden mußte, so wurde eine tägliche Lieferung von 150 Zentner festgesetzt, bis die requirirte Zahl erfüllt seyn würde. Unmittelbar auf diese Mehlrequisition folgte eine zweyte Haberrequisition von 600 Säcken zu 12 Boissaux, wovon kein Nachlaß zu bewirken war.

Inzwischen, da der baare Vorrath in der Staats-

kasse nicht den 6ten Theil der zu erlegenden Kontribution ausmachte, wurde durch ausgeschickte Mitglieder der Regierung in der Stadt und auf dem Lande eine Geldsammlung veranstaltet. Diese setzte noch am 5. July den Hofzahlmeister in den Stand, neuerdings 50,000 fl. nach Neuburg zu liefern.

Am 6. July verließ Ney mit dem größten Theil seiner Truppen Eichstett, und sogleich nach seiner Abreise wurden die Geißeln nach Neuburg abgeführt. Deputationen des Stadtmagistrats bathen vergebens um Minderung der Kontribution und Befreyung der Geißeln.

Hofrath Barth wurde nun von der Regierung an den Général en Chef Moreau nach Landshut gesendet; während die Sammlungen zur Kontribution den besten, jedoch immer nicht hinreichenden Erfolg gewährten, da der Hr. Fürstbischof allein 55,000 fl. die in Ellingen versammelten Mitglieder des Domcapitels 33,000 fl. und die Collegiatstifter Spalt und Herrieden 17,000 fl. dazu beytrugen, übrigens vom Oberlande 16,000 fl. vom mittern Hochstift 48,000 fl. und vom Unterlande 43,000 fl. eingebracht wurden.

Bey versammelter Kreisgesandschaft zu Nürnberg wurde nun zur Dictatur gegeben: der fürstliche Stand Eichstett wäre außer Stand sein Contingent länger zu besolden, sehe sich also genöthiget, selbes dem Kaiser oder Reich zur Verpflegung zu überlassen, oder einzuberufen, und bis auf die nöthigste Mannschaft zu entlassen, wenn jenes Erbiethen nicht angenommen würde.

Digitized by Google

Brigadegeneral Joba, der bisher in Nassenfels gelegen, bezog nach Ney's Abreise die Stadt. Er ließ folgende Proclamation drucken und auf das Land vertheilen.

République française.

Au quartier géneral a Eichstett le 19 Mefsidor an 8. Dominique Joba général de Brigade ordonne a tous les militaires de s'abstenir de toutes vexations envers les habitans des campagnes. Il previent les militaires, qu'il a donné ordre aux administrations locales de le faire avertir ausstitot que de pareils désordres peuvent se commettre afin d'en arreter l'effet sur le champ.

Joba.

Wenn nun schon diese Proclamationen nicht immer die gewünschte Wirkung hatten, so waren sie doch ein großer Trost für die Landleute, und sie setzten ihr ganzes Vertrauen auf selbe.

Mit Joba erhielt die Stadt auch einen neuen Platzkommandanten, den Capitain Fermand, der die größte Thätigkeit mit der edelsten Uneigennützigkeit verband. Er brachte oft mehrere Stunden auf dem Municipalitätsbureau zu, hielt die strengste Polizey, sah selbst in Gasthäusern nach, und verhinderte alle Excesse.

Am 8. July requirirte Warien auf Befehl des General Ney von Neuburg aus 4000 Pinten Weinessig und 20 vierspännige Wagen. Die Requisition wurde zum Theil den folgenden Tag befriedigt, zum Theil durch Joba's Vermittlung abgelehnt.

Digitized by Google

Am 9. July folgte eine Requisition auf täglich 9 Ochsen und alle Victualien zur Subsistenz von 8000 Mann nach Neuburg zu liefern.

Zu gleicher Zeit erschien ein Schreiben des Capitain du Genie Lesage, worin derselbe auf Befehl des General Ney noch für den nämlichen Abend 300 starke Schanzarbeiter zu der Verschanzung gegen Ingolstadt mit Verpflegung auf 4 Tage und den nöthigen Werkzeugen versehen, foderte. Auch diese Foderung wurde befriedigt; die Arbeiter wurden am dritten Tage, nachdem vor der Kapelle bey Eitensheim eine Schanze aufgeworfen war, zurückgeschickt.

Joba benahm sich während seines Aufenthalts in Eichstett sehr gut. Er untersuchte und unterdrückte zwecklose und muthwillige Requisitionen, hielt strenge Ordnung, erließ die verbindlichsten Schreiben an die Regierung, und verhinderte sogar einen Ball, den seine Officiere veranstalten wollten, weil, wie er sich ausdrückte, die Einwohner nur mit einer widernatürlichen und erzwungenen Gefälligkeit daran Theil nehmen könnten, so lange sie die Geißel des Krieges beunruhigte. Am 10. July erhielt man die traurige Gewißheit, daß die Kontribution nicht mehr gemindert werde; man lieferte abermal 50,000 fl. ab.

Ney drohte nun, weitere 4 Geißeln zu nehmen, wenn nicht in 3 Tagen die Kontribution erlegt seyn würde, und wiederholte die Requisition von 150 Pferden. Diese durften endlich mit 18,000 fl. bezahlt und an der Kontribution abgerechnet werden, auch war die Kasse im Stande bis auf diese 18,000 fl.

Digitized by Google

der Kontribution am 15. July abzuführen. Diese fehlende Summe beyzuschaffen, wurden durch eine Deputation des Stadtmagistrats noch 12,000 fl. in der Stadt eingesammelt, und die übrigen 6000 fl. schoß das domcapitlische Richteramt vor. So wurden durch ungeheure Anstrengungen und Opfer 600,000 Livres bezahlt, und die Geißeln befreyt. Die letzte Geldsammlung in der Stadt, deren Ursache man im Publikum nicht wußte, veranlaßte eine unbeschreibliche Unruhe in der Stadt, welche noch durch das Gerücht vergrössert wurde, daß die Oestreicher von Böhmen her mit einem Angriffe drohen, und man auf den Bergen bey Eichstett bereits Oestreicher gesehen habe. Man bemerkte auch Bewegungen unter den Franzosen; es rückten am 15. 200 Mann neue Truppen in die Stadt ein; die Wachen wurden verdoppelt, die Bäckerey wurde nach Neuburg verlegt, General Joba bezog wieder Nassenfels und mit ihm verließen die Grenadiercompagnien die Stadt; die Offiziere ritten Nachts auf Recognoscirungen aus; und in der Stadt wurde auf Befehl des Platzkommandanten Fermand bekannt gemacht, daß sich nach 10 Uhr Abends niemand auf den Straßen zeigen solle. — Ein Ausfall der Oesterreicher aus Ingolstadt, der jedoch ohne Erfolg blieb, war die Ursache ihrer Bewegungen. Den folgenden Tag blieb alles ruhig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Briefwechsel des Herzogs Wilhelm V. und seiner Schwester Maria der Wittwe Karl's, Erzherzogs von Oesterreich auf Veranlassung der Koadjutorswahl zu Passau im Jahre 1597.

Die häuslichen Verhältnisse erlauchter Personen sind dem Freunde der Geschichte oft nicht minder interessant, als das öffentliche Leben derselben. Wir glauben deßwegen, den Lesern dieser Zeitschrift einen angenehmen Dienst zu erzeigen, wenn wir sie von Zeit zu Zeit in dieses häusliche Leben einführen, und Bruchstücke aus dem Briefwechsel der Fürstenpersonen bey einzelnen Familien-Angelegenheiten bekannt machen.

Der Bischof zu Passau, Urban von Trenbach war alt, und verlangte einen Koadjutor. Das Stift war den beyden Häusern Oesterreich und Baiern wohl gelegen, und zur Abfindung eines nachgebornen Prinzen geeignet. Deßwegen waren jetzt die Chefs beyder Häuser bemüht, einen Prinzen zu dem bischöflichen Stuhle zu verhelfen. So standen sich also jetzt Oesterreich und Baiern in ihren Wünschen und Bemühungen entgegen; der österreichische Prinz Leopold warb mit dem baierischen Prinzen Philipp um den Bischofsstuhl. Herzog Wilhelm (V.) von

Digitized by Google

Baiern, Philipps Vater war zugleich Leopolds Oheim; denn Marie die Gemahlin des Erzherzogs Karl zu Grätz, Leopolds Mutter, war des Herzogs Schwester. Der nahen Verwandtschaft ungeachtet arbeiteten sich beyde Geschwister, Wilhelm und Marie bey dieser Wahlsache entgegen; der Sohn lag sehr natürlich dem Vater und der Mutter näher, als der Enkel. Der Hofkanzler Johann Gailkircher, Heinrich von Haßlang und Ulrich Speer hatten sich als baierische Kommissarien und Unterhändler zu Passau eingefunden, und thaten ihr Beßtes zum Vortheile des baierischen Prinzen; eben so waren aber auch österreichische Geschäftsmänner dort, welche für den österreichischen Prinzen nicht minder betriebsam waren. In diesem Zeitpunkte sind die folgenden vier Briefe geschrieben, zu deren Erklärung voraus noch bemerket werden muß, daß damals eine Heirath zwischen dem österreichischen Prinzen Ferdinand, Marien's Söhne und der baierischen Prinzessin Maria Anne, Wilhelms Tochter unterhandelt wurde, und der letztere bereits, der Regierung überdrüßig, an seinen ältesten Prinzen Maximilian zu resigniren gedachte.

I.

Schreiben der Erzherzogin Marie zu Grätz an ihre Schwester Marie Maximiliane zu München.

Mein herzallerliebster Schatz; weil der Kemmerer aus Spania kommen ist, wiewol er noch nit hie ist, sonder ist zu Gertz krank, so hat er sein Schreiben vnd Sachen hergeschickt. Darunter ains von Khevenhäller, darin er mir schreibt

Digitized by Google

wie auch dem Ferdinant, daß der König den Heirath mit meinem Ferdinant vnd der Herzogin Maria Anna bewilligt, wie du hiemit Abschrift hast, bitt dich, du wöllest also dem Brueder Wilhelm anzeigen. Ich habs Im selbs nit schreiben wollen, weil du ein Anfang zu disem Heirath bist gewest, so vollendt's gleich gar. Sobald wir auch etwas von Rom haben, so laß ichs dich wissen, der Ferdinant ist gar froh. So würstu ohne Zeifel wissen, wie es mit Passaw steth. Ich khan dir nit gennag schreiben, wie wehe es mir thut, auf meines Herrn Brueders Kommissarien, daß sie so spöttlich reden von meim Leopold, ob ich wol weiß, daß er ein Kind ist, so gebürts Inen solchen losen Leüten, verzeih mirs Gott, nit von einem solchen Herrn also zu reden; es möcht noch ein Herr werden aus einem Kind, vnd eins vnd das ander gedenkhen. Ich glaub nit, das sys im Beuelch von meinem Herr Brueder gehabt haben, Ich hets macht nit allein also zu nennen, sonder gar zueschlagen, aber dise nit. Ich hab dirs ja von Herzen klagen müssen, Ich schreibs dem Herr Brueder selbs auch. Ist Ime das Bisthumb von Gott beschaffen, werden Ims solche Junkhern nit nemmen. Ich mag nit meher schreiben, beuilch mich vnd meine Kinder in dein Herz. Hiemit hast du Schreiben aus Hispania und Polln. Datum Gretz den 28. Novembr. 1597.

II.

Auszug aus dem Schreiben der Erzherzogin Marie an den Herzog Wilhelm.

Du magst mir sicher thraun, was du mir in disem vnd andern verthrauest, daß kein Mensch solt wissen, als mein Ferdinant, wan du aber nit willst, ist es nit vonnötten, das ers weiß. Aber du würst sehen, das du an arbeith, auch mit Landtsachen nit on kanst sein, were auch nit guet, dan der Herzog Max hett wol khein bessern Rath nit dan dich, were auch nit guet, das du die schöne gnad, die du von Gott

Digitized by Google

hast, sollts ins schweistuch legen, wils gar gehrn hören, wie dus gemacht hast. Was die Passauerische Sach anlangt, würstu schon wissen, wie es abgangen ist, vnser Herr machs nach seinem göttlichen Willn. Alle Eltern sehen, daſ sy iren Kindern wohl thun, wie sy auch schuldig sein, du würdest mein Instruktion schon empfangen, Ich habe mich des Zuesagen wohl erinnert, das wir an einander im Gutschen gethan haben, darumb ich dir dan geschriben, vnd die Instruktion geschickt hab, aber ich glaub du hetst schon vergessen gehabt, dan du mir nit geschriben hast, ob du schicken oder wan oder mit was Instruktion. das hett nun seinen weg. Aber das than Ich gegen dir nit vngeandt lassen, daſ deine Commisarii ghar vil spöttliche Wort haben außgossen von meinem Leopold, als von Ruetten, Kindern, Pueben, Steckenreiten, vnd noch meher sachen, die sy wohl wissen werden, vnd künfftig Innen zu verantworten sein. Ich will nit glauben, daſ in deinem Beuelch geschehen sey, den ich vermein, Ich habs nit vmb dich verdient, wie auch mein Leopold nit, das ist waar, daſ er ein Kind ist, den man mit Ruetten schlegt, aber es werden aus den Kindern auch Leuth, Ich glaub wie dein Sohn Philipp ist Bischof zue Regensburg worden, er ist auch kein Mann oder Doctor gewest, habens deine Commissarii von sich selbs solche schmachwortt wider das Haus Oesterreich außgossen, werden sie künfftig zu verantworten wissen, vnd mit der Zeit die Kinder auch Leüt werden, die einem vnd dem andern was merkhen könten, er hets ein leichteres auch gethan, Sy müssen keckhe Leuth seyn, weren gut in Krieg. Mein Herr Brueder, du kennst mich wohl, daſ ich mir nichts anbrinnen lasse, mir were leid, daß wir durch solche znichtige in ein Mißverstand kommen sollten, das ob Gott will, bey mir nit geschehen soll, Ich darf die Feder nit weiter lassen, Gott weiß, daß ich khein Argwon auf dich, aber wee thuet es mir auf die, die es thuen. Beuilch mich dir hiemit sambt meinen Kindern in dein treues Herz. —

Digitized by Google

III.

Schreiben Herzog Wilhelms an seine Schwester Maria Maximiliana.

Durchlauchtige Fürstin, freundliche herzliebste Fraw Schwester, Ich hab dein Schreiben sambt dem Grätzischen Schreiben wol empfangen, vnd hab auch gar gern gehört, daß der König aus Hispannien auch khein Bedenkhen in dem Heyrath hat, hoffe der Bapst sollte noch weniger bedenkhens tragen, das Iberig würdet Gott auch schickhen, Ich wolt es twere schon alles geschehen. Was dir vnd mir die Fraw Schwester von Passau schreibt, weis ich nit was sye dahin bewegnen mag, es sey dan daß diejhenigen, so der Schwester solches fürtragen, könnten darthun, was sy ausgeben, darzu vil ghörn wurd, so hette Sy alßdan nit wenig vrsache solches zu empfinden, Ich khän es aber nit wol glauben, daß vnsere Leuth so unverständig vnd vermessen sein sollen, solche reden wider solche personen außzugiessen, Man khan aber wol den grund erfahrn, vnd alßdann das darzu thuen was recht ist, Ist es aber nit also, khan ich mich nit genueg verwundern, daß man also willig zu glauben, vnd also lamentirt. Hab auch billich vrsach das zu gedenkhen, was mir offt in Sinn vnd Gedanken kommen vnd zuesehn, wie Ich mich diser händl vnd dergleichen ganz vnd gahr entschlage, wie Ich den nunmeher stündlich darauf gedenken will, dieweil wir so gahr nichts rechts thun können. Ich hab vermeint, wir hetten in diser Passawischen Sachen zehenmal meher vnd billich vrsachen zue clagen als andere, aber gewalt gehet für Recht, vnd wil man allerseits Recht haben, vnd andere müssen vnrecht haben, daneben manglen die guetten Wortt nit, Es würdet sich aber alles zu seiner Zeit finden vnd ist selten ein Kreuz allein, Ich khan bey disem Pothen nit schreiben, hab erst vor 3 Tagen diser vnd ander sachen halben ein aigen Potn gehn Gretz geschickt solle aber mit ehestem die Antwort hinach volgen — rc. *) Datum Dachau den 10. December 1597.

*) Der Brief wird hier abgekürzt, weil der fernere Inhalt sich blos auf häusliche Bedürfniße und Bestellungen bezieht.

Digitized by Google

IV.

Schreiben des Herzogs Wilhelm an seine Schwester die Erzherzogin Marie zu Grätz.

Liebe Schwester. Wie es noch mit der Passawischen wahl stehen vnd wo sich die sachen hinaus schlagen werden, das will ich meins teils gern erwarten, will mir auch gern gefallen lassen, was Gott vnd dem Papst seinem Statthalter gefallen würdt, weil nit zu zweifeln, dasselbe werde das best vnd zue Ehre Gottes am erspriesslichsten sein. Was du mir sonst neulich von meinen Commissarien geschriben, die ich zu Passaw gehabt, da hast du gleichwol gar nit wider mich thun, das du mir fein vertraulich entdeckt, was dir von Inen fürtragen ist worden. Ich wollt aber doch nit gern, daß du dergleichen ding zu bald glaubtest. Sonderlich wollt ich nit, daß du dein lebtag einmal vermeinen solltest, das solche Ding, wann sie je geschehen, mit mein willen, wissen oder gutheissen geschehen. Man lass in den geistlichen sachen Gott vnd die geistlichen Reth walten, so fehlt man am allerwenigsten. So weißt du, wie lieb mir deine khinder alle mit einander sind. Wollt Gott, ich khündt Inen allen zu höchster Wohlfart vnd höchstem Aufnemen helffen. Entgegen versih ich mich, du werdest gegen meine khinder (wie dus dann bisher nit anderst erzeigt) auch also gesinnt sein. vnd da were aber vielleicht wol nit vnbillich gewest, daß du gesehen hettest, daß man mit deinem Leopold bey Passaw ein wenig gemach thett, vnd das man sich meinen Söhnen nit so gar starkh vnd offenlich widersetzet, vnd dieselben verhinderte, weil du gewußt, daß die praktikh mit dem Philippen Cardinal schon so lange Zeit gar starkh im Werkh. Magst mir wol glauben, daß ichs nit leicht thun hett, wan du mit deim Sohn so weit khomen werst gewest, vnd wan ich entgegen mit meim Sohn erst hett anfahen solln. Ich kan mit warheit schreiben, daß ich den Stifft Costnitz, der vielleicht mit Passaw wol zu vergleichen, für meiner Söhne ei:

den vor etwa 10 Jahren in meinen Händen gehabt hab, weil ich aber gewust, daß weiland Erzherzog Ferdinand, der damals noch gelebt, für sein Sohn den Cardinal Andrea darmit in Handlung gestanden, so hab ich ihn nit annemen wollen, ich wüßte denn, daß seine des Erzherzogs Liebden dessen zufrieden weren; vnd sobald mir dann Jr L. auf mein selbs fragen vnd hineinschicken entpoten, sie stehen noch mit jrem Sohn in einer Hoffnung, so hab ich die sach, die doch sonst, wie gemelt, schon richtig were gewest, ganz vnd gar ausgeschlagen vnd ausgestossen. Fast dergleichen hab ich mit Straßburg gethan, habs dem von Lothringen gelassen, da ichs lengst vnd noch in lebzeiten des vorigen Bischofs für ein Sohn hett haben können. Ist mir also bisher nit so wehe nach Bistumben gewest, als man meinen mecht, ja man mecht sagen, meine Söhne hetten jetzt leicht zu wardten, sie seyen schon wohl versehen. Nun hat der Cardinal den stifft Regensburg, der tregt Jm jetzt das Jar überschuß aufs maist 5000 fl. in allem; vnd dann die Dompropstey zu Cöln, die tregt 1000 fl. ein. So hat der Ferdinand gleichwol die Coadjutorie zu Cöln, hat Berchtesgaden vnd dergleichen Ding, vnd hat aber von allem bey weittem nit sovil, daß er sein einige blosse Tafl davon aus khundt halten; Es heist also bey Jm (mit eim Wort) vmb vnd vmb nichts; vnd hat doch der guet Ferdinand vil mühe Arbeit vnd tegliche leib vnd lebensgefahr dabey. Nun weist als mein Schwester, wie dennoch vnsere Sachen auch stehen; vnd daß dennoch dise meine 2 Söhn nit so gar khinder mehr sind, sondern daß sie nunmehr ein ordentlichen Stat halten müssen. Du schreibst mir ja, mein Philipp der Cardinal sey auch khein mann gewest vnd kein Doktor, da er Regensburg bekhommen hab; das ist wahr; Es weiß aber niemandts besser als eben ich, wie hart ich daran sey khommen, daß er noch so jung ein Bistumb haben soll. Papst Gregor, Gott gnad Jm, vnd vnser herr Vatter seliger habens haben wollen. Ich zweifle aber, ob du weist, was mein Sohn bey solchem stifft gehabt vnd gethan hat, der Papst hat allzeit ein Administra-

Digitized by Google

tor dort gehalten, oder doch ein Vicari in den geistlichen Sachen; wie dann der letzt Vicari der D. Miller gewest, der erst disen monat gestorben; vnd hat der Cardinal noch auf dise stund in geistlichen Sachen khein gewalt sonder der Papst. Es hat gleichwol solcher mein Sohn des Jahrs 3000 fl. von dem einkhomen nemen mögen, bisjetzt V Jar, da Jm Jre Heyligkeit das weltlich regiment vertraut vnd vergonnt haben; du sollst mir aber glauben, daß mir, ein Jar in das ander zu rechnen, vil meher, als solche 3000 fl. auf nottwendige schickhung, Commission vnd anders von des stiffts wegen, aufgangen; also, daß ich wol mit warheit sagen vnd schreiben khan, daß mir Regenspurg eher geschadet, als es mir vnd meim Sohn genützt. Das hab Jch dir allein zu eim Bericht schreiben wollen.

Was aber obgemelte meine Commissarien antrifft, da sollest du mir gewiß trauen, daß wann sie von deim Sohn schimpflich geredt hetten, vnd ich dessen ein grund haben sollt, das ichs Jnen so wenig guet wolte heissen, als wenn sies mein eigenen Sohn gethan hetten. Jch hab sie aber deßhalber mit vleiß zu red gestellt, was sie mir nun für schriftliche Antwort gegeben, davon schickh ich dir hiebey Abschrift. Vermeinst du nun, daß man Jnen darvber noch zukönnen, so magst michs kecklich berichten. Jch hab schier sorg, der Clesl, vnd derselb hauffen haben dich in vil Dingen gar zu Nebel informirt. Nun, ich beuehls aber Gott, vnd thu allzeit, was der liebt.

Beylage.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr

Euer f. D. seind vnser vndertheinigiste verpflicht dienst jeder zeit in allen Gehorsam zuuor. Wir haben aus den Extracten, so Eur f. D. vns aus dero geliebten fraw Schwester der verwittibten Erzherzogin schreiben just zustellen las=

Digitized by Google

sen mit vnterthänigister reuerenz vnd aber nit ohne beschwerd vnd betrüebniß vernommen, wessen Ir der Erzherzogin F. D. sich wider vns, E. D. vnd dero geliebten Sohns Herzog Maximilian vnsers auch gnädigisten Herrns, nechstmal zu Passau geweste Commissarii beklagt, als daß wir nemblich von Irer F. D. geliebtem Sohne Erzherzog Leopolden vnserm gnedigisten Herrn spöttlich geredt, vnd von eim Kind, Pueben ruthen, vnd steckenreuten gesagt sollen haben. Ob wir dann wol vnterthenig vnd gehorsamst hoffen, Eur f. D. khennen vns sambt vnd sonders, sovil vnd soweit, daß sie zimblicher massen wissen können vnd werden, ob vnd was für glauben sie dieser schwern anklag, mit der wir bey höchstgedachten dero geliebten fraw Schwester angeben vnd angriffen worden, geben mögen. So haben uns dennoch dieselb gwißlich ein Gnad gethan, daß sie vns hierüber selbs auch hören wollen, vnd haben wir erstlich, wie gering verstendig wir etwan sonst sind, von Gott sovil vernunfft, daß wir wol wissen, daß wir von allen Fürsten in gemein nit anderst, als mit aller Reuerenz vnd bescheidenheit reden sollen, denn so erkhennen wir vns auch sonderlich schuldig, daß wir jeden aus dem hochlöblichen Hauß Oesterreich vnd auch in specie weiland Erzherzog Carl lobseligster gedechtnuß nachgelassene Söhn, dieweil sie E. f. D. negste Pluetsfreund, Schwesterkinder vnd gleichsam aigne Sohn seind, mit worten vnd werkhen so vast ehrn sollen, als hoche Ehr wir E. f. D. selbs vnd dero löblichistem Hauß anthun können. Gesetzt aber, daß wir je so vnbesonnen gewest wern, vnd das wir uns gelüsten hetten lassen, von höchstgemeltem Erzherzog Leopolden etwas wider die Gebühr zu reden vnd zu sagen, So hetten wir doch dessen einiche Vrsach nit gehabt, dann obwol Ir F. D. dem Herrn Cardinal, E. D. geliebtem Sohne vnserm g. Herrn, dessen hochf. D. wir diß orts, soverns die freye vnd ordenliche wahl also geben hett, gern eligirt gesehen hetten, an die seitten gestellt vnd opponirt worden, so haben wir dennoch so wenig gedankhens oder synns gehabt (vnd soll vns Gott davor behuetten) so wenigs E. f. D. oder hochge-

Digitized by Google

dachter vnser auch gned. Herr, Herzog Maximilian mit dem geringsten angedeut, zu geschweigen beuolchen, daß wir solchen Irer hoch. D. Competitorn in geringsten tadeln wolten. Wann wir vns gleichwohl erinnert, daſ ein wenig lenger als vor 2 Jarn, da diesorts auch ein capitulum peremtorium zur Wahl eines Coadjutors gewest, die kayß. Gesanten vnd neben denselben der Herr Elesl Administrator zu Neustatt, sich so vest, als vielleicht jetzt nimmer (ob sies gleichwol in beuelch gehabt, das geburt vns nit so gar zu erforschen) bemühet, ob sie höchstgedachten Herzog Philippen jetzt Cardinal, verhindern vnd von der Wahl ausschliessen mechten, vnd daſ sie damaln vnter Irn fürnembsten Argumenten dises zum offtermaln gebraucht, was man thuen wöll? Der herr Bischoue zu Passaw werde zu eim Kind dahin, vnd darvmb bedürfen Ir, f. G eins Coadjutors, der an Ir statt regiern khönn, Nun wöll man Ir aber den Herzog Philippen, und also einem Kind ein ander Kind zu eim Coadjutor geben, das söll und khön nit sein. Hat man nun, gnedigster Herr, disen E. D. geliebten Sohne den Herrn Cardinal noch erst vor 2, da doch J D. damaln schon die Regierung Ires Stiffts Regenspurg angetretten, vnd bereit 19 Jare alt gewest, also offenlich für ein Kind halten vnd nennen dörffen, vnd wir aber nit gehört, daß Eur f. D. oder Jemandts ander solche nennung vast hoch genommen hetten; so haben wir jetzt nit wol gedenkhen khönnen, daß wir vnrecht thetten, wann wir sageten, vnser gnedigster Herr Herzog Philipp Cardinal hab vor 2 Jarn bey denen ein Kind vnd demnach zur Coadjutorey vntauglich seyn müssen, die jetzt Erzherzog Leopolden bey solcher Coadjutorey haben, oder mit desselben f. D. zu Irm selbs Vortl, vilmehr allein Ir hochfürstl. D. verhindern wellen. Nun seye aber diser Erzherzog dem Alter und Jare nach noch gar vil mehr ein Kind, als damals Herzog Philipp gewest, vnd werde also vonnöten sein, bey solcher des Erzherzogs Jugent vnd bey des Herrn Bischofs seither noch mehr zugenommener Kindtheit

Digitized by Google

ein drite Person zu haben, die das Stifft regiere. Und stehen wir, gnedigster Herr, nit in Abred, daß wir etwa dergleichen Ding vnd also von eim khind, doch gwißlich nur vast vnter vns selbst vnd bey vnsern vertrauten gesagt haben. Daß wir aber von Ruetten, Steckhenreuten, vnd dergleichen mit dem geringsten je gesagt hetten, oder daß wir disen löblichen Fürsten, den Jungen Erzherzogen, oder das löblichist Haus Oesterreich mit eim einzigen wort (wie vns dann Gott ein solches nochmaln verbietten vnd uns davor bewahren wöll) spöttlich oder vngezimblich angezogen hetten, das widersprechen wir ganz bestendiglich, vnd wer E. D. geliebte frau Schwester, die Erzherzogin, dessen bericht, der hat Iren f. D. den lanttern vngrund fürgetragen, hat vns auch, als ehrliebende Personen vnrecht vnd vngnetlich gethan. Es ist gleichwol, gnedigster Herr, nichts neus, daß man sachen auf Paan bringt, dardurch dise beede fürstl. Häuser allein zertrent, vnd in einander khommen mechten; vnd daß man in diser Passawischen sachen von E. D. Commissarien vnd Dienern allerley (welches dan eben in specie wider ein oder 2 aus vns vor 2 Jarn, vnd jetzt wider geschehen) erdicht vnd ausgibt, so dieselben vnd ihre Handlung bey Fürsten vnd andern verhaßt machen könnte. Wir haben aber dasselb eben nicht geandet, sonder Gott dem Herrn vnd vnser Vnschuld getraut. Weil man vns jedoch jetzt bey höchstgedachter Erzherzogin für lose vnd znichtige Leuth angegeben und ausgeschrien, so wellen wir vns getrösten, Jr, der Erzherzogin F. D., als die verhoffenlich vnser vnschuld sehen, werden diejhenige Personen, die es gethan, inmassen wir (welches wir gleichwol gegen E. F. D. mit vnterthenigister vnd schuldiger Bescheidenheit gehorsamist gemelt haben wollen) genzlich vnd austrückhenlich thun, selbs für solche lose vnd znichtige leuth vns aber für redlich und aufrecht (wie wir sind, vnd ob Gott will, bis in vnser Grueben bleiben wollen) halten, bis sie bey Jrer F. D. oder an andern gebürenden Ortten das Jhenige, so sie von vns ausgeben, vnd deßwegen wir löse leut seyn sollen, auf vns darthuen. Sonderlich wollen wir vns aber

Digitized by Google

auch vnterthenigist getrösten, E. vnd Herzog Maximilian F. D. werden sich nit bewegen lassen, dißfahls ainichen vngenedigen Gedankhen wieder vns zu fassen, sonder sie werden vns vil mehr selbs (darumb wir dann vnterthenigist vnd zum höchsten bitten) gegen Jr f. D. der Erzherzogin vertheidigen vnd entschuldigen, inmassen wir entgegen gern straff vnd vngnad bey E. D. außsteen wollen, auf den fahl man ein anders (welches aber nit geschehen kann oder wirdet) auf vns erwise. Wolte Gott, daß man auch diejhenige straffet, die sich mit allerhand hochspöttlich vnd schimpflichen reden wider E. D. vnd dero fürstl. Kinder, auch ganzes löbliches Haus, eben bey Gelegenheit der Passawschen sachen zu unterschiedlichen Zeiten, vnd an vnterschidlichen ortten bishero kaum genug ersettigen haben können. E. f. D. thuen wir uns zu beharrlichen gnaden vnterthenigist bevelchen.

Datum München den 18. xbris Ao. 2c. 97.

E. F. D.

unterthenig gehorsamste
Rhet vnd Diener
Johann Gailkhircher, Hofkanzler.
Heinrich von Haßlang,
Ulrich Speer.

Digitized by Google

III.

Hochzeitfeyer Carls, Erzherzogs von Oesterreich ꝛc. mit Maria, Prinzessin von Baiern, im Jahre 1571.

Unter den großen Ereignissen unserer Tage ist kaum eines, worüber sich die Völker von den Vogesen bis jenseits der Karpathen, und von den Höhen Thüringens bis zu den Apenninen mit vollerem Herzen begrüßten, als die Verbindung der königl. Prinzessin Charlotte Auguste von Baiern mit Kaiser Franz I. von Oesterreich. Fern vom Blutkampfe eines Menschenalters ist diese Begebenheit in der friedlichen Heimath, wie das Kleinod im Meeresgrund, herangereift; eine Bürgschaft des Glückes vieler Millionen; — und glänzender als jetzt ward niemals der Wahlspruch eines gepriesenen Ahnherrn: *) resurgit ex virtute gloria, bewährt.

Das froh bewegte Gemüth überflügelt in solchen Gefühlen die Gränzen der Gegenwart; es schweift in die Zukunft, und ergetzt sich an ähnlichen Ehrentagen der Vorzeit; denn es lebt fürwahr eine mannigfaltige

*) Herzog Alberts V.

Verzweigung des Bluts in den Stammreihen der Häuser Wittelsbach, und Habsburg-Lothringen*). Von jenen frühern Verbindungen ist unstreitig die vom Jahre 1571 die merkwürdigste nach ihren Folgen. Es hat sich über die damals zu Grätz begangenen Festlichkeiten der unten folgende Bericht eines treuherzigen Augenzeugen erhalten, dessen Verständlichkeit jedoch einige historische Angaben voraussetzt. Auch sprechen uns aus den Verhängnissen der damaligen Zeit die erlauch-

*) Aus den Häusern Wittelsbach und Habsburg-Lothringen vermählten sich:

Ludwig II. der Strenge, Herzog in Baiern im J. 1273 mit Mechtilde, Tochter des Kaisers Rudolph I.

Otto, Herzog, K. von Ungarn 1274 mit Catharina, Tochter des Obigen.

Heinrich der Reiche, Herzog (Landshut) 1412 mit Margareth, Tochter H. Albrechts IV. von Oesterreich.

Albrecht IV. der Weise 1487 mit Cunigund Tochter K. Fridrichs IV.

Albert V. der Großmüthige, Herzog 1546 mit Anna T. K. Ferdinands I.

Maximilian I. Kurf. 1635 mit Maria Anna T. K. Ferd. II.

Johann Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg mit Maria Anna T. K. Ferdin. III.

Maximilian Emanuel, Kurfürst, 1685 mit Mar. Antonia, T. K. Leopold I.

Carl VII. Albert, dann teutscher Kaiser, 1722 mit M. Amalia T. K. Josephs I.

Digitized by Google

ten Ahnen durch kräftige, und würdige Karaktere um so mehr an, je lebendiger in uns die Verehrung ist, welche die hochgefeyerten Namen der Gegenwart ungetheilt erregen.

Albert V, Herzog von Baiern, ein Sohn Wilhelm IV. des Standhaften, 1528 geb. an Geist und Körper zum Fürsten ausgestattet, im Jahre 1546 vermählt mit Anna von Oesterreich, Tochter des Kaisers Ferdinand I. und Schwester des Kaisers Maximilian II. (und der Erzherzoge Ferdinand und Carl) regierte bis 1579. Von seinen Söhnen waren Carl und Fridrich in der Jugend gestorben;

Carl Theodor, Kurf. 1795 mit Mar. Leopoldine, T. Ferdinand Erzherz. v. Oesterreich=Modena.

Otto der Kühne Herz. v. Oesterreich, 1324 — mit Elisabet, Prinzeßin von Baiern.

Carl II. Erzherzog ꝛc. 1571 mit Maria T. Albrecht V. Herz. in Baiern.

Ferdinand II. Erzh. dann Kais. 1600 mit Maria Anna T. H. Wilhelm V. Mutter K. Ferd. III. Großmutter Leopold I. Urgroßmutter K. Jos. I. und Carl VI.

Leopold I. Kais. J. 1676 mit Eleonora Magdalene T. Philipp Wilh. von Pfalz=Neuburg, Mutter Kais. Jos. I. und Carl VI.

Joseph II. röm. Kg. 1765 mit Maria Josepha Antonia T. Carls VII. gest. 1767.

Carl II. K. von Spanien aus der österreichisch=spanischen Linie mit Maria Anna von Pfalz=Neuburg.

Wilhelm V. Herz. in Baiern — J. 1597 mit Renata T. Franz I. Herz. v. Lothringen.

Maximilian I. = = 1595 mit Elisabeth, T. Carls II. Herz. v. Lothringen.

Digitized by Google

Wilhelm V. der Fromme, geb. 1548 folgte, mit Renata von Lothringen vermählt, in der Regierung; Ferdinand ehelichte die Maria Pettenbeck, woher die Grafen von Wartenberg; Ernst geb. 1554 trat in den geistlichen Stand und starb als Kurfürst von Köln. Von den Töchtern hieß die eine Maria, geb. 1551; die andere Maria Maximiliana geb. 1552.

In der Geschichte der teutschen und baierischen Regenten behauptet Herzog Albert V. einen vorzüglichen Platz. Bey dem mächtig fortschreitenden Reformationsgeiste, und den politischen Umtrieben auf der einen Seite, und bey dem sorgfältigen Wahren und Fördern des Alten und großentheils Ehrwürdigen auf der andern, wirkte Herzog Albert im Rathe der Fürsten und als kaiserl. Stellvertreter nachdrücklich ein. Für das Wohl seiner Unterthanen zeigte er den wärmsten Eifer, und unterstützte insbesondere die Künste mit reichen Hilfsmitteln. Zu seiner Zeit saß das Concilium zu Trient (eine andere Art von Bundestag); — und bey dem Verfalle des Clerus glaubte Herzog Albert in der Einführung des Ordens seines Zeitgenossen, Ignaz Lojola, die zweckmäßigste Maaßregel ergriffen zu haben. *) Eingedenk der Losung selbstständiger Regierungen: parcere subjectis et debellare superbos — verfuhr er doch mit einigen Grossen seines Landes, die, den Grafen von Haag an der Spitze, als Fanatiker für die neue Lehre sich sogar gegen die Person des Herzogs verschworen hatten, so, daß ihn

*) Das Escurial von Baiern, das Jesuiten-Collegium zu München erbaute H. Albert.

Digitized by Google

die Geschichte mit dem Namen des Großmüthigen bezeichnete *).

Von den Söhnen des Kaisers Ferdinand I. war Maximilian II. König von Böhmen und Ungarn, und teutscher Kaiser, Stifter der österr. böhmischen Linie. Ferdinand, Regent von Vorderösterreich und Tirol konnte den mit seiner ersten Gemahlin, Philippine Welser, erzeugten Söhnen nur die Markgrafschaft Burgau, und die Landgrafschaft Nellenburg sichern.

Erzherzog Carl geboren 1540 erhielt, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain und die Grafschaft Görz als väterliches Erbe, und ließ sich im J. 1564 nach seines Vaters Tod von denselben huldigen. Carl war ein durch Kopf und Herz ausgezeichneter Fürst, der als Jüngling Teutschland, Italien und Spanien durchreist, und die persönliche Bekanntschaft der gleichzeitigen Regenten gemacht hatte. Im J. 1565 dirigirte er im Namen seines Bruders Maximilian, der ihm die wichtigsten Angelegenheiten des kaiserl. Hauses übertrug, die Versammlung der ungarischen Stände wegen der Türken.

In den Schutz derselben, die fortwährend die Staaten Maximilians, besonders Ungarn bedrängten, hatte sich Johann Sigismund, Fürst von Siebenbürgen und Prätendent von Ungarn begeben. Er war 1540 geboren, der Sohn des Johann von Zapolia, Woiwoden von Siebenbürgen und Grafen von der Zips, (den im J. 1526 eine Par-

*) M. s. auch die akad. Abh. über Münzen und Medaillen H. Albrechts V. von Herm. Scholliner und Fr. Streber, insbesondere die neueste des letztern v. 1814.

chen in Ungarn zum König ausgerufen), und einer polnischen Prinzessin.

Kaiser Maximilian hatte, um sich auf dieser Seite Ruhe zu verschaffen, im Jahre 1570 mit Johann Sigismund ein Verständniß getroffen, und ihm unter andern die Zumittlung einer baierischen Prinzessin zur Gemahlin versprochen. Durch ein Schreiben an seine Schwester Anna ließ Maximilian zuerst dem Herzog Albert diesen Antrag eröffnen. Allein die bekümmerten Aeltern hatten dagegen sehr triftige Vorstellungen, bey der Abneigung der Tochter, bey dem unstatthaftem Besitze des fernen Siebenbürgen, bey der rohen Gemüthsart und der Leibeskrankheit des dortigen Waida (Woiwoden) bey der Verschiedenheit seiner Religion (er war Trinitarier), weßwegen sie auch schon Heurathsanträge des kursächsischen und dänischen Hofes abgelehnt hatten*). Solche Vorstellungen wurden zwar vom K. Maximilian mit der freundschaftlichen Versicherung, den Aeltern durchaus nicht Wehe zufügen zu wollen, erwiedert; aber auch die jenseitigen Bedenken, besonders durch die beabsichtigte Wohlfahrt des Reiches zu heben gesucht**). — Da erschien in jenen vor der Zukunft bangen Tagen am Hofe zu München ein Abgesandter aus Grätz, der im Namen des Erzherzogs Carl um die Hand der

*) Instruktion für Dr. Elsenheimer ddo Tölz den 15. Sept. 1570. Herzog Albert residirte öfter dort, oder zu Dachau, Staremberg, Isareck ꝛc.

**) Handschreiben dd. Speyer am letzten September und Kanzleischreiben vom 5. Oktober 1570.

Digitized by Google

Prinzessin Maria warb. Am 16. Oktober hatte derselbe schon das Jawort der Aeltern und der Prinzessin erhalten, und bereits am letzten Oktober ergiengen an die durchlauchtigen Verwandten beyder Häuser die Ausschreiben, daß auch K. Maximilian in diese Heirath gewilliget hätte. Carl war seinen Brüdern theuer, und grosse Hoffnungen Oesterreichs ruhten auf seiner Person. Auch die päpstliche Dispense wurde schnell erwirkt. Aber die Vermählung selbst verzog sich bis zum Herbst des Jahres 1571, während dessen Johann Sigismund von Siebenbürgen, erst 31 Jahre alt (März 1571), mit Tod abgegangen war. — Grätz, die Residenz des Erzherzogs Carl, welche Stadt er erweitert, verschönert, befestigt, wo er das Bergschloß zur Festung umgebaut hatte, war der Schauplatz einer Vermählungsfeyer, die von den damaligen Hofsitten und Künsten zeugt. Carl hatte es auch über sich genommen, den Einfällen der Türken zu steuern; er legte Carlstadt an der Culpa in Croatien an, und schützte mit gewandtem Arm auf dieser Seite das Reich; während er, nach der höhern Entwicklung des Zeitalters, als Gesetzgeber kräftig und väterlich die Verwaltung seiner Länder handhabte, und den Unterricht pflegte. Auch Carl führte die Jesuiten ein, ob er gleich die Religionsfreyheit ausgesprochen hatte, in welcher Zusicherung er nur durch den Sektengeist der Reformatoren wankend geworden war. Die Ehe Carl's und Mariens ward mit 15 Kindern gesegnet, wovon 5 Prinzessinen die Throne von Polen, Spanien, Florenz und Siebenbürgen theilten, die Prinzen Maximilian Ernst, Leopold und

Digitized by Google

Carl zu verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern gelangten; der älteste Prinz Ferdinand aber (geb. 1578) die väterlichen Länder erhielt. Nach dem frühzeitigen Hintritte seines Vaters (1590) übernahm seine Mutter, die Erzherzogin Maria, mit Kaiser Rudolph II. die Vormundschaft und Regierung von Innerösterreich. Erzherzog Ferdinand studierte mit seinem Vetter und Freunde Maximilian von Baiern auf der Universität Ingolstadt, und ward im Jahre 1600 mit dessen Schwester Maria Anna vermählt. Es ist auch an diesen beyden Freunden, wie mehrmals an treuvereinten Gliedern beyder Fürstenhäuser des Dichters Wort: Impavidos ferient ruinae erfüllt worden. Denn, Maximilian an der Seite trug Ferdinand II. die teutsche Krone, als Teutschland in seinem Innersten durch den dreissigjährigen Krieg erschüttert wurde. — Er pflanzte, da bereits die andern Linien des Erzhauses erloschen waren, den kräftigen Zweig von Innerösterreich fort. So wurden Carl und Maria durch ihre unmittelbaren Nachkommen Ferdinand II. († 1637) Ferdinand III. († 1657) Leopold I. († 1705) Carl VI. († 1740) durch die grosse Maria Theresia und Franz von Lothringen, die Stammältern der jetzt glorreich regierenden Habsburg-Lothringischen Dynastie des österreichischen Kaiserstaats.

Digitized by Google

Kurzer Bericht,

was an des Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Carl Ertzhertzogs in Oesterreich ꝛc. vnnd seiner fürstlichen Durchleucht geliebdisten gemachel, Haimfüerung, verloffen.

Anno salutis 1571ten.

Den 9. Septembris ist der durchleuchtigist Hochgeborn Fürst vnnd Herr, Herr Carl Erz-Herzog in Oesterreich ꝛc. mein genedigster Herr mit Ihr fürstlichen Durchleucht geliebsten gemachel, meiner gnädigen Frauen, vnnd beeden meinen gnädigen Fürsten vnnd Herrn, Herzog Wilhalm, vnnd Herzog Ferdinand in Bayern ꝛc. zuPruckh *), ankumen welches ain schen ståttle, alda man auch über nacht gelegen, In aller frühe zwischen 5 vnnd 6 Vhr in die Pfarrkhirchen ganngen, alda ein meß gehert, vnnd als dann auf das wasser die Moer **) genanndt, mit dem gannzen hofgesint gangen (welliches die Pferdt vorhinan geschickht) in das schiff gestigen, vnnd für Fronleutten biß gehn Peckhing geschifft, alda ein gar kostliche wunderbarliche schöne Zellt, welche einem Schlos gleich gesehen, auch schön gemalt gewest, im freyem feldt aufgeschlagen gewesen, vnnder welcher man das morgenmal eingenomen, vnnd nach dem morgenmal wider auf dem Schiff ein meil gefaren, vnnd bey einem grossen felt, welches man beim weinzierl nennt, ange-

---

*) Bruck an der Mur.

**) Fluß Mur.

Digitized by Google

lendt, alda Ihrer fürstlichen Durchleuchten vnnd fürstlichen Gnaden leib vnnd hofgesint pferdt gehallten, auch über die Achthundert Pferdt, welche Ihr fürstlichen Durchleucht von derselben Landuolckh vnnd vom Adel, von Grez auß, entgegen geritten, eben dasselb seien über die 160 frauen und Junckfrauen, Gräffn, Freyn, vnnd vom Adel, gar kostlich gekhlaidt, vnnd vast alle mit Karakanten beziert, in einer Lini eine an der anndern gestannden, vnnd dise alle, Ir genedigiste Frau vnnd Landtsfürstin gannz vnndertheinigist empfanngen, Alsdann ist Jederman zu pferdt vnnd wagen gesessen, vnnd die ordnung gemacht worden, Als baldt man das von Grätz aufm Schloß thurn ersechen hatt man angefanngen das geschütz in gar guetter ordnung abgehn zulassen, auch so gewaltig geschossen dergleichen nit gehert worden, dann man gemaint, die Heuser falten zu Poden, vnnd hatt das schießen von 12 Vhr an bis vmb 6 Vhr gewert ohne aufhern, vnnd alsdann der hauffen in nachuolgender ordnung auf Grätz zugeruckht.

Erstlich ein bott allein, nach Im ein Herbauckher Siben Trummetter vnnd drey glidt herrn

Zum anndern die Schiltbueben . 36 glidt.

Zum dritten der Erzherzogischen Lannd vnnd hofgesinnt Diener . . . . 162 glidt.

Zum vierten Ertzherzogs Leibpferdt . 23.

Zum fünfften 1 Herbauckher, 2 Bayrische Trummetter, 9 Ertzhertzogisch Trummetter.

Digitized by Google

Zum Sechsten die Lanndtherrn . . . 68 glidt.

Zum Sibenden Bairisch 18 glid, vnnd 8 in Hertzog Wilhelms Liuerey in schwartz sammet mit guldin Passament.

Zum Achten Ertzhertzog Carl, vnnd die zwen Fürsten von Bayern.

Zum Neuntten 3 wegen, Ain Senfften, Im Ersten wagen Ihr fürstliche Durchleucht gemachel vnnd die Hofmaisterin, Im anndern Ihr fürstliche Durchleucht frauenzimmer.

Zum Zehenden Landfrauen Zimmer 22 wegen *)

Zum Elfften . . . . 12 glidt Reitter.

Solcher Hauffen ist durch das Eysen thor welchs nachuolgender gestalt beziert hinein gezogen.

Erstlich vor dem Eysen Thor bey der Pastey sein 2 Thurn von holtz, vnnd wie quaterstein gemalt aufgericht gewesen, darin vil rageten, hackhen vnnd Doppelhackhen, vnnd annders geschütz verborgen gewest, welche so grausam neben annderm geschütz auf den meuren vnnd basteien zusam geschossen, das die hiltzen thurn in vil Stuckh zerkhloben, auch solche grosse schleg gethan, das man vermaint, die heußer fallen ein, Ist auch auf einem Jedlichen Thurn, ain geharnaster man auf antiquisch gestannden, der zu der rechten seitten hatt in der gerechten ein fahnen mit der Osterreichischen farb rott vnnd weis, vnnd in der linkhen hand ein schilt mit dem Oesterreichischen wappen gehallten, der aber zu der linckhen seitten hatt ein Bayrischen fahnen vnnd schilt gehabt,

*) Später noch soll am Hofe K. Heinrich IV. von Frankreich nur erst eine Kutsche gewesen seyn.

Digitized by Google

Alsdann etlich Schrit von den 2 Thürn ist ein gewaltiger Arcus triumphalis oder Portten aufgericht gewest, welche dermassen geziert. Erstlich außwendig ob dem oberthail der Portt ist ain grosser schwartzer han auf dem Oesterreichischen schilt gestannden, welcher sy gegen der fürstlichen Braut genaigt, vnnd ein zettel in der Kloen gehabt, darauf geschriben, Cura pervigili, herunder aber in dem gesimbs ist geschrieben gestannden Carolo Archiduci Austriae Duci Burgun: Styr: Carint: Carni: D. Ferdi: Caesa Augusti F. principi opti, ac clementissi: proni Styr. ob auspicatas eius nuptias F. C. Darnach ist auf der gerechten Seitten vnnder dem gesimbs Jupiter, vnnd auf der Linckhen Venus gemalt gewest, besser herundten auf der gerechten seitten ist Fortuna vnnd Prudentia gemalt vnnd darunder geschriben gewest „Fortiter et prudenter, prudens ter fortis,“ auf der linckhen seitten ist Justitia et temperantia gemalt vnnd darunder geschrieben gewest, Juste et temperanter, temperans ter iustus, auf der anndern seitten des Thors, ist im schilt oben das bayrisch wappen gestannden vnnd geschrieben gewest Mariae principi optimae Alberti Bauariae Magni Ducis filiae Caroli Austriaci coniugi faustissima Styria obseruantiae ergo FF. Darunden ist gemalt gewest ein Pfaw, vnnd auf der linckhen Seitten ein Pellican, darunder Spes et Pietas, vnnd geschriben gewest, spes pietate uiget, auf der linckhen seitten Fides et charitas darbey gestannden fides charitatis alumna, auf der linckhen Seitten des Thores ein Adler, darundter ein weinstockh darauf geschriben To

testante, auf der gerechten ein storch vnnd ein baum aber nichts darbey geschriben.

Alsdann ist ein neues staines Thor mit grienem laub bezirt aufgebaut worden, darauf das Oesterreichisch vnnd Bayrisch wappen gestanden, darunder das Steyrisch wappen, nemlich ein weisser Leb in einem grienen feldt, das Thor aber ist Inwendig gegen der Statt noch nit gar gemacht gewest.

Darnach ist das rechte Statt Thor auch schön beziert vnnd gemalt gewest, oben auf der rechten Seitten das Oesterreichisch, auf der linckhen das Bayrisch wappen, vnnd zwischen disen baider wappen in einem gespitzten feldt ein liechtscherben *) gemalt gewest, darander gestannden Nescit mori, herunter ist das Steirisch wappen gestanden, vnnder welchem mit grossen buechstaben geschriben gewest Immortalitati Caroli Archiducis Austriae principis gratiosiss: Sacrum, darnach drey nackhent Göttin in einem blawen feldt, darunden gestannden Gratijs omnia florent, dabey geschriben gewest,

Gratzia si grata est patriae longaeua parenti
Gratatur Domino Gratzia grata suo. **)

Vnnd von den Ersten 2 Thürn an, biß auf den Marckht ist alles mit grienen bogen vnd seülen von Tannen laub gemacht, vnnd mit rott weis vnnd gelben binden, auch schnider goldt bezirt gewest, vom ersten Thurn biß auf den Marckht oder Statthauß 691 schrit. Als dann am anfang des marckhts ist

*) Ewige Lampe.
**) Eine Anspielung auf Grätz. Bekanntlich rührt aber dieser Name vom slavischen Grades, (Bergveste) her; nach Einwanderung der Baiern wurde diese Stadt zum Unterschied von mehreren gleichlautenden Namen Baierisch Grätz genannt.

Digitized by Google

wider ain Arcus triumphalis oder Portten darauf 3 fahnen mit rott weis vnnd gelb gestreimbt, und auf der gerechten seitten Iustitia auf der linckhen Fortitudo gemalt gestanden, darunder geschriben Illustrifs. Principi Carolo Archiduci Austriae Styriae Carinthiae, Carniolae, et domino suo clementissimo perpetua gratitudine fideles Gratzenses subiectionis deuostifsimae ergo FF. Darunder Aër et aqua gemacht vnd baide wappen auf der anndern Seitten, wie dann auf der ain Seitten allain terra et ignis gestanden, darunder geschriben Illustrifsimae principi Mariae Alberti Bavariae Ducis filiae Archiduci Austriae Styr: Carinth: Carni: Dnae suae deuotis: succefsum et honoris et foelicitatis perpetuae Graecenses subditi precantur.

Darnach ist nachent beim Statthauß ein schöner Prunnen mit fünff rörn aus grienem laub lauffendt gemacht gewest.

Alsdann gleich bey der Hoffgassen am Eckhauß ist wider ein schener khünstlicher Prunnen mit schönen figuren, vnnd laubwerch beziert aufgericht gewest, aus welchen Rotter vnnd weisser wein etlich stundt geloffen, darumb dann, die leit sich fast gerissen, vnnd ein groß getümel gemacht, vnnd sein von bemeltem Statthauß, biß zu disem Prunnen darauß wein geloffen 210 schrit. Nachent bei dem selben Prunnen gleich da die hofgassen anfecht, ist wider ein schener Arcus triumphalis oder Portten, darauf ein Leb, vnnd ein Pantherthier, vnd auf einer jedtlichen seitten ein göttin gestannden, vnd oberhalb das Oester-

Digitized by Google

reichisch vnd Bayrisch wappen gemacht, aufgericht ge-wesen, vnnd sein vom Prunnen biß zu demselben Arcu triumphali 35 schrit gewesen.

Wider etlich schrit von dannen gehn hof hinauf, sein aber zwen Arcus triumphales aufgericht geweſt, welche mit 4 schenen seilen nit anders als wens marmelstaine wern beziert geweſt, vnnd oben auf das ain Thor ist das Carinter wappen gestannden, vnnd vnnder dem wappen geschrieben geweſt,

Ingredere o nostri decus et noua gloria secli,

Carole quo nobis sospite parta salus.

Auf der linckhen seitten des wappens ist geschrie-ben geweſt Faustum, auf der Rechten Auspicium, oberhalb des wappen ist gestanden Carolo Austrio Imp: Caes: Ferdin: suo Principi inuicto Nobili-tas Styr: publicae laetitiae ergo P. C. vnnd auf der linckhen Seitten ob der geschrifft ist gestannden das Oesterreichisch, auf der rechten das Bayrisch wappen, vnnd auf der eine seitten des Thors, ist auf der Sei-len gestannden fausto, auf der andern omine, vnnd vnnder dem Thor bogen überzwergs ist das geschri-ben geweſt,

Nata palatinis regali nupta marito,

Nubere vel nasci dignius haud poterat.

In der mitten des Thors ist das Kernter wap-pen gestannden, vnnd auf der Seitten foelix coniu-gium, oberhalb des wappen ist geschriben geweſt, Mariae Alberti Bauariae Ducis filiae Archiduci,

Digitized by Google

Aust. Dm. Styr. Carint. Carni. laetiſsimis auspiciijs proninciam ingredienti. matronae Styriae celsitudini eius donotae auspicatiſsimi connubij ergo, vnnd auf dem Wappen darneben iſt geſtannden, wie auf der anndern ſeitten, vnnd oben auf dem Thor der Gott Appollo.

Das ander Thor darneben iſt auch wie das aine geſurmbt, vnnd auf der linckhn ſeitten auf einer ſeillen iſt geſtanden diu, auf der Rechten foelix, vberzwergs iſt auch ein Zettl geſchriben geweſt, Te Maria Austriaco iungunt bona fata marito: Magnum multiplici in foedere numen inest, In der mitt oberhalb der ſchrifft iſt auch das vorig wappen geſtannden, vnnd auf der ſeitten concentus rerum admirabilium, oberhalb des wappen iſt geſchriben geweſt, Carolo Archiduc: Austr: et Mariae Alberti Bauariae Ducis F. ſponsae dilectiſsimae prouincia Styr. fidei ac obseruantiae ergo F. F. Auf der ſeitten der geſchrifft, ſeindt auch die vorign zway wappen, vnnd oberhalb des Thors iſt ein ſchwartzer Adler, mit aufgeſtreckhten flüglen geſtannden, welcher das Oeſterreichiſch wappen vorn an der bruſt gehabt, vnnd vnndter Im geſchriben geweſt victrix triumphat Aquila, diſer Adler hatt ob Ihr fürſtlichen Durchleucht zukhunfft die flügel bewegt, vnnd ſich mit dem haupt genaigt, von dem obbemelten Thor mit dem Leben biß zu den zwaien Thurn ſein 320 ſchrit.

Alsdann gleich bei der Purg iſt wider ein gar ſtatlicher Arcus triumphalis mit ſchönen ſeilen vnnd

Digitized by Google

figuren vnnd oben auf der einen seitten Musica welche ein lautten in der handt gehabt, auf der anndern ein göttin mit einer schalmeien, vnnd oben seint vil Musici gestannden, welche ein stattliche Musicam mit allerlay Instrumenten gemacht. vnnder dem Thor ist auf der rechten hanndt, ein man von thuech vnnd Pappen gestannden, auf antiquisch geckhlait welcher ein Zettel in der handt gehabt darauf Vers gestannden.

Auf der anndern seitten ist ain Weib gestannden, welche auch ein Zetl mit nachuolgenden Versen in der handt gehabt. Carole dux salue salue generosa Maria, Styria sub uobis tempora pacis agat. Oben aber am Thor wan man gen hof ganngen, seint nachuolgende vers gestannden.

Felices uiuas Dux Carole Nestoris annos:
Inclita Cumoeas uiue Maria Dies.

Auf der ain seitten ist das Carmen gestanden

Pignora coniugij nobis illustria crescant:
Vos socialis amor, nos pia fata regant.

Von den 2 Thurn bis zu disem Thor sein 150 schridt.

Durch dise Arcus triumphales. ist der Raisige Zug, mit sambt dem fuesuolkh, welches 7 fendle vnnd biß in die 3050 man starckh gewesen sein, ordentlich gezogen, vnnd wie Ir fürstliche Durchl. zu St. Egidi khirchen, welche nachenndt an dem schloß

Digitized by Google

gelegen, khommen, sein sy mit sambt derselben geliebten gemachel, auch beeden Hertzogen von Bayrn, abgestannden hinein geganngen, welchen der Bischoff von Secka (Sekau) mit sambt der Clerisey entgegen gangen Ihr fürstliche Durchl. mit schönen gebeten empfanngen, denselben die Benediction gegeben, vnnd in den Chor belait, alda man Te Deum laudamus alsdann die vesper mit herlichen Musicen vnnd frolockhen gesungen.

Nachdem man von der vesper ganngen, ist das fuesvolkh durch die Purg ordenlich gezogen, alsdann hatt man zu tisch geblasen, vnnd das nachtmal, welches gar khostlich zugericht eingenummen. vnnd Erstlich Hertzog Wilhalm von Bayrn, alßdann die Ertzhertzogin Ir fürstl. Gnaden frav schwester, nachmals Ertzhertzog Carl, vnnd letztlich Hertzog Ferdinand von Bayrn an der tafl gesessen, vnnd vor der tafl ist herliche Musicen gehalten worden, Nachdem Nachtmal haben sie die Fürsten Personen ain weil mit ainander bespracht, vnnd sy baldt zu ruhe gethan.

Am montag den 10. Septembris zwischen 8 vnnd 9 Vhr, seindt Ihr fürstl. Durchl. sambt derselben geliebten gemachel, vnnd mit sambt beeden Hertzogen von Bayrn, vnnd derselbigen hofgesindt, in S. Egidi Kirchen ganngen, welche khostlich mit reliquijs vnnd Tapicerej beziert gewest. Auch die Erden im Chor, mit schönen Tapicerej zum thail aber mit Türckhischen Deppichen vberlegt gewest, Alda Ir fürstl. Durchl. das Ambt gehert, welches der Bischoff von Secka (welchem 6 Aebbt in Iren Pontificaln gedient) celebrirt, vnnd mit costlicher Music gesungen.

Digitized by Google

Auch zu dem Offertorio mit lieblichen Instrumenten musicirt worden. Die Kirch ist so costlich zugericht gewest, daß auch für das Bayrische vnnd Steirische hofgesindt, guldene Stuckh oder Tapecerej, aufgezogen worden.

Alß dann vmb halbe Ainlffe, ist man aus der Kirchen gangen, vnnd das morgenmal eingenummen. Alda statliche Music gehalten worden. Nachdem morgenmal hatt man 2 Stundt gerast vnnd alsdann auf ein khostlichen erst neugebautten gar langen saal, welcher mit costlicher Tapecerej beziert, gegannngen, Alda das gannze Steyrische Frauenzimer gar fürtrefflich geschmuckht. Ihr fürstl. Durchl. gemachel auf den Diennst gewart, vnnd den fürstlichen tanntz verbringen helffen, Alda man biß nach fünff Vhr getanntzt. Nach dem tantz ist das nachtmal eingenummen, vnnd nachdemselben ein 2 Stundt widerumb getantzt worden.

Den 11. Septembris, ist zu morgen vmb 9 Vhr das Ambt widerumb mit costlicher Music, auch, in Beisein des Bischoffs vnd der 6 Aebbt, welche aber Ihre habitus nit angehabt, gesungen worden. Vnnd alßbaldt man von khirchen khummen, ist Ihr fürstl. Durchl. mit derselben gemachel, vnd allen Fürsten Personen in die Taffstuben ganngen, vnnd alda der drey Lännder, nemblich Steirmarckht, Chran, vnnd Kärnten, auch der grafschafft Görtz, schannckhung, welches sy Irer fürstl. Durchl. gemachel als Ir genedigisten Fürstin vnnd Frauen vnterthenigist, mit gar höflicher vnnd zierlicher glückhwinschung präsentiert, nachuvlgendergestalt aufgestellt gewesen.

Digitized by Google

Erstlich das Lannd Steirmarckht hatt geschennckht ain costliche Credentz von allerlei scheuren, Kopodaschen, Becher, Schissl, Täler vnnd anndterer Zugehör als leffl, gäble, messer, Salzbüchsl, Egiern, Lappetten, vnnd was zu ainer fürstl. Credentz gehört, welches biß in 14436 fl. gekhost.

Zum anndern das Lannd Crain, hat ain ganntz gulden Lampet vnnd Egier geschennckht, welche man auf 5000 thaler geschetzt.

Zum dritten, hatt das Lanndt Kärndten auch ain Credenz von costlichen 14 dopplten Scheurn geschenkht, die lenngest lennger als ein Eln lanng, auf 5000 oder 6000 gulden geschetzt, auch ain Christales Fläschlein mit gold vnnd Schmaragckhten geziert.

Zum viertten, haben die herrn von Görtz ein scheurn, darinen 1000 Ducaten gelegen, geschennckht.

Alßdann hatt man das fürstlich morgenmal eingenummen, vnnd nach dem Essen, ein meil ausser der Statt, auf ein schön lustgeladt gezogen, vnnd zum nachtmal wider haimkhommen. Nach dem Nachtmal ist auf dem Schloßberg vmb 10 Vhr ain feurwerkh gehalten worden, welches schen zusechen, vnnd Kuglen geworffen worden, welche In lüfften etlich hundert schüß gethan, vnnd sich alßdann wie die Stern an Pergen gelegt, vnnd lannge weil Prunnen, auch vil seltzame feuerwerkh mit ragetl gemacht worden.

Den 12. Septembris ist das Freirennen dermassen gehalten worden, Erstlich ist ain grosse Portten, oder Arcus triumphalis, darauf 5 Pyramides, vnnd

auf den 4 Oesterreichisch vnnd Bayrisch fanen, auf dem mittern Fortuna mit ainem rotten vnnd weissen Segl, besser herundten ein schilt mit dem Oesterreichischen vnnd Bayrischen wappen, darneben Justitia vnnd Temperantia gemacht gewest, gegen vber ist ein großer Thurn, darauf ein Fortuna mit blaw vnnd weissen Segl, vnnd im Kranz oben herumb, darauf ainer mit ainem horn gestannden, welcher so er geblasen, ist die grosse Portten die rott gemalt, aufgannngen, vnnd ein Ritter vnnder den drey Mantenatorn herfür gerendt, vnnd ein treffen gethan. Darneben ist ein schöner gartten mit allerlei obs, auch welschen früchten, vnnd schenen Pluemen, auch Pfawen, vnnd Kalkutischen hanen beziert gewest, darinn ein schener herrlicher Prunnen, auß welchem gleich wie aus ainer Wiltnuß ein schön wasser geloffen, darauf dise Carmina geschriben.

Non fas est ulli fontis gustare liquorem
Iudicio Martis sit nisi victor ovans.

Der gartten hatt Elisium campum bedeutt, verner ist in dem garten ain herliche Music mit Regal, Zinckhen, vnnd Pusaunen, auch Stimmen gewesen, vnnd 6 schene göttin costlich geclaid, welche gewart biß ein Ritter ein löbliche that oder treffen gethon, alßbaldt seint sy Ime vnndter das thor des garttens (welches schen geziert vnnd dise versus darauf gestannden:

O felix nimium cui textas flore coronas,
Ob laudem palmae scita puella dabit.)

endtgegen ganngen, vnnd Ihn hinein zum Prunnen

gesiert, costliche gratulatoria carmina gesungen, Jn gewaschen vnnd zu drinckhen geben, vnnd bei Jnen ruen lassen, auch schene crentz geschenckht, vnnd wider herauß belaidt, daneben ist der Richter stuel, auch mit schönen seilen aufgericht gewesen, vnd die ganntze Pin ist mit grienen Seilen, oder Pogen von Dannen laub gemacht beziert worden, vnnd auf einer jedtlichen Seülen ein fahn mit rott vnnd weiß, vnnd sein anfengclich die Mantenatores also aufzogen.

Erstlich ain herbauckher, vnnd 5 Trummeter, alßdann 3 Patrin mit schilden 3 Patrin mit Spiessen in gelben Adleß mit weiß vnnd Plaw gestickht, alßdann 3 Lageien auch also Klaidt, 3 Ritter in gannß gulden Stuckh, mit Plaw vnnd Silber gestickht, alßdann wider 3 Lageyen, vnnd ein Jeder ain roß, wie es die Ritter geritten, an der hannd ledig gefüert.

Zum Anndern ist Ertzhertzog Carl, vnnd Hertzog Ferdinant, der gstallt aufgezogen, Erstlich ist ainer in weiß Adles, mit gold vnnd Aschenfarb gestickht, auf Spänisch geclaidt, vorgeritten, Alsdann ain heerpanckher, 10 Drummetter in weissen taffet, mit gold vnnd Aschenfarb verbrembt, darnach 4 Patrin mit Spiessen, 6 mit wappen, Alsdann Hertzog Wilhalm allain wie ain Patrin, alßdann 8 Lageien, nach Jnen 2 Ritter, nemblich Ertzhertzog Carl, vnnd Hertzog Ferdinand, vnnd nach Jn 4 andere Ritter all in weiß Silber mit goldt vnndt Aschenfarb gar costlich gestickht, hindten nach ainer wie die Trummetter geclaidt.

Digitized by Google

Zum dritten ain Drummeter ain Patrin mit ainem, Spieß, ain Patrin mit ainem schilt, vnnd ein Ritter mit rott vnnd gelb Adles, mit weisen rosen,.

Zum viertten 2 Schalmeier in rott vnnd gelb zu fueß, ain Patrin mit ain Spieß, ain Patrin mit ainem schilt, vnnd ain Ritter, welcher ain Rosinfarbe Adlese Deckhen mit gulden Sonnen, vnnd weissen Stern gefüert.

Zum fünfften 3 Trummetter in schwartz vnnd weiß, 6 Patrin 2 mit schilt, 4 mit Spiessen, 4 Ritter mit weissen Deckhen, vnnd schwartzen Düpflein,.

Zum sechsten ain Trummetter, 2 Patrin mit schilt vnnd Spiessen, ein Ritter in schwartz taffet mit gelb seiden fransen,.

Zum Sibenden ein Trummetter, 2 Patrin mit Spiessen, vnnd mit wappen, zwen Ritter mit Silberen Deckhen, mit Aschenfarben Rosen, mit gulden Düpflen,.

Zum Achten 4 Trummetter, in weiß und gelb taffet, 4 Patrin, weiß vnnd gelb Adleß, 2 Ritter weiß mit gold.

Zum Neundten, 2 Trummetter, zwen Patrin, zwen Ritter, als in Plaw vnnd gelb taffet,.

Zum Zechenden 2 Trummetter, 2 Patrin, 2 Ritter in Leibfarb, schwartz vnnd weisse taffete creutz darinn,.

Digitized by Google

Zum 11. drey Trummetter, 4 Patrin, 1 Ritter, ain schiltbueb, all in weissen leinwat mit grienem laub gemacht, vnnd der Ritter ain Trackhen aufm helm, welcher Feuer gespiben,.

Zum 12. zween Trummetter, 4 Patrin, zwen Ritter in Rott vnnd gelb Atlaß,.

Zum 13. Ain Trummetter, zwen Patrin, ain Ritter in Plaw taffet, vnnd schnider gold,.

Zum 14. Ain Trummetter, ain Patrin, ain Ritter, in Aschenfarb taffet.

Nachdem nun das Rennen öber die Pallien vollendt, ist man widerumb in die Purg gezogen, vnnd das nachtmal eingenummen, vnnd nachdem nachtmal zum tanntz ganngen, Alda man die dönckh zierlich außgeben.

Den 13. tag hat man nach volentem Gotsdienst, vnnd morgenmal widerumb ain 2 meil aufserhalb der Statt ein lustgeiaidt gehalten, vnnd nach dem nachtmal sy bald zu rueh gethon,.

Den 14. Septembris ist Ihr fürstl. Durchl. mit den 2 Hertzogen von Bayern vnnd hofgesindt hinauf aufs Schlos gezogen, welches auf einem hohen Berg, vnnd dermassen mit wälen vnnd meuren auch munition versehen, das es nit wol müglich, allein durch verretterey zugewinnen.

Oben Im schloß ist ein Zimmer alda vor etlichen Jaren ein Junckfrau genet, welche das wetter er-

Digitized by Google

schlagen, vnnd die scher sambt einem nagel der auf dem tisch gelegen, oben in die Dullen dermassen dief hinein geschlagen, das es nit wol herauß zu ziehen. Alda auf ainer grossen Pastey haben die Fürsten auß grossen stuckhen geschossen, vnnd guete Musica gehert worden. Verner ist ain verborgens gewelb gezaigt worden, durch welches man mit windliechtern gen muessen, das gar starckh gebaut gewest, alda man zu ainem Prunnen khumen, welchen Kaiser Ferdinand hochseeligister gedechtnus bauen lassen, der so dief, daß man nachent ain halbe stund zu schaffen, bis man ain Emer heraus schepft.

Den 15 tag ist widerumb ein lustgeiaidt gehallten worden.

Den 16. tag ist zumorgen der Gotsdiennst widerumb gar Solenniter gehallten worden, nachdemselben ist man zu taffel gesessen, vnnd das morgenmal eingenommen, nach dem morgenessen hatt man ein stund oder zwo geruet, vnnd nachmals zu dem tanntz ganngen. Alda dann das gannße Steirische Frauen Zimmer widerumb ganntz costlich geclaidt erschienen, vnnd Jhr fürstl. Durchl. auf den diennst gewart, nach den tanntz, hat man das nachtmal eingenummen, Nach dem nachtmal ist vor der Statt, gegen der Purg Pastey vber, auf weittem feldt ein gar wunderbarlich seltzam feurwerckh dergleichen vor nie gesehen, gehallten worden, nachuolgender gestallt.

Erstlich sein Jhr fürstl. Durchl. mit sambt derselben gemachel, auch beeden Hertzogen von Bayrn,

Digitized by Google

vnnd dem gannzen Frauen Zimmer vnndt hofgesindt in einem schönen gartten, welcher neben der Pastey, auf einer stattmauer oder wahl gebaut, gezogen, alda schener vnnd gnuegsamer blatz gewest, das feuerwerckh zu sehen, gleich gegen über ist auf ainem schönen feldt, neben ainem gestrais, von holtz vnnd leinwadt ein gewaltig schloß aufgebaut, welches voller Geschütz gewest, in dem Streiß haben etliche Türckhische reitter die Pferdte mit denckhen reslen gehalten, auf der linckhen seitten weit von dem schlos 3 fregaten oder Kriegsschiff gehallten, vnnd Erstlich hatt man ein groß fas vol bech vnnd schaitten gegen schloß über angezint, welches ein groß liecht geben, Alsdann hatt man gehling ein schwartz khriegsschiff zum schlos zuschiffen, vnnd ruedern sehen, welches schiff dermassen mit feurwerckh gemacht, daß man leichtlich sehen khünen, wie daselb gestalt, auch die Kriegsleut darin feure waffen gehabt. Item die galeoten, feurige rueder, vnnd wellen von feur gesehen worden, als ob man die wellen im mer sehen, auch in mer die galeotten geruedert in mer das feurwerckh gesehen worden, vnndt alsbaldt sy zum schloss khommen, haben sy auß dem schiff anheben in das schloß feur zu werfen, vnndt grausam zu schiessen, baldt ist ain Dürckhisch Trummetter gehert, vnnd auß dem schloß gegen Jhnen noch gewalltiger geschossen worden, vnnd sein alsbaldt die Reitter auß dem gestreiß mit Jren Pferden, welche feurige federn, vnnd die Reitter feurige Spieß herfür geruckht, vnnd das schiff veriagt, welches eilendts hinweckht geruedert, Derweil ist ein noch grössers vnnd zierlicher kriegsschiff auch mit feuer,

Digitized by Google

wie das ein gemacht, auf das schloß zugeruedert, vnnd grausam zum schloß geschossen, feuer geworffen, vnnd Sturm angeloffen, die Reitter mit Iren feurigen waffen gegen Ihr herauß gefallen, vnnd an ein solch grausam schiessen, schlagen, vnnd Streitten, mit feurigen waffen ganngen, das oft auß einem Spieß mer dan 50 rageten, in die höch geschossen, welche dermassen zugericht, als ob sy selb auch mit einander stritten, entzwischen hatt man grosse stuckh ablassen, vnnd feur Khugel geworffen, welche ein 300 schüss in lüfften gethon, vnnd ein solchs feuerwerckh von sich geben, als obs Feuer regnet, vnnd haben sy die Kugel am berg oder graben dermassen angelegt, vnnd ein guette viertl Stundt oder lenger wie ein stern gebrunnen, nachdem das annder schiff das schloß angezindt, vnndt brinnendt gemacht, ist es alsbald hinweckht geruedert, vnndter wegen aber ist ain annder schif, nemblich ain raub schiff, an das selb khommen, vnnd ein graussamen lermen vnnd streitten angefanngen, auch das Vorige schiff wider zum schloß, welches in aller macht gebrunnen, vnnd etlich tausend schüss gethon, gedriben, Alda wider frische Reutter aus dem schloss, vnnd auß dem gestreis herfür getrungen, vnnd sich ein solches schiessen, schlagen, vnnd feuerwerffen angehebt, das es erschreckhlich zu sehen, welches so lanng gewerdt, alsdann sein sy wider, als die, die victori erobert, an Ihr ort geschifft vnd also beschlossen.

Nach solchem triumpf ist man widerumb ins schlos gezogen, vnnd sy zu rueh gethan.

Digitized by Google

Solches Feuerwerckh hat die Landtschafft Kärtnen durch Italiener mit grossen vnkosten zurichten lassen, vnnd Ihr fürstl. Durchl. zu ehrn gehalten.

Den 17 tag ist zu morgen wider der Gotsdiennst verricht, das morgenmal eingebracht, vnnd allenthalben mit trauren Vhrlaub genomen worden, vnnd sein beede meine gnädige Fürsten vnnd Herrn von Bayrn, mit Irem hofgesindt vmb 1. Vhr aufgewesen vnnd hinweckh zogen, welchen Ihr Fürstl. Durchl. mit dem ganntzen hofgesindt, auf ein meil wegs das gelait geben, vnnd alsdann in weittem feldt Vrlaub genummen, vnnd allem Bayrischen hofgesindt ganntz genedigist die hannd bodten, vnnd widerumb auf Gretz, die Hertzog von Bayrn aber auf Franleuten zugezogen. *)

---

*) Zwanzig Jahre später, im Jahre 1591 veranstaltete die Erzherzogin Maria, bereits Wittwe, zu Grätz eine ähnliche Feyerlichkeit bey der Vermählung des Carl von Harrach, Frh. von Rohrau und Pirkenstein, Kämmerers des Erzh. Ernst von Oesterreich, und der Fräulein Maria, Tochter des Maximilian von Schrattenbach, Landeshauptmanns in Steyermark. In den Namen Carl und Maria lag wohl der Sinn des Festes. Die Erzherzoge Ernst und Mathias (nachher Kaiser) waren unter den Hochzeitgästen. Die von einem Wonstingl aus Tyrol als Augenzeugen davon in Versen verfaßte Beschreibung liefert Kindermann im I. Bande s. Beyträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Bewohner.

Digitized by Google

IV.

Biographische Notizen.

7.

Joseph Peter Paul Rauschmayr.

Dieser, auch als Künstler rühmlich bekannte, Pfarrer starb zu Augsburg am 21. des Monats März des vorgehenden Jahres 1815. Zu München 1758 geboren und wissenschaftlich gebildet, zog er frühzeitig durch edle Haltung und Talent die Aufmerksamkeit auf sich, und ward, als er den geistlichen Stand angetreten hatte, vor Andern ausgewählt, einer zahlreichen Familie Privatunterricht zu ertheilen. Miesbach, ein Marktflecken am Fuße der baierischen Alpen, war der Ort, wo er sich zuerst diesem Berufe widmete, und als thätiger Kinderfreund alle Achtung und Liebe erwarb, und selbst unentbehrlich ward.

Mit mancher Kunstfertigkeit ausgerüstet, opferte er jede Stunde der Erholung bald dieser bald jener Nebenarbeit, welche für lehrreiche Unterhaltung berechnet war. So bereicherte er jetzt das kleine Haustheater mit niedlichen Dekorationen, die ein sehr einfacher Mechanismus in Bewegung setzte; zu ei-

Digitized by Google

ner andern Zeit erfreute er die Familie mit nützlichen Ausarbeitungen, oder mit Angabe und Zeichnungen physikalischer und mechanischer Apparate zur Belehrung der Jugend und des gemeinen Mannes. Auch in der Schnitzkunst nicht ungeübt, arbeitete er manchmal in Gyps artige Stücke aus, und wirkte so, besonders im Felde der Baukunst, auf Veredlung des Geschmackes hin, und gab den Künstlern und Handwerkern manchen Wink zur Vervollkommnung ihrer Arbeiten.

Rauschmayr hatte sich nach München begeben, wo man gleichfalls seine Dienste als Informator dankend ehrte. Zur Seelsorge nach Miesbach zurück berufen, wirkte er im dortigen Priesterhause dem Pfarramte thätig mit. Endlich im Jahre 1793 ward ihm die Pfarrei Feldmoching bey München verliehen. Genügsam fügte er sich in seine, durch ökonomische Lasten erschwerte Lage, erschien der Gemeinde im Kriegesdrange als kluger Rathgeber und vermittelnder Freund, und gewann die Liebe des Volkes.

Hier war es, wo Rauschmayr sein Kunsttalent vollends entwickelte. Wenige Jahre vorher hatte er in die Kupferstecherkunst sich selbst einstudirt. Jetzt erschien sein erstes Werk in punktirter Manier, und sein Ruhm in der Künstlerwelt war gegründet. Dem ersten folgten mehrere Stücke, meistens Bildnisse lebender Personen, die ich am Ende verzeichnen werde. Man sehe die Abdrücke, und ihr Werth spricht sich von selbst aus.

Digitized by Google

So verwendete Rauschmayr die Nebenstunden seines Amtes, immer bedacht, die Zeit wirthschaftlich zu behandeln, und selbst die Neige des Tages edlen Zwecken zu opfern. Es konnte nicht fehlen, daß er die Achtung steigen sah, welche er sich bereits erworben hatte. Sein Ruf gelangte bis an den Thron, und Se. Majestät der König fanden den wackern Mann Ihrer Gnade würdig. Aus eigener Bewegung ernannten Allerhöchstdieselben Rauschmayrn zum Pfarrer in Peterskirchen bey Troßberg.

Tief gerührt von der Huld des Regenten trat er im Jahre 1806 diesen neuen Posten an, obschon er auch hier Beschwernisse fand, welche drückend zu werden schienen; sein gewohnter Muth und ausharrende Geduld siegten über sie.

Die amtlichen Geschäfte, mit Einschluß derjenigen, welche die Pfarrschule bezielten, die 1809 ihm übertragene Inspektion der Schulen des Distriktes, und späterhin das beygelegte Landdekanat, schränkten den Spielraum für Ausübung seiner Kunst immer mehr ein, und theilten sich endlich ganz in denselben. Mit Herzenswärme ergriff er die schöne Gelegenheit, allenthalben Samen des Guten zu streuen, und begeistert ward er thätiger als jemals.

Allein in eben dem Maße, wie diese Thätigkeit zunahm, und die Jahre vorrückten, mußte ihm die Pfarrökonomie lästiger werden. Als daher im Jahre 1814 die Dompfarrey und das hiemit verbundene Stadt-Dekanat zu Augsburg erlediget war: trat

Digitized by Google

auch Rauschmayr in die Reihe der Kompetenten, und erhielt die Gewährung seines Gesuches.

Mit großen Hoffnungen gieng er froh und frey sich fühlend, seinem neuen Wirkungskreise entgegen. Die Aussicht auf künftige Verwebung mit einem gebildeten Publikum, auf Benützung der literarischen Hülfsmittel und der Kunstfertigkeiten der Bewohner Augsburgs stellte ihm die schöne Stadt im angenehmsten Lichte dar. Feyerlich, im Innern tief bewegt, trat er im hohen Dome daselbst mit seiner ersten Kanzelrede auf. Der Herzenserguß des begeisterten Redners, die Salbung, welche aus seinem gehaltvollen Vortrage floß, rührte und riß das Volk hin zur hohen Achtung und zum Vertrauen. Entschieden war sein Glück. Im hehren Sonnen-Glanze kündigte sich ihm ein schöner heiterer Abend — der Abend seines Lebens an.

Doch im Buche des Schicksals stand dieses schöne Loos nicht geschrieben; — die Nacht des Todes sollte dem Mittage seines Lebens folgen. Noch war die vierte Woche seines neuen Aufenthalts nicht halb zurückgelegt, als die Anmeldung eines bösen Fiebers seine Schulbesuche unterbrach. Bald sah er sich auf ein Krankenlager geworfen, von dem er nicht wieder erstehen sollte. Gleichmüthig und standhaft, wie durchs ganze Leben, so war der sanfte Rauschmayr auch in den letzten Tagen. Jede bessere Stunde, welche dem Leidenden ward, gab ihm die alte Munterkeit wieder, und uns, die ihn umgaben, schien er jedesmal gerettet.

Doch die fürchterlichen Symptomen traten immer neuerdings ein, bis der Todesengel seine Le-

Digitized by Google

benslampe auslöschte, am vierzehnten Tage der Krankheit. Sein Alter war nur auf 57 Jahre gebracht; da war er reif zur großen Ernte. Thränen flossen, herzlich geweint; denn wer ihn kannte, liebte ihn; — wer ihn nicht kannte, vernahm mit Theilnahme, daß wieder ein Edler hinübergegangen sey. — So manche hatten an ihm einen Wohlthäter verloren, und schrieben Briefe, die seine Wolthätigkeit beurkunden.

Verschmähe, lieber Verklärter! diese wenigen Blumen nicht, welche ich auf dein Grab streue. Deine Bescheidenheit strebte nicht nach Ruhm: aber deine Tugend selbst hat sie gesäet, deine Tugend hat sie gepflegt und zur Blüthe gebracht. —

Verzeichniß
der von Joseph Rauschmayr verfertigten Kupferstiche.

I.

Die Bildnisse: Seiner Majestät unsers allergnädigsten Königs, nach Kellerhofen, vom Jahre 1802. In grösserm Formate und auch in kleinerem.

Ihrer Majestät unsrer allergnädigsten Königin, gleichfalls nach Kellerhofen, vom Jahre 1800. In größerm Formate und auch in kleinerem.

Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Baiern, nach Hauber. In größerm Formate.

Sr. Excellenz des dirigirenden Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers, Grafen von Montgelas rc. nach Hauber, 1810. In größerm Formate.

Digitized by Google

Sr. Excellenz des Herrn Oberstkämmerers und geheimen Rathes Grafen von Rechberg ꝛc. nach Kellerhofen.

Sr. Excellenz des wirklichen Herrn geheimen Rathes, Maximilian Grafen von Preising ꝛc., nach Edlinger, 1799 in größerem Formate.

Sr. Excellenz des Herrn geheimen Rathes und Generallieutenants Benjamin Thompson Grafen von Rumford, in dreyerley Formen, nach einer Original-Zeichnung des Herrn Georg Dillis 1797, auch nach Kellerhofen.

Dessen Fräulein Tochter.

Des Herrn Schulrathes Steiner,

des Herrn Kanonikus von Imhof.

Zum Behufe einer Sammlung, welche der Buchhändler Strobel im Plane hatte, verfertigte Rauschmayr folgende Portraits nach Edlinger, nämlich:

des Herrn Professors und Pfarrers Socher, 1800,
» Herrn Pfarrers Geiger,
» Herrn Landesdir. Rathes von Hellersberg,
» Herrn Buchhändlers Schneider von Nürnberg, 1802
» Herrn Zeitungs-Redacteurs Wolf, 1800
zweyer alten Männer,
eines Bräuers von München, sämmtliche in Octav-Form.

Außerdem lieferte er an genannten Buchhändler die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin von Baiern auf Stein gezeichnet.

Uebrigens sind noch einige, bisher nicht ausgegebene, Bildnisse vorhanden:

Des Kaisers Napoleon in kleinerm Formate.

Wolfgangs von Maxelrain, Freyherrn zu Waldeck, nach Holbein. 8.

Sr. Excellenz des wirklichen Herrn geheimen Rathes Joseph August Grafen von Thörring-Guttenzell. 8.

Digitized by Google

II.

Eine Landschaft in größerm Formate, Nachtstück.

Mehrere kleine Landschaften, Gelegenheits-Stücke, Billets für das neue Jahr, Vignetten u. d. gl.

Eine Landschaft in großem Formate, Nachtstück, hat Rauschmayr nach Veich gezeichnet, aber nicht mehr in Kupfer gestochen, so wie einige andere Stücke, theils nach Gallerie-Gemählden, theils nach eigener Erfindung.

8.

Felix Adam Freiherr von Löwenthal, königlicher geheimer Rath zu München.

Der als fleißiger Geschäftsmann und Geschichtssammler bekannte, auch seiner besondern Schicksale wegen nicht unmerkwürdige, aus Deining in der obern Pfalz gebürtige, Felix Adam Freiherr von Löwenthal, königlicher geheimer Rath, vormaliger geheimer Justiz-Referendär, starb zu München am 24. März 1816.

Er stammte aus einer Familie, die sich in ihren Besizungen in der obern Pfalz seit lange erhalten hat, indem schon sein Urgrosvater Albrecht Sigismund, welcher anfangs königlicher Rath zu Prag war, und sich daselbst mit Amalia Franziska Baronin von Masanz und Frieberg verehelicht hatte, in oberpfälzische Dienste als Münzdirektor trat, und die Hofmärkte Rixenried im Landgerichte Waldmünchen, und Preck bei Amberg kaufte. Sein Großvater Johann Heinrich Franz, wel-

Digitized by Google

cher anfangs Forstmeister zu Neumarkt in der obern Pfalz, dann Schultheissenamtskommissär daselbst, und endlich Hauptpfleger zu Wolfstein war, besaß ebenfalls das Gut Preck, kaufte noch die Hofmärkte Deining und Reutenbach, wurde in dem Kriege zwischen Oesterreich und dem Churfürsten Maximilian Emanuel als Geisel fortgeführt, und mußte lange und mit großen Unkosten in dieser Pfandung aushalten. Sein Vater Johann Adam Felix machte die Feldzüge im baierischen Kriege unter seinem Fürsten Kaiser Karl VII. und auch mit den baierischen Hilfstruppen in Ungarn gegen die Türken mit, und starb bei besten Jahren als Grenadier-Hauptmann des Graf Morawitzkischen Infanterieregiments.

Felix Adam Freiherr von Löwenthal, welcher bey seines Vaters Tod erst siebenvierteljahr alt war, gerieth schon in seiner ersten Jugend in sehr mißliche Umstände; denn seine Güter hatten durch den vorhergegangenen Krieg sehr gelitten, und seine Vormundschaft kümmerte sich um ihn ganz und gar nicht. Er erhielt den ersten Vorbereitungsunterricht bei dem Ortspfarrer Georg Zinkl zu Deining, kam dann an das Gymnasium und Seminar zu Ingolstadt, studirte an dortiger Universität die Philosophie und die Rechte, welche er im Jahre 1764 absolvirte, praktizirte hierauf zu Freystadt, und wurde 1766 zu Amberg kurfürstl. Regierungsrath, dann zugleich Kirchendeputationsrath und Schulkommissär der lateinischen und teutschen Schulen

Digitized by Google

in der obern Pfalz. Es wurden ihm die Gränz- und andere wichtige Geschäfte übertragen, und nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian III. mußte er in jenen äußerst kritischen Zeiten die Arbeiten übernehmen, welche die in Anspruch gezogenen Reichs- und böhmischen Lehen in der obern Pfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg betraffen.

Nachdem er 10 Jahre lang als unbesoldeter Rath seine Mittel dem Staate zum Opfer gebracht hatte, rückte er endlich im Jahre 1776 in die damals geringe Regierungsraths-Besoldung ein, und verehelichte sich im nämlichen Jahre mit Christine geborner Baronin von Menz von Zogenreuth.

Im Jahre 1784 ernannte ihn der Kurfürst Carl Theodor aus eigenem Antriebe zum Regierungs-Kanzler zu Amberg, und Lehenpropsten der obern Pfalz, dann zum wirklichen geheimen Rath.

Nun wurden aber seine Neider und Feinde, zu welchen sich sogar seine eigenen Klienten gesellten, im Finstern thätig, schwärzten ihn rückwärts bey Hofe an, und wußten es so weit zu bringen, daß Löwenthal am Ende des Jahres 1785 vom Kanzler- und Lehenprobstenamte suspendirt, dann im May 1786 mit einer Pension entlassen, und auf sein Landgut verwiesen wurde. Allein auch die Pension ist ihm im Jahre 1787 eingezogen und zugleich der einträglichste Theil seiner Besitzungen entrissen worden. Er trug sein unverdientes Unglück standhaft als Mann, als Weiser, als Christ.

Digitized by Google

Der Verlust seines Amtes und des meisten Vermögens, und der auch in die obere Pfalz verbreitete Krieg hatten beynahe seine ganze bürgerliche Existenz zerstört. In der Schlacht, die zu Deining zwischen den Franzosen und Oesterreichern am 22. August 1796 vorfiel, ward er persönlich allem Ungemach, allen Schrecken des Krieges, und mehrmahliger Todesgefahr ausgesetzt. Achtzehen Gebäude wurden im Dorfe eingeäschert, sein Schloß zwischen dem Kanonenfeuer beyder Heere von den Flammen ergriffen, zwar mit Mühe gerettet, aber die Schloßgebäude sehr beschädigt.

Er gab sich nachher alle Mühe, seinen durch Contributionen, Plünderungen und Brand verunglückten Hintersassen und Mitbürgern wieder aufzuhelfen, und leitete selbst die Bauart ihrer wieder herzustellenden Häuser. Damit ihm aber sein trauriges Schicksal nicht ganz zur unerträglichen Last wurde, gewann er die Korrespondenz mit Gelehrten, und mit literarischen Gesellschaften, widmete sich vorzüglich der Landesgeschichte, und brachte eine große Sammlung von eigenen Manuscripten zusammen. Er führte auch nicht nur die Hintersassen seines Gutes, sondern überhaupt das Landvolk der Gegend zu allerley nützlichen Kultur- und andern Anstalten an, verbreitete mehrere tausend Obstbäume der besten Sorten, und ertheilte selbst den Landleuten practischen Unterricht in der Baumzucht.

Der Rest seines Vermögens stand am Rande des Verderbens, als für ihn auf einmal Rettung, Hilfe und Entschädigung erschien.

Digitized by Google

Dieser Zeitpunkt war die glückliche Epoche Baierns, da unser König Maximilian Joseph im Hornung 1799 die Regierung übernahm. Er ernannte den Freyherrn von Löwenthal zum geheimen oberpfälzischen, sulzbachischen und neuburgischen Justizreferendär zu München, rettete ihn nach einem zwey und zwanzig Jahre lang angedauerten besoldungslosen und leidenvollen Zustande, und setzte ihn auch, so viel es noch möglich war, in das ihm entrissene Eigenthum wieder ein.

Freyherr von Löwenthal führte das erwähnte Referat am k. Justiz-Ministerium so lange fort, bis anstatt der Provinzial-Verwaltung die Eintheilung Baierns in Kreise verfügt, und er bey der neuen Organisation der Ministerien in den Ruhestand versetzt wurde. Auch während diesem widmete er sich noch in seinem hohen Alter literarischen und historischen Forschungen, während er sich auch mit den neuesten gelehrten Producten in allen Wissenschaften bekannt machte.

Außer einigen anonymen Schriften, dann Aufsätzen im oberpfälzischen Wochenblatte, und in andern periodischen Schriften, erschien von ihm im Drucke:

1) Rede von dem wahren Patrioten, gehalten bey dem ersten Eintritt als Kanzler in der kurfürstlichen Regierung. 4. Amberg 1785.

2) Geschichte des baierisch-landshutschen Erfolgekriegs, nach dem Tode Herzogs Georg des Reichen zu Baiern Landshut, und Beweis der widerrechtlichen Veräußerung der von

Digitized by Google

der Reichsstadt Nürnberg damahls occupirten pfalzbaierischen Stamm-Fideicommiß- und Lehnsherrschaften, Städte, Klöster u. a. Güter, sammt der Widerlegung der 2 nürnbergischen Druckschriften unter den Titeln: Urkundliche Bemerkungen, und geschichts- und aktenmäßige Darstellung. II. Theile. Regensburg in Commission bey Montag. 4. 1792. I. Alphabet und 21 Bogen.

3) Geschichte vom Ursprunge der Stadt Amberg, von dem Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause, und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten, durch bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein. In 3 Theilen und dem Urkundenbuch. 4. München gedr. bey Hübschmann 1801. 496 S. Zueign. und Vorr. 20 S. Urkundenbuch 172 S.

4) (Unter seines Sohns Namen) Geschichte des Schultheißenamts und der Stadt Neumarkt auf dem Nordgau, oder in der heutigen Oberpfalz. München 1805.

Burghausen am 12. September 1816.

Dr. Clement Baader.

Digitized by Google

V.

Literatur und Kunst.

Probe einer neuen Ausgabe der Regenten-Lehren Maximilians des I. Kurfürsten von Baiern an seinen Sohn Ferdinand Maria.

Unter dem Titel: »Maximilians des I. Kurfürsten von »Baiern Anleitung zur Regierungskunst, mit dem lateinischen »Original zur Seite herausgegeben, und durch ältere und »neuere Parallelstellen erläutert,« wird ein bekannter baierischer Gelehrter nächstens eine neue Ausgabe von den Monitis paternis veranstalten, um dieses vortreffliche Werk einer ungerechten Vergessenheit zu entreissen.

Wir liefern hier die uns von dem neuen Herausgeber eingesendeten Bruchstücke der Vorrede, nebst den ersten 5 Paragraphen des III. Kapitels, als Probe der von ihm gewählten Behandlungsart, und um unsere Leser zum voraus aufmerksam zu machen auf diese in vielen Hinsichten wichtige Bereicherung der politischen Litteratur, und gewissermassen zugleich der vaterländischen Geschichte.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Monita paterna, welche der große Kurfürst Max der I. seinem Sohn und Thronfolger Ferdinand Maria hinterließ, gehören mehr unter die bekannten als unter die gelesenen Werke. Sie verdienen besondere Aufmerksamkeit in einem Zeitpunkt, in welchen man vielfältig bemüht ist, die Lehren der Vernunft und der Gerechtigkeit als zu Umwälzungen führend oder wenigstens als träumerisch zu verschreyen.

Man wird mit freudigem Erstaunen bemerken, daß Max der I. in seinen Ansichten der Fürstenpflichten, den strengsten Foderungen der älteren und neueren Philosophen Genüge leistet. Unter andern wird man das in neueren Zeiten so bewunderte Axiom:

> daß das Volk nicht des Fürsten wegen, sondern der letztere für das erste da sey;

wörtlich in den monitis paternis lesen, welche überhaupt das Produkt eines reichen Gemüths, und eines durch Studium und Erfahrung gebildeten Geistes sind. Die angeführten Parallelstellen, die ich aus den Schriften der vorzüglichsten Männer alter und neuer Zeiten ausgewählt habe, werden dieses am besten bewähren.

Was unter den Alten Cicero, Tacitus, Seneca, Plinius, Antonin, Aristoteles, Xenophon, Plutarch, Polybius u. s. w., unter den neuern Fenelon, Ludwig XIV., Friedrich II., Gustav III., Johannes Müller u. a. über die Regierungskunst fragmentarisch geäußert, finden wir in den monitis paternis in eine Art von System gebracht, und in einer so reinen Römer Sprache vorgetragen, daß man das Buch gleich andern römischen Mustern in den Schulen vorlesen könnte. Merkwürdig und ein überzeugender Beweis von Maximilians des I. klassischer Bildung ist es, daß sich

Digitized by Google

wie meine Anmerkungen unwidersprechlich zeigen, die meisten der von ihm aufgezeichneten Vorschriften, (was bisher noch Niemand entdeckt hat) wörtlich in den alten Klassikern finden, daß also Max I. letztere nothwendig vor Augen oder im Gedächtnisse gehabt haben muß, als er die monita paterna niederschrieb. Auch von denjenigen Stellen, deren klassischen Ursprung ich nicht nachzuweisen vermochte, (wessen Belesenheit könnte hiezu hinreichen?) sind viele offenbar aus den Schriften des Alterthums entlehnt *).

Was aber diesen väterlichen Ermahnungen ein besonders Gewicht gibt, das ist der in der Litteratur der Politik so seltene vorkommende Umstand, daß der strenge Ermahner die gegebenen Lehren mit der treuesten Consequenz selbst ausgeübt, und die von ihm aufgestellte Theorie durch sein eigenes Beyspiel am lehrreichsten bekräftigt hat. Man kann also versichert seyn, daß die vorgetragenen Grundsätze auf geprüfte Erfahrungen, und richtige Ansichten gegründet, nicht von einer idealischen Welt, sondern von der wirklichen hergenommen sind. Sie kommen von einem Fürsten, der den erhabenen Standort, von welchem aus man das ganze Triebwerk der Staatsmaschine übersieht, nicht bloß zum Zusehen benützt hat, sondern zum Leiten und Herrschen. (Nun folgt eine kurze Nachricht von verschiedenen Fürsten, welche über die Regierungskunst Vorschriften oder Maximen hinterlassen, so wie auch von Prinzen Erziehern, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben. Die Vorrede schließt mit einer Notiz über die bisherigen Editionen der Monita paterna.)

---

*) Wie erhaben die Gesinnungen Maximilians des I. waren, und wie klassisch er sich ausdrückte, zeigen unter andern auch die von ihm verfaßten Inschriften in dem Residenzgebäude zu München, von welchen wir nur diese einzige statt vieler anführen wollen: »Was ist das Kö»nigthum anders als drey Seufzer? Der Begierde, der Bemühung, und der Furcht!« (Quid Monarchia nisi tria suspiria obtinendi, amittendi, retinendi?)

Digitized by Google

Cap. III.
officia in Subditos.

Nihil principi libeat, nisi quod licet. 1) Ipsius est perpetuo habere pro oculis non solum, quantum sit commissum, sed etiam quatenus permissum sit. 2)

§. 1. Justitia in Subditos.

Fruendae justitiae causa olim bene morati princi-

1) Minimum decet *libere*, cui nimium *licet*.

Seneca in Troad.

Nec tibi quod *liceat*, sed quid fecisse *decebit*, Occurrat. Claudian. Turpe illud: Licet si libet. Wahlspruch der Julia Aug.)

Ael Spart. in Anton. Caracalla.

Cum omnia possimus, sola credimus nobis licere laudanda. *Cassiodor. var. l.* 10.

2) Et meminerit Princeps, non solum, quantum sibi commissum, sed etiam quatenus permissum sit.

Cicero pro Rabirio.

III. Kapitel.
Pflichten gegen die Unterthanen.

Nichts soll der Fürst wollen, als was er darf 1). Er soll immer vor Augen haben, nicht nur was ihm anvertraut worden, sondern auch, was ihm erlaubt sey.

§. 1. Gerechtigkeit.

Das Volk hat ehemals tugendhafte Männer zu Fürsten eingesetzt, um die Gerechtig-

1) Die Fürsten sind nicht mit der höchsten Gewalt bekleidet, um thun zu können, was sie wollen.

Friedrich II. Versuch über die Fürsten Pflichten.

Drey Lehren faß' ein Herrscher wohl ins Herz
die erste: daß er über Menschen herrscht,
die andere: daß er nach Gesetzen herrscht;
die dritte: daß er nicht auf immer herrscht.

Voß (nach Agathon.)

Digitized by Google

pes sunt constituti, qui summos cum infimis pari jure retinerent 1) ut nec opulenti injustum aliquid paterentur, nec plebs contumeliam acciperet, 2) nec periret inauditus quisquam atque in-

keit zu verwalten, und den Höhern wie den Geringern bey seinem Recht zu erhalten, damit dem Reichen kein Unrecht geschehe, der Gemeine keine Schmach empfange, und Niemand ungehört und un-

---

1) Fruendae justitiae causa olim bene moratos reges constitutos.

Cicero de off. l. 2.

Ut essent, qui summos cum infinis pari jure retinerent *ibidem.* Rex constituitur ex idoneis aptisque ob eminentiam virtutis.

Aristot. polit. l. V. c. 10.

Hoc uno reges olim sunt fine creati, Dicere jus populis injustaque tollere facta.

Hesiodus Theog.

2) Rex debet et vult esse custos ut nec opulenti injustum aliquid patiantur, nec plebs contumeliam accipiat. Arist. l. c.

Die Bürger haben Einem ihres Gleichen aus keinen andern Grund den Vorrang eingeräumt, als weil sie wichtige Dienste von ihm erwarteten, nämlich daß er die Gesetze aufrecht erhalte, und die Gerechtigkeit handhabe rc.

Friedrich II a. a. O.

Digitized by Google

defensus 1) neve perinde conculcaretur innocentia, ac si absque noxa reus damnaretur.

Id quo sub te fiat integrius, nihil in iis, quos juri dicendo praeficies, sines esse venale, nihil sordibus, et muneribus obnoxium, nihil pervium gratiae aut ambitioni 2).

1) Inauditi atque indefensi tanquam innocentes pereunt.
Tacitus I. hist.

vertheidigt Unterdrückung erleide, endlich damit die Unschuld nicht mit Füssen getreten, und keiner der nichts Uebles verübt, verurtheilt werde 1).

Um dieses desto sicherer zu bewirken, sollst du bey denjenigen, die du zu Richtern bestellst, nicht gestatten, daß ihnen etwas käuflich, für Bestechung und Geschenke feil, noch durch Gunst oder glän-

1) Dem Mißbrauch der Strafgewalt wird dadurch vorgebeugt, daß kein Todesurtheil vollzogen werden darf, bevor es vor der obersten Justiz-Stelle untersucht, und von dieser sowohl als dem Fürsten bestätigt worden ist.
Fréderic II. oeuvres T. 15. p. 106. T. 16. p. 82. 270.

Digitized by Google

zende Hoffnungen Einfluß auf sie zu gewinnen sey. 1).

---

2) Nihil in penatibus ejus venale sit aut ambitioni pervium.

Tacitus Annal. XIII.

1) Die Fürsten müssen eine strenge und gute Justiz-Pflege zum vorzüglichsten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen.

Louis XIV. oeuvres. T. I. p. 12.

Der Arme und Unterdrückte soll bey dem Richter einen Zufluchtsort gegen die Verfolgungen einer ungerechten Uebermacht finden.

Gustave III. Discours prononcé à l'installation de la haute cour de Justice. (collection de ses ecrits T. I. p. 208.)

"Es müssen daher alle nur mögliche Schranken gesetzt werden, damit sich die Habgierde, die Bestechbarkeit und Partheilichkeit nicht der Richter und Anwälte bemächtige.

Fréderic II. essai sur les formes du gouvernement. oeuvres posth. T. 6. p. 115.

Die Gerichtshöfe müssen ein nachahmungswürdiges Muster der Tugend seyn, weder Hoffnung noch Furcht soll die Wagschalen aus ihrem Gleichgewichte bringen.

Gustave III. L. c.

Digitized by Google

Haec cavebis facilius, si Justitiae administris justa stipendia exacte et in tempore repraesententur, ut ne ex rapinis, aliisque Aequitatis officiis supplere cogantur, quod de mercede decedet. Ita enim pars ejus culpae, quam contraherent, derivaretur in principem, et damna ex justitiae neglectu secutà in privatos, ipsasque provincias, tibi tribuerentur 1).

Lites aequo longius non patieris protrahi, nedum perennare; quod fieri amat, cum otio, ac cessatione, tum

1) Ius et aequitas, vincula civitatum.

Cic. paradox.

Remota justitia, quid sunt regna, nisi magna latrocinia.

Augustin. de civ. Dei.

Fundamentum perpetuae commendationis et famae justitia est, sine qua nihil potest esse laudabile.

Cicero de off. 3.

Am leichtesten wirst du dieß vermeiden, wenn du dafür sorgst, daß den Justizdienern die ihnen gebührende Besoldung genau und zur rechten Zeit ausbezahlt werde, damit sie sich nicht gezwungen sehen, durch Erpreßungen und andere Nebenwege das zuersetzen, was ihnen an Gehalt abgeht. 1) Denn sonst würde ein Theil ihrer Schuld auf den Fürsten fallen, und der Schaden, der aus der Vernachläßigung der Gerichtspflege für die Privaten, und für das ganze Land entstünde, dir zugeschrieben werden 2).

1) Sie müssen den Staatsdienern soviel geben, daß sie leben können, ohne zu Mißbräuchen gezwungen zu seyn. außerdem sind Sie für alle Erpreßungen verantwortlich, die diese Leute begehen.

Fenelon dir. pour la conscience d'un Roi. direct. 16.

2) Die Fürsten dürfen nicht dulden, daß ihr Name und ihr Ansehen von den Richtern mißbraucht werde, um Ungerechtigkeiten zu begehen.

Frederic II. T. 19. p. 215.

Digitized by Google

paucitate judicantium, qui litium multitudini sint impa... : tum etiam, quod velut Medici ex morborum vi, ac diuturnitate pretia, ita Advocati ex fori tabe pecuniam contrahunt 1).

Sorge dafür, daß die Prozesse nicht verzögert, viel weniger verewigt werden 1). Solches pflegt zu geschehen, theils wenn die Richter nachlässig und faul, theils wenn ihrer im Verhältniß gegen die Menge der Prozesse zu wenig sind, theils endlich wenn die Advokaten mit der Verderbniß der Gerichtshöfe Wucher treiben, wie mancher Arzt mit der Gewalt

---

1) Ut quemadmodum vis morborum pretia medentibus sic fori tabes pecuniam advocatis ferat.
Tacit. annal. XI.

1) Eine gute Gerichtsform setzt die größtmögliche Kürze in der Verfahrungsart voraus.

Fréderic II. L. c. und T. 19. p. 245.

Alles was den Rechtsgang verlängert, giebt dem Reichen einen großen Vortheil über die Armen in die Hände.

Fréderic II. disc. sur les raisons d' etablir les lois (im Anhang der Memoires pour servir a l'hist. de Brandeb.)

Digitized by Google

und Langwierigkeit der Krankheiten 2).

§. 2. Dominatio benignitate ac clementia temperata.

Si benignitate, ac clementia dominatum temperaveris, tibi erunt candida, et laeta omnia. 1) Firmissimum atque facillimum Imperium, quo obedientes delectantur 2).

Delectantur autem et non tam timent Principem quam timent pro Principe, 3) quando eum advertunt afflictis parcere, vindictae lenitatem admiscere; non dominatio-

1) Qui benignitate ac clementia imperium temperavêre, his candida et laeta omnia fuisse.

Sallust. ad Caes.

2) Firmissimum id imperium, quo obedientes gaudent.

3) Timent subditi non illum, sed pro illo.

Dictum Biantis apud Cicer.

§. 2. Gelinde und milde Regierung.

Wenn du die dir verliehene Gewalt durch Milde und Gütigkeit mäßigst, so wird dir Alles froh, und heiter erscheinen. Die sicherste und ruhigste Regierung ist die, welcher das Volk mit Freuden gehorcht 1).

Es gehorcht aber mit Freuden, und fürchtet nicht so fast den Fürsten, als für den Fürsten, wenn es sieht, daß er die Unglücklichen schont, im Strafen gelind ist, und nicht

2) Gegen den Geist der Chicane sind die wichtigsten Maaßregeln nöthig, indem er nicht allein an Entkräftungsmitteln der beßten Gesetze unerschöpflich, sondern auch die Quelle eines allgemeinen Streitgeistes unter dem Volk ist. Louis XIV. l. c.

1) Ein Fürst kann nie zu viel Sorge verwenden, um die Herzen seiner Unterthanen zu gewinnen, sein einziges Glück besteht in dem Be-

Digitized by Google

nem et servos, sed rectorem et cives cogitare, habere subjectos in oculis 1).

mit Gewalt über Sklaven, sondern mit Milde über Bürger herrschen will, jederzeit aber das Volk vor Augen hat 2).

§. 3. Malorum punitio.

Haec non eo dicta velim, ut ex scelerum impunitate

§. 3. Bestrafung der Bösen.

Ich will damit keineswegs gesagt haben, daß man die

1) Nec dominationem et servos, sed rectorem et cives cogitet. acit. Tann. 12.

sitz derselben; und der Maaßstab, nach welchem er von andern geliebt wird, ist einzig die Liebe, welche er ihnen erzeigt.

Gustave III. T. 4. p. 229.

Der Fürst wird alle Herzen in gleichem Maaße beherrschen, wenn er für alle gleich sorgfältiger Vater ist.

Louis XIV. T. 1. p. 38.

Es ist ein göttliches Vergnügen, Glückliche zu machen.

Friedrich II. Brief an den Prinzen von Preußen.

2) Der Fürst muß denjenigen, die ihn beleidigt haben, verzeihen, nicht aber ihnen seine ganze Gewalt fühlen lassen.

Fréderic II. T. 17. p. 193. T. 18. p. 88.

Gustave III. T. 4. p. 139. 142. 184.

Louis XIV. T. 1. p. 52.

Digitized by Google

flagitia et facinora sine modo, sine fraeno sint 1). Sed nimia severitatis afsiduitas, quae nullae poenitentia, sed solis poenis placetur, 2) unis suppliciis et terroribus (infirmis scilicet caritatis et obsequii vinculis 3) contineat subditos, qui, ubi timere definent, incipient odifse, si non odia exercere 4).

Missethaten straflos lassen, und den Verbrecher keine Beschränkung entgegensetzen soll 1). Nur tadle ich die zu große und unausgesetzte Strenge, 2) welche nicht durch Reue, sondern nur durch Strafen versöhnt wird, und einzig durch Züchtigungen und Bedrohungen — gewiß schwache Bande der Liebe und des Gehorsams — das Volk im Zaum halten will, welches wie es sich zu fürchten aufgehört hat, anfangen wird zu

1) Adhibenda est reipublicae causa severitas, sine qua administrari civitas nulla potest.

Cic. off. 2.

2) Nec poena semper sed saepius poenitentia contentus esse.

Tacit. in Agric.

3) Metus autem et terror infirma vincula caritatis. ibid.

4) Quae ubi removeris, qui timere desierint, odisse incipient. ibid.

1) Die Züchtigung ist manchmal unvermeidlich und der Fürst muß die nöthige Kraft besitzen, um die natürliche Weichherzigkeit zu überwinden.

Louis XIV. T. 1. p. 116. 214. 215.

Gustave III. 2 p. 455. 465. T. 4. p. 138.

Der Fürst muß sich nicht zu übertriebener Güte verleiten lassen.

Friedrich II. Regentenlehre an den Herzog Carl Eugen von Würtemberg auch im Anti Machiavell 17. Kap.

Digitized by Google

Tam igitur principi exosa esse debent multa supplicia, quam medico funera. 1) Ars enim, ac laus est gubernantis servare potius,

hassen, oder wohl gar den Haß auszuüben 1).

Dem Fürsten sollen also die Hinrichtungen so verhaßt seyn, wie dem Arzte die Todfälle seines Kranken. Denn es ist zugleich eine Kunst und ein Ruhm für die Regierenden, wenn sie selbst da, wo sie zum äußersten schreiten müssen, vielmehr auf Erhaltung bedacht sind, als auf Zerstörung 2).

1) Principi non minus turpia multa supplicia quam medico funera.

Seneca l. 1. de Clem.

1) Im allgemeinen ist es besser, daß ein Fürst mitleidig und leicht zu versöhnen sey.

Louis XIV. T. 1. p. 215.

Sein Herz muß eher Wonne zum begnadigen, als Hang zum Strafen empfinden.

1) Alles was aus Furcht geschieht, trägt das Gepräge derselben stets an sich. Auch setzt sich ein grausamer und harter Fürst weit eher der Gefahr aus, verrathen zu werden, weil Grausamkeit unerträglich ist, und der Mensch des Fürchtens bald müde wird.

Friedrich II. Antimachiavell 17. Kap.

2) Man würde sich sehr irren,

Digitized by Google

quam perdere descendendo ad extrema 1).

Cave adversus ullum perennes iras geras aut implacabiles, 2) ne Deus tibi pariter mensura perenni iram

Hüte dich, gegen irgend Jemand einen immerwährenden unversöhnlichen Zorn im Herzen zu tragen, damit nicht Gott dir mit gleichem ewigen Maaße den Zorn vergelte 1).

---

wenn man von einer unbiegsamen Ausübung des Strafrechts immer den bezweckten Erfolg erwarten wollte.

Gustave III, T. 4. p. 160.

Ein übereiltes Strafurtheil ist ein unersetzliches Uebel.

Friedrich II. Antimachiavell 17. Kap.

1) Melius sanare vitiosas partes, quam exsecare.

Cic. ad atticum II. 1.

Nullum ornamentum principis fastigio dignius pulcriusque est quam illa corona ob cives servatos.

Seneca 1 de clem.

2) Ira maxime prohibenda est in puniendo.

Cic. de off. I. C.

1) Rache an einem überwundenen Feind ist Niederträchtigkeit. Darum soll die täuschende Süßigkeit der Rache für einen König den Reiz nicht haben, der allein die Folge einer entschiedenen Schwäche ist.

Fréderic II. oeuvres posth. T. 19. p. 180.

Louis XIV. T. 1. p. 53.

Digitized by Google

remetiatur. Periculosum est, ne justitiae obtentu aversio animi, rancor, nimiumque vindictae studium principi imponant.

Nimm dich wohl in Acht, daß nicht etwa Abneigung, Groll, oder Rachgierde dich unter der Gestalt der Gerechtigkeit zu irgend einer harten That verleiten mögen 1).

Cum sontes punieris sat erit, si vel semel sentiant se deliquisse 1)

Wenn du Schuldige bestrafst, so sey es genug, wenn sie ihr Verbrechen empfinden und erkennen.

Nie lasse sich der Fürst von dem Gefühl der Rache hinreissen, die Rachsucht ist die Leidenschaft jedes beleidigten Menschen, die Großmuth aber die Neigung edler Seelen.

Fréderic II. oeuvr. posth. T. 13. p. 87.
Ebendesselben Brief an den Prinzen v. Preußen.
Gustave III. T. 4. p. 142.

1) — — poenaeque genus, vidisse precautem.

Claudian.

Sed piger ad poenas princeps ad praemia velox, cuique dolet quoties cogitur esse ferox.

Ovid. Met. 1. 3.

1) Fürsten haben noch einen Beweggrund mehr, warum sie sich der Rache enthalten müssen, diesen, daß für sie die Rache zu leicht ist.

Engels Fürsten Spiegel (Rache).

Digitized by Google

Saepe enim ad tristia adigit non tam poena, quam principis desperata gratia. 1)

Denn oftmals nimmt man zu verzweifelten Mitteln Zuflucht, nicht der Strafe wegen, sondern weil keine Rückkehre zur Gnade des Fürsten möglich ist 1).

E contra fidelius non nunquam redeunt ad mentem et obsequia post lapsum, si ex reparata gratia principis lenitatem sunt experti.

Im Gegentheil bringt die Milde und Verzeihung des Fürsten Manchen zu seiner Pflicht und zu treuerem Gehorsam zurück.

---

1) Temperatus enim timor est, qui cohibet; assiduus et acer in vindictam excitat.
Seneca l. 1. de clem.

1) Oft wäre es unklug und schädlich, die Maaßregeln der Strenge so weit zu treiben, daß den Verirrten, besonders solchen, die sich durch vorzügliche Talente, und einen großen Unternehmungsgeist auszeichnen, keine ehrbare Rückkehr zu ihrer Pflicht, und nichts anders übrig bliebe, als sich durch verzweifelte Mittel zu retten.
Louis XIV. T. 1. p. 14. 86.

Digitized by Google

Quosvis delinquentes qui mox abjicit, utiles Ministros facile redigit ad noxiam paucitatem. Deum igitur imitare, qui semel saepiusque lapsos tamen mox non perdit, sed amanter excipit, ubi resipuerunt. 1)

Quando ita expedit, ut neque punire velis, nec videri ignovisse, criminis ignorationem prae te fer. 1) Sic enim nec peccata probare existimaberis, nec deesse justitiae. Consultum est pati, quod emendare non possis. 2) Si cujus culpam argueris, id ne tuis verbis,

2) Regia crede mihi res est succurrere lapsis.

Ovid. Pont. 2. 9.

1) Omnia scire non omnia resequi.

Tacit. Agric.

Et vitia quaedam tollit facilius Princeps, si patiens eorum est.

Seneca Clem. 1.

2) Optimum est pati, quod emendare non possis.

Seneca ep. 108.

Sollte man wegen jedes begangenen Fehlers sogleich in Ungnade gerathen, und abgedankt werden, so würde es bald keine Minister und Staatsdiener mehr geben 2). Gott verläßt diejenigen nicht gleich, die ein oder mehrmal gefallen sind, sondern er nimmt sie liebreich wieder auf, wenn sie auf die Bahn der Tugend zurückkehren. Diesem Beyspiel sollst du folgen 1). Wenn also der Fall eintritt, daß du weder strafen willst, noch verzeihen darfst, so stelle dich, als wüßtest du nichts von dem vorgegangenen Fehler. So erhältst du dich in dem Ruf

2) Es giebt Fürsten, die weil sie keine Philosophen sind, über bloße Schwachheiten ihrer Diener leicht ungeduldig, und entrüstet werden, sie abdanken und unglücklich machen. Fürsten von reiferer Ueberlegung und größerer Menschenkenntniß wechseln ungerne und nur aus den wichtigsten Gründen.

Fréderic II. Anti Mach. 22. Cap.

Digitized by Google

sed alienis facito. Ita nec tibi bilem exacerbabis, nec prodes iram: sed tuae autoritati consules, et minus laedes tuorum animos. Ubi praemiorum ac beneficentiae res est, tu ipse has partes sustine, ut tota gratia tibi referatur in acceptis. 1)

weder die Fehler zu billigen, noch die Gerechtigkeit zu vernachläßigen. Am klügsten ist es, dulden, was man nicht ändern kann. Mußt du einen Fehler rügen, so thue es nicht selbst, sondern durch andere. Auf diese Art wirst du dich nicht ereifern, oder erzürnen, dein Ansehen besser behaupten, und die Gemüther deiner Untergebenen weniger von dir abwendig machen. Ist aber die Rede von Belohnungen oder Geschenken, so spende sie selber aus, um die Dankbarkeit auf deine Person allein zu lenken 1).

§. 4. Salus subditorum.

Pro fine tuarum curarum, quas pro publico suspicies,

§. 4. Das allgemeine Beste.

Als Endzweck deiner Re-

---

1) Viro principi, ubi poenarum aut correctionis, res est, aliis id delegandum, ubi praemiorum aut munerum, ipsi obeundum.

Xenophon Hieron.

1) Das Gute, was ein Fürst seinen Unterthanen durch milde Behandlung und durch einen mäßigen Gebrauch seiner Strafgewalt erweisen kann, ist um so unschätzbarer, als Niemand im Stande ist, ihm dieses zu erwiedern.

Louis XIV. T. 1. p. 15.

Digitized by Google

proposita tibi imprimis sit subditorum salus, 1) commoda, securitas. Prae his privatae utilitati nihil tribueris. 2)

gierungs-Sorge setze dir vor die Wohlfahrt, die Sicherheit, den Wohlstand deines Volks 1). Diesen darfst du nie deinem Privat Vortheil vorziehen 2).

---

1) Moderatori reipublicae laeta civium vita proposita est.
Cicero de republ. V.
Nam rex eligitur, non ut sese molliter curet, sed ut per ipsum ii, qui elegerunt, bene beateque agant.
Xenophon memor. Socr. III.

2) Privatae res semper offecere, officientque publicis consiliis.
L. v. lib. 22.
Pessimum venenum, sua cuique utilitas.
Tacit. hist.
Tyrannus suum ipsius commodum spectat, at rex subditorum.
Aristot. Polit. VIII. 10.

1) Hoffnung und Furcht sind die mächtigsten Hebel, die Menschen zur Anstrengung ihrer moralischen und physischen Kräfte für das gemeine Beste anzuspornen, und im Strafen und Belohnen, (beydes zur rechten Zeit) besteht die wahre Zauberkunst der Regierungskunst.
Gustave III. Discours tenu au chapitre de l'ordre des Seraphins. Ecrits. T. 1. p. 184. Louis XIV. T. 2. p. 395.

2) Fürsten müssen sich über alle Privatrücksichten erheben, das Interesse und Glück der Unterthanen ist auch das ihrige.
Louis XIV. T. 6. p. 168.
Privatinteresse soll nie ihr Augenmerk von dem Wohl des Volkes abwenden.
Louis XIV. T. 2. p. 455. 45.

Digitized by Google

§. 5. Tutela.

Principi etenim traditur non servitus subjectorum, sed tutela. a)

a) Civium non servitutem tibi traditam sed tutelam.

Seneca de Clem.

§. 5. Schutz.

Das Volk übergiebt sich dem Fürsten, nicht zur Dienstbarkeit, sondern zum Schutz 1).

Die Fürsten werden nur dadurch, daß sie das Beste des Staats immer ihrem Vergnügen vorziehen, daß sie ihre Begierden dem Wohl ihrer Unterthanen, aufopfern, die Wonne ihrer Völker und die Bewunderung der Welt.

Friedrich II. Lehren an Carl Eugen von Würtemberg oeuvr. posth. T. 16. p. 191. Engels Fürstenspiegel (Fürsten-Wohllust.)

1) Jeder Fürst, der sich von seiner Bestimmung eine ächte Vorstellung macht, ist überzeugt, daß er die Stelle des Ersten im Volk nicht darum bekleide, um nur der Erste zu scheinen, sondern um die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Frédéric II. T. 6. p. 111. — 127.

Digitized by Google

Ipse velut populorum Pastor 1) ac Pater, propter ipsos magis est, quam populi propter ipsum. 2) Et tum demum ejus dignitas et amplitudo stabilis ac fundata est, quum omnes tam supra se, quam pro se esse sciunt. 1)

Id vero nemo Princeps assequitur, qui non ipse sit bonus ac prudens, quique non conetur esse melior iis, quibus imperat. 1)

1) πόιμην λαῶν Homer.

2) Non rempublicam tuam esse, sed te reipublicae.
Seneca de Clem.

1) Principis magnitudo stabilis fundataque est, quum omnes tam supra se, quam pro se esse sciunt.
Seneca cons. ad Pol.

1) Non censebat, convenire cuique imperium, qui non melior esset iis, quibus imperaret. (Xenophon Cyropaed. l. 8.)

Er der Hirt und Vater der Völker 1) ist mehr für sie da, als sie für ihn, 2) und dann erst ist sein Ansehen und seine Macht auf feste Art gegründet, wenn alle wissen, daß er nicht blos über sie, sondern auch ihretwegen herrscht.

Dieses wird aber kein Fürst erreichen, der nicht selbst gut und weise ist, und der sich nicht bemüht, auch in mora-

2) Der Fürst ist das Oberhaupt einer Familie von Bürgern, und der Vater seines Volks.
Fréderic II. T. 6. p. 128.
Louis XIV. T. 1. p. 116.

1) Der Fürst ist nur der erste Beamte des Staats.
Friedrich II.
Es wäre ungereimt, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande, Millionen Menschen seyen für ihn, und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen.

Digitized by Google

lischer Hinsicht der Erste zu seyn 1).

Joseph II. in dem Edikt über die Steuerordnung.

Dadurch allein erhält die monarchische Verfassung den Vorzug vor der republikanischen, wenn der Monarch thätig und gerecht ist.

Fréderic II. T. 6. p. 113.

1) Nicht die persönliche Würde des Monarchen, nur eine von den Privaten ihn auszeichnende Seelengröße verbürgt ihm das Vertrauen seiner Unterthanen, und die Achtung der Welt.

Louis XIV. T. 1. p. 38.

Digitized by Google

Chronik von Salzburg, von Dr. J. T. Zauner, fortgesetzt von Corbinian Gärtner, Benedictiner zu St. Peter; achter Theil.

Auch unter dem Titel:

Neue Chronik von Salzburg rc., zweyter Theil. Salzburg 1816 in der Mayer'schen Buchhandlung. XII. und 587. S.

Chroniken sind dem Historiker, was fossile Fundgruben dem Geographen. — Unter den Chroniken der teutschen Länder und Städte behauptet die von Salzburg, seit 1796 vom Hofrath und Prof. Zauner herausgegeben, einen vorzüglichen Werth. Der vorliegende achte Theil begreift den Zeitraum von 1612 bis 1687, und hierin die Erzbischöfe Marcus Sitticus von 1612—1619; Paris von 1619—1653; Guidobald von 1654—1668, und Maximilian Gandolph von 1668—1687; sofort 75 auch in der Geschichte Teutschlands merkwürdige Jahre. Zauner, der im May 1815 im 65. Lebensjahre, für die vaterländische Geschichte und Rechtskunde, und für die Literatur überhaupt — er war auch Mitglied der k. b. Akademie der W — zum großen Verluste, einem Nervenfieber unterlag, hatte diese Chronik bis zum Jahre 1668 ausgearbeitet; aber Materialien und Notizen zur Fortsetzung hinterlassen.

Diese liefert nun der Benedictiner Gärtner, der Zauner's literärischen Nachlaß an sich gebracht hat, mit einigen Beylagen. Hr. Gärtner beklagt in der Vorrede die Abführung der Archive. — Dieser Mißgunst unserer Zeit suchte man zu Salzburg während der im J. 1810 eingetretenen Regierung Behufs der Landeskunde, und der Administration

Digitized by Google

selbst soviel möglich abzuhelfen, und zwar durch ein Filialarchiv, welches die zerstreuten Fragmente und Copieen, die Catenichel und Protokolle des Hofraths, des Domcapitels und der Landschaft mit Sachkunde und besonderer Sorgfalt sammelte. Durch die Benützung dieses Filialarchivs ward dem Hofrath Zauner die Fortsetzung der Chronik erst möglich, und er würde dieses Umstandes unbefangen und dankbar erwähnt haben, wenn er selbst noch dem Schluß und die Vorrede dieses achten Theils hätte liefern können. Zur Fortsetzung mag man dort jene geordneten Materialien als den sichersten Leitfaden ebenfalls willkommen an der Hand sehen.

Viel Stoff für die Geschichte der zwey jüngsten Jahrhunderte liegt auch in den Registraturen der Landgerichte und Pfarreien, wie es eben die gedruckten Beschreibungen einzelner Landgerichte, und eine Reihe von Notizen in Vierthalers Literaturzeitung, meistens aus den Collectaneen junger Männer, die sich in den verschiedenen Distrikten zum Staatsdienste vorbereiteten, erweisen. Ueberhaupt dürfte eine Chronik mehr aus dem Volksleben und aus den Registraturen des Landes, als aus Archiven geschöpft werden, um die Ereignisse und den Zustand im Innern des Landes vor den äußern Begebenheiten nicht zu verlieren. Deßwegen wird Zauners Chronik noch immer einer bedeutenden Nachlese bedürfen. Es gieng aus seinen individuelen Verhältnissen hervor, daß er sich außer der Hauptstadt und seiner reichhaltigen Literatur wenig umsah. Das Gebirgland kannte er gar nicht; wohl aber kam er in seiner frühern vieljährigen Laufbahne als Advokat mit vielen Landleuten in Verkehr. — Die Memorabilia des Abtes Martin, welche der Fortsetzer in Auszügen liefert, größtentheils Landtagsgegenstände innerhalb der Klostermauern niedergeschrieben, ersetzen den Abgang unmittelbarer Nachrichten aus den verschiedenen Gauen und aus den untern Volksclassen nur zum Theil; aber Sitten, Haus-

Digitized by Google

halt, Bodenkultur, Landwirthschaft, Bergbau, über Gewerbe, Künste, Handel und Unterricht ꝛc. besonders während des 30 jährigen Krieges, da manche Familie aus den Tausenden von Flüchtlingen in Salzburgs friedlichen Thälern ihre Heimath aufschlug, läßt diese Chronik noch manche Lücken auszufüllen übrig. Beyträge zur geheimern Geschichte der Fürst-Erzbischöfe, für eine Chronik entbehrlich, wird die Folgezeit gewähren.

Die Verordnung gegen die Unzucht vom Jahre 1679, die der Anhang zu diesem Theile als einen Beweis der damaligen Laster enthält, und womit der fromme Erzbischof Maximilian Gandolph die delicta carnalia auszutilgen wähnte, kann eben so wohl als ein Beweis von den damaligen Mängeln in der Menschenkunde, und in der Gesetzgebung gelten.

Abgesehen von allem dem, hat auch dieser Theil der salzburgischen Chronik seinen entschiedenen Werth, und es kann dem Fortsetzer zur rühmlichen Vollendung dieses Werkes an zureichenden und zum Theil ganz vorbereiteten Materialien, die die Zeit selbst in ihren neuern Abschnitten überall zugänglicher bietet, nicht fehlen.

Digitized by Google

Uebersicht

von

auswärtigen Blättern in Beziehung auf Baiern und seine Umgebung*).

(Fortsetzung.)

Namen des Verfassers oder Herausgebers.	Titel und Gegenstand der Schriften.	Bezügliche auswärtige Blätter 1816.	Nro.
Seudtner, J.	Gedichte. 8. Nürnberg 1812.	Hal. L. Z. E.	73
Pfeufer, Chr., Arzt in Bamberg.	Ueber öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser rc. 8. Bamberg 1815.	Daselbst.	165
	Oesterreichs Politik und Kaiserhaus. 8. Frankfurt 1815.	Daselbst.	169
Bertholdt, D. L., Professor in Erlangen.	Historisch-kritische Einleitung in sämmtliche kanonische und apocryphische Schriften des alten und neuen Testaments. 4ter und 5ter Theil. 8. Erlangen 1815.	Daselbst E.	79
Schelling Fr. Wilh. Joseph.	Ueber die Gottheiten von Samothrace. 4. Stuttgart 1815.	Jen. Lit. Z.	113 u. 115
Martin, Franz, Oberförster in Neu-Ulm.	Praktische Erfahrungen und Grundsätze über die richtige Behandlung und Cultur	Daselbst.	117

*) Wir haben diese Uebersicht einigermassen erweitert; beziehen uns aber auf die im Eingange (H. 6.) gemachte Bemerkung.

Digitized by Google

	der vorzüglichsten teutschen Holzbestände. 8. München.		
Goenner Nicl. Thad. von	Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen 1 u. 2r Band. 8. Erlangen 1816.	Daselbst.	119 — 122
	Symposion. Von der Würde der weiblichen Bestimmung. 8. Bamberg 1815.	Leip. Lit. Z.	142
Spix Jo. Bapt.	Cephalogenesis, sive Capitis ossei stuctura, formatio et significatio etc. folio maj. Monachii 1815.	Daselbst.	143
Siebold J. B. v.	Geschichte und gegenwärtige Einrichtung des chirurgischen Clinicums im Julius Spital zu Würzburg. 8. 1814.	Daselbst.	146
Münz, Martin, Dr. und Prosector in Landshut.	Muskellehre mit Abbildungen nach Albin etc. (auch unter dem Titel: Handbuch der Anatomie des menschl. Körpers rc. 8. Landshut 1815.	Daselbst.	157
Schultes, J. A. k. baier. Hofrath rc.	Briefe über Frankreich auf einer Fußreise im Jahre 1811 durch das südwestliche Baiern rc. 2 Bd. 8. Leipz. 1815.	Daselbst.	106
Koch-Sternfeld J. E. v.	Salzburg, die Stadt und ihre nächste Umgegend unter der Herrschaft der Römer. Aus den ältesten Quellen und nach den bisher aufgefundenen Denkmälern. Mit einer to-		

	pographischen Karte. München 1815. 44 S. in 8.	Nachgedruckt im Archive für Geographie, Historie, Staats- u. Kriegskunst. 7r Jahrg. (Wien b. A. Strauß) 1816. Heft Jäner und Febr. unter dem Umschlagtitel: Salzburg unter den Römern.	Heft. Jäner u. Feb.
Muck, Fr. J. Albr.	Lieder für die Jugend, versehen mit leichten und gefälligen Melodien ꝛc. Nr 4. Rothenburg an der Tauber.	Bibl. für Päd.	Febr. St.
Maier, Alois, k. b. Schulinspector ꝛc.	Lehr- und Lesebuch für die obere Schülerklasse der Volksschulen. 8. Salzb. 1814.	Bibl. für Päd.	Jäner St.
Jubiz, J. G. P. k. b. Schul-J.	Bildungsmethode, oder natürliche, leichte und sichere Methode, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion auch in Landschulen als Mittel zur Bildung ꝛc. zweckmäßig zu benützen, nach dem kl. b. Lehrplan bearbeitet. 8. Nürnberg 1815.	Daselbst.	Jäner St.
Löffler, J. k. b. Condiacon in Rothenburg.	Plan einer zu errichtenden höhern Privattöchterschule. 8. Rothenburg 1814.	Daselbst.	Jäner.
Hoffmann, J. Jos. Ign., k. b. Oberschulrath in Aschaffenburg.	Geometrische Anschauungslehre. Eine Vorbereitung zum leichten und gründlichen Studium der	Daselbst.	Febr.

Digitized by Google

	Geometrie. 8. Mainz 1815.		
	Kinder- und Jugendfreund, der technologische. 8. Erlangen 1815.	Blbl. für Päd.	Febr.
Lips, Dr. Alexander, Prof. in Erlangen.	Die teutsche Bundesstadt. Eine Phantasie auf absoluter Basis. 8. Germanien 1815.	Leipz. L. Z.	164
	Ueber die Erbgerichtsbarkeit in Baiern. (Ein Aufsatz.)	Allg. Anz. der Teutschen.	167
	Allgemeine Uebersicht der geographischen Veränderungen während des Zeitraums von 1809 bis 1815. III. Baiern.	Allg. geogr. Ephemeriden	2 Febr.
Sotzmann, D. F.	Charte von Teutschland nach den Wiener Friedensschlufs und darauf erfolgten Veränderungen etc. Nürnberg bey Schneider und Weigel 1815.	Daselbst.	S. 206
Schmidt, I. M. F.	Charte des teutschen Reichs, in seine Bundesstaaten eingetheilt. Nach den Festsetzungen des Wiener-Congresses und den nachherigen Austauschungen. Berlin bey Schropp 1816.	Daselbst.	
Weiland, C. F.	Generalkarte von Teutschland, nach den besten Quellen bearbeitet und den neuesten Veränderungen begränzt. Weimar im Verlag des geogr. Institut 1816.	Daselbst.	

Digitized by Google

	Abendtheuer, Fahrten und Meinungen des pfälzischen Rath und Geheim Schreibers Huber Thomas und seines gnädigen Herrn Pfalzgrafen Friedrichs.	Curiositäten.	5r Bd. 3 St.
	Einzug des Königs von Baiern in Wien. M. S. Weißenbachs Reise zum Congreß. 8. Wien 1816.		S. 190 — 197
Heinrichs, Professor in Regensburg.	Auszug seines meteorologischen Tagebuchs. Jäner, Februar, März und April 1816.	Schweiggers Journal für Chemie.	16 Bd. 3r St.
Buchner, Dr. in München.	Ueber einen krystallisirten Hydrothionsschwefelkalk.	Daselbst.	4 St. S. 397
Vogel, Akademiker in München.	Expériences sur la décomposition mutelle des Acides et du Gaz hydrogéne sulfuré.	Journal de Physique.	May 329
Tiedemann, Prof. in Landshut.	Beobachtungen über das Nervensystem der Seesterne.	Archiv für die Physiologie v. Meckel.	1 Bd. 2 Hef.
Stenzol, G. A. H.	De Dueum Germanorum etc. 4. Lipsiae 1816 Barth. 46 Pag.		
	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny Eichhorn und Göschen. 8. Berlin 1816. Nicolai. Eine Recension über ein Werk des Herrn von Gönner (in den göttingischen Anzeigen von 1815. Stück 108) ebenfalls recensirt.	1r Bd. 3 St.	

Mittermaier, Professor in Landshut.	Beyträge zur Geschichte der ehelichen Gütergemeinschaft, des Erbrechts und der Freyheit zu testiren im Mittelalter.	Daselbst 2 Bd. 3 Heft.	S 318.
Koch = Sternfeld v., Legationsrath in München.	Ueber die Kriegsgeschichte der Baiern: Historische Abhandlung in der k. Akademie der Wissenschaften. München 1816.	Rheinische Blätter.	40
Göller, Fr. Pr. in Bamberg.	Dionysii halicarnassensis de Compositione verborum liber. E copiis Bibl. reg. Monacensis emend. edd. 8. Jena 1815. Frommann 306 pag.	Gött. g. Anz.	121
Mittermaier, Professor in Landshut.	Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des teutschen Privatrechts. 8. Landshut 1815. Krüll 76. S.	Hall. Lit Zeit.	171
Sendtner, Jacob, Red. der pol. Zeitung in München.	Gedichte. 8. Nürnberg bey Schragg 1812. 199 S.	Daselbst.	73 Ebl.
Meusel, J. G.	Lexicon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftstellern. 15r Band 8. Leipzig 1816. 491 S.	Daselbst.	78 Ebl.
Bertholdt, Pr. in Erlangen.	Historisch = kritische Einleitung in sämtlich kanonische und apocryph. Schriften des alten und neuen Testaments. 4r Theil 1814 S. II. und 1338 — 1908. 5r u. letzten Theils 1te Hälfte. 1815. S. VI.	Daselbst.	79 Ebl. 80

Digitized by Google

	und 1809 — 2310. 8. Erlangen b. Palm.		
	Blätter, freymüthige, für Teutsche in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswirthschaft. 1 — 7s Heft. gr. 8. Berlin bey Dunker.	Hall. L. Zeit.	180
Gönner, N. Th. von	Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. 1r Bd. 2r Bd. 1e und 2e Abtheilung. 8. Erlangen bey Palm 1816. 604 S.	Daselbst.	184—187
Westenrieder, Lorenz de.	Glossarium Germanico-Latinum vocum absoletarum primi et medii aevi inprimis Bavaricarum. Tom. I. 1816. Monachii. kl. folio. 348 Pag. mit 2 Kupfertafeln.	Daselbst.	199
Kaiser, Decan in Turbach.	Auch etwas zur Beherzigung für die sich bildenden Bibelgesellschaften in Teutschland. Ein Sendschreiben an die Bibelgesellschaft in Nürnberg. 8. Nürnberg bey Campe 1816. 67 S.	Daselbst.	201
Koch = Sternfeld, Jos. Ernst Ritter von.	Versuch über Nahrung und Unterhalt in civilisirten Staaten; insbesondere über Wohlfeilheit und Theuerung. (Preisschrift) 2e Auflage 8. Salzburg bey Mayr. 1816. 416 S.	Das. Ergbl.	87

Digitized by Google

	Worte, ernste, über falsche Finanzmaaßregeln durch indirecte Steuern und den Mißbrauch der Regale, vorzüglich in Beziehung auf die Schrift: „über den Tobackshandel in Würtemberg. 8. Teutschland 1815 45 S.	Hall. Lit. Z. Ergbl.	90
Bayl, G., Appellationsgerichts Rath in Bamberg.	Beyträge zum Criminalrecht. 1r Theil 8. Bamberg bey Göbhardt 1813. 244 S.	Das. Ergbl.	91
	Journal für Teutschland, historisch-politischen Inhalts. Herausgegeb. von Fried. Buchholz. Monat May bis December 1815. 8. Berlin bey Haude und Spener.	Das. Ergbl.	97
Streber, F. J., Director der k. Hofkapelle.	Fortsetzung der Geschichte des k. baier. Münzkabinets zu München. München 1815. 56 S. nebst 2 Kupfertafeln aus den Bande der Denkschriften der Akademie der Wissenschaften für 1815.	Das. Ergbl.	97
Lehmus, A. Th. Alb. Franz, Diacon in Anspach.	Was heißt nach dem Bedürfnisse der Zeit predigen? Eine Synodalfrage. 8. 1813. Erlangen bey Palm 122. S.	Jen. L. Zeit.	132
Heller, Fr. X., Botan. Prof.	Supplementum florae Wirceburgensis etc. 8. Würzburg bey Stahl 1813 86 S.	Daselbst.	134
Müller, J. Ernst, k. b.	Kurzgefaßtes Lehrgebäude des Christen-	Daselbst.	135

Kirchenrath ꝛc. in Aschaffenburg.	thums für protestantische Volksschulen. 8. Erlangen bey Palm 1816. 124 S.		
Ersch, I. S., Prof. in Halle.	Handbuch der teutschen Literatur seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit 1 Bds. 1 Abtheilung Phililologie, Philosophie und Paedagogik. 1812. 364 S. gr. 8. 2e Abtheilung. Theologie. 376 S. 3te Abtheilung Iurisprudenz und Politik. 464 S. 4te Abtheilung. Medicin. 456 S. 2ten Bds. 1te Abtheilung Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, Kriegs- und andere Künste ausser den schönen. 1813 760 S. 2te Abtheilung. Geschichte aus den Hülfswissenschaften. 834 S. 3te Abtheil. schöne Künste. 544 S. 4te Abtheilung. Vermischte Schriften und Register. 522 S. 6 Rthlr 8. ggr.	Jen. Lit. Z.	143
Feiler, Johann, Med. Dr. k. b. Hofrath.	Paediatrik oder Anleitung zur Erkennung und Heilung der Kinderkrankheiten. Sulzbach bey Seidel. 8. 1814. 432 S.	Daselbst.	144
Lipowsky, Fel. Jos.	Geschichte der Jesuiten in Baiern. 1ter Theil 1816. 8. München bey Giel. 302 S.	Daselbst.	151

Digitized by Google

Lang, Carl Henr. de.	Rev. in Christo patris Jacobi Marelli S. I. Amores etc. 8. Monachii 1815. 38. S.	Jen. L. Zeit. Ergbl.	51
Stark, Aug., Prof. etc. in Augsburg.	Meteorologisches Jahrbuch von 1813. 4. Augsburg b. Verfasser 1814. 80 Seiten.	Daselbst.	54
Stark, Aug., Prof. etc. in Augsburg.	Beschreibung der meteorologischen Instrumente, nebst einer Anleitung zum Gebrauch derselben ꝛc. 4. ebendaselbst 1815. 78 S.	Daselbst.	—
Reuſs, Dr. I. I. k. baier. Med. Rath in Aschaffenburg.	Wesen der Exantheme, nebst Anleileitung alle pestartigen Krankheiten zu heilen etc. 1r Theil. 8. Aschaffenburg 1814 beym Verfaſser.	Leipz. L. Zeit.	193
Deſsen.	Selbstständige exanthematische Form u. Identität des ansteckenden Fleckenfiebers mit der orientalischen Pest. 8. Nürnberg bey Riegel und Wieſsner.		
Ellinger, Prof. Anselm, Mitglied der k. b. Akademie der Wissensch.	Beyträge über den Einfluſs der Himmelskörper auf unsere Atmosphäre. 8. München 1814 bey Fleischmann. 1s Heft. 36 S. 2tes 56 S.	Daselbst.	194
Weinrich, G. Phil., Prof. zu Schweinfurt.	Kurze und leichtfaßliche Anweisung zur Buchstabenrechnung und niedern Algebra. 8. Erlangen bey Palm 1815. 64 S.	Daselbst.	196

Digitized by Google

Michahelles, Pfarrer bey Nürnberg.	Ueber den christlichen Ritus der Taufe. 8. Nürnberg 1816.	Leipz. L. Zeit.	212
	Maaßstabe — von dem möglich rechtlichen und nationalökonomischen — zur Repartition der Grundsteuer von A. D. 8. 1814. 51. S.	Daselbst.	214 Baiern betr.
Schultes, Pr. rc. in Landshut.	Briefe über Frankreich, auf einer Fußreise im Jahre 1811 durch das südwestliche Baiern, durch die Schweitz rc. 1r Theil. 421 S. 2r Theil 405 S. 8. Leipzig bey Fleischer 1815.	Wiener L. Z.	36
	Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, herausgegeben von Dr. Stäudlin und Dr. Tyschirner. 2n Bds. 1 — 3tes Heft. 8. Leipzig bey Vogel 1814 — 1815. 46 Bogen Im 2ten Stück, § VII. Aeußere Geschichte der reformirten Kirchengemeinden zu Grönenbach, Herbishofen und Trisselberg im Königreich Baiern.	Daselbst.	39
Dohm's, Chr. Wilh. von.	Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beyträge zur Geschichte von 1778 — 1806. 1r Band 1814 590 S. 2r Bd 1815 490 S. 8. Lemgo bey Meyer.	Daselbst.	45 Viel von Baiern besonders v. d. baier. Erbfolge.

Digitized by Google

Harles, Chr. Fried., Prof. in Erlangen.	Opera minora academica medici physiologici et antiquarii Tomus I. 8. Lipsiae 1815 Weidmann 406 Pag.	Wien. Lit. Z.	47
Fleischmann, Dr. Gottfr., Prof. in Erlangen.	Leichenöffnungen. 8. Erlangen bey Palm 1815 264 S.	Daselbst.	50
Orloff, Prof. in Erlangen.	Der technologische Kinder- und Jugendfreund rc. Mit 72 Kupfer 8. Erlangen bey Heyder. 1815. 204 S.	Daselbst.	51
Glück, Dr. Chr. Friedr., Prof. in Erlangen.	Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld rc. 16n Theils 1e Abtheilung 2e Abtheilung. 8. Erlangen bey Palm 1814 — 1815. 474 S.	Daselbst.	52
Thiersch, Prof. in München.	Dessen besonderes Athenäum für Neugriechen betreffend.	Wien. Lit. Z. Intellbl.	23
Kormann, Rupert, Prälat v. Prifling rc.	Die Sybille der Zeit aus der Vorzeit rc. 2e vergrößerte Ausgabe. Erster Theil S. 403. Zweyter Theil 364 S. 3ter Theil 451 S. gr. 8. Regensburg 1814. Mit Rotermundt'sch. Schriften.	Daselbst.	59
Kormann, Rupert, Prälat v. Prifling rc.	Die Sybille der Religion aus der Welt- und Menschen-Geschichte. 8. München 1814 Lindauer. S. 499.	Daselbst.	59
Reichenbach.	Sur quelques perféctionnemens que M. Reichenbach a apportés dans la con-	Annales de Chimié et de Phys. Paris. 8.	Avril.

Digitized by Google

	struction des Pompes à feu.		
Gehlen.	Sur l'emploi du sulfate de soude dans la fabrication du Verre; par M. Gehlen.	Ibidem.	Février.
Ruhland.	De l'influence de la lumiére sur la terre par Mr. le D. Ruhland.	Archiv. des Découvertes etc. 8. Paris.	Vol. 8. p. 28.
Vogel, k. b. Akademiker.	De l'action de la lumiére sur les corps simples, et sur les quelques composés chimiques, und einige andere Abhandlungen desselben aus der Chemie.	Ibid.	p. 42. —151.
Schenk, Eléve du céléb. Reichenbach.	Machine à diviser, et autres instrumens de Géodésie et de Matematique, construits par Mr. Schenk.	Ibid.	p. 256.
Schenk etc.	Machine à vapeur à double effet, construit par Mr. Schenk.	Ibid.	p. 256.
	Repertorium für die Pharmazie, angefangen von A. F. Gehlen, fortgesetzt von J. A. Buchner. 1n Bandes 1s und 2s Heft. 12. Nürnberg 1816.	Archiv der Med. Chir. Pharmaz.	1r Heft
Coulon, A. v. k.b. Ingenieur-Hauptmann.	Militär-Karte von Süd-Teutschland in 20 Sectionen.	Geogr. Eph. von Bertuch.	Junius
	Friederich der Schöne auf der Trausnitz 1325.	Archiv für Geogr. Historie etc.	Junius
Tiedemann, Dr. Fried.	Bemerkungen über die Thymusdrüse des Murmelthiers,	Archiv f. Physiologie v. Meckel.	1n Bds. 4. Heft

Digitized by Google

	während des Winterschlafs.		
Müller, N.	Ueber den Steindruck der Electrine Stunz in München.	Rheinisches Archiv.	Oct, u. Nov
	Coup d'oeil sur l'état actuel de la littérature en Allemagne.	Biblioth. univers.	Janv. 1816.
	Aperçu des Recherches et des Découvertes récentes dans les sciences et les Arts. Allemagne.	Ibidem.	detto.
Recke, Elisa de,	Tagebuch einer Reise durch einen Theil Teutschlands und Italien. 3 Vol. 8. Berlin 1815.	Ibid.	Mars, p. 277.
Gehlen, k. b. Akademiker.	Ueber die Verfertigung des Glases ꝛc. (aus Schweigger's Journal).	Ibid.	p. 200.
	Notice sur un instrument de musique nouveau executé à Schweinfurt.	Ibid.	p. 241.
Walthers, Ph. Fr.	Abhandlungen aus dem Gebiethe der practischen Medicin, besonders der Chirurgie und Augenheilkunde.	Bibl. f. die Chirurg. v. Langenbeck.	4 Bds. 1s St.
	Die Regensburger Sage des Kampfes zwischen Hans Dollinger und Kracko betreffend.	Büschings wöchen. Nachrichten im May St.	
Schiltberger's	aus München, Reise in den Orient und wunderbare Begebenheiten. Herausgegeben von A. J. Penzel. 8. München 1814. 206.	Bertuch's allg. geogr. Ephemerid.	März St.
Gutberlet, M. J., Arzt in Würzburg.	Ueber die blaue Nase, eine merkwürdige Erscheinung bey	Journ. f. prak. Heilkunde. Juny.	p. 101.

Digitized by Google

	dem Typhus bellicus.		
Vogel, Akademiker in München.	Experiences et observations sur l'acide rosaeique de l' urine del' homme.	Iourn. de Pharmacie, Ianvier.	p. 23.
	Publication lithographique d'une grande partie des chefs-d'oeuvres des Galeries de Munich et de Schleisheim par la Societé Strixner et Piloty.	Magazin encyclopédique, Mars et Avril.	p. 172.
	Athenes de Professor Thiersch et Schlichtegroll.	Biblioth. univ. Iun.	p. 203.
	Eröffnung der Blindenanstalt zu Regensburg.	Morgenbl.	Nr. 385.
	Ueber Regensburg, den fürstlich Thurn- und Taxischen Hof, und mehrere freundliche Erscheinungen, die daselbst vorüber gegangen sind.	Daselbst.	141.
	Ueber das Theater in München.	Daselbst.	150.
	Ueber Müllers Gemählde von München und Baiern.	Daselbst.	151.
Berger, Fr. X. Prof. in Dillingen.	Dessen Ausgabe der Fabeln des Babrii betreffend.	Daselbst.	Nr. 45.
Thiersch, Fried. Pr. in M.	Seine Bemühungen um Bildung junger Griechen betreffend.	Daselbst.	Nr. 49.
	Glyptothek in München.	Daselbst.	Nr. 87.
	Die öffentliche Sitzung der baierischen Akademie der Wissenschaften betr.	Daselbst.	Nr. 91.
	Fortsetzung: Der Abenteuer, Fahrten und Meinungen	Curiositäten.	4 St.

Digitized by Google

	des pfälzischen Raths u. Geheimschreibers Hubert Thomas ꝛc.		
	Beyträge zur Geschichte der Umzüge in Nürnberg.	Curiositäten.	
	Berichtigungen über den Salzachkreis in Baiern.	Geogr. Ephem.	Iunius.
	Ueber das Münchner Hoftheater.	Morgenbl. 107.	p. 428.
	Neuestes lithographisches Unternehmen in München.	Daselbst 121.	p. 23.
	Ueber Augsburgs zahlreiche und schätzbare Künstler.	Daselbst 124.	p. 495.
	Das Museum antiker Kunstwerke in Münchē	Daselbst 127.	p. 508
	Anfrage aus Baiern, auf eine Anfrage nach Baiern.	Nemesis 2 St. p.	489.
	Nekrolog des Arztes und Astronomen Hrn. Andreas Theodor Gemeiner, k. b. Sanitätsrath und Stadtgerichtsarzt in Regensburg etc. von Herrn Professor Heinrich in Regensburg.	Zeitschr. f. Astr.	März p. 358.
	Etwas zu Albrecht Dürers Andenken.	Unterh. Bl.	Nr. 8.
	Mannichfaltigkeiten aus München, Theater, Carneval etc.	Daselbst. 11, 20 bis 40.	
	Theaternachrichten aus Bamberg und Nürnberg.	Daselbst Nr. 9 u.	16.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Preisaufgabe.

Die königl. Akademie der Wissenschaften zu München hat in ihrer am 12. October d. J. zur Namensfeyer Sr. Majestät des Königs gehaltenen öffentlichen Sitzung folgende Preisaufgabe bekannt gemacht.

Zweckmäßig bearbeitete Geschichten einzelner Wissenschaften gewähren den unverkennbaren Vortheil, daß sie nicht nur die Verdienste der Männer, welche mehr oder weniger zu deren Erweiterung oder Verbreitung beytrugen, im Andenken zu erhalten, sondern auch, indem sie den Gang dieser Wissenschaften nachweisen und genau aufzählen, was und wie es geleistet worden, stillschweigend, theils die Lücken angeben, welche noch auszufüllen sind, theils neue Aussichten auf Felder eröffnen, welche erst urbar gemacht werden müssen.

Die vielen Floren einzelner Gegenden, die seit mehr als fünfzig Jahren erschienen sind, die Reisen der Botaniker in die verschiedenen Länder Europa's, noch mehr in die Binnenländer von Afrika und Amerika, so wie endlich die nach Neuholland und an den Südsee-Inseln, haben die Anzahl der bekannt gewordenen Pflanzen seit Linné's Tod fast auf das Doppelte gebracht; namentlich ist die Klasse der Kryptogamen über alle Erwartung erweitert worden, und viele Gelehrte haben die Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit Sorgfalt und Erfolg bearbeitet; die Wissenschaft hat in ihren innern und äußern Verhältnissen eine Ausbildung erhalten, wie es um die Zeit, als Tournefort seine Institutionen schrieb, noch gar nicht zu ahnen war, wenn gleich bey Linné's Tode sie von einem scharfen Seher vorausgesagt werden konnte.

In dieser Betrachtung hat die königliche Akademie der Wissenschaften für gut gefunden, die Geschichte der Botanik seit Linné's Tode bis auf das gegenwärtige Jahr 1816 zu einer akademischen Preisaufgabe zu bestimmen.

Sie sezt zwar dabey die mit allgemeinem Beyfall aufgenommene Geschichte dieser Wissenschaft von Curt Sprengel voraus, welche sich bekanntlich mit Linné's Tode

schließt; (denn Pulteney's etwa um ein Decennium weiter gehende kurze Darstellung der botanischen Literatur beschränkte sich nur auf England) sie wünscht jedoch, daß die Preiswerber ihre Arbeit mit einer gedrängten Uebersicht der frühern Schicksale und des Zustandes dieser Wissenschaft bey dem Tode jenes großen Mannes beginnen mögen. Von da ausgehend, wird das Fortschreiten derselben, nebst den verschiedenen Richtungen, vorzüglich durch die Entwickelung des Sexualsystems und durch die Entstehung und Ausbildung anderer Systeme, kritisch darzustellen seyn. Nebst der möglichst vollständigen Literatur der Botanik in der angegebenen Periode sind hier natürlich zu erwähnen: die Reisen, welche, in botanischer Hinsicht unternommen und vorzugsweise die Aufsuchung wildwachsender Pflanzen bezweckend, reiche Ausbeute für die Wissenschaft gewährten; die Bearbeitung der vegetabilischen Anatomie und Physiologie; die chemischen Untersuchungen der Bestandtheile der verschiedenen Gewächse; die Nachbildung der Kunstsprache im Teutschen, Französischen, Italienischen und Englischen; der hierdurch und auf andern Wegen geweckte und unterstützte Eifer für die Wissenschaft unter allen Ständen der Gesellschaft; und endlich die Vortheile, welche daraus für das bürgerliche Leben theils wirklich erwachsen sind, theils im Keime sich zeigen. Ueberhaupt soll der Gang, welchen die Botanik in der bezeichneten Periode genommen hat, genau angegeben, so wie der Geist, welcher sowohl in den einzelnen Bearbeitern, als über die gesammte Wissenschaft gewaltet, treu dargestellt werden.

Die Preisschriften werden lesbar, von einer andern, als des Verfassers Hand geschrieben und mit einem Wahlspruche bezeichnet, der sich auch auf dem, den Namen des Verfassers enthaltenden, versiegelten Blatte befindet, vor dem 12. Oktober 1818 an die Akademie der Wissenschaften zu München eingesendet. Der Preis besteht in Hundert Dukaten. Die Entscheidung erfolgt bey der Feyer des Stiftungstages der Akademie am 28. März 1819.

Die gekrönte Schrift, die im Original in dem Archiv der Akademie niedergelegt wird, bleibt ein Eigenthum der letzteren. Sie wird einem Verleger übergeben, um in Form der akademischen Denkschriften gedruckt zu werden. Ihr Verfasser erhält außer dem Preise noch das von dem Verleger entrichtete Honorar.

Auch alle übrigen nicht gekrönten Schriften werden in das Archiv der Akademie gelegt, nachdem die den Namen der Verfasser enthaltenden versiegelten Blätter in einer ihrer Versammlungen vernichtet worden. In dem Falle, daß ein Verfasser keine Abschrift zurückbehalten hätte, kann eine solche auf sein Ansuchen besorgt werden.

München, den 12. October 1816.

Digitized by Google

Bemerkung zum vorstehenden Bericht S. 53.

*) Es ist uns nicht bekannt, daß sich dieser im königl. baier. Hausarchiv in einer gleichzeitigen Handschrift hinterlegte Bericht irgendwo abgedruckt findet. Wohl aber bewahrt auch die hiesige k. Centralbibliothek die „Ordentliche Beschreibung des christlichen, hochlöblichen und fürstlichen Beylags ꝛc. Carl's, Erzherzogs von Oesterreich, und Maria Prinzessin von Baiern ꝛc., wie solches gegen Ende August 1571 in der kaiserl. Stadt Wien mit großer Pracht und Kunst nach damaliger Sitte gefeyert worden ist. Diese Beschreibung ward von „Heinrich Wirrich, Obristen Pritschenmaister in Oesterreich ꝛc. in teutschen Versen verfaßt und durch Blasius Eber in Wien in klein Fol. mit vielen schwarz und illum. Holzstichen gedruckt. Ein Werk, das besonders in Baiern äußerst selten geworden ist. Andere Vermählungsfeste hat Hans Wagner beschrieben. Die von 1765 liefert die gleichzeitige Münchener Zeitung.

Zum beygefügten Facsimile.

Dasselbe zeigt die Hand- und Namenszüge:

Nr. 1. von Philipp II., König von Spanien, unter welchem sich die Niederländer von dieser Monarchie losrissen. Aus einem der vielen Schreiben desselben an Herzog Wilhelm V. von Baiern.

Nr. 2. Von Don Juan von Oesterreich, Generalgouvernator in den Niederlanden, Philipp's natürlichem, von diesem wahrscheinlich durch Gift hingerichteten Bruder.

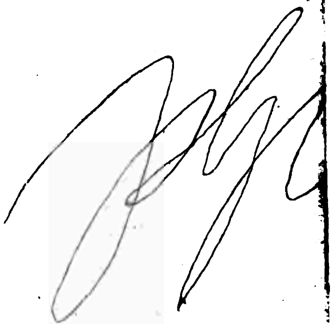
Nr. 3. von Ferdinand, Grafen von Toledo, Herzog von Alba, Philipps blutigem Werkzeuge gegen die Niederländer. Beyde letztere Handschriften finden sich gleichfalls in vielen Schreiben an den genannten Herzog von Baiern vor.

Verbesserungen.

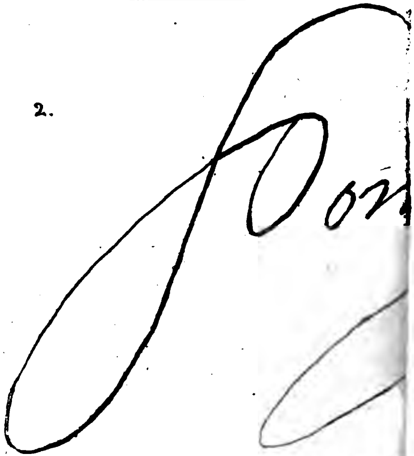
Im III. Bande, 8 Hefte S. 220. Van Dyk lies van Eyk.
— IV. — 10 — — 2 reinen l. rein histor.
7 Thaumburg l. Schaumburg.
16 Stetter lies Netter.
26, 27 ist Ruffin und Varian zu lesen.
59 Ferd. suo lies Ferd. F. suo.
60 donotae — devotae.
65 Portuna — Fortuna.
— um — ein.

Digitized by Google

1.



2.



3.



Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Diplomatischer Beytrag
zur
teutschen und europäischen Staaten-Geschichte
vom westphälischen Frieden bis zum Ende des 17ten Jahrhundertes.

Vorerinnerung.

Die Sammlungen staats- und völkerrechtlicher Urkunden, welche von Dumont, Rousset, Wenk, Martens, Koch und andern rühmlichst bekannten Schriftstellern veranstaltet, und dem Publicum übergeben worden sind, haben den Beyfall und Dank der Staatsmänner und Gelehrten geärndet. Ich darf daher hoffen, daß meine Bemühung, einen ergänzenden Beytrag zu den Werken dieser verdienstvollen Männer zu liefern, den Beyfall derjenigen finden werde, welche eine Bereicherung der Urkunden-Sammlungen dieser Art nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wissen. Ich übergebe hier dem Publikum einen Abdruck von XLVII. Staats-Urkunden, von denen ich keine anderwärts abgedruckt gefunden habe. Sie werden dem Kenner der Geschichte gewiß willkommen seyn: indem sie viele und wichtige Aufschlüße über der teutschen Fürsten politisches Leben und Wirken in einem der merk-

Digitized by Google

würdigsten Zeiträume der teutschen und europäischen Staaten-Geschichte geben. Die Abschriften sind sämtlich von den in dem königlichen Staats-Archive befindlichen Originalien unter meiner Aufsicht, und zum Theile von mir selbst, gefertiget worden; ein Umstand, welcher die Glaubwürdigkeit und den historischen Werth der Sammlung im Verhältnisse zu anderen Sammlungen dieser Art, welche nicht aus solcher Quelle kommen, um Vieles erhöhen wird. Das Publikum, für welches diese Sammlung im Drucke erscheint, wird dem Ministerium, das sie wollte und begünstigte, mehr Dank, als dem Sammler zu erstatten haben, der unter anderen Verhältnissen bloß der Hüther dieser Geheimnisse hätte seyn dürfen. Der Commentar dazu wird, so viel die Theilnahme Baierns an den politischen Ereignissen des angegebenen Zeitraums belangt, in der politischen Geschichte Baierns, wovon ich bereits die erste Abtheilung dem Publikum übergeben habe, zu seiner Zeit, wenn ich nämlich zur Geschichte dieses Zeitraums werde vorgerückt seyn, nachfolgen. Inzwischen sey mir gegönnt, dieser Sammlung einige Bemerkungen über der teutschen Fürstenhäuser politischen Stand vor und nach dem westphälischen Frieden voran zu schicken.

Es gibt viele Schriftsteller, welche die Zeit und die Beschaffenheit der politischen Verfassung Teutschlands vor dem westphälischen Frieden als einen Zustand der Usurpation ansehen, und in den teutschen Fürsten vormalige kaiserliche Beamte erblicken, denen in stürmischer Zeit gelungen sey, der kaiserlichen Allgewalt sich zu entziehen, und eine eigene Territorial-Hoheit zu gründen. Sie finden in dem westphälischen

Digitized by Google

Frieden die Urkunde, welcher den bisherigen Zustand der Usurpation in einen Zustand des Rechts verwandelt und geheiliget habe. Ich muß gestehen, daß ich mir diese sehr gangbare Theorie bei aufmerksamer Beobachtung des Gangs der Dinge, nämlich der Entstehung und Entwicklung der teutschen Hoheit, nie habe eigen machen können. Ich muß, ehe ich meine Ansicht geschichtlich entwickle, vorerst auf einige Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts hinweisen.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß nach dem Aussterben einer Dynastie, welche ein Erbrecht auf den Thron und die damit verbundene Staatsregierung hatte, die Nation in ihr ursprüngliches Recht zurücktritt, sich den neuen Herrscher zu wählen, und das Maaß der Rechte zu bestimmen, welches mit der Herrscherwürde in Zukunft verbunden seyn soll. Wird diese Würde dem neuen Herrscher erblich übertragen, so bestimmet das bey seiner Wahl ausgesprochene Maaß den Umfang der Staatsregierungsrechte, welche auf die neue Dynastie vererbt werden. Wird hingegen der Herrscher nur auf seine Lebenszeit gewählt, so stehet den zur Wahl berechtigten Repräsentanten der Nation frey, nach desselben Tode den Nachfolger auf ein größeres oder kleineres Maaß von Gewalt einzuweisen. Machen der Erbherrscher oder der Gewählte Ansprüche auf mehr Gewalt, als ihnen zugestanden worden ist, so erscheinen sie als Usurpatoren; und das Widerstreben der Nation und ihrer Führer gegen solche Anmaßung ist Widerstand gegen ungerechtes Beginnen, welcher selbst in seinem Mißlingen keinen Rechtszustand für

Digitized by Google

den Usurpator herbey führen kann; indem dieser Zustand erst alsdann eintritt, wenn die Veränderung des alten Rechtszustandes förmlich und unzweydeutig anerkannt wird.

Wenden wir nun die aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall, nämlich auf den Rechtszustand in Teutschland in Beziehung auf die Territorial-Gewalt der teutschen Fürsten vor dem westphälischen Frieden an; so ergeben sich aus den vorher gegangenen Thatsachen ganz andere Resultate. Nach dem Aussterben der karolingischen Dynastie, welche ein Erbrecht auf den teutschen wie auf den französischen Thron durch das Recht der Eroberung erlangt hatte, traten die einstens unabhängigen, durch Unterjochung in eine Masse vereinigten teutschen Völker in ihre Rechte zurück. In ihrer, oder vielmehr in ihrer erblichen Führer oder Herzoge Gewalt stand es nun, den bisherigen Zusammenhang zu erneuern, und zur Erhaltung der Einheit ein Oberhaupt zu wählen, diesem erblich auf seine Dynastie oder auf Lebenszeit ein gewisses Maaß von Gewalt einzuräumen — oder auch, wie vor der Unterjochung, ohne politische Verbindung und Einheit für sich und neben einander zu bestehen. Man zog vor, einen Zusammenhang wieder herzustellen, und ein Oberhaupt des Vereins, jedoch immer nur auf Lebenszeit zu wählen. Wir kennen das Maaß der Gewalt nicht, welches den Oberhäuptern des neuen Vereins oder den Kaisern in den ersten Jahrhunderten nach der Erlöschung des karolingischen Stammes zugestanden worden ist; denn schriftliche Zeugnisse sind hierüber nicht vorhanden. So wie aber

Digitized by Google

bey jedem Unterwerfungsvertrage immer als Norm angenommen werden muß; daß diejenigen, welche, zuvor frey und unabhängig, den neuen Verein stiften, von ihrer bisherigen Freyheit und Unabhängigkeit nicht mehr aufgeopfert haben, als zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks unbedingt nothwendig ist; so muß auch hier der Grundsatz angenommen werden, daß die einzelnen, durch Namen, Sitten und Gesetze immer verschieden gebliebenen, teutschen Nationen und ihre Fürsten von ihrer ursprünglichen, nun wieder hergestellten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht mehr aufgeopfert haben, als unbedingt nothwendig war, um den Zweck des Vereins, der hier nur innerer Friede der einzelnen Nationen unter einander und Vereinigung der Kräfte gegen äußere Gewalt seyn konnte, zu erreichen. Diese Rechtsvermuthung muß hier um so mehr als wirkliche Thatsache angenommen werden, da gar nicht vermuthet werden kann, daß die teutschen Volksfürsten, die mächtigen Herzoge dem von ihrer Wahl und derselben Bedingungen abhängigen Oberhaupte des neuen Vereins solche Gewalt eingeräumt hätten, durch welche selbst ihre und ihrer Nationen politische Existenz gefährdet, und der Zweck des Vereins vereitelt werden mußte.

Das teutsche Reich erscheint also schon von der Zeit der eingeführten Wahlfreyheit als ein Staatenverein, nicht als eine Staats- sondern als eine Staaten-Einheit; der Kaiser nicht als Monarch, sondern als lebenslängliches Oberhaupt freyer Fürsten und Nationen, zu bestimmtem Zwecke mit bestimmter Gewalt ausgerüstet. Der beybehaltene Kaisertitel,

Digitized by Google

der Nimbus der Majestät, mit welchem seine Person, wie kein Haupt irgend einer Staaten-Conföderation alter und neuer Zeit, umgeben würde, sollte und konnte ihn nicht über das Verhältniß und über die Gewalt erheben, die ihm bey der Wahl war zugemessen worden. Viele Kaiser strebten nach höherer Gewalt; einige faßten sogar den Plan der Karolinger auf, welche ihre Gewalt in Teutschland, wie in Frankreich, durch den Sturz der alten mächtigen Fürstenhäuser, und durch die Zersplitterung der alten Herzogthümer befestiget hatten. Dieser Sturz und diese Zersplitterung gaben den Kaisern Gelegenheit, ihre eigene Dynastie reicher zu dotiren, und ebneten den Weg zu unumschränkterer Gewalt. Sie fanden Unterstützung an den mindermächtigen Häusern, welche Theil an der Beute nahmen, und an der Geistlichkeit, welche die Dotation ihrer Stifter bey solchen Gelegenheiten zu bereichern suchte. Was diese allein nicht bewirken konnten, vollendeten die Einführung des römischen Rechts, welche die Lehre von den Majestätsrechten der römischen Kaiser auf ein ganz fremdes Staatsverhältniß übertrug, und die Anwendung des Lehenrechts der Langobarden, durch welches ein vorhin in dieser Art nicht bekannter Feudal-Nexus begründet wurde. Jedes Widerstreben der mächtigen Herzoge gegen den Kaiser wurde nun als ein Verbrechen gegen die Majestät, als eine Felonie gegen den Lehenherrn gestempelt. So mußte es endlich den Kaisern und ihrem beutelustigen Anhange gelingen, Teutschlands große Ländermassen und mächtige Häuser zu zerstören, und jene Auflösung zu bewirken, aus welcher nach langer Anarchie das bunte

Digitized by Google

Territorial-Wesen hervor ging, das wir zu Grunde gehen gesehen haben. Es ist wohl nicht zu mißkennen, daß dieser Kaiser Verfahren dem ursprünglichen Zwecke des Vereins nicht entsprach; die Beraubung der alten herzoglichen Dynastien, die Zertrümmerung der großen National-Massen lag nicht in ihrem Berufe, nicht in ihrer Gewalt; sie war Usurpation, und der Widerstand der gekränkten Herzoge und ihrer Völker war Nothwehre gegen ungerechte Gewalt. Die Zeit, welche so viele Usurpationen heiligt, heiligte auch diese.

So glücklich aber auch der Erfolg dieser Attentate in der Hauptsache war: so wenig gelang es doch, den immer nach Machtvollkommenheit strebenden Kaisern die Autonomie und Selbstständigkeit der teutschen Fürstenhäuser und Staaten zu unterdrücken. Zuvor waren es große Staaten und Herzoge, welche ihnen entgenwirkten; jetzt waren an die Stelle der wenigen unendlich viele getreten, welche gleiches Interesse hatten, den ferneren Fortschritten der kaiserlichen konstitutionswidrigen Entwürfe sich entgegen zu setzen. Die Bischöfe und Aebte, einstens der Kaiser hülfreiche Werkzeuge zur Beförderung ihrer Plane, nun bey der Erhaltung der erlangten Vorrechte und eigener Territorial-Hoheit selbst betheiliget, waren nun der teutschen Fürstenfreyheit sicherste Stütze. Ohne sie, ohne die Eigenheit der Waffen in ihrer Gewalt, würde nicht nur die Territorial-Hoheit nicht begründet, sondern auch die Reichsstandschaft selbst unterdrückt worden seyn. *)

*) Vergl. Runde's gekrönte Preisschrift über die Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte in Teutschland.

Digitized by Google

So aber wurden die alte Territorial-Hoheit und die Reichsstandschaft bleibend gerettet; und der Versuch, aus der teutschen Staaten-Conföderation eine Monarchie zu machen, war mißlungen.

Unser berühmtester Staatsrechtslehrer*) scheinet zwar anzunehmen, daß diese Eigenheit der teutschen Verfassung erst durch den westphälischen Frieden entstanden, oder nunmehr erst recht sichtbar geworden sey. Da er aber selbst sagt, daß die teutsche Landeshoheit schon Jahrhunderte vor dem erwähnten Frieden vorhanden gewesen sey: so muß wohl auch der zusammengesetzte Staatskörper oder die Staaten-Vielheit schon früher Daseyn gehabt haben. Wo aber mehrere sonst selbstständige Staaten mit einander unter einem, des Zusammenhangs und der Einheit wegen, gewählten Oberhaupte verbunden sind, da ist auch eine Staaten-Conföderation vorhanden, an deren Wesenheit das Maaß von Gewalt, das diesem Oberhaupte eingeräumt worden ist, nichts verändert. Aus den Gründen, aus denen der Verfasser des jüngsten Lehrbuchs des teutschen Staatsrechts**) die Staats-Einheit in Teutschland beweisen wollte, könnte man auch der Schweiz und den vereinigten Staaten von Amerika die Natur eines Conföderativ-Staats absprechen; denn auch diese Staaten haben eine gemeinsame Gesetzgebung in Be-

---

*) Pütter's historische Entwicklung der teutschen Staatsverfassung. B. II. S. 159 2c.

**) Gönner's teutsches Staatsrecht. S. 94. §. 88.

Digitized by Google

ziehung auf die allgemeinen Angelegenheiten des Gesammtstaates, eine gemeinsame oberste Staatsgewalt, um den Frieden im Innern zu bewahren, ein gemeinsames Föderativ-Gebiet, wovon jeder einzelne Staat nur einen partiellen Theil ausmacht, gemeinsame Anstalten zum Schutze gegen den äußeren Feind, und gemeinsame durch die Staaten-Gesammtheit garantirte Gränzen.

Der einleuchtendste Beweis der schon vor dem westphälischen Frieden bestandenen Selbstständigkeit der teutschen Fürsten und Staaten liegt in dem allgemein anerkannten Gebrauche des Rechts des Kriegs und der Bündnisse. Ich will hier nicht der vielen Vereine gedenken, welche die Stände unter sich zur Handhabung des Friedens schloßen: nicht des schwäbischen Bundes, nicht des Schmalkalder, Heidelberger und Landsberger Vereins, nicht der Union und Liga, obgleich schon diese Bündnisse einen großen Grad von Unabhängigkeit beurkunden. Ich will mich darauf beschränken, zu beweisen, daß die teutschen Fürsten schon seit Jahrhunderten vor dem angegebenen Zeitpunkte im Besitze des Rechts waren, nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Auslande, mit den übrigen europäischen Staaten Freundschafts-, Allianz-, Subsidien- und Commercial-Verträge zu schließen.

Die baierischen Herzoge standen schon im dreyzehnten Jahrhunderte mit England in politischen Verbindungen, in Unterhandlungen über Allianz- und

Digitized by Google

Commercial-Verträge.*) Diese Verbindungen wurden im folgenden Jahrhunderte fortgesetzt.**) Im sechszehnten Jahrhunderte schloßen die Herzoge in Verbindung mit mehreren teutschen Fürsten Allianz mit Frankreich, um sich bey den Ehren und Würden zu erhalten, und der kaiserlichen Anmaßungen zu erwehren. Der Kaiser kannte diese Verbindung, und wagte nicht, sie widerrechtlich zu nennen. Zu gleicher Zeit und zu gleichem Zwecke waren Unterhandlungen mit England und Dänemark, und mit dem Könige Johann von Ungarn gepflogen worden.***) Maximilian I. schloß mit dem Kaiser selbst, als Besitzer der österreichischen Erbländer, mit Frankreich und Schweden Allianzen und Friedensverträge.****)

Die Pfalzgrafen bey Rhein hatten eben so frühe Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft. Schon im vierzehnten Jahrhunderte bestand eine Allianz mit England, und die politische Verbindung mit diesem Staate dauerte auch in der Folge fort.*****) Mit Frankreich begannen die diplomatischen Verhältnisse

*) Vergl. des H. v. Martens vortrefliches Repertorium der europäischen Staatsverträge unter dem Titel Guide diplomatique. Tom. I. et II.

**) Loc. cit. pag. 1306 &c.

***) S. das fünfte Heft der Zeitschrift für Baiern 2c. wo dieses politische Verhältniß aus Urkunden und Acten dargestellt ist.

****) v. Martens loc. cit. pag. 1307.

*****) Loc. cit. pag. 1312.

Digitized by Google

schon im fünfzehnten Jahrhunderte; und im sechszehnten Jahrhunderte waren mit den Königen Karl IX., Heinrich III. und Heinrich IV. Allianz- und Subsidien-Verträge geschlossen, und von mehreren Prinzen des Hauses Hilfsvölker nach Frankreich geschickt worden.*) Mehr bekannt sind des Kurfürsten Friedrich V. Unterhandlungen mit den General-Staaten, mit England, Frankreich und Schweden.**)

Das Haus Brandenburg kam frühzeitig mit England, Dänemark und Schweden in politische Verhältnisse, welche Schutz- und Trutzbündnisse veranlaßten.***)

Das Haus Sachsen schloß schon im dreyzehnten Jahrhunderte Allianz-Verträge mit England, im fünfzehnten und sechszehnten mit Frankreich, England und Dänemark, im siebenzehnten mit Schweden, und Friede mit dem Kaiser.****)

Das Haus Braunschweig hatte vor dem westphälischen Frieden Staatsverträge und Allianzen mit Dänemark, England, Frankreich, Schweden und dem Kaiser geschlossen.*****)

---

*) Die Theilnahme der pfälzischen Prinzen an Frankreichs inneren Kriegen wird umständlicher durch Urkunden demnächst nachgewiesen werden.

**) v. Martens loc. cit. Tom. II. pag. 1312 &c.

***) Loc. cit. Tom. II. pag. 1313 &c.

****) Loc. cit. Tom. II. pag. 1415 &c.

*****) Loc. cit. Tom. II. pag. 1307.

Digitized by Google

Das Haus Hessen stand wenigstens schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte in politischen Verbindungen mit Frankreich, England und Dänemark, schloß später Allianz- und Subsidien-Verträge mit Frankreich und Schweden, Friede mit dem Kaiser.*)

Was hier rücksichlich einzelner teutscher Fürstenhäuser und Staaten nachgewiesen ist, ließe sich nicht nur auch in Beziehung auf die übrigen weltfürstlichen alten Häuser, sondern auch von geistlichen Staaten nachweisen, obgleich diese von Wahlfürsten regiert wurden, welche, da ihr Interesse mit dem Leben sich endigte, weniger Veranlassung hatten, mit auswärtigen Staaten Verbindungen anzuknüpfen.

Der westphälische Friede hat also keinen neuen politischen Zustand der Dinge in Teutschland herbey geführt, sondern bloß den vorhandenen Besitzstand vorzüglich dadurch befestigt, daß er ihn unter die Garantie der mitcontrahirenden europäischen Mächte stellte; wodurch die bis dahin von den Kaisern öfters gewagten Eingriffe eher und mit mehr Nachdruck in Zukunft beseitiget werden konnten. Wenn wir nach diesem Frieden vorzüglich das Recht der Waffen, des Kriegs und der Bündnisse mehr in Uebung sehen, so liegt der Grund einzig darin, daß dieser Friede auch große und wichtige Veränderungen in Europa überhaupt, besonders dadurch hervor gebracht hätte, daß er ganz neue Verhältnisse der damaligen europäischen Staaten gründete, an deren Bestand nun die teutschen

*) Loc. cit. Tom. II. pag. 1310 &c.

Digitized by Google

Staaten, jeder nach seiner Lage und politischen Richtung, Antheil nehmen mußten.

Es wird nicht uninteressant seyn, die politischen Verbindungen wenigstens der vorzüglicheren teutschen Fürstenhäuser mit den europäischen Staaten, und ihre Theilnahme an den europäischen Angelegenheiten vom westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in einer kurzen Uebersicht darzustellen; woraus sich zugleich ergeben wird, wie sehr die politische Geschichte dieses Zeitraums selbst in Beziehung auf die europäischen Angelegenheiten durch den vorliegenden diplomatischen Vortrag bereichert wird.*)

Bayern schloß im J. 1658* mit Oesterreich einen Vertrag wegen der künftigen römischen Königs- oder Kaiserwahl, und beyderseitigen Länderschutzes; im J. 1669* einen Subsidien-Vertrag mit Venedig; in den J. 1670, 1673, 1674 Allianz-Verträge mit Frankreich wegen der künftigen Succession im teutschen Reiche, in den österreichischen und spanischen Erbstaaten*; im J. 1675 eine Allianz mit Schweden*; erneuerte im J. 1679* den mit Frankreich geschlossenen Allianz- und Subsidien-Vertrag; trat mit Oesterreich im J. 1683 in eine Allianz gegen die Türken, welche im J. 1688 erneuert wurde*; war Theilnehmer an dem im J. 1686 zu Augsburg zwischen Oesterreich,

*) Bey dieser Darstellung ist Dumont's corps diplomatique benützt; was mit einem * bezeichnet ist, ist die neue Ergänzung desselben.

Digitized by Google

Spanien und Schweden, dann anderen Reichsständen gegen Frankreich geschlossenen Bündnisse; schloß einen Subsidien-Tractat im J. 1690* mit Venedig; trat im J. 1691* in die große Allianz mit Oesterreich, England und den General-Staaten der vereinigten Niederlande gegen Frankreich, welche im J. 1695 erneuert wurde; und errichtete Subsidien-Tractate mit Oesterreich gegen Frankreich im J. 1696.*

Kur-Pfalz schloß im J. 1656 mit Frankreich einen Vertrag über die künftige Succession im teutschen Reiche; Pfalz-Neuburg errichtete mit Frankreich Verträge im J. 1668* wegen der polnischen Königswahl, und im J. 1672 einen Neutralitäts-Vertrag in Beziehung auf den französischen Krieg gegen die vereinigten Niederlande*; Kur-Pfalz und Oesterreich errichteten im J. 1676 ein gemeinsames Vertheidigungs-Bündniß; Pfalz-Neuburg schloß im J. 1674 eine enge Allianz mit Oesterreich*, und trat in demselben Jahre dem zwischen Schweden und Brandenburg zu Kölln an der Spree geschlossenen Bündnisse bey*; dasselbe nahm auch im J. 1676 Theil an dem in Haag zwischen Spanien und den General-Staaten geschlossenen Bunde; Kur-Pfalz errichtete im J. 1695 eine Haus-Allianz mit Schweden*, und in den J. 1696 und 1698 Allianz- und Subsidien-Verträge mit Oesterreich.

Kur-Brandenburg schloß im J. 1655 ein Defensiv-Bündniß mit den General-Staaten, in dem J. 1656 Staats-Verträge mit Schweden, in demselben Jahre mit Polen, im J. 1658 mit Dänemark, Ungarn

Digitized by Google

und Böhmen Allianzen; im J. 1660 mit dem Kaiser, mit Polen und Schweden den Frieden zu Oliva; errichtete im J. 1661 mit England, im J. 1664 mit Frankreich, im J. 1666 mit den General-Staaten und mit Dänemark Defensiv-Verträge; im J. 1672 wurden ähnliche Verträge mit den General-Staaten und mit Oesterreich, im J. 1673 eine Neutralitäts-Convention mit Frankreich, in demselben Jahre eine Defensiv-Allianz mit Schweden, und im J. 1674 mit Oesterreich, Spanien und den General-Staaten geschlossen; in den J. 1675 und 1676 kamen Allianzen mit Dänemark gegen Schweden, und ein Defensiv-Bündniß mit den General-Staaten im J. 1678 zu Stande; im J. 1679 wurden Stillstands- und Friedens-Verträge mit Frankreich, Dänemark und Schweden; im J. 1682 mit Dänemark, im J. 1686 mit Schweden und Oesterreich, im J. 1688 mit den General-Staaten, im J. 1690 mit Spanien Allianz-Verträge errichtet.

Sachsen schloß im J. 1664 mit Frankreich, in den J. 1668, 1672, 1673 mit Oesterreich und anderen Reichsfürsten, im J. 1693 mit Oesterreich, England und den General-Staaten Allianz- und Subsidien-Verträge.

Braunschweig errichtete im J. 1668 mit den General-Staaten, in den J. 1671 und 1672 mit Frankreich, im J. 1674 mit Oesterreich, in demselben Jahre auch mit Spanien und den General-Staaten Allianz- und Subsidien-Verträge: mit Dänemark im J. 1675, und in demselben Jahre mit

Frankreich Neutralitäts = Conventionen; im J. 1679 wurde mit Frankreich und Schweden Friede geschlossen; in den J. 1690 und 1691 wurden Allianz = und Subsidien = Verträge mit den General = Staaten gegen Frankreich, im J. 1692 Allianzen mit dem Kaiser und den General = Staaten unterzeichnet, und in den J. 1694 und 1695 erneuert.

Was hier von den Häusern Baiern, Pfalz, Brandenburg, Sachsen und Braunschweig nachgewiesen ist, könnte eben auch von den Häusern Württemberg, Mecklenburg, Hessen u. s. f. dargethan werden. So viel wird aus dem Ganzen dieser Darstellung hervor gehen, daß die teutschen Staaten und Fürstenhäuser immer als selbstständige Staaten behandelt worden sind und in dieser Eigenschaft an den europäischen wie an den teutschen Angelegenheiten neben und mit den ersten europäischen Staaten Theil genommen haben.

Nro. I.

Digitized by Google

Nro. I.

Vertrag zwischen Kur-Mainz und Kur-Baiern, gegenseitige Hülfe zur Erhaltung des westphälischen Friedens, und die Vertheidigung des baierischen Reichs-Vicariats-Rechts betr. d. d. Mainz den 1. Juny 1657.

Zuwißen, Nachdeme bey iezigem vnverhofften vnd betriebtem zuestandt vnd Vacatur des heyligen Römischen Reichs nicht vnzeitig eine vnd andere motus dariñen sonderlich auch wegen des Ihrer Churfürstlichen Durchleücht in Bayrn von ChurPfälz, zwar vnbefuegter massen, strittig gemachten Reichs Vicariats in den Landen Rheins, Schwaben vnd Fränckhischen Rechtens, zu besorgen, vnd darbei zu erachten, daß gemelter Churfürst Pfalzgraf derentwegen bevorderist nicht nur Chur Bayrn, sondern auch Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, vmb willen des zwar bey deroselben von Ihme gesuechten, aber von diser verwaigerten praedicats vnd Agnoscirung des Vicariats in gedachten Landen, auf allerley weis vnd weeg beeinträchtigen vnd verfolgen, zumahlen sich deren mit Irer Churfürstlichen Gnaden vorhin gehabten differentien noch vil eifriger dan vormahls, vnd zwar sowol mit seinen aignen, als etwa anderwerts erlangenden assistenz-Waffen annehmen mechte: Daß, in consideration dessen von baiden Ihren Churfürstlichen Gnaden vnd Durchleüchten für gueth vnd nothwendig befunden worden, zu Ihrer selbst aigenen vnd Irer angehörigen respective Thumb Capitularn vnd Cleri, auch Land vnd Leüthen rechtmessigen defension, wie wenigers nicht zu schuldiger gemainer handhabung vnd conseruation des Fridens vnd rhuestandts im Römischen Reich das vorhero zwischen

Ihnen tragendes vnd aufrichtiges Verthrawen noch mehrers zu befesstigen, vnd zu solchem ende ein particular vnd mutuel Allianz wolmainendt aufzurichten, dergestalt:

Daß erstens baide hohe Pasciscentes einander reciproce ad mutuam defensionem et assistentiam vnd zwar Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Maintz nicht nur dero Erz Stiffts Maintz, sondern auch wegen des bistumbs Würzburg vnd Herzogthumbs Franckhen: Ihre Churfürstliche Durchleücht in Bayrn aber aller Irer Landen vnd gebieth halber gegen menigelich, so Einen oder den andern Thail wider das Münsterische vnd Oßnabruggische Fridens Instrument vnd was deme anhengig, auf einigerley weiß anfechten vnd beschwären wolte, cräfftigelich gehalten vnd verbunden sein, auch sich zu vollstreckhung dessen mit genuegsamber Macht vnd würckhlichen Resistenz miteln zeitlich versehen sollen.

Wie nun, zum Andern, dise verEinigung vnd verfassung zu khaines Menschen oder Standts aggression oder Belaidigung, wenigers zu anrichtung einiger Vniuersal oder particular Vnrhue im heyl. Röm. Reich, sondern vilmehr vnd allein zu desselben gemainen: so dan bayder Herren Churfürsten vnd Iriger angehörigen aigenen befuegten vnd schuldigen Schuz= vnd rettung wider alleh vnbillichen gewaldt vorangeregtermassen vermaint: Also würdt auch derselben fundament vnd grundt auf das allegirte Instrumentum Pacis dergestalt gesezt, wan Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Maintz in allen dero obspecificirten Landen von Chur Pfalz entweders Irer vorigen differentien, sonderlich an den Wormser Rheinfahr, vnd andern der ohrts entstandenen Strittigkheiten, wie auch des Mainzischen Stapulrechts halber, oder weilen dieselbe dem von Ihme Herrn Churfürsten Pfalzgrafen vnbillich angemaßten Vicariat kheinen beyfall geben, oder auch von Jemandt andern, den Fridensschluß zuwider sub quocunque praetexta angefochten werden solten,

Digitized by Google

daß Irer Churfürstlichen Gnaden von Chur Bayrn die versprochene vnd gebührende Assistenz, disem Recess vnd dessen bedingnussen gemeß, gelaistet: hingegen auch von Chur Maintz Sr. Churfürstlichen Durchleücht eine durchgehende reciproca assistentia, so offt solche zu manutenirung der Vicariats Gerechtigkheit, oder anderer nach anlaithung des Fridens Instrument gebürenden befuegnus contra quoscunque vonnöthen sein möchte, ebenermassen praestiert werden solle.

Auf das nun, fürs dritte, solche mutuel defension vnd hülfflaistung mit gehörigem nachtruckh ins werckh selbst gerichtet, vnd auf alle begebende fäll realiter vollzogen werden möge; Sollen Ihre Churfürstlichen Gnaden von Maintz, Irer Churfürstlichen Durchleücht zu Bayern, wan dieselbe verstandnermassen beunruehiget vnd angegriffen wurden, pro simplo von bayder Irer Ertz- vnd Stiffter Maintz vnd Würzburg auch des Herzogthums Franckhen wegen Aintausendt Mann zu Fueß vnd zwayhundert zu Pferdt geworbner düchtiger Völckher: Dagegen wan dergleichen Irer Churfürstlichen Gnaden widerfahren thette, derselben Seine Churfürstlichen Durchleücht respectu Irer sambtlichen Landen, für ein Einfachen Zug oder hülfslaistung zwelffhundert Mann zu Fueß vnd vierhundert zu Pferdt gleichmessiger Völckher ohnfelbar, würcklich vnd aufs schleinigist zu hülff senden; welche Anzahl nach gestaltsambe der Noth vnd vmständt, geringert, oder auch pro duplo vel triplo erhöhet werden khan vnd soll, worbei doch iederzeit die proportion bayder Thailen quanti zu beobachten.

Wofern sich nun, viertens, begeben sollte, daß die hohe Herren Allijrte bayderseits in einen oder mehrern Ihren Landen zugleich, vnd zwar dergestalt angefochten vnd vberfallen wurden, daß Ein Jeder mit seiner aignen Rettung gnuegsamb zuschaffen hette, gibt die natürliche billigkheit vor sich selbsten, daß solchen falls Einer dem Andern einen Succurs

Digitized by Google

zu laisten vnd sein aigene defension dadurch zu negligiren kheines wegs verbunden sein „ iedoch sollen Sye nichts desto münder von Ihren Actionen vnnd Vorhaben fleissig vnd verthreulich mit einander correspondieren, auch selbige sovil immer möglich vnd practicierlich, auch ohne Eines oder des Andern sonderbahren nachtheil geschehen khan, solchermassen di concerto anstellen, damit es zu des am maisten grauierten Thails Subleuation und entbürdung seines obhabenden lasts geraichen möge. Solte es sich aber eraignen, daß zwar beede zugleich, aber Einer mehrers als der Ander angegriffen würde; solle gleichwol der Jenig, so die geringere gefahr vnd Noth leidet, dem Andern mehrers beschwerdten nach möglichkeit, vnd souil Er ohne mörckhlichen Abbruch seiner selbst aigenen Rettung laisten khan, zu Hülff komen vnd hierinn in allweeg, wie es sich ohne das zwischen solchen hohen vnd verthreulich vereinigten Partheyen gezimmet, optima fide gebähret werden.

Belangendt, zum Fünfften, daß Commando vnd fuehrung der Waffen, hat Ein Jeder Thail sich des gewaldts vber die Seinigen, so lang selbige in seinen aignen Landen ohne würckhliche conjunction begriffen seindt, nach gefallen zugebrauchen. Wan es aber zu der conjunction vnd Kriegs Operation gelanget, solle der Jenig, welchem die Hülff gelaistet, vnd so lang in dessen Landen agirt wirdt, daß Ober Commando haben, auch wo es Zeit und occasion zuelasset, iedermal die haubt ordre von Ihm genommen werden: Sonsten aber, wo es ohne Nachthail nicht beschehen khöndte, wie auch des vorigen falls bey den Executionibus der empfangenen Ordre, soll dem Obristen Officier des angedeütten Principaln vnd Veldtherren, dem die Assistenz in seinen Landen beschicht, das Commando billich zuestehen; welches auch dahin zu verstreckhen, wan die Militarische Actiones in Eines herrn Principaln Landen den anfang genohmen, oder ein zeitlang gewehret haben, aber durch erhaltenen

Digitized by Google

Succels der Feindt darauß vertriben, und in seine aigene oder anderer dritter Ständt Landt verfolgt würdt, daß so dan in solcher persecution das Obriste: wie auch das subordinirte Commando bei dem, der es auff verstandene maß beraits vorhero gehabt, zu Verhüettung allerhandt sonst besorgender Verwürrung vnd inconuenientien, per modum continuationis so lang verbleiben solle, biß die conjungierte Völckher wider voneinander vnd iede Irem Feldtherrn zuezieḥen. Solte es nun geschehen, daß die confoederirte Herren Churfürsten Ire hülffs Völckher nicht coniunctim auf Eines oder des Andern Landen, sondern ein Jeder sein Anzahl separatim auß seinen aignen Territorijs ad Locum tertium, vnd in einiges andern Standts gebieth zusamben schickhen, vnd die coniunction daselbsten geschehen würde, solle der bei den conjungirten Völckhern sich befündende höhere Officier, welchem Thail auch derselbig zuegehöre, oder wenn bayder herren Principaln Commandant in der charge gleich seindt, iederzeit der Eltere in solcher condition das Comando haben, wie es ohne das in dergleichen coniunctionsfällen gebreüchig ist. Damit nun auch vnter denn Commandanten alle schädliche competenzen vmb souil mehr verhüettet werden, haben bayde Thail sich dahin verglichen, daß bei laistung des oben determinierten Simpli gmeingelich einem Obristen (bei denen nach erscheinung geringerer gefahr in wenigerer Anzahl schickhender Soldaten kann auch ein Offizier von geringerer charge commandieren) bey dem vermehrten Duplo oder triplo aber einem General Wachtmeister zu Fueß Jedes Thails das Commando anverthrautt werden möchte. Auf den Fall auch der Comandanten einer solchergestalt geschädiget: oder gar vmbs Leben gebracht wurde, soll der negst Officier nach ihme, die Befelchshaber Stell vertretten, iedoch alles nach vnderschaidung vorerwehnten fäll, ob nemblich die Actiones militares in: oder ausser der herren Principaln Landen von newem oder verfolgs weiß

Digitized by Google

gefüehrt: wie auch, ob die Völlcher conjunctim oder separatim ad locum tertium geschicht werden.

Weilen, zum Sechsten, an haltung gueter disciplin vnd administrierung der Justizi sehr hoch gelegen, ist vereinbahrt, daß nach beschehener Coniunction eines Jeden herren Churfürsten OberCommandant gleich wie die direction in den Kriegsactionen, also auch die administration der Justizi in solchen sachen vnnd verbrechen, welche sonsten dem General-Comando abzuhandlen vnd zu bestraffen nicht anhengig (dan in disen fällen bei gegenwerttiger coniunctur den hohen herren Principaln selbsten gesambter handt zu verfahren vorbehalten würdt) gebühren solle. Außer der Coniunction aber bleibt einem Jeden Thail vber seine aigene Völlcher vnd in seinen Landen die verwaltung des Kriegs Rechtens zu seiner freyen willkhurlichen disposition.

Obwohln nun, Sibendens, nach beschaffenheit diser particular Allianz eben nicht vonnötten, einen sonderbahren Kriegs Rath vnd Gericht anzustellen, vnd denen, welchen dergleichen ohne das Kriegs gebrauch nach, gebührt, noch darzue gewisse Assistenz Rhät zueordnen; Damit iedoch sowol in den militaribus operationibus, als auch in Adminition der Justizi desto ordenlicher vnd sicherer procediert werden möge; solle der Jenig, so das OberCommando füehret, bei vorfallenden occurrentien, da es die Noth oder Kriegsgebrauch erfordert, mit herbeyziehung der vornemmern verständigern Officiern, von Jedem Thail in gleicher Anzahl, wie auch bayderseits zuegeordneten Commissarien, fleissig Kriegs Rhat halten, das Directorium darinnen füehren, vnd in alleweg daran sein, daß die einhellig oder per maiora gemachte Schlüss fürderlichst vnd gebührlich exequiert: iedoch solle in haubsachen, da es Zeit vnd Orths halber beschehen khan, vorderist dem Feldtherrn, in dessen oder den Benachbarten Landen die operationes vorgehen, relation darvber erstattet, vnd dessen adprobation erfordert werden.

Digitized by Google

Fürs Achte, solle der von Einem oder anderm Thail begehrte vnd verordnete Succurs so eylig als immer möglich marchiren, kheine vnnöthige Rasttag halten, vnd der, dem solcher geschickht würdt, zu desto mehreren beschleinigung alsbaldt von denen dritten Ständen, durch deren Territoria die Völckher nothwendig ziehen müessen, vmb Verstattung des Pass gehörigermassen anhalten, vnd selbigen auswürckhen, der aber so den Succurs schickhet, angedeütten dritten Ständen die Schadloßhaltung, vnd waß den Reichsconstitutionen in solchen fällen sonsten gemeß, zulaisten schuldig sein.

Neundtens solle Jeder Thail seine Völckher in: vnd ausserhalb Landts bei dem marchieren still ligen vnd operiren, insonderheit aber in den coniunctionen vermitls aller zehentägiger lehnung anticipando richtig vnderhalten vnd bezahlen, damit dieselbe, wann sye in andern Landen stehen, zu exorbitieren, schwürig zuwerden, confusion vnd andere Vngelegenheiten anzurichten khein Vrsach haben. Jedoch solle bei erfolgter Conjunction der Jenige, deme in seinen Landen succurriert wirdt, vnd solang die conjungierte Völckher daselbst oder in der nähe marchiren, oder mit gmainem Rhat vnd guetbefünden fermiren, das Commissbrott, wie auch fuetter für die Officier, vorschuß weiß, herschaffen, ihme aber solches von dem Succurrierenden nach proportion seiner Völckher, mit gelt hinwider erstattet werden, zu dem ende Einer vnd der Ander in seinen Landen an gelegenen Orthen außträgliche Magazin bei Zeit aufzurichten, ihme von selbsten angelegen sein lassen würdet. Und solle der succurrierte Thail, ausser erträglichem Seruiz, des obtachs, vnd benöthigten rauchen fuetters, ein mehrs herzugeben nit schuldig: oder die zum Succurs verordnete Völckher weiter etwas zufordern oder zu exterquiren befuegt sein, sondern was sye weitters darvber verzöhren, alles den Vnderthanen mit gelt nach billichem wehrt bezahlen: Wann aber die Völckher an einem dritten nicht feindtlichen, oder solchem

Digitized by Google

Orth stehen müessen, da das Commiss nicht zubekommen, oder dem succurrierten Standt beyzuschaffen zu schwehr fallen würde, solle es von den Benachbarten herbey getrachtet vnd von den Soldaten erkhaufft werden. Derowegen vnd damit die Zufuhr zu Vnderhaltung des conjungierten Succurs khein hinderunß: vnd die Vnderthanen einigerley beschwernus leiden; auch ihnen die angedeütte Bezahlung würckhlich beschehe, solle vnder den Völckhern obgedachtermassen guete disciplin vnd iustiz gehalten, die vbertretter ohne einigen Aufschub oder respect exemplarisch vnd der schärpffe nach abgestrafft: oder in Verbleibung dessen die vorgesezte Commandanten vnd nachvolgende Officier, so dißfalls schuldig oder saumbig seindt, ernstlich darumb angesehen werden. Waferr auch in disem vnd anderem dem Succurrierten Land vnd Vnderthanen von den Officiern oder Soldaten einiger Schaden beschehe, soll noch vber die Bestraffung der Landts-Fürst sich dessen an den Officiern zuerholen befuegt sein. Eine gleiche Mainung hat es, wan der Schaden in loco tertio non hostili vorgienge, vnd deßhalben die hohe Partheyen selbsten dem beschädigten Standt die indemnisation praestiren müessten. Sonsten solle mann sich negstens einer gewisen Verpflegungs Ordonnanz mit einander vergleichen, nach welcher die conjungierte Völckher eines andern orths zu vnderhalten seyen.

Wegen der Artollerie vnd munition besteht es, zum Zehendten, darauf, daß der, so den Succurs schickhet, denselben auch auf dem Marche zu seiner Versicherung mit Stuckhen, kraut vnd loht sambt aller Zugehör nach proportion vnd Anzahl der Völckher, auf so geraume Zeit, als die coniunction fieglich geschehen than, der Nottursst nach, vnd zu genüegen Versehen, an denen Orth aber, wo man agiert, oder, welchem die Assistenz gelaistet würdt, die schwehre Stuckh sambt der Amunition vnd andern requisitis auf seinen kossten hergeben, vnd da etwas daran beschädiget oder ver-

Digitized by Google

lohren würde, ohne entgelt des Andern, büessen, iedoch dargegen auch, wan man dergleichen von den Widersachern recuperiert, solches demselben, so gedachtermassen den schaden allein hat, auch allein zuestehen solle.

Da sich Ailfftens, begeben wurde, das einige Andere Stånd eintweders in dise mutuel-defensions Allianz mit eintretten, oder sich in der Allyerten protection begeben wolten, soll es mit bayderseits gemainem Wissen, Willen vnd Rhat beschehen, vnd deßhalben khein Thayl dem Andern waß beschwerliches zuemuethen, wenigers auftringen, oder das Ihme darin nicht willfahrt wirdt, darumb von dieser Allianz vor der Zeit wider abzustehen befuegt sein.

Vilmehr sollen, zum Zwölfften, bayde hohe herren Bundtsverwandte in sonderbahrer aufrichtigen gueten Freundtschafft, Verthrawen vnd engen Correspondenz mit einander leben, waß Sye diser Verfassung oder sonsten einem oder dem Andern dienlich oder schädlich zusein vermainen vnd erfahren, einander gethreulich vnd bona fide communicieren, wie dan auch die etwan vorher mit andern getroffene, oder auch ins khünfftig eingehende Bündtnüssen diser im geringsten nicht hinderlich noch nachthailig sein: sondern mit beyseitsezung anderwerten respect nichts destoweniger alles obbemeltes in seinem vnverlezten Vigor verbleiben: vnd realiter praestiert werden solle. Zu welcher verthreulichen communication zumahln die hochnothwendige gehaimbhaltung ein vornemmes stuckh ist; Derowegen von solchem allem, vnd zumahln von diser Allianz sonderlich vmb bewusster consideration willen, Niemandt das geringste in specie zu offenbahren, auch es bayderseits allein [illegible] wenigen bedienten, deren Trew vnd Verschwigen[illegible] versichert, anzuverthrawen, vnd selbige hiervnter zugebrauchen sein werden.

Wie dan nicht wenigers, zum dreyzehenden; da Ein Thail dem Andern in seinen obschwebenden differentien

ausser der militarischen Assistenz, auf ersuechen, sonder mit guethem Rhat, güetlichen interposition vnd eiferigem Beystandt verhülfflich sein than, Er solches nach beßtem Vermögen zuthuen kheineswegs vnderlassen, vnd bayde in allen wichtigen Vorfallenheiten zu conseruirung vnd befürderung Ires gemainen vnd particular Interesse vestigelich vnd verthreulich bey einander stehen vnd halten wollen vnd sollen.

Was sonsten, fürs Vierzehende, in disem Recefs specialiter nit begriffen ist, vnd sich khünfftig vber khurz oder lang ferners ereignen, oder Einem oder Anderm herren Allijerten beyfallen möchte, darvber haben Sye sich in freundtlichen Verthrawen vnd güetlicher Vnderredung mit einander zu vereinbahren, auch was also bayderseits weitter verglichen würdt, in gleichmessige NebenRecefs zubringen.

Vnd obwohln, zum Fünffzehenden, zuhoffen, es werde mit hülff vnd beystandt Gottes das heylige Römisch Reich ehistens widerumb mit einem Oberhaupt versehen werden, bei welchem in allerhandt occurrentien wider alle vnbefuegte Zuemuethungen hülff vnd Assistenz zu haben: Solle iedoch dise Allianz ohne abbruch vnd schmälerung des vorhin vnder Irer Churfürstlichen Gnaden vnd Durchleüchten mit einander habenden aufrechten gueten Verthrawens dermahln auf Ain Jahrlang a dato dises Recefs anzurechnen, thauren, vnd hernegst, gestalten Dingen nach, die Renouation von Jahren zu Jahren vorzunemmen, bayden Thailen freystehen, Woferr auch bayde herrn Paciscentes vnder wehrender solcher Jahrszeit ins gesambt darfür Achten wurden, daß die gefahrn, vmb welcher willen solche mutuel defension vnd Verbündtnuß vnder Ihnen geschlossen worden, dergestalt abnemmen, oder gänzlich cessiren thuen, daß derselbigen, vnd der darauf gerichten Verfassung gar nicht, oder doch nicht so hoch mehr vonnöthen; haben Ihre Churfürstlichen

Digitized by Google

Gnaden vnd Durchleüchten sich ins gesambt wegen völliger aufhebung solcher Allianz vnd abdanckhung der darzue vnderhaltenden Vólckher, oder ratione moderandi quanti, vnd was weitters von der Verenderung des Status dependiert, ebenergestalt in freundtlicher vnd ohngefährder Wolmainung mit einander zu vergleichen.

Dises alles nun vesst vnverbrüchlich vnd gethreulich gegen einander zuhalten, haben bayde Ihre Churfürstlichen Gnaden vnd Durchleüchten verbündtlich zuegesagt vnd versprochen, auch zu dessen mehrern bekräfftigung gegenwerttigen daryber geschlossenen vnd aufgerichten Recess in duplo mit Ihren Churfürstlichen handen vnderzogen, vnd dero Churfürstliche Insigell auftruckhen lassen, dessen Jedem Thail ein Original zuegestellet worden. So geschehen vnd datiert Maintz den Ersten Monats Tag Junii im Aintausendt Sechshundert Siben vnd Fünffzigsten Jahr.

Johan Philip Elct. m. Eps. Ferdinandt Maria Churfürst.

(L. S.) (L. S.)

Nro. II.

Vertrag zwischen dem Könige Leopold von Ungarn und Böhmen, dann dem Kurfürsten Ferdinand Maria von Baiern, wegen künftiger Kaiserwahl, und beiderseitiger Schutzes. d. d. 12. Januar 1658.

Demnach der durchleuchtigiste, grosmechtige Fürst vnd Herr, Herr Leopoldt zu Hungarn, Böhmb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, in Obern- vnd Nidern Schlesien, Marggraf zu Mähren,

Graf zu Habspurg vnd Tyrol 2c. an ainem = dan der durchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Ferdinandt Maria, in Obern = vnd Nidern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heyligen Röm. Reichs Erztruchseß vnd Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Franckischen Rechtens verweser vnd Vicarius, Landtgraf zu Leuchtenberg 2c. am andern theil, bey iezigem betrüebten vnd gefehrlichen Zuestandt vnd vacatur des Heyligen Römischen Reichs für guet vnd notwendig ermessen, sich dem allgemeinen Catholischen Wesen, wie auch beeden Hochlöblichen Heuseren zu guetem, in dem ohne das zwischen denselben hergebrachten vertrawen einer gewissen geheimben vereinbarung zu vergleichen, Also bestehet die Haubtsach dessen in folgenden Puncten.

Erstlich haben sich Ihre Churfürstliche Durchleucht gegen Ihrer Königliche Mayestät in einem sonderbaren Handtschreiben de dato 4. Januarij Anno 1658. erklert, worauf sich diß orths kürzlich bezogen wirdt.

Hingegen versichern Ihre Königliche Mayestät Seiner Churfürstlichen Durchleucht, das deroselben, dem allgemeinen wesen = wie auch Ihrer Königlich. Mayestät vnd dero hochlöblichen Haus zum Besten gemeintes anerbieten, nit allein dermahl, sonder auch alsdan, vnd hinnach allzeit in höchster geheimb vnd verschwigenheit erhalten werden = vnd auf seiten Ihrer Königlichen Mayestät (allermassen auch Seine Churfürstliche Durchleucht ihres theils hierinnfalls genuegsame vnd bestmüglichste vorsehung gethan) im geringsten hievon nichts außkommen = oder hierdurch Seiner Churfürstlichen Durchleucht einiger nachtheil erwachsen solle.

Nechst deme vnd zu gebürender erkantnuß solcher Ihrer Churfürstlichen Durchleucht contestirender trew vnd wohlmainung, seyn Ihre Königliche Mayestät erbietig, Seine Churfürstliche Durchleucht gegen alle die ienige, welche Sy

Digitized by Google

dessen entgelten lassen wolten, von nun an zu garantiren vnd zu beschüzen, auf maß vnd weiß wie hernach specialiter mehrers gemeldet wirdt. Vnd weil fürkombt, das Chur Pfalz sich vermittelst anderwerts her erlangten Mittl in mehrere verfassung stelle, vnd man ohne diß nit versichert, ob selbiger Churfürst sich zu Facilitierung seines gefehrlichen intents ins kunfftig nit noch mehrers an In- oder außlendische hengen, vnd darburch Ihrer Churfürstlichen Durchleücht in Bayrn vnd dero hochlöblichen Hauß schaden vnd vngelegenheit zue zuefüegen, auf mittel vnd weeg bedacht sein dörffte, Alß seindt Ihre Königliche Mayestät zu Hungarn vnd Böhmb, erbietig, Seine Churfürstlichn Durchleücht in Bayrn, gegen besagtem Herrn Churfürsten zur Pfalz vnd dessen Adhaerenten ein vnd andersmahl, wie es der Status vnd die notturfft, nach Ihrer Churfürstlichen Durchleücht in Bayrn ꝛc. ermessigung, erfordert, würcklich vnd rechter Zeit zu assistiren. Seine Königliche Mayestät wollen Ihro auch zugleich angelegen sein lassen, damit nach verhoffentlich auf derselben Person fallender Kayserlicher Wahl, alßdann durch interponirung dero authoritet, der Herr Churfürst Pfalzgraf von seiner vnzimblichen anmassung ab- vnd zur gebür gehalten werde.

Damit aber Seine Churfürstliche Durchleücht in Bayrn ꝛc. auf einen oder anderen dergleichen befahrenden anstoß vmb so vil mehr gesichert seyen, wollen Ihre Königliche Mayestät zu Hungarn vnd Böhmb Seiner Churfürstlichen Durchleücht auf bemelten dergleichen begebenden fall, gegen Jenige, welche Ihrer Churfürstlichen Durchleucht vnd dero Landen mit gewaldt zue zusezen begeren, mit Siebentausent zu Fueß vnd fünf tausent berittenen Reuttern (doch alles teutschen bewehrten Völkeren) oder so viel Ihre Churfürstliche Durchleücht von solcher anzahl zu Roß vnd Fueß ein oder andermahl begehren, vnd nach Ihrer ermessigung, vonnöhten haben werden, mit nach proportion darzue gehöriger be-

Digitized by Google

spandter vnd außgerüsteter Artigleria - oder, da auf Seine Churfürstliche Durchleücht, vnd dero Lande noch ein grösserer vnd solcher Feindts Last tringen solte, das auch dergleichen corpo von Zwölff tausent Mann dagegen nit erklecklich, Ihrer Churfurstlichen Durchleücht, alß viel Sy alßdan zu Roß vnd Fueß begeren, auch solang Sy es zu beschüzung Ihrer Landen vnd verfolgung des Feindts vonnöthen, vnverweilt assistiren, auch wider Sr. Churfürstlichen Durchleücht willen nit abfordern lassen.

Uber solche von Ihrer Königlichen Mayestät Seiner Churfürstlichen Durchleücht ein vnd andermahl zur assistenz schickende Völcker zu Roß vnd Fueß, wollen Ihre Königliche Mayestät Seiner Churfürstlichen Durchleücht solang Sy angeregter massen solcher dero Völcker vonnöthen, das absolut Commando einraumen vnd vberlassen, auch zu solchem ende die dabey befindtliche samentliche General - vnd Hohe Officier ahn Ihrer Churfürstlichen Durchleücht befelch vnd ordonanz weisen.

Was aber die zu angeregtem succurs erforderte requisita, alß Proviandt, munition vnd dergleichen betrifft, wollen Ihre Königliche Mayestät alle nach proportion des Succurs erforderte requisita (darunter sonderlich die Proviandt, munition, auch iedermahlige genuegsame bespannung der Artigleria begriffen) ein vnd andersmahl bey zu schaffen auf sich nehmen. So sollen Ihre Churfürstliche Durchleücht vnd dero Landen (welche ohne das nach gestalt voriger eüsserster Kriegs ruin mit Ihren aigenen Völkern genuegsamb beladen) mit den Winterquartieren vnd davon dependirenden vnderhalts mittelen, besagten ein oder andermahl erforderten Succurs iederzeit enthebt vnd verschont bleiben.

Wan auch der Kriegs Status zuelasset, solche Ihre Königlich Mayestät Seiner Churfürstlichen Durchleücht zum

Digitized by Google

Succurs schickende Völcker, außer Ihrer Churfürstlichen Durchleücht Landen zu stellen, werden vnd wollen es Ihre Königliche Mayestät iedesmahls in gezimmende obacht nehmen vnd ins werck zusezen an Ihro nit erwinden lassen.

Ingleichen vnd wan sich nach der handt ein oder andermahl die gelegenheit ereugnet, besagten Ihrer Churfürstlichen Durchleücht aigenen Völckern ausser dero Landen, mit Quartieren, Proviandt munition oder auch in andere weeg, zu Seiner Churfürstlichen Durchleücht ruinirter Landen vnd Vnderthanen Sublevation zu helffen, werden Ihre Königliche Mayestät Ihrer Churfürstlichen Durchleücht ein solches nit allein wohl begonnen, sondern selbst auf alle mögliche weeg vnd weiß befürderen, auch Seiner Churfürstlichen Durchleücht die würckliche Handt bieten, damit auf eraignete Kriegsgefahr, sedes belli, in vnd alle Zeit, so viel immer müglich, von Ihrer Churfürstlichen Durchleücht Landen abgewendet, vnd selbige dessen enthebt verbleiben mögen.

Dieses alles nun vest vnd getrewlich gegen einander zu halten, haben beede theil, Als Ihre Königliche Mayestät zu Hungarn vnd Böhmb ꝛc. vnd Seine Churfürstliche Durchleücht in Bayrn ꝛc. verbündtlich zugesagt vnd versprochen, auch dessen zu mehrer Bekrefftigung gegenwertige darüber geschlossene vnd auffgerichte geheimbe vereinbahrung in duplo mit Ihren Königlichen vnd Churfürstlichen Handen vnderzogen, auch dero Königliche vnd Churfürstliche Secrets auftrucken lassen, dessen auch iedem theil ein Original zugestellt worden. So geschehen den zwölfften Januarij im Sechszehenhundert vnd Acht vnd fünfzigsten Jahr.

Leopoldt. Ferdinandt Maria Churfürst.

(L. S.) (L. S.)

Nro. III.

Vertrag zwischen dem Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz, Bischofe zu Würzburg, und dem Kurfürsten Ferdinand Maria von Baiern, die Vertheidigung ihrer beiderseigen Rechte betr. d. d. Regensburg den 16. März 1664.

Zuewissen Als zwischen dem Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Johan Philippen des heyl. Stuels zu Mainz Erzbischouen, des heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erzcanzlern und Churfürsten, Bischouen zue Würzburg vnd Wormbs, Herzog in Franckhen, ahn einem: so dann dem Durchleichtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Mariae in Ober: vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgrauen bey Rhein, deß heyl. Röm. Reichs Erztruchsessen vnd Churfürsten, Landgrauen zue Leichtenberg ahm andern theil, sowohl wegen gegenwerttigen Zuestandts des Vatterlandts deß heyl. Reichs, alß ihrer beyderseits conservation eine nähere Verstendnuß vnd vertreulichkheit aufzurichten eine notturfft erachtet, dabey zugleich sich nit weniger der geschwornen Churfürstlichen Verein, darzu dessen sich erinnert worden, wie zu deß gemeinen Weesens wohlstand hiebevor, benorab bey den Münster: vnd Oßnabruckhischen Tractaten vnd in widerbringung deß friedens die Zusamensezung höchstgedl. Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz vnd weyland nechst abgeleibter Churfrl. Dhrl. Marimillian zu Bayrn lobseeligister gedächtnuß sehr fürstendig vnd fruchtbar gewesen, daß disem nach beyde anfangs obhöchstgedle. Churfürsten zu Mainz vnd Bayrn einander geredet, zugesagt vnd versprochen haben,

Erstlichen demnach der guldenen Bull vnd der darauf gegründeten Churfrtl. Verein zuvolg die handhabung der herrn Churfürsten Würden, Ehr vnd nuz, vmb dem publico destobaß vorzusein, einem yeden derselben obligt, vnd desthalben

halben daß Band der einigkeit under sich immer ihe vester, vnd vnuerbrüchlicher zue Knüpfen pillig ist, So versprechen beyde Herrn Churfürsten, für sich, ihre NachKomen vnd Erben hiemit cräfftigelich, daß in allen vnd yeden Puncten, Articuln vnd inhaltungen der mehrbesagten Churfrtl. Verein, als wan Sie sambt vnd sonders hieher widerholt, specificirt vnd particularisirt wehren, Sie einander aufrichig begegnen vnd an der hand stehen, auch daheim nach müglichkeit trachten wollen, damit die guldene Bull vnd Churfürstliche Verein in ihrem vigor verbleiben, ernewert vnd bestettiget vnd andere ihre Herrn MitChurfürsten zu gleichmessigen Zweckh fürderlich verahnlast, vnd darin erhalten werden mögen,

Zweytens wollen beyde Herrn Churfürsten zu Mainz vnd Bayrn einander nit allein treulich meinen, sondern auch einer deß andern gedeyen, vnd vfnehmen gern vnd willig befürdern, miteinander von deß Reichssachen vertreulich, offenherzig vnd beständige Comunication vnd schrifftliche Correspondenz pflegen, zumahl auch zu Vesthaltung der obbenannten guldenen Bull vnd des Münster: vnd Oßnabruckhischen fridenschluses vleißig cooperiren,

Drittens wollen sie auch vf Reichs: Collegial- vnd Deputation Tägen yederzeit durch ihre Gesanden vnd Pottschaften vnaußgesezt mit einander correspondiern, in den Reichs Räthen sich nach aller müglichkeit conformirn vnd dahin bearbeiten, damit zwischen der Röm. Kaysl. Mayt. vnd den Kur-Fürsten vnd Ständen vnd vnder disen auch selbst guet vertrauen blüchen vnd vnderhalten werden möge,

Viertens will auch khein theil den andern in seinen Rechten vnd angelegenheiten weder directè noch indirectè hindern, hemmen, oder Krencken, sondern vilmehr versprechen beyde Herrn Churfürsten einander hierdurch Cräfftigelich, dafern ein oder andern theils jura vnd befuegnußen

Digitized by Google

in disputat gezogen vnd bestritten wurden, daß sie sich darin zu interponirn schuldig sein, vnd vf alle best mügliche art vnd weiß solches güetlich beylegen helfen: fals auch ein oder der ander eigenmächtiger vnd gewalthätiger weiß wider die Reichssazung, den Land vnd Westphalischen Friden, de facto angegriffen würde, daß vf vorhergehende zeitliche notification vnd requisition einer dem andern, nit allein mit allen müglichsten officijs vnd interuentionibus vnd amicabilibus, sondern auch den Reichs: vnd Creißordnungen nach, mit der that assistiren, einander auch bei zeiten, so sie ichtwas widerigs vernehmen, warnen sollen vnd wollen,

Dessen zue Vrkhund seind dieser Brieff zween gefertiget, dieselbe von beyden Herrn Churfürsten vnderschriben, vnd besigelt, vnd Jeden einer auß gehändiget worden: So geschehen Regenspurg den sechzehnten Martij Ain Tausend sechshundert vier vnd Sechzig.

Johan Philip (L. S.) Elect m. Eps. Ferdinandt Maria Churfürst. (L. S.)

Nro. IV.

Der König Ludwig (XIV.) von Frankreich bestätiget den zwischen seinem Minister und dem pfalzneuburgischen Bevollmächtigten, wegen Verlängerung der rheinischen Allianz am 21. Jul. 1666 zu Fontainebleau geschlossenen Vertrag. d. d. Tournay den 27. Jul. 1667.

Louis par la garce de Dieu Roy de France et de Nauarre, a tous ceux qui ces presentes lettres verront, Salut. Ayant vue et examiné le traité fait et signé a fontainebleau le vingt vniesme juillet de l'an-

Digitized by Google

née mil six cent soixante six par le s. de Lionne Ministre secretaire d'Etat a nostre nom en vertu du plein pouuoir que nous luy en auions donné, et le. s. Baron de Lerode muny aussi de plein pouuoir de nostre tres cher et tres amé le duc de Neubourg, duquel traité la teneur en suit.

Monsieur le duc de Neubourg ayant souhaitté d'apprendre les sentiments de sa Maiesté tres Chrestienne sur ce que luy et d'autres Princes ses Amis ont jugé necessaire pour le bien et repos de l'Empire et pour le maintien de leurs propres Etats et suiets, d'vn costé de demeurer des a present d'accord de continuer l'alliance du Rhin auec sa dite Maiesté et les autres Princes confederes lorsque le terme de sa durée sera expiré, et de l'autre de conuenir entre les dites Princes par vn nouueau traité de ne souffrir aucune leuée de gens de guerre et de n'accorder aucuns quartiers ny passages dans leurs Estats sous quelque pretexte que ce puisse estre aux trouppes d'aucune Pottentat ou Prince soit de l'Empire soit estranger, a moins que les dits passages ne se fassent selon les constitutions du dit Empire, et qu'ils n'ayent pour but de seruir ou d'assister quelqun de dits alliez, afin que par ce moyen non seulement le s. Duc et les dits autres Princes puissent se conseruer dans vne parfaite neutralité et preuenir et destourner de leurs Estats les maux quils pourroient souffrir par les differends et guerres qui pourroient arriuer entre des Princes leur voisins soit dedans ou hors de l'Empire, mais encore se mettre en estat eux mesme de pouuoir estre mediateurs des differents.

Sa dite Maiesté a sceu beoucoup de gré au dit s. Duc de cette confidente communication de ses sentiments,

Digitized by Google

et a declaré, qu'encore quil se put presentir diverses occasions ou cette pensée et resolution du dit s. Duc et autres Princes de ne permettre aucunes leuées ny passages des gens de guerre dans leurs Estats peut estre de grand prejudice aux affaires de sa dite Maiesté, neantmoins comm'ell'a touiours eu autant a coeur les jnterests des Princes ses amis et alliez que les siens propres et que d'ailleurs elle trouue cette vnion non moins vtile et aduantageuse au reste de la Chrestienté qu'a leur patrie sa dite Maiesté a pris aussi de sa part la resolution d'y concourir et de sy conformer.

Sur quoy le s. de Lionne muni du plein pouuoir de sa dite Maiesté ayant eu plusieurs conferences auec le s. Baron de Lerode muni aussi d'vn pareil plein pouuoir du dit s. Duc de Neubourg Ils sont enfin conuenus du present traité aux conditions qui en suiuent.

Premierement que l'alliance du Rhin au terme de son expiration sera prorogée encore pour trois années consecutiues auec les mesmes Princes qui la composent aujourdhuij et qui voudront demeurer, si non auec les autres et aux mesmes conditions des jnstruments precedents.

Secondement sa Maiesté promet et s'engage au dit s. Duc et autres Princes de ne leur demander a l'auenir aucun passage pour les trouppes dans leurs Estats a moins qu'elle ne se trouue obligée de le faire pour proteger et assister quelqu'un d'entre eux en conformité de la dite alliance du Rhin.

Et reciproquement le dit s. Duc promet et s'engage a sa dite Maiesté de n'accorder aucunes leuées, quartiers

Digitized by Google

ay passages de trouppes dans ses Estats et pays sous quelque pretexte que ce puisse estre, a aucun Potentat ou Prince de quelque dignité qu'il puisse etre, soit de l'Empire ou etranger, a moins que les dits passages se fassent exactement selon les constitutions du dit Empire et pour secourir et assister quelqu'un de lours Alliez dans la dite confederation du Rhin.

Troisiemement sa Maiesté pour donner de nouvelles Marques de sa bienueillance et son estime au dit s. Duc et pour luy fournir le moyen de subuenir aux frais qu'il conuiendra faire pour l'entretenement des trouppes quil se trouuera obligé de tenir sur pied en vertu de cette nouuelle vnion et plus etroite alliance, lesquelles trouppes ne pourront estre moindres en tout temps de deux mil cinq cents hommes de pied et de quatre cents cheuaux, Elle promet que jusqu'a la fin de l'année mil six cents soixant dix a compter du jour que le dit s. Duc et les autres Princes auront conclu ensemble le traité de leur vnion pour ne permettre aucuns passages, Elle fera payer au dit s. Duc trente six mille Rischsdaler par an en deux payements egaux de six mois en six mois dans la ville de Francfort ou en celle de Liege.

Quatriemement comme le dit s. Duc en cas de guerre entre le Roi et la maison d'autriche se croit obligé tant pour la sureté de ses Estats que pour l'obseruation du dit traité, d'augmenter ses trouppes jusqu'au nombre de quatre mille fantassins et de dix huit cents chevaux, sa Maiesté promet et s'engage des-a present que pour lors elle luy sera comptes quarante huit mille Rischdaler pour les frais de la leuée, et cent trent mille Risch-

Digitized by Google

daler par an a payer de trois mois en trois mois au dit Francfort pour leur entretenement tant et si long temps que la guerre durera.

Et afin que le present traité ne puisse donner aucun ombrage ny jalousie aux autres Princes et Pottentats jl a esté conuenu quil sera tenu dans le dernier secret.

Le present traité durera jusqu'a la fin de l'année mil six cent soixant dix qui sera le terme de la prorogation qui se doit faire de l'alliance du Rhin a compter du jour de l'eschange des ratifications, lequel eschange se fera vn mois apres la datte.

Fait a Fontainebleau le vingt vniesme jour de juillet mil six cent soixant dix. Signé de Lionne et Baron de Lerodt.

Nous ayant eu agreable le traité cydessus transcrit en tous et chacun les articles quil contient l'auons approuué et ratifie, approuuons et ratifions, Promettons en foy et parole de Roy d'accomplir et executer sincerement le susdit traité sans jamais y contreuenir ny permettre quil y soit contreuenu pour quelque cause et pretexte que ce puisse estre, En tesmoin de quoy nous auons signé la presente de nostre main et a scelle fait apposer le scel de nostre secret. Donne a Tournay le 27 jour de Juillet 1667.

LOUIS

(L. S.)

Par le Roy
De Lionne.

Digitized by Google

Nro. V.

Königliche Bestätigung der geheimen Artikel des bevorstehenden Vertrags zu Fontainebleau. de eodem dato. (1667.)

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, a tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Ayant veu et examiné les articles secrets faits et signés a Fontainebleau le vingt vniesme Juillet de l'année mil six cent soixant six par le s. de Lionne ministre et secretaire d'Etat a nostre nom en vertu du plein pouuoir que nous luy en auions donné, Et le s. Baron de Lerode muny aussi du plein pouuoir de nostre tres cher et tres amé Cousin le duc de Neubourg, desquels articles la teneur ensuit.

Il a esté conuenu entre le s. de Lionne au nom du Roy et le s. Baron de Lerode au nom de monsieur le Duc de Neubourg par III articles particuliers secrets qui auront la mesme force et vigeur que le traitté public fait ce jourdhuy.

En premier lieu que le dit traité n'aura son effet qu'apres que la nouuelle vnion des Princes de l'Empire, pour empecher toute sorte de leuées et de passages dans leurs Estats aura esté faite, conclue signée et ratifiée au moins entre messieurs les Electeurs de Mayence et de Cologne, Monsieur l'Eveque de Monster et le dit s. duc de Neubourg.

En second lieu que le dit s. Duc au jour de l'echange des ratifications donnera a sa Maiesté vn lettre reuersale signée de sa main de la teneur dont le dit s. Baron de

Digitized by Google

Lerode a signé le modelle qui a esté mis entre les mains du s. de Lionne, le quel escrit du dit. s. B. de Lerode sera dechiré lorsque celuy du dit s. Duc sera fourni.

En troisieme lieu sa Maiesté approuue et confirme les quatre six et septieme articles du traité, qui fut fait en l'année mil six cent cinquante neuf entre sa Maiesté et le dit s. Duc, et veut sa dite Maiesté quils ayent leur plein et entier effet comme si les estoient icy inserez de mot a mot.

Fait a Fontainebleau le vingt vniesme Juillet mil six cent soixante dix.

Signé De Lionne et Baron de Lerodt.

Nous ayons eu agreable les articles cydessus transcripts en tout ce quils contiennent les auons approuuez et ratifiez approuuons et ratifions Promettons en foy et parole de Roy d'accomplir et executer sincerement iceux sans jamais y contreuenir ny permettre qu'il y soit contreuenu pour quelque cause et pretexte que ce puisse estre, En tesmoin de quoy nous auons signé la presente de nostre main et a scelle fait apposer le scel de nostre secret. Donné a Tournay le 27 jour de Juillet 1667.

LOUIS

Par le Roy

De Lionne. (L. S.)

Formule de la Reversalle.

Nous Philippe etc. Comte Palatin etc. Duc de Neubourg. Promettons et engageons nostre parole es nostre foy a Sa Mté. tres Chretienne qu'en cas que l'Empereur

Digitized by Google

ayant plus dégard aux Interests particuliers des Espagnols, qu'au bien et a la tranquillité de l'Empire et contrevenant dailleurs a ce qu il a promis par le Traité de Monster et dans sa Capitulation de Francfort, veuille envoyer des Trouppes en Flandre durant la guerre qui se pourra faire, ou se fera, entre la Couronne de France et celle d'Espagne, soit en Corps d'Armée ou d'autrement. Non seulement Nous ne luy accorderons point le passage des dites Trouppes par nos Estatz. Mais aussy nous opposerons de bonne foy de tout nostre pouvoir a ce qu'il ne le puisse prendre par force ny dans nos dits Estats ny dans ceux de nos voisins par ou l'Empereur eut moyen de faire passér a ses dits troupes le fleuve du Rhin, et pour cet effect Nous Promettons a dite Maiesté et nous Engageons de joindre alors touts les forces que nous aurons sur pied a celles des autres Princes qui auront pris le mesme Engagement avec Nous, Comme Aussi avec Sa de. Mté. pour fermer aux Troupes Imperiales tous les passages du dite fleuve du Rhin depuis les Estats de Mr. l'Electeur de Mayence inclusivement Jusques aux places que les Holandois possedent sur la dite Riviere, Ou En propre, ou en depost, et en cas que le corps de l'Armée de l'Empereur se trouvast plus fort que celuy que nous aurons Assemblé avec les Princes nos Allies pour nous opposer a son passage; et que Sa Maiesté tres Christienne veuille envoyer pour nous fortifier tel nombre de ses troupes de Cavalerie ou d'Infanterie qu'elle jugera a propos. Nous Promettons encore non seulement d'agréer cette Jonction, mais de faire agir nos troupes de concert avec celles de Sa dite Mté. pour nous opposer conjointement au passage du

Digitized by Google

Corps de l'Armée de l'Empereur depuis les Estats de M. l'Electeur de Mayence jusques a ceux des Provinces unies comm' Il a esté dit cy dessus.

Nro. VI.

Schutzvertrag zwischen den beiden Kurfürsten, Johann Philipp zu Mainz und Ferdinand Maria von Baiern gegen Kur-Pfalz. d. d. 20. März 1668.

Zuwissen, Alß zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vndt herrn, herrn Johann Philipßen, deß heiligen Stuhlß zue Maintz Ertzbischouen, deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten, Bischoffen zue Würtzburg vnd Wormbs, vnd Hertzogen zue Franckhen rc. Eines, vnd dan dem durchleüchtigsten Fürsten vnd herrn, herrn Ferdinand Maria, in Ober- vnd Nider-Bayern, auch der Obern Pfalz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des heiligen Römischen Reichß Ertz Trugseffen vnd Churfürsten, Landtgrafen zue Leüchtenberg rc. Andern Theils, ohnlengst zu Regenspurg den 16ten Martij des verflossenen 1664ten Jahrß sowohl wegen damahligen Zuestandt deß Reichß, alß zue ihrer beederseits selbst aigenen, vnd dero land vnd leüthen conseruation, eine nähere Verständtnus vnd Vertrewlichkeit aufgerichtet worden, alles mehrern inhalts darüber Verfast, vnd von beeden Theilen vnderschrieben, vnd besiegelten Recessen, und dan inzwischen die damahlß heruor geschienene gefährlichkeiten sich nicht gemindert, sondern ie lenger ie mehr, beuorab bey ietzigen, zwischen beeden Crohnen Franckreich vnd Spannien Von newem entstandenen Krieg ergrössert, vnd darbey in entstehung deren fürdersambster wieder Vereinigung, nicht vnzeitig allerhand weithauß sehende gefährliche implicaturn zue besorgen, beuorab

aber eß auch fast das ahnsehen gewinnen will, in deme Ihre Churfürstliche Durchleücht zue Pfaltz eine zeithero starckh armirt, albereit etliche Tausent Mann zue Roß vnd fueß zuesammen auf die bein gebracht, vnd in deren Landen würcklich stehen haben, eine ansehntliche artiglerie aufgerichtet, vile früchten zue einem Magazin auf Kauffen lassen, vnd sonsten sich mit Wehr, Waffen, munition vnd andern Kriegsnothwendigkeiten nicht wenig versehen, eß mögten etwa dießelbe, in deme sie mit dero benachbarten, wegen der beuorgeweßenen Wildtfangs= Zoll= Glaidts= vnd dauon dependirenden strittigkeiten durch das Königliche Laudum wieder entscheiden seindt, vnd man sonsten zu einer solchen Kostbaren armatur Keine Vrsach ersehen Kan, sich gegenwertiger Coniuncturn vnd occasion bedienen, vnd durch frembte Anhäng, daß ienige wiederumb bey solchen troublen zue uindiciren suchen wollen, was beeden Ihren Churfürstlichen Gnaden vnd Durchleüchten durch den allgemeinen Teutschen friedensschluss in der Bergstraßen vnd obern Pfaltz respectiue restituirt oder confirmirt vnd bestettiget worden, daß dahero auch beede Ihre Churfürstlichen Gnaden zue Maintz vnd Churfürstlichen Durchleücht zue Beyern hierüber ein ialousie zue fassen, vndt sich deßwegen in Zeiten in Acht zue nehmen, nicht vnbillig bewogen worden, Vnd solchem nach ober obgedachte in Anno 1664 aufgerichtete nähere Verständtnus vnd Vertreülichkeit, welche auch hier nochmahlen von Wort zue Wort wiederholet wirdt, sich weither, nicht zwar zu einiges menschen offension, sondern allein gegen solche etwan vorhabende Chur Pfältzische gefährliche deseignien in Zeiten vorzuesehen, vnd so gut müglich, bey dem ienigen, so ihnen der Münsterische vnd Oßnabruckische friedenschluß gibt, vnd sie anietzo besitzen, zue manuteniren, dahin hiemit, vnd in Crafft dießes Vereiniget vnd Verglichen.

Daß, wofern etwan wieder besseres Verhoffen, Chur-Pfaltz sich wiederumb dem Münster: vnd Oßnabruckischen

Digitized by Google

friedensschluss zuegegen, der Bergstrassen, Obern Pfalß, Graffschafft Kamb, oder einiger darinnen gelegener Gütter, vnd was sonsten dauon dependirt, so sie durch daß Instrumentum pacis restituiren vnd zuruckh lassen müssen, auf ein oder andere Weeg zuebemächtigen vnderstehen sollten, daß alßdan ein ieder von beeden herren Churfürsten schuldig seyn solle, einander darwider nicht allein der Reichß: vnd Craiß Ordnung nach zu assistiren, sondern eß will auch einer dem Andern, welcher von Chur Pfalz ahm ersten ahn obgedachten Orthen aggredirt vnd gewalthätig ahngegriffen vnd feindtlich vberzogen werden solte, auf deß beläidigten requisition dreyhundert Mann zue Roß vnd Sechßhundert Mann zu fueß geworbener Mannschafft, mit gueten wohlversuchten Officiren auf aigenen Kosten alsobalden ohnweigerlich zue hülff schicken; Welche auch vnder deß hülff suchenden Commando solang sie in diesen Landen begriffen sein werden, stehen, vnd darzue, vnd zue haltung gueter Ordre vnd disciplin ahngewießen werden sollen.

Wofern auch der ahntringende gewalth gar zue groß sein, vnd dem beläidigten derselben nichts desto weniger zue wiederstehen ohnmöglich fallen würde, so sollen vnd wollen beede herren Churfürsten einander gar mit dem duplo, vnd auf den äussersten nothfall noch einer mehrern hülff anhandt gehen, vnd einer deß andern obangeregter Landen Rettung nicht minder, alß wan eß seine Aigene wehren, sich angelegen sein lassen, Vnd solle dieße engere Verbündtnus von dato ahn auf ein Jahr, vnder welchem sich zeigen würdt, wohin die Chur Pfälzische Armatur ahngesehen, Cräfftig vnd gültig, nach Verfliessung dessen aber gefallen sein, eß wehre dan, daß beede Ihre Churfürstliche Gnaden vnd Durchleüchten solche mit guetem willen weithers erstreckten; Falß nun aber inner solchen Jahrs zeit, oder so lang die bündtnus weiters zu continuiren belieben mögte, ein oder ander Theil in obspecificirten Landen von Chur

Digitized by Google

Pfaltz ahngegriffen würde, solle die, dem belaidigten zueschickende hülff ehender nicht zueruckhgezogen werden, da auch schon vnderdessen mehrgedachte Verein zu endt ginge, biß die sach wider beygelegt sein würdt, Zu dessen VrKundt haben höchstgedachte Ihre Churfürstlichen Gnaden vnd Durchleuchten sich äigenhendig vnderschrieben, vnd Ihre Secret Insiegel beneben vfftrucken lassen, So geschehen den. 20ten Martij Anno 1668.

Johan Philip Elect. m. Eps. Ferdinandt Maria Churfürst
(L. S.) (L. S.)

Nro. VII.

Vertrag zwischen dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg wegen der polnischen Königswahl, d. d. Paris den 27. Juni, bestätigt den 1. Aug. 1668.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Ayant veu et examiné le traité fait et passé le 27. Juin dernier entre le s. de Lionne Ministre et Secretaire d'Estat et de nos commandemens et finances en notre nom, et le s. Baron de Lerode chancellier de notre tres cher et tres amé cousin le duc de Neubourg au nom du dit seigneur duc, duquel traité la teneur suit.

Le Roy meu de la singuliere estime et affection quil a toujours eu pour la personne de M. le Duc de Neubourg aiant depuis vn an formé le dessein d'appliquer tous ses soings et d'employer tout son credit, ses efforts et ses propres moyens de tout nature pour

Digitized by Google

comm' au contraire Il donnera a sa dite Maiesté toutes les facilités de faire des leuées en Pologne si elle en desire dans ces conjonctures de guerre, de vacance de l'Empire, et autres reuolutions dans l'Allemagne ou ouuerture a la succeſsion d'Espagne.

4.

En cas de vacance de l'Empire le dit S. Duc Estant Roy de Pologne enuoyera suiuant la costume un ambassadeur a la diette de l'Election de l'Empereur Et luy donnera ordre d'y agir suiuant les Intentions et les Interests de sa Maiesté.

5.

Le dit S. Duc n'entrera ny Indirectement estant Roy de Pologne dans aucune ligne ny ne luy adherera si sa Maiesté luy fait connoitre quelle soit contraire a ses Interests et a ses Intentions.

6.

Le dit S. Duc afseure sa Majesté de la perpetuelle sincere partialité dans tous les Interests de sa couronne et de tous ses succesſeurs dans les Duches de Neuburg de Julliers et de Berg entrer tour et contretour et promet de luy fournir a tel prix dont on conuiendra vn certain nombre de troupes a sa volonté quil pourroit comme Roy de Pologne faire passer dans les dits Estats pour seruir sa Majesté si ell' en aura besoin et quelle le desirast.

7.

Si le Roy apres l'Election du dit S. Duc a la couronne de Pologne estime quil soit du bien de ses affaires de former vne ligue et vnion d'Interests entre la France, la Pologne, la Danemark, l'Electeur de Brandenburg Et la Suede aufsi, ou presentement ou quand son Roy soit

Digitized by Google

majeur, le dit S. Duc non seulement entrera dans la dite ligue, Mais n'obmettra rien apres son couronnement pour en avoir le consentement et approbation de la Republique de Pologne.

8.

Le dit S. Duc donnera au Roy toute facilité de tirer de la Pologne des mastres de Nauires.

9.

Le dit S. Duc engage et donne sa parole a sa Majesté de ne point nommer au Cardinalat d'autre personne que le S. Euesque de Bezieres n'ayt eu effectiuement cette dignité ou par la Nomination du Roy de Pologne a present regnant Et qui veut s'abdiquer, ou par celle du dit S. Duc, lequel s'oblige de la renouueller apres son Election en faveur seulement du dit S. Euesque, Et de s'y attacher constamment jusqu'a ce quell ayt eu son Effect sans s'en relacher sous quelque pretexte que ce puisse estre, quand mesme le dit S. Evesque ne se trouueroit pas en Pologne a la diette de son Election ny apres.

10.

Le dit S. Duc estant Roy de Pologne sera tenu d'ac complir par preference tout ce qui se trouuera auoir esté promis aux Polonois par l'ambassadeur du Roy avec la garantie de sa Maiesté.

11.

Le present traité durera autant que le Regne du dit S. Duc en Pologne, Et sera ratiffié de part et d'autre, par sa Maiesté et par le dit S. Duc, Et les ratifications fournies dans cinq semaines au plus tard et plus tost si faire se peut. Fait double a Paris le 27. Jour de Juin 1668, Signé de Lionne Et Baron de Lerode.

Digitized by Google

Nous ayant le dit traité agreable en tous et chacuns les articles qui y sont contenus l'auons agrée approuvé et ratiffié et par ces presentes signées de notre main, l'agreons approuuons et ratifions Promettant en foy et parolle de Roy de l'entretenir garder et observer Inuiolablement de notre part de point en point selon sa forme et teneur sans y contreuenir ny souffrir quil soit contreuenu directement ny indirectement en quelque sorte et maniere que ce soit, En tesmoignage de quoy Nous auons fait mettre notre scel secret a ces dits presents. Donné à S. Germain en Laye le premier jour d'Aout L'an de grace Mil six cent soixant huit et de notre regne le vingt sixiesme.

LOUIS.

(L. S.)

Par le Roy

De Lionne.

Nro. VIII.

Subsidienvertrag zwischen Kurbaiern und der Republik Venedig. Vom 13. März 1669.

Dominicus Contareno Dei gratia Dux Venetiarum.

Uniuersis et singulis ad quos hae nostrae peruenerint significamus hodie in consilio nostro Rogatorum captum fuisse, ut infra. Videlicet.

Il Serenissimo Elettore Duca di Bauiera nutrendo un desiderio immutabile al ben publico della Christianita e singolar propensione alli affari, et interessi della serenissima Republica di Venetia contro la prepotenza Ottomanna ha deliberato porgerli aiuti sotto le conditioni sequenti.

I. Mandara dunque S. A. E. in soccorso della serenissima Republica contro l'Ottomanno un Regimento di mille de suoi proprii fanti opportunamente armati di spada et moschetto, e questo formato di diecci compagnie ciascheduna di cento soldati, commandato da un collonello Elettorale, e prouisto etiandio d'altri capi et officiali necessarii, con obligo di seuir la sotto li standardi Elettorali di Baueria, secondo il besogno et urgenze della medesima.

II. Il medesimo collonello Elettorale non sara commandato da altro Collonello, quando non sia antiano de lui in questa medesima carica.

III. Questo Regimento sara mandato da S. A. E. sino alli confini della Republica senza altero spesa della medesima anche rispetto alli 800 fanti mantenuti da essa; all incontro et in riguardo di detta marchia il pagamento di queste otto compagnie e del collonello, e stato collonello di 350 Ducati di Venetia promessi ogni mese, principiera li 20 de febraro.

IV. Promette la serenissima Republica al collonello Elettorale ogni mese 150 Ducati di Venetia civé di Lire sei e soldi quatro l'uno, e 200 per il stato collonello.

V. S. A. E. fara pagare a proprie spese due delle compagnie sodette, et all altre otto sodisfara la serenissima Republica col sborso di 1870 Ongari ogni mese, civé ad ogni compagnia 233 ¾ Ongari, insieme con la paga del collonello, e stato anticipando li ogne mese, con pagarli puntualmente al Commissario o payatore ordonato di S. A. E.

VI. La page del collonello, e stato collonello, comme pure delle 8 compagnie principiera come si e detto,

Digitized by Google

nell Articulo 3. li 20 febraro, douera dunque la Republica far anticipatamente sborsar a queste effeto in Monaco lammontare di due paghe da esser ribattute nel servitio facendo alli confini contarli una pagha in dono per la marchia con anteciparli altra mesata per commodo delle militie, da esser pur scontata nel servitio, e prima dell imbarco douera la serenissima Republica pagare due altre mesate, e cosi antecipare sempre gl'esborsi, tanto nel tempo, che douesse la gente fermarsi in Venetia prima dell' imberco quando durante il seruitio in Candia.

VII. La serenissima Republica fara somministrare a queste dieci compagnie il pane, et quartieri necessarii come prattica come i suoi proprii soldati, et altre genti ausiliarie durante il loro soggiorno in Italia, et il seruitio in Candia; e per il pane nella marchia fara sborsar anticipatamente in Monaco un mezzo Real ad ogni soldato ordinario et un Real cive un talero a ciascheduno vfficiale, iusto come si ha pratticato con le Truppe di ss. Duchi di Brunsuuich.

VIII. Quanto alla poluere et altre munitioni necessarie per l' uso de moschetti, saran sempre somministrare dalla serenissima Republica.

VIV. Se al tempo della mostra che sara fatta dalli commissarii della serenissima Republica alli confini della medesima di uirouera diminuito il numero di Soldati priuati, doura, per quelli che mancassero, esser pro rata tratenuto allo Truppe che fossero in essere il denaro esborsategli in Monaco, o uero sara ressarcita la serenissima Republica da gli vfficiali maggiori del Regimento per tutti quelli fossero mancati nel camino e nel resto anche in stipendio di medesimi sara proportionata

Digitized by Google

tamitamente diminuito, cioé quattro parti a pro della serenissima Republica e la quinta a sollieuo del S. Elettore.

X. L'Administratione della giustitia e la costitutione de vfficiali saranno absolutamente lasciate al collonello Elettorale, o a chi in sua absenza commandara al Regimento.

XI. Eche questo Regimento non uengai mai diuiso ma resti sempre vnito sy in campagna o alla diffesa di qualche piazza, meno concede, che sy posto o impregato sopra Vascelli Gallere et altri nauigli saluoche per quello importa il puro suo transporto, o qualche urgente, occasione dintrapresa, o sortita dell armata nauale incasoche si praticasse il simile con altre genti aussiliarie et in specie quelli di Brunsuuich.

XII. Concede S. A. E. detta soccorso per un anno, questo termine sara pure prolongato, secondo il bisogni della Serenissima Republica e per quello comportarano le congionture delli stati Elettorali; saranno pero obligate le parti di trattarne inanzi pasfato il termine dui anno.

XIII. Et in caso, che obligata S. A. E. dalla urgenze a pro di suoi medesimi stati, o sia perche la serenissima Republica facesse la pace, o piu non tenesse bisogno delle Truppe Elettorali, in quel caso queste, o il residuo delle medesime, con il collonello, e stato Collonello de banno dalla Republica intieramente pagarsi di quarto gli si douesse, e restituirsi a S. A. E. alli confini, doue alla medesima saranno state consegnate, con quella ricognitione, per il ritorno, che paresse alla serenissima Republica esser douuta al seruitio prestato, parimente che parendo A. S. A. S, di richiamar qualcho

Digitized by Google

vfficia le di detto suo Regimento durante la dimora del medesimo in seruitio Veneto, debba rilasciarsi con la comodita anche per il ritorno. Datum in Nostro Ducali Palatio die Decima tertia Martii Indictione septima. MDCLVIII.

(Läng. Siegel) (L. S.) ALESSANDRO BERNARDO.

Nro. IX.

Königl. französische Ratifikation des am 17. Febr. mit Kurbaiern abgeschlossenen Allianztraktats. dd. den 21. März 1670 *).

Le Roy ayant veu et examiné le Traité fait et signé a Munic le dix septiesme feurier de la presente année par le S. Grauel conseiller ordinaire en ses conseils d'Estat et son deputé Plenipotentiaire a la diette de Ratisbonne au nom de sa Majesté d'vne part, et de l'autre par le S. Herman Egon Landgraue de Furstemberg etc. Et par le S. Gaspar Schmid conseiller de M. l'Electeur de Bauiere et Vicechancellier de son Estat au nom du dit l'Electeur, du quel traité les premieres paroles sont Cum Christianissimae Regiae majestati et Serenissimo

*) Die in lateinischen Sprache abgefaßten, von den beiderseitigen Bevollmächtigen unterzeichneten Vertragsurkunden, deren Anfang und Ende in dieser und den beiden folgenden Ratifikationen nur angegeben ist, haben sich bisher nicht vorgefunden. Daß aber der Nro. XII. folgende, in französischer Sprache abgefaßte Inhalt wahr sey, beweisen die vorliegenden Akten; in so ferne mag also dieser zur Zeit den Abgang jener Urkunden ersetzen.

Digitized by Google

Principi Electori Bavariae nihil magis cordi et curae sit, quam vt quies et tranquillitas publica in toto orbe Christiano conseruetur etc. Le dit Traité estant diuisé en deux membres dont le premier contiens huit Articles, Et le second qui est le neufiesme est subdiuisé en dix autres articles dont les dernieres paroles sont, et pari passu extradatur.

Sa Majesté a approuué, agré et ratifié, approuue agre et ratifie par la presente signé de sa main tout le dit Traite et chacun des Articles d'jcelui selon leur forme et teneur, Promet en foy et parole de Roy de l'obseruer et executer jnuiolablement sans jamais y contreuenir ny permettre quil y soit contreuenu pour quelque cause et occasion que ce puisse estre, Et d'en vser en toutes occasions Comme si le dit Traité estoit jnseré de mot a mot dans cet acte de Ratification. En tesmoignage de quoy sa dite Majesté a signé la presente Et y a fait apposer le scel de son secret. Fait a St. Germain en laye le 21. Jour de Mars mil six cent soixante dix.

(L. S.) L O U I S.

De Lionne.

Nro. X.

Königlich französische Ratification des am 17. Februar mit Kur-Baiern abgeschlossenen geheimen Artikels. d. d. 21. März 1670.

Le Roy ayant veu et examiné l'article secret et separé qui a esté signé a Munik le dix septiesme feurier de la presente année par le sieur Grauel conseiller ordinaire en les conseils d'Estat et son Deputé Plenipotentiaire à la

diette de Ratisbonne au nom de sa Majesté d'vne part, Et de l'autre part le s. Herman Egon Landgraue de Furstemberg etc. Et par le s. Gaspard Schmid conseiller de M. L'Electeur, de Bauiere et ViceChancellier de son Estat au nom du dit S. Electeur, duquel article secret les premieres paroles sont Quamvis in articulo quinto secundi membri etc. Et les dernieres, bona fide communicabunt et inter se conuenient.

Sa Majesté a approuué aggrée et ratiffié approuue aggree et rafie par la presente signée de sa main le dit article secret et separé et tout ce quil contient, Promet en foy et parole de Roy de l'obseruer et executer inuiolablement sans jamais y contreuenir ny permettre quil soit contreuenu pour quelque cause et occasion que se puisse estre, Et d'en vser en toutes occasions Comme si le dit article estoit inseré mot a mot dans cet acte de ratification. En Tesmoignage de quoy sa dite Majesté a signé la presente et y a fait aposer le scel de son secret. Fait a St. Germain en laye le 21. jour de Mars Mil six cent soixante dix.

LOUIS.

(L. S.)

De Lionne.

Nro. XI.

Königl. französische Bestätigung der mit Kur-Baiern am 28. Nov. abgeschlossenen Declaration eines Artikels des Vertrags vom 17. Febr. — d. d. Paris den 24. December 1670.

Le Roy ayant veu et examiné le dernier Article separé du Traitté signé a Munik le 17. feurier de la presente

Digitized by Google

année par le sr. Grauel conseiller ordinaire en ses conseils Et son Deputé Plenipotentiaire a la Diette de Ratisbonne au nom de sa Majesté d'vne part, et de l'autre par le s. Herman Egon Landgraue de Fürstemberg etc. Et par le s. Gaspard Schmid conseiller de M. Electeur de Bauiere et ViceChancelier de son Estat au nom du dit s. Electeur, lequel dernier Article a esté seulement arresté le vingt huitiesme Nouembre et dont lés premieres paroles sont. *Vlterior declaratio super articulo sexto membri secundi foederis inter etc.* Et les dernieres. *Vt secundum tenorem dicti articuli secreti et separati Christianissima Regia Maiestas etc.*

Sa Majesté a approuué, agrée et ratiffié par la presente signée de sa main le dit dernier Article separé et tout ce quil contient. Promet en foye et parole de Roy de l'obseruer et executer jnuiolablement sans jamais y contreuenir ny permettre, quil y soit contreuenu pour quelque cause et occasion que ce puisse estre, et d'en vser en toutes occasions comme si le dit article etoit jnseré mot a mot dans cet acte de ratiffication. En tesmoignage de quoy sa dite Maiesté a signé la presente et y a fait apposer le scel de son secret. Fait a Paris le xxiiii jour de Decembre Mil six cent soixante dix.

LOUIS

(L. S.)

De Lionne.

Digitized by Google

Nro. XII.

Traite d'alliance entre sa Majesté le Roy tres Chretien et feu son A. S. E. Ferdinand Marie Duc de Baviere daté a Munic le 17. fevrier 1670. signé du coté de sa Maiesté par monsieur Robert Gravel son ministre, et de la part de S. A. E. par le comte de Fürstenberg et le Vice Chancellier Schmid.

1. Que les deux parties coufederées entiendront une amitié solide, ferme et inviolable.

2. Que l'une et l'autre partie tachera toujours de procurer les avantages de l'autre et de detourner reciproquement leurs inconveniences.

3. Qu'ils communiqueront avec toute sa sincerité leurs conseils et maximes dans les affaires concernantes le bien et le repos publique.

4. Qu'ils assisteront reciproquement l'un a l'autre meme en des cas de necessité non exprimés dans ce present traité avec cette condition pourtant, que l'on conviendra alors de rechef.

5. Que si arriveroit inopinement quelque difference entre les deux parties confederés, cette alliance restera neanmoins en son entier, et en tel cas seront choisi des Princes desinteressés, pour vuider a l'amiable telles differences.

6. Que S. A. E. sera obligée autant qu'il luy sera possible d'appuyer dans toutes les dietes et assemblées publiques les justes intentions de S. M. T. C., c'est qu'Elle observera de meme de son coté.

7. Que S. A. E. n'entrera pas dans la triple alliance.

Digitized by Google

8. Ny consentira, que le Roi de Boheme soit admis a l'union Electorale, si en cas elle seroit etablie de nouveau.

9. Puispue les intentions de S. M. T. C. et de S. A. E n'aboutissent qu'a la conservation de la paix et de la tranquilité publique, la quelle pourroit etre troublée, en cas que l'Empereur et le Roy d'Espagne decederoient sans heritiers, pour prevenir donc toutes les commotions, sa dite M. et S. A. E. sont convenues par les nouveaux articles suivants, qui seront toujours tenus en secret.

1. Touchant la mort du Roi d'Espagne S. M. T. C. consente, que S. A. E. se puisse interposer, ou seul, ou conjointement avec des autres princes agreables au Roy, pour faire une transaction a l'amiable entra S. M. I. et S. M. T. C. et cela meme avant la mort du Roy d'Epagne.

2. Si l'Empereur etoit porté a faire une semblable composition, et souhaitoit en meme tems, que l'Electeur en fut garant avec sa dite M. T. C., en tel cas le Roy obligera l'Empereur, de ceder a l'Electeur une terre ou province voisine en egard de cette garantie.

3. Mais en cas, que l'interposition de S. A. E. et des autres princes ne trouvera pas lieu aupres S. M. I., alors l'Electeur sera obligé, d'empecher autant qu'il luy sera possible, que l'Empire ne prenne part avec l'Empereur, de plus que l'Electeur ne donnera passage aux troupes imperiales, et s'opposera le mieux qu'il pourra, en cas, qu'on voulut le prendre par force. A cette fin S. M. T. C. donnera a l'Electeur pour lever et armer trois mille cavalliers et six mille fantasins, une somme de cent et quatre vingt mille Ecus, et encore

Digitized by Google

pour leur sustentations quarante mille florins d'allemagne chaque année ce qu'il sera continué, jusqu'a la conclusion d'une paix entre S. M. T. C. et S. M. I.

4. Mais s'il l'Empereur offroit telles conditions, ou S. A. E. trouveroit mieux son compte, que par les subsides du Roy T. C., et en tel cas sa Majesté, pour temoigner sa derniere bienveillance, consent, que l'Electeur puisse prendre partie de l'Empereur, sans pourtant, que la bonne intelligence et union entre S. M. T. C. et S. A. E. soit en aucune maniere alterée.

5.*) Quant a la Mort de l'Empereur, comme elle pourroit exciter deux raisons principales des troubles dans l'Empire, et dans la tout Chretienté, a savoir, par l'Election d'autre Empereur, et autre part par la succession dans les provinces d'Autriche, ainsi S. M. T. C. et S. A. E. sont convenus dans le cas d'une nouvelle election, soit d'un Roy des Romains, ou d'un Empereur, de procurer tous les avantages, qu'on jugera et le plus convenables aux deux parties confederés.

6.**) Et puisse S. A. E. croit d'avoir des justes pretensions sur quelques provinces d'Autriche a raison des

---

*) Cet article a été declaré par un autre article separé du meme date, a savoir, 1) d'empecher, qu'en vivant de l'empereur ne soit elu un Roy des Romains, 2) de contribuer, qu'apres la mort de l'Empereur d'aujourd'hui S. M. T. C. soit elu Empereur et Electeur Roy des Romains, si sera possible.

**) Cet Article a été expliqué plus amplement par un autre article separé daté le 27. de Novembre 1670, a savoir, que Sa M. T. C. assistera a son A. E., pour effectuer ses justes pretensions qu'il a sur quelques

Digitized by Google

quelles elle pourroit etre engagée dans une guerre, en tel cas S. M. T. C. promette de lui assister, soit par argent,

---

provinces d'Autriche, et speciellement sur le Royaume de Boheme sitot apres la mort de l'Empereur, et luy donnera des subsides pour lever et sustenter des trouppes soixante mille florins d'Allemagne et en cas, que l'Electeur le premier an apres la mort de l'Empereur n'auroit pas encore sa sàtisfaction, sa dite Majesté payera encore pour un autre an trois cent mille florins d'Allemagne, si longtems jusqu'a ce que l'affaire de cette succession soit terminée ou par des armes ou par des compositions selon les intentions de l'un et de l'autre partie. S'il arrivoit, que le Roy Tres Chretienne seroit elu Empereur dans l'espace d'un an apres la mort de S. M. I., il payera trois cent mille florins, mais cecy comme par avance et avec condition, qu'ils soient rabatus les suivantes trois années sur le subside, que S. M. T. C. a promis de trois cent mille florins de sorte, que lors le Roy ne sera obligé pour les dites trois années suivantes qu'au payement de deux cent florins d'Allemagne.

S. M. T. C. declare ulterieurement, si l'Empereur laissoit un heritier male, mais le quel decedast apres sans heritiers masculins, par ou seroit eteinte la succession de la ligne allemande d'Autriche, et par consequent derechef ouverte la voye a l'Electeur pour la poursuite des justes pretensions, qu'Elle fera payer les memes subsides cy dessus stipulés. S. M. T. C. aura pourtant la liberté de procurer une composition amiable parmi les interessés ou seule ou conjointement avec des autres princes agreables a l'un et l'autre partie, cependant les subsides seront toujours payés nettement et sans delay.

Monseigneur l'Electeur se confie aussi a la generosité de S. M. T. C, qu'en cas de besoin Elle voudra luy assister par ses forces, afin qu'il ne succombe a la puissance de ses adversaires.

Digitized by Google

ou par des trouppes, sur le quel chapitre sera convenu apres.

7. S. M. T. C. pour temoigner encore d'avantage son inclination pour la maison de Baviere fera en sorte, que sera etabli un mariage entre son fils monseigneur le Dauphin et la Princesse ainée de S. A. E. aussitot que leur agé le permettra.

8. Et puisque S. A. E. par beaucoup des raisons, et pour n'etre pas exposée a quelque surprise, trouve a propos de s'armer incontinent, S. M. T. C. luy donnera en subside chaque année cinquant mille florins d'Allemagne de sorte, que chaque six mois en seront payé, ou a Ratisbonne, ou ailleurs vingt cinq mille florins.

9. Cette confederation continuera dix années de suite, excepté le mariage, qui doit etre executé de bonne foy. Finis ces dix années chaque partie aura la liberté de convenir suivant les tems et les conjonctures sur des nouvelles conditions.

Nro. XIII.

Königl. französische Vollmacht für den Marquis de Louvois, mit verschiedenen teutschen Reichsständen Tractate abzuschließen. dd. 1ten Jan. 1672.

Le Roy ayant envoié en Allemagne le S. Marquis de Louvois conseiller en ses conseilles et secretaire d'Estat

Au reste S. A. E. declare, si le plus grand nombre de suffrages des Electeurs fut porté contre l'intention du dit article secret, et qu'on voulut luy conferer la couronne imperiale, qu'il travaillera neanmoins en vertu du dit article, afin que S. M. T. C. soit elu Empereur et S. A. E. Roy des Romains.

Digitized by Google

et de ses commandements et finances, et jugeant qu'il pourroit avoir occasion de faire quelques Traitez avec aucuns des Electeurs et Princes de St. Empire, tant pour les interets de sa Majesté que pour ceux des dits Eslecteurs et Princes, sa dite Majesté a par ces presentes signée de sa main donné et donne plein pouvoir, autorité et mandement special au dit S. Marquis de Louvois de faire et négotier en son nom tels Traitez qu'il avisera bon estre, avec vn ou plusieurs desdits Eslecteurs et Princes du saint Empire, qui s'y trouveront disposez, et pour cet effet d'en signer et conclure les conventions et articles dont il sera demeuré d'accord avec les dits Eslecteurs et Princes ou leurs Ministres munis d'vn pareil pouvoir. Promettant en foy et parole de Roy d'avoir pour agreable, acomplir, executer, et de tenir ferme et inviolable a tous jours, sans y contrevenir ny permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause ou sous quelque pretexte que ce puisse estre, tout ce que le dit S. Marquis de Louvois aura esté arresté et signé en vertu du present pouvoir, et d'en fournir sa ratification en bonne et düe forme dans le temps qu'il l'aura promis pour sa Majesté. En temoignage de quoy elle a signé la presente de sa main et y a fait aposer les cel de son secret. Fait a St. Germain en Laye le sixiesme jour de Janvier mil six cent soixante et douze.

Signe Louis et plus bas le Tellier.

Je certifie que l'Erit cydessus est la copie mot a mot du pouvoir que le Roy m'a donné, la quelle j'ay delivrée a Monsieur l'Eslecteur de Cologne, pour luy servir a ce que de raison. a Bonne le 19 de Janvier 1672.

(L. S.) M. Louvois.

Digitized by Google

Nro. XIV.

Vertrag des Kurfürsten von Köln mit dem königl. französischen Minister M. Louvois über ein Anlehen, und die Aushändigung der Stadt Neuß als Pfand. dd. Bonn den 19. Jan. 1672.

Monsieur l'Eslecteur de Cologne s'estant trouvé dans un besoin pressant d'argent, tant a cause des afaires passées de la ville de Cologne, qui l'ont obligé a des depenses excessives, que pour la conservation et seureté present de son archevesché, et son chapitre ayant consenti par ces raisons que dans cette necessité, il emprunte jusqu'a la somme de deux cents quarante mile escus, le Roy sur les instances du dit S. Eslecteur a bien voulu luy en prester la plus grande partie, et jusqu'a la somme de quatre cens mile liures de France, faisant cent trent trois mile trois cens trent trois escus ou Richedaler et vn tiers que S. A. E. declare faire partie des dits deux cens quarante mile escus que son chapitre a consenti qu'il emprunte.

S. A. E. confesse avoir receu comptant de la part du Roy et des mains de M. le Marquis de Louvois qui les luy a fait compter par...* en escus blanc de France la dite somme de quatre cens mile liures de France, faisant cent trent trois mile trois cens trois escus et vn tiers, que sa dite A. E. le promet au Roy de luy rendre a la premiére commodité, qu'elle en aura, et cependant d'en payer l'interest a raison du denier vint.

Le dit S. Eslecteur de son costé est convenu et convient de remettre, comme il le remet dez maintenant par le present Traité Nuys au Roy, pour la dite place luy

luy seruir de seureté de la ditte somme par luy prestée de cent trent trois mile trois cent trent trois escus ou Richsdaler et vn tiers, en cas quil vinst faut du dit S. Eslecteur ou autrement, et demeurer au pouvoir de sa Majesté jusqu'a son entier remboursement.

Sur quoy S. A. Eslectorale d'vne part et M. le Marquis de Louvois d'autre, au nom et de la part du Roy et fondé en pouvoir de sa Majesté dont il fournira copie signée de sa main avec le cachet de ses armes, sont convenu des articles suivans.

1.

Que toutes et quantes fois que le dit S. Eslecteur voudra rendre au Roy les susdites quatre cent mile liures, faisant cent trent trois mile trois cent trente trois escus et vn tiers, en l'en avertissant vn mois auparavant Sa Majesté sera obligée de luy faire remettre la dite place avec la mesme artillerie et les munitions de guerre et de bouche qui y auront esté deliurées aux commissaires de sa Majesté ou autant d'autres de mesme nature et de mesme valeur et prix, et que huit jours aprez que le susdit S. Eslecteur aura fourni au Roy les dits quatre cens mile liures a Metz, sa Majesté fera retirer ses troupes de la dite place des Nuys, aux quelles S. A. Eslectorale sera obligée de donner passage et logement dans ses Estats et de l'obtenir des Princes voisins jusqu'a la frontiére de la France.

2.

Que cependant pour les interésts de la dite somme qui monteront par an a cette de vint mille liures de France, faisant six mile six soixante et six escus deux tiers, S. A. E. consent qu'ils soient retenus par prefé-

rence sur les subsides et gratifications que sa Majesté est obligée a S. A. E. et que sa Majesté ne le sera point de rendre la dite place, qu'elle ne soit remboursée des dits interets de mesme que du principal.

3.

Que sa Majesté pourra faire a la dite place toutes les reparations et fortifications qu'elle jugera necessaire pour la conservation, mais que tous les marchez seront faits sour le nom du dit S. Eslecteur et en présence de ses commissaires; et qu'en cas que le dit S. Eslecteur rende a sa Majesté les susdits cens trois mile trois cens trent trois escus ou Richedaler et vn tiers avant la fin de la presente année, S. A. E. remboursera aussi les frays faits par sa Majesté pour les dites fortifications et reparations, et sa Majesté ne sera point obligée a luy rendre la dite place que lorsqu'elle sera remboursée de tout ensemble; mais que si le dit S. Electeur ne rembourse sa Majesté du principal qu'aprez la fin de la presente année, sa Majesté ne pourra rien pretendre des depenses qu'elle aura faites aux susdites fortifications de la ville.

4.

Que le dit S. Eslecteur sera tenu de fournir tous les bois necessaires pour la fortification de la place; et qu'en cas qu'il ne les fournissent pas, ils seront fournis par le Roy qui s'en remboursera, afin qu'i est dit cydessus pour les interets, sur les subsides des mois courrans qu'il doit en vertu des Traitez précedens payer a S. A. E.; et qu'en quelque temps que le dit S. Eslecteur rembourse le Roy de la somme principale, sa Majesté ne sera obligée a rendre la dite place, qu'elle ne soit en mesme temps entiérement remboursée du prix qu'elle aura avancée pour les dits bois, ainsi que des interets du principal.

Digitized by Google

5.

Qu'en cas que sa Majesté veuille faire faire vne citadelle a Nuys, elle ne pourra estre obligée de rembourser les maisons qu'il sera necessaire d'abatre dont le dit Sieur Electeur sera tenu de dedomager les proprietaires; que le dit S. Electeur sera aussi tenu de fournir tous les bois necessaires pour la construction de la dite citadelle, ou à faut de les fournir sera obligé a en rembourser le prix a sa Majesté en la maniére qu'il est porté dans l'article précédent pour les bois necessaires a la fortification de la Place: mais que du reste sa Majesté avancera les deniers necessaires pour la construction de la dite citadelle, et qu'en quelque temps que le dit S. Electeur rembourse le principal de la somme empruntée; Le Roy ne sera point obligé a rendre Nuys qu'apres avoir esté aussi remboursé de ce qu'il aura dépensé aux fortifications de tout le pourtour de la dite citadelle:

6.

Que le dit S. Electeur pour quelques raisons particulieres de son interest demande, et le dit S. Marquis de Louvois pour sa Majesté consent, que le present Traité demeure dans le dernier et plus inviolable secret, et que pour cet effet on prenne toutes les precautions possibles, qui ne préjudicieront point a la seureté de la place; afin que personne n'ait connaissance qu'elle ne soit plus au pouvoir de S. A. E.

7.

Que pour cela le gouvernement et la garnison de la dite place, tant qu'elle demeurera entre les mains de sa Majesté ne pourront estre que Suisses ou Allemans, et que pourveu que sa Majesté y mette des troupes et vn

Digitized by Google

officier pour y commander, de l'vne ou l'autre de ces deux nations, il sera a son choix d'y mettre telles troupes et tel officier qu'il luy plaira de ceux qui sont a son service.

8.

Que pour tenir l'engagement de cette place encore plus secret, le S. Stouppe, que sa Majesté a choisi pour en estre gouverneur, prestera en public serment a S. A. E. et luy en pourra donner vn ecrit pour estre monstré en cas de besoin; mais que S. A. E. en signant les presents articles doit remettre au dit S. Marquis de Louvois vn ecrit par le quel elle décharge le dit S. Stouppe du serment qu'il luy prestera; et consent dez maintenant par le present Traité, ainsi que par le dit Ecrit, qu'il conserve la place pour le Roy jusqu'a ce que sa Majesté aiant esté actuelement remboursée de la somme prestée au dit S. Eslecteur avec les interets et de toutes les sommes avancées pour la fortification de la dite ville et citadelle de Nuys, ainsi qu'il est specifié cydessus, elle soit obligée de rendre la dite place a S. A. E. selon la teneur du present Traité.

9.

Que lorsque sa Majesté voudra changer le dit gouverneur ou les troupes qui seront dans la dite place, elle se pourra en avertissant auparavant le dit S. Eslecteur, et luy faisant prester par le dit gouverneur nouvellement choisi le mesme serment que luy aura presté le dit S. Stouppe, aprez que S. A. E. aura donné pour decharger le dit nouveau gouverneur de son serment le mesme ecrit qu'elle donne présentement pour decharger le dit S. Stuppe de celuy qu'il prestera.

Digitized by Google

10.

Que les troupes qui entreront en garnison dans la dite place ne seront point obligées a prester aucun serment à S. A. E. ny a son Chapitre n'en estant pas de besoin puisqu'il sufit que le Gouverneur le preste en la maniere susdite.

11.

Que pour oster encore mieux la connaissance de l'engagement de cette place en cas que quelque officier general de S. A. E. vinst a passer par la dite ville (ce qu'on tachera neanmoins d'eviter) sa Maiesté fera en sort que celuy qui commandera dans la dite ville prendra l'ordre du dit Officier general.

12.

Que Sa Majesté ne pourra lever aucune chose sur les habitans de sa dite ville, ny sur les domaines d'icelle.

13.

Que la justice s'y rendra toujours au nom de S. A. E. et que les Bourgeois seront gouvernez par le dit S. Stouppe, où par tel autre officier que sa Majesté pourra choisir en suite pour Gouverneur de la dite place, de maniere. qu'ils ne s'aperçoivent point du changement de domination.

14.

Que le Roy donnera dans la dite place au du S. Eslecteur toutes les mesmes commoditez pour les magazins de vivres et de munitions de guerre que S. A. E. donne présentement a sa Majesté dans ses autres places.

De tous les quels articles articles et conditions S. A. E. de Cologne et ms. le Marquis de Louvois aprez

Digitized by Google

plusieurs conferences, estant convenus et demeures d'accord, et le dit S. Marquis de Louvois estant obligé a en fournir la ratification du Roy dans vn mois, ils ont signé le present Traité de part et d'autre, et y ont fait aposer le cachet de leurs armes. Fait a Bonne le dix neuviesme de Janvier mil six cens soixante et douze.

(L. S.) MAXIMILIAN HENRY
Electeur de Cologne

(L. S.) M. Louvois.

Nro. XV.

Vertrag zwischen dem königl. französischen, dann den kurbaierischen Bevollmächtigten über die von Baiern dem Erzstifte Kölln gegen die Holländer zu leistende Hülfe. d. d. 27. May 1672.

Posteaquam Serenissimus Elector Bavariae etc. ad requisitionem Serenissimi patruelis sui Archiépiscopi et Electoris Coloniensis, consensit, quod Serenitati suae aduersus Confoederatos Hollandiae status, qui non solum restitutionem Ciuitatis Rheinbergensis, et refusionem damnorum Archiepiscopatui Coloniensi iniquè illatorum contumaciter detractant, sed etiam Serenitati suae Electorali quaevis hostilia minentur, consilio et opere assistere, et pro defensione subditorum et jurium Archiepiscopatus aliquas copias militares hac conditione subministrare velit, Si Christianissimus Rex cum Electorali sua Serenitate Coloniensi, spondeat quòd Serenissimo Electori Bauariae in eum casum, quo subditis et prouicijs suis occasione et intuitu huius assistentiae ab Amicis aut Confoederatis Hollandorum, vel quibuscunque alijs

aliquid hostilitatis obtingeret, forti manu assistere, et indemnem praestare velit, Idcirco pro exactiore huius garantiae declaratione conuentum est, ut Christianissima Regia sua Maiestas Serenissimo Electori Bauariae, si a quibuscumque et ijs qui maxime partes Hollandorum suscipiunt, aut eisdem auxilia et subsidia praestant, subditis aut prouincijs suae Serenitatis quicquam aduersi aut hostilitatis obueniat, promptissimum auxilium, et Eam seu equitum seu peditum copiam quae a sua Serenitate desiderabitur, ad primam Ipsius requisitionem mittat imo si opus sit totis viribus Eam absque mora defendat. Insuper in eum casum si contingat, tunc Christianissimum Regem et Serenissimum Electorem Coloniensem inter et Serenissimum Electorem Bauariae de vlteriori assistentia aut in copijs aut in alijs pecuniae subsidijs conuenietur.

In quorum fidem hoc Instrumentum Garantiae in duplo scriptum ab vtriusque partis Plenipotentiarijs nimirum nomine Regiae Maiestatis Christianissimae à Domino Roberto de Grauel etc. suae Regiae Majestatis in Consilijs Regis ordinario Consiliario, et in comitijs Imperialibus Ratisbonensibus Plenipotentiario: Et nomine Serenitatis suae Electoralis, à Domino Hermanno Egone Landgraffio de Fürstenberg etc. Electoralis Aulae supremo Praefecto etc. nec non à Domino Casparo Schmid eiusdem Serenitatis suae Electoralis in Consiliis Status ViceCancellario propria manu subscripta et subsignata est. Datum vigesimo septimo May Anno Millesimo sexcentesimo septuagesimo secundo.

(L. S.) (L. S.)
ROBERTUS DE GRAUEL. H. EGON L. DE FURSTENBERG.

(L. S.)
CASPARUS SCHMID.

Digitized by Google

Nro. XVI.

Der König Ludwig (XIV.) von Frankreich bestätiget den zwischen seinem Minister und dem pfalz-neuburgischen Bevollmächtigten am 7. Jul. zu Zeist geschlossenen Neutralitäts- und Freundschafts-Vertrag. d. d. im Lager bey Bortel den 24. Jul. 1672.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, a tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Ayant vue et examiné le traité conclu et arresté en notre camp de Zeist pres Vtreht le septiesme Jour du present mois de Juillet en notre nom et en celui de notre tres cher et amé cousin le Duc de Neuburg par notre amé et . . conseiller de tous nos conseils secrets d'Estat et de nos commandemens le S. Arnauld cheualier Seigneur de Pomponne d'vne part et le s. Stratmann Conseiller d'Etat de notre Cousin le Duc de Neuburg et son Vicechancelier d'autre part en vertu de leurs pouuoirs respectifs Et voulant satisfaire a l'obligation en laquelle nous sommes entréz de fournir dans trois semaines la ratiffication du dit traité, dont la teneur s'ensuit.

I

Le S. Duc de Neuburg gardera vne entiere et exacte neutralité dans la guerre de sa Maiesté contre les Hollandois sans qu'il puisse directement ny indirectement donner aucune assistance aux Estats generaux.

II

Que le dit S. Duc conformement au traité de Westphalie, qui ne permet a aucun Prince de l'Empire de donner assistance direccte ou indirecte aux Ennemis de sa Maiesté n'entrera non seulement en au-

cune ligue ou alliance qui se pourroit faire contre sa Maiesté en faueur des dits Estats mais qu'il leur refusera encore son suffrage pour les liaisions aux quelles ils pourroient recourir tant dans les diettes generales que particuliers du dit Empire; et d'etournera et exhortera de mesme les autres Princes du dit Empire de ne rien contribuer par leur voix dans les dites diettes a ce qui pourroit etre contraire a sa Maiesté et fouorable aux dits Etats.

III

Qu'il sera libre au Roy de faire passer ses trouppes dans les dits Duchez de Julieres et de Monts auec la moindre charge qu'il sera possible pour le dit pays et pour donner vne assurance certaine au dit S. Duc, que le dit passage se fera sans jncommodité pour ses sujets, sa Maiesté a fait dez cette heure deposer entre les mains du dit s. Duc vne somme de cent cinquante mille richsdaller pour luy seruir de caution suffisante et pour l'jndemniser en cas que ses pays et Estats souffrissent vn dommage proportionné a la dit somme du passage des trouppes et armées de sa Maiesté.

IV

Et par ce que les Estats Generaux pourroient en vertu de la dite Neutralité demander les mesme pour leurs trouppes et armées dans les Etats du dit S. Duc jl a esté stipulé qu'jl ne pourra leur accorder que conformement a ce qui a esté fait par sa Maiesté, jls ne luy ayent semblablement remis entre les mains vne semblable somme de 150 mil. Richsdaller.

Digitized by Google

V

Sa Maiesté promet en eschange du dit s. Duc que les passages de ses trouppes se feront de concert et par les lieux qui seront jugez les plus commodes par les officiers de sa Maiesté et ceux du dit s. Duc qu'elle donnera ordre que les dits trouppes gardent vne discipline exacte et payent les viures qu'elles y consommeront, sa Maiesté veut bien mesme faire jndemniser le dit s. Duc et ses sujets des dommages qui seroint causez par le dit passage, et faire faire vne punition seuere des desordres qui s'y pourroient commettre par ses dits trouppes, la quelle mesmes consent estre faite par les officiers du dit s. Duc en cas que les siens n'apportassent point les soins et la diligence necessaires pour en faire la justice.

VI

Qui sera promit a sa Maiesté de pouuoir faire achester des viures et tenir des magasins dans les villes du dit Estat de Juliers et des Monts.

VII

Que sy en hayne du present traité le dit s. Duc estoit troublé dans ses dits Duchez de Juliers et de Monts par les Estats generaux ou leurs Alliez qu'ils puissent sy mettre en possession de quelque place, sa Maiesté promet non seulement de l'assister et deffendre les dits duches par tous les mezures et forces conuenables Mais encore de ne faire aucun traitté de paix ou de Treues auec les dits Estats, sans y comprendre le dit s. Duc et la restitution des places qui lui auroient esté enleuées, mesme sans le faire dedomager des pertes qu'il auroit soufferts.

Digitized by Google

VIII

Sa Maiesté promet de plus au dit s. Duc de le garantir et maintenir dans tous les Etats dont il est aujourdhui en possession, mesme dans la transaction qu'il a faite en 1666 auec le s. Electeur de Brandebourg touchant la succession de Juliers tant dans les droits politiques que ecclesiastiques conformes a l'Esprit des Traités de paix de Westphalie.

IX

Et bien que le dit s. Duc se trouue hors d'estat de reduire les estats et la noblesse et des villes de ses Duches de Juliers et de Monts a luy rendre l'obeissance qu'ils lui doiuent, tant en ne s'assemblant point sans son consentiment, qu'en ne faisant point d'vnions entre eux, et ne recourant point sans son aueu a la protection d'autre Prince et puissance par quelque voyes ou pretexte que ce puisse estre. Sy toutes fois les dits Estats de Juliers et de Monts recherchoient l'appuy de quelque Prince ou puissance pour faire valoir leurs pretentions contre l'authorité legitime du s. Duc, Allors sa Maiesté promet de s'employer soit par remonstrances aupres des dits Princes et puissances qui voudroient appuyer les dits Estats soit par la force et assistance de ses armées a maintenir et garantir le dit Duc et ses successeurs dans tous les droïts qui luy sont acquis sur ses sujets, comme a tous les Princes de l'Empire nommement dans ceux de pouuoir de son authorité faire des traittés de paix de guerre et d'alliance, Et ce conformement a ce qui en est porté dans le traitté de Munster.

X

Et bien que les Estats generaux ayent presentement remis la ville de Rauenstein entre le mains du dit s. Duc,

Digitized by Google

sa Maiesté promet de ne faire aucun traité de paix auec les dits Estats sans les obliger de renoncer dez a cette heure et pour toujours a toutes pretentions qu'ils pourroient auoir de desdommagement contre le dit S. Duc, tant sous pretexte de la Garnison qu'ils auroient entretenue dans la dite ville de Rauestein, que des fortifications qui auroient fait faire. Et demeurera le dit s. Duc dans la possession legitime des droits qui luy appartiennent, et ont appartenu a luy et a ses predecesseurs sur la seigneurie de Ravenstein sans y pouuoir etre troublé a l'aduenir par les dits Estats.

XI

Tous les traittéz precedament faits entre sa Maiesté et le dit s. Duc de Neubourg demeureront en toute leur force et vigeur a l'Exception seulement de ce qui y pourroit auoir esté derogé par les presentes articles.

Et ont signe le d. S. de Pomponne et le S. de Stratman le presente traitté et y ont fait apposer le cachet de leurs armes, s'obligeant de fournir dans trois semaines les ratifications du dit traitté, le d. s. de Pomponne celle de sa Maiesté et le d. s. de Stratmann celle du d. s. Duc de Neubourg. Fait au camp de Zeist prez d'Vtrecht le sept jour de Juillet Mil six cent soixante douze, Signe S. Arnauld et F. A. H. Stratmann.

Nous ayant agreable le dit traitté en tous et en chacun des articles des articles d'y celuy auons par ses presentes signées de notre main loüe approuvé et ratiffié loüons approuuons et ratiffions, promettant en foy et parole de Roy d'accomplir obseruer et faire obseruer sincerement de bonne foy sans souffrir qu'il soit jamais allée directement ou jndirectement au contraire

Digitized by Google

pour quelque cause ou occasion que ce puisse estre. En tesmoin de quoy nous auons fait apposer le scel de nostre secret a ces presentes.

Données en notre camp de Boxtel le vingt quatrieme jour de juillet l'an de grace Mil six cent soixante douze et de notre regne le trentieme.

LOUIS

Par le Roy

Arnauld. (L. S.)

Nro. XVII.

Der König Ludwig (XIV.) von Frankreich bestätiget den zwischen seinem Minister und dem pfalzneuburgischen Bevollmächtigten am 7. Jul. abgeschlossenen Separat-Artikel. d. d. im Lager bey Boxtel den 24. Jul. 1672.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre a tous ceux qui ces presentes lettres verront Ssalut. Aiant vue et examiné l'act separé conclu et arresté en nostre camp de Zeist prez Vtrect le septiesme jour du present mois de julliet au notre nom et en celuy de notre cher et bien amé Cousin le Duc de Neubourg par nottre amé et feal conseiller en tous nos conseils secretaire d'Estat et de nos commandemens, le s. Arnauld Cheualier Seigneur de Pomponne d'vne part et le s. Stratmann conseiller d'Estat de nostre cousin le Duc de Neubourg et son vice chancelier d'autre part en vertu de leurs pouuoirs du quel acte separé la teneur s'ensuit.

Digitized by Google

Et bien que par l'article troisieme du present traitté signé ce jourdhuy entre le S. Simon Arnauld Cheualier Seigneur de Pomponne conseiller du Roy en tous ces conseils et secretaire d'Estat et des commandemens de sa Maieste au nom de sa dite Maiesté et le S. Stratmann conseiller d'Estat du dit S. Duc de Neubourg et son vice chancelier au nom du dit Duc de Neubourg d'autre jl soit dit que le Roy a fait remettre dans les mains du dit s. Duc de Neubourg la somme de cent cinquante mille richsdaller les dits S. de Pomponne et Stratmann recognoissent toutefois que la dite somme na point esté remise en effet au dit s. duc, et que cette condition na esté couchée dans le dit traitté qu'a la requisition du dit s. duc, et pour oster pretexte aux Estats Ceneraux de demander au dit s. duc des passages et quartieres d'hiuer semblables a ceux que le dit s. duc accorde a sa Maiesté par l'obligation ou ils seroient de payer auant toutteschoses vne semblable somme de cent cinquante mil richsdaller au dit s. duc, et ont signé le dit S. de Pomponne et le dit S. Strattmann le present acte separé, qu'ils promettent aussi faire comprendre dans la ratification du susdit traitté et articles secrets du mesme jour qu'jls s'obligent de fournir de la part de sa Maiesté et du dit s. duc. Fait au champ de Zeist prez Utrect ce septiesme jour de Juillet mil six cent soixante douze. Signé Arnauld et F. A. H. Strattmann.

Nous ayant agreable le dit acte separé l'auons par ces presentes signées de notre main loué, approuué, et ratiffié, louons, approuuons et ratiffions promettant en foy et parolle de Roy de n'aller ny souffrir qu'il soit allé au contraire pour quelque cause ou occasion que

Digitized by Google

ce puisse estre. En tesmoin de quoy nous auons fait apposer le scel de nostre Secret a ces dites presentes donnée en nostre camp de Boxtel le vingt quatriesme jour de Juillet l'an de grace mil six cent soixante douze et de notre regne le trentieme.

LOUIS

Par le Roy

Arnauld. (L. S.)

Nro. XVIII.

Geheimer Vertrag zwischen Frankreich und Pfalz-Neuburg, die Winterquartiere im Jülich- und Bergischen betreffend. d. d. Zeist den 7. Juli 1672.

Bien que par le traitté signé aujourdhuy entre le S. Simon Arnauld Chevalier seigneur de Pomponne Conseiller du Roy en tous ses conseilz secretaire d'Estat et des commandemens de sa Majesté au nom de sa dite Majesté, Et le S. Stratman Conseiller d'Estat de Mons. le Duc de Neubourg et son Vicechancelier au nom du d. S. Duc de Neubourg, jl soit dit que le d. S. Duc demeurera en Neutralité durant la presente guerre entre le Roy et les Estatz Generaux de provinces unies des pays bas, jl a esté convenu neamoins par ces Articles secretz, et qui auront la mesme force du d. Traitté

I.

Que le d. S. Duc de Neubourg accordera la quartier d'hyuer pour deux mille chevaux des trouppes de sa Majesté dans les pays de Juliers et de Mons et ne pourra donner aucun semblable quartier aux trouppes des Ennemis de Sa Majesté et ce aux conditions suivantes.

Digitized by Google

II.

Que le Roy ne prenda les dits quartiers que dans le cas du besoin que Sa Majesté en pourroit avoir et tousjours aprez en avoir fait avertir le dit S. Duc.

III.

Qu'il sera a la disposition du d. S. Duc de disposer les dittes trouppes dans les lieux qui seront plus convenables et selon qu'il en connoistra mieux la force dans son pays, bien entendu qu'il logera les Compagnies et Officiers de proche en proche.

IV.

Qu'affin que l'execution du present article, lorsquelle sera jugée neccessaire par sa Majesté, demeure dautant plus secrette, le Roy escrira au d. S. Duc pour luy demander les d. quartiers, et le d. S. Duc tesmoignera alors les accorder a la necessité que Sa Majesté en aura fait paroistre.

V.

Sa Majesté ordonnera non seulement aux d. trouppes de vivre avec une exacte discipline dans les estatz de Juliers et de Mons, mais que sy contre son intention, elle y commettoient quelque desordre, elle ordonnera a ses Officiers de les faire severement punir, et qu'au cas mesme que les Officiers de sa Majesté differassent ou reffusassent d'en faire la justice, elle trouve bon que le d. S. Duc la fasse faire par les siens.

VI.

Sa Majesté donnera ordre que le paiement soit fourny ponctuellement aux d. trouppes et que pareillement elles ne prennent aucune chose de lieux ou elles seront en quartier et des habitans chez qui elles seront logées

sans

Digitized by Google

sans paier suivant le juste prix qui sera reglé par les Commissaires de Sa Majesté, et ceux du d. S. Duc.

VII.

Que sy en hayne des quartiers que le d. S. Duc auroit accordés a sa Majesté quelque autre Prince ou puissance en pretendoit ou vouloit prendre de semblables dans les pays et estatz des d. Duchés de Juliers et de Mons, alors Sa Majté promet non seulement d'employer ses forces pour s'opposer a une semblable pretention, mais aussy de garantir le d. S. Duc de dommages qu'il en pourroit recevoir.

VIII.

Et pour donner plus de moien au d. S. Duc d'executer ce qu'il promet cy dessus Sa Majesté a bien voulu luy accorder par forme de subside la somme de trois mille richedalles par mois lesquelz elle luy continuera autant que durera la guerre contre la Hollande. Que sy touttesfois la paix se faisoit avant l'hyver prochain il sera libre en cas de besoin a Sa Majesté de prendre pour cet hyuer les mesmes quartiers, moiennant lesquelz elle continueroit les Subsides au d. S. Duc de Neubourg jusques a ce que ses trouppes fussent sorties des ses etatz. Lesquelz subsides commenceront a estre paiés par avance au d. S. Duc du premiere May de la presente année, et continueront a luy estre paiés de deux mois en deux mois entre les mains de celuy que le d. S. Duc de Neubourg authorisera du soin de les recevoir a Paris.

Et ont signé le d. S. de Pomponne et le S. de Stratman les presens articles secretz, et y ont fait apposer le cachet de leurs Armes s'obligeant de fournir dans trois semaines les ratifications des d. Articles secretz, le d. S.

Digitized by Google

Pomponne celle de Sa Majesté et le d. S. de Stratman celle du d. S. Duc de Neubourg. Fait au Camp de Zeist prez d'Utrect le septiesme iour de Juillet mil six cens soixante douze *).

Arnauld.
(L. S.)

T. A. Henr. Stratman.
(L. S.)

Nro. XIX.

Der König Ludwig (XIV.) von Frankreich bestätigt den zwischen seinem und den kurbaierischen Bevollmächtigten am 14. Jan. abgeschlossenen Allianzvertrag d. d. 3. Febr. 1673.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui ces presentes lettres verront salut. Ayant veu et examiné le traité fait et signé a Munic le quatorzieme Janvier de la presente année par notre tres cher et bien amé cousin, le duc de Vitry Pair de France, Et nostre lieutenant general dans nostre prouince de Brie et nostre Envoyé extraordinaire en Allemagne en nostre nom, Et par les S. Herman Egon Landgraue de Furstenberg grand Maitre de la maison de nostre tres cher et tres amé bon frere l'Electeur de Bauiere Prince du St. Empire, Et Gaspard Schmid conseiller et vicechancelier de son Estat au nom du dit S. Electeur. du quel traité la teneur en suit.

Notum sit, quod jnter Christianissimum Regem ex vna et Serenissimum Electorem totiusque Bauariae ducem ex altera parte sequens conuentio et confoederatio jnita fuerit.

*) Bestätigt von dem Könige d. d. 24. Jul. d. J.

Digitized by Google

In primis ista conuentio ad nullius quiusquam offensionem, sed solum ad Pacis Westphalicae constantem obseruantiam et conseruationem tendere debet.

Promittit sua Regia Maiestas omnem operam impendere, vt alios Electores et Principes Imperii quibus pacis Westphalicae conseruandae studium est, ad confoederationem inter se et cum serenissimo Electore Bauariae ineundam disponat, contra quoscunque qui aduersus Instrumentum Pacis Westphalicae aliasque Imperii constitutiones status eorumque subditos copiarum transitu statiuis hibernis aut aliis pressuris et exactionibus bellicis grauare, aut alio quouis modo praedicto instrumento pacis Westphalicae contrauenire voluerint, ad quam intentionem sua Electoralis Celsitudo studio cooperabit.

Serenissimus Elector vltra ordinarium praesidiarium militem in parato habebit ad octo millia peditum et tria millia Equitum ita vt statibus secum confoederatis pro auertendis statiuis hybernis aliisque militaribus pressuris, et pacis Weszphalicae contrauentionibus quibuscumque ad requisitionem eorum cum nouem milibus duobus scilicet milibus et quingentis equitum et sex milibus et quingentis peditum semper auxilio esse possit et debeat, Praestabitur tamen auxilium primo petenti prae reliquis et non tenebitur sua Serenitas Electoralis ad hunc numerum auxiliarem mittendum si propriis ditionibus et prouinciis tale periculum immineat, vt ad illud amouendum ex suo et confoederatorum judicio praedictae copiae vel ex toto, vel pro parte sint necessariae.

Promittit Christianissimus Rex quod Serenissimo Electori pro subsidio ad conscribendos milites statim subministrare velit centum millia florenorum germanicorum et

Digitized by Google

pro eorum sustentatione et stipendiis in decem annos, si tamdiu necessitas postulauerit pro singulis mensibus sexdecim millia Thalerorum Imperialium, ita vt solutio eo modo et loco de quibus inter Christianissimum Regem et Serenissimum Electorem quamprimum conueniet constituto tempore semper praesens et in parato sit.

Si confoederatorum Electorum et Principum copiae ad auertendas contrauentiones pacis, transitus stationes Hibernia aut alias praessuras et exactiones militares forte propter diuersas aggressiones et operationes sufficientes non sint, subministrabit etiam Rex Christianissimus armatum auxilium in eo numero qui parti petenti et imploranti pro statu rei videbitur necessarius.

Officium Serenissimi Electoris erit, vt tam in aula Caesaris quam Ratisbonensi imperali conuentu se declaret, quod nullas contrauentiones pacis westphalicae violentos transitus copiarum siue alias bellicas aerumnas et pressuras in prouinciis et ditionibus suis admittere, sed iis secum iunctis viribus efficaciter opponere velit.

Denique hi articuli habebuntur vtrinque in summo secreto. et ratificatio desuper subsequatur intra mensis spatium a dato huius computandum. Cuius vero pecuniae subsidiariae pro sustentatione militum in singulos menses promissae incipiet post duos menses a die subsecutae ratificationis computandos et solutio de bimestri in bimestre sine omni mora et excusatione continuabitur.

In quorum fidem hoc instrumentum in duplo scriptum ab vtriusque partis Plenipotentiariis nimirum nomine Regiae Maiestatis Christianissimae ab Excellentissimo domino duce de Vitry et nomine Sererenitatis suae Electoralis a domino Hermano Egone Landgrafio de

Digitized by Google

Fürstenberg Electoralis aulae praefecto supremo etc. nec non domino Casparo Schmid eiusdem Serenitatis suae Electoralis in consiliis status vicecancellario etc. propria manu subscriptum et subsignatum est. Datum decimo quarto Januarii anno Millesimo sexcentesimo septuagesimo tertio.

Nous ayant le dit Traité agreable en tous et chacun les articles qui y sont contenus, Nous l'auons agréé, approuué et ratifié, agréons et approuuons et ratifions par ces presentes signées de notre main. Promettant en foy et parole de Roy de l'obseruer, entretenir, et executer inuiolablement de nostre part sans jamais y contreuenir ny permettre qu'il soit contreuenu directement ny indirectement pour quelque cause et occasion que ce soit. En tesmoigniage de quoy Nous auons signé les dits presentes de nostre main et a icelles fait aposer le seel de nostre secret. Donné a St. Germain en laye le troisieme jour de fevrier l'an de grace mil six cent soixante treize, et de nostre regne 30me.

LOUIS

Par le Roy

(L. S.)

ARNAUD.

Nro. XX.

Der König Ludwig (XIV.) von Frankreich bestätiget den zwischen seinem und den kurbaierischen Bevollmächtigten am 14. Jan. abgeschlossenen Separat-Artikel. d. d. 3. Februar 1673.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre. A tous ceux qui ces presentes lettres verront

salut. Ayant veu et examiné l'article separé du traité fait et signé a Munich le 14 Janvier de la presente année par nostre tres cher et bien aimé cousin le duc de Vitry Pair de France et nostre Lieutenant general dans nostre Province de Brie et nostre Envoyé extraordinaire en Allemagne en nostre nom, et par le sieur Herman Egon Landgraue de Fürstemberg grand maistre de la maison de notre tres cher et amé bon frere l'Electeur de Bauiere Prince du St. Empire etc. et Gaspard Schmid . . . . vicechancellier de son Etat au nom du dit Sr. Electeur etc. du quel article separé la teneur en suit.

Cum in tractatu inter Christianissimi Regis et Serenissimi Electoris Plenipotentiarios sub hodierno dato articulo tertio contineatur, quod Serenissimus Elector vltra praesidiarium militem semper in parato habere velit ad octo millia peditum et tria millia equitum, jta ut statibus secum confoederatis pro auertendis statiuis hibernis aliisque militaribus exactionibus praessuris et pacis westphalicae contrauentionibus quibuscumque ad requisitionem eorum cum nouem milibus duobus scilicet millibus et quinquaginta equitum et sex millibus et quingentis peditum semper auxilio esse possit et debeat projndeque Rex Christianissimus desideraret de huius Electoralis provisionis certitudine et actuali existentium copiarum numero, jn quo Christianissimus Rex pro ea quam erga serenissimum Electorem habet sincera confidentia nullum dubium ponit pleniorem si opus fuerit jnformationem et cognitionem habere possit consensit Serenissimus Elector vt Regio Plenipotentiario comitiis Ratisbonnensibus praesenti Domino Roberto de Grauel ad requisitionem jllius non tantum matricula militum in quo numero sub quibus capitaneis et vexillis conti-

Digitized by Google

neantur et vbi status habeant fideliter communicari sed etiam liberum esse debeat si placuerit vni vel altero loco per emissarios suos rei veritatem oculari jnspectione jndagare cum hac tamen moderatione vt secretum semper jntegrum et jllaesum maneat ne ex eiusmodi actu vtriusque partis jntentioni contrariae apprehensiones oriantur. In cujus fidem hoc instrumentum in duplo scriptum ab vtriusque partis Plenipotentiariis nimirum nomine Regiae Maiestatis Christianissimae ab Excellentissimo domino duce de Vitry etc. et nomine Serenitatis suae Electoralis a domino Hermanno Egone Landgrafio de Furstemberg etc. Electoralis aulae supremo praefecto etc. nec non a domino Casparo Schmid eiusdem Serenitatis suae Electoralis in consiliis status vice cancellario etc. propria manu subscriptum et subsignatum est. Datum decimo quarto Januarii anno millesimo sexcentesimo septuagesimo tertio.

Nous ayant le susdit article agreable Nous l'auons agrée approuué et ratifié, agreons approuuons et ratiffions par ces presentes signées de notre main comme sil' estoit contenu dans le dit Traité. Promettant de l'entretenir, garder et obseruer en ce qui pour nous regarde, sans aller directement ny indirectement au contraire. En tesmoignage de quoy Nous auons signé les presentes de nostre main et a scelles fait aposer le scel de notre secret. Donné a St. Germain en Laye le troisieme jour de febvrier l'an de grace mil six cent soixante treize et de nostre regne le 30me.

LOUIS.

(L. S.)

Par le Roy

Arnauld.

Digitized by Google

Nro. XXI.

Vertrag über den Beytritt des Herzogs Philipp Wilhelm zu Neuburg zu dem zwischen Baiern und Württemberg zu München den 10. Febr. geschlossenen Verein. d. d. München den 12. Jun. 1673.

Zu wissen, Nachdem die Durchlauchtigiste Fürsten vnd Herrn, Herr Ferdinandt Maria, in Obern und Nidern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, deß heil. Röm. Reichs ErzTruchseß vnd Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg, Vnd Herr Eberhardt, Herzog zu Württenberg vnd Teckh, Graf zu Mümpelgarth, vnd Herr zu Haidenhaimb 2c. wegen iezíger, mit occasion der in den vereinigten Holländischen Provinzien entstandener Kriegs-Unruhe, noch weiters, vnd sogar auch in dem Reich besorgenter gefährlicher motuum eine gewisse Vereinigung und Verbündtnuß, dadurch Ihre Lande, vnd vnschuldige Vnterthanen vor Gewaltthätigen Durchzügen, Einquartierungen, vnd anderen Kriegs pressuren zu retten, vnd sie bei dem im heyl. Röm. Reich so theuer erworbenen fridlichen Ruhestandt zue erhalten, anfänglich Ihrer vermittelst zusammen verordneter Räthe auf gnädigste ratification geschlossenen, vnd darauf solche gepflogene Handlung inner der bestimbten Zeit wircklich ratificiret, und genehmb gehalten, auch hernach den Durchleüchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfalzgrauen bei Rhein, in Bayern, Gülich, Cleve vnd Berg Hertzogen, Grauen zu Veldenz, Sponheimb, Markh, Ravenspurg vnd Mörß, Herrn zu Rauenstein 2c. wegen Dero in dem Bayrischen Crayß ligendten Fürstenthumbs Neuburg und Landten zue diesem Ihrem defensiv-Bundt freund- vetter- vnd brüderlich eingeladen, daß seine hochfürstl. Durchleucht zue Niemandten offension oder Beleidigung, sondern allein zu gleichmassigem Zihl vnd endte, wie in ged. Defensiv-Bundt klährlich fürsehen, mit einzue-

Digitized by Google

tretten sich erklähret, vnd darauf mit Ihrer Churf. Durchlaucht/in Bayern Deputierten, durch auch Ihren mit genuegsamen gewaldt hiehero Abgeordneten, solchen Access halber auf gnedigste ratification verglichen worden, daß Se. hochfürstl. Dlht. zue Pfalz Neuburg auf begebenden fahl, vnd zue bestimbter Zeit a tempore empfangener Requisition Ihre Mannschafft an lauther Raüthern, vnd zwar in drey compagnien, iede mit Officiren vnd gemeinen wohl mundirten Einspänigern zue hundert Köpf starkh stellen, auch sonsten alles, waß in denen, zwischen vor höchsternannt Ihrer Churf. Dlht. in Bayern vnd des Herrn Herzogen zu Württenberg Dlht. aufgerichteten tabulis foederis defensivi enthalten, vnd Ihre hochfürstl. Dlht. in billiger proportion betreffen mag, getreulich adimplieren wollen vnd sollen, dabey iedoch Se. hochfürstl. Dlht. zu Pfalz Neuburg zu wohlmeinendter erleütterung erinnern lassen, daß sie wegen gueter disciplin, vnd zue abwendung deren, sowohl bey officiern als gemeinen Knechten über die vngleichheit besorgenden Beschwärdten nöttig erachten, sich einer gewissen Verpflegungs ordonanz zue vereinigen, welche in casum coniunctionis armorum, so lang der confoederirten Völcker in würcklicher opperation begriffen, vnd noch nit wider in eines ieden Allijrten aigene Landte nach ihren vorigen oder andern von ihrem Veldtherrn assignierten Quartiren gekhehret, durchgehents obseruiret werden solle; an welcher erinnerung Ihrer Churf. Dlht. in Bayrn Deputirte kein bedenkhens getragen, vnd hat man darauf ins gesambt veranlasset, ein gewisse Verpflegungs Ordonanz zu proiectiren, vnd vber deren Adiustierung mit einander vertreülich zue communiciern. Sonsten aber lauthet obangezogener DefensivBundt von Wort zu Wort, wie folget.

(N. Hier ist der bey Dumont T. VII. P. II. bereits abgedruckte Vertrag zwischen Baiern und Württemberg eingerückt.)

Digitized by Google

Und weilen einganngs gemelter massen der hochfürstl. Pfalz Neuburgischer Abgeordnete sowohl seine gethane Erklährung, als diesen deßwegen abgeredten Accessions Recess auf seines gnädigsten Herrn Principalen Dlht. ratification gestellet, Alß hat man sich dahin verglichen, daß angeregte ratification auch von Ihrer Churf. Dlht. und des Herrn Herzogen zue Württenberg Dlht. und zwar allerseiths von Dato biß inner den nechsten vier Wochen ertheilet vnd ausgewechselt werden solle. Immittelst aber beiderseiths Deputirte vnd Abgeordnete solchen AccessionsRecess underschriben, vnd Ihre Pettschafft vorgedruckhet haben; Geben in der Churf. Haubt- vnd ResidenzStatt München den 12. Juny Ao. Sechzechenhundert Drey vnd Sibenzig.

H. Egon L. Fürstenberg. Casparus Schmid.
(L. S.) (L. S.)

Joh. Ferdinandt Prsch.
(L. S.)

Nro. XXII.

Königl. Schwedische Ratification des Beytritts des Herzogs Philipp Wilhelm zu Neuburg zu dem zwischen Schweden und Brandenburg am 1. Dec. 1673 zu Kölln an der Spree geschlossenen Bündnisse. d. d. Stockholm den 18. April 1674.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden König, Großfürst in Fünnland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelien, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland vnd Wißmar; wie auch Pfaltzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve vnd Berg Hertzog; Thun kundt, daß nachdem der durchlauch-

tigste Fürst, Unser freündlich geliebter Vetter, Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve vnd Berg Herzog ꝛc. gut gefunden, in daßjenige Bündniß, welches Wir mit Se. Durchlaucht dem Cuhrfürsten zu Brandenburg am 1. Decembr des nächstverflossenen Jahrs zu Kölln an der Spree aufgerichtet vnd geschlossen, vnd zu vnserer beiderseits darin benanten Provincen vnd Lande Vertheidigung vnd Sicherheit angesehen, gewißermaßen mit einzutreten, vnd Wir vnd S. Durchlt. der Cuhrfürst auch nach erhaltener Nachricht von solchem des Herrn Pfaltzgraffen gemeinnützigem auch zu ihrer eigenen Securitaet allein, nicht aber zu jemandts offension gemeinten Fürhaben gewiße Ministren committiret vnd gevollmächtiget, vmb sich mit S. Lbdn dazu gleichfalls mit nöthiger Vollmacht vnd Instruction versehenen Commissario solcher accession halber zusammen zu thun vnd darüber die Notturfft zu verabreden, wie solches dann auch in nachfolgenden darüber beiderseits gutgefunden vnd geschloßenen Articuln geschehn vnd bis zu Unserer weitern Ratification verglichen:

Demnach Ihre Königl. Maytt. zu Schweden und Ihre Cuhrfürstl. Durchlt. zu Brandenburg ꝛc. untern Dato Cölln an der Spree den ersten Decembris des negstverflossenen 1673ten Jahrs einer gewißen Defensivallianz vnd Verbündtnuß sich verglichen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier ist der bey Dumont T. VII. P. I. p. 246. abgedruckte Hauptvertrag sammt dem Separat-Artikel inseriret.)

Vnd dann der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. in obbeschriebene Allianz einzutreten resolviret vnd entschlossen, vndt dannenhero von Ihro Königl. Mytt. zu Schweden vnd Ihr Cuhrfürstl. Dlcht. zu Brandenburg ꝛc. in diese Allianz mit auffgenommen zu werden, gebührrende Ansuchung gethan, solche accession auch bis auff allerseits hoher Herrn Paciscenten ratification nachfolgender gestalt vollzogen worden.

Digitized by Google

I.

Daß diese Allianz nur auf die casus futuros zu verstehen sey, und auf dasjenige, so etwan bis dato dero Landen vnd Leuthen zugestoßen, nicht gezogen werden solle.

II.

Daß Ihr Durchleucht Pfaltz Neuburg alle die Hülffe vnd quarantie, so in obengesetzten foedere zwischen Ihro Königl. Mtt. zu Schweden vndt Ihr Churf. Dlcht. zu Brandenburg reciproquement stipuliret, auch wegen Dero Landen, als nemblich Hertzogthumb Neuburg, Jülich, Berg vnd Herrschaft Ravenstein gleichergestalt, wie in dem foedere exprimiret, zu genießen haben sollen.

III.

Daß Ihr Dlcht. schuldig seyn sollen, Dero verglichene AuxiliarVölker nur alsdann zu schicken, wann Ihre Königl. Mtt. zu Schweden 2c. oder Ihr Cuhrfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. in Dero im Römischen Reich belegenen Landen, nicht aber außerhalb dem Reich feindtlich attaquiret werden.

IV.

Daß wegen der Anzahl der AuxiliarVölker Ihr Durchl. Tausend Man zu fuß vnd zwey hundert zu Roß senden, vnd zwar innerhalb solcher Zeit, wie selbige in Hauptfoedere determiniret ist; wann aber solche Anzahl nicht zu reichen möchte vnd die Noth dieselbe zu dupliren oder zu tripliren erfordertte, wollen Ihr Königl. Mtt. zu Schweden 2c. vnd Churf. Dchlt. zu Brandenburg zufrieden sein, wenn von Ihr Durchl. PfaltzNeuburg an stadt des dupli wie auch des tripli jedesmahl der dritte theil deßen, so Ihr Cuhrf. Durchl. zu Brandenburg 2c. bey dem duplo vnd triplo senden, geschickt werde.

V.

Das Praesidium im GeneralKriegsRechte belangend vnd dessen alternation, wann Ihr Durchl. bey ihren verstärkten Trouppen einen Commandanten haben werde, der mit einer

solchen Charge versehen, daß Er mit der andern hohen Allyrten Generalen, so bey Dero Truppen sein möchten, alterniren könne; alßdann soll das Praesidium bey dem general-Kriegs-Rechte alterniren. Indessen behält der PfaltzNeuburgische officirer, so Ihr Durchl. Trouppen commandiren wirdt, die Ihme zustehende Jurisdiction über die Ihm übergebene Völker, wie auch der andern hohen Allyrten Officirer über die ihrigen haben.

VI.

Wenn der nechstangelegene von den hohen Allyrten die Stücke nicht hergeben könnte, deren man in Attaquirung eines festen orths benöthigte, haben sie sich wegen anschaffung derselben ferner zu vergleichen.

VII.

So erkannen sich auch Ihr Durchl. Pfaltz Neuburg in allem zu dem zweiten separaten Articul nach inhalt deßen, gleich derselbe zwischen Ihr Königl. Maytt. in Schweden rc. vnd Ihr Cuhrfürstl. Durchl. zu Brandenburg auffgerichtet worden.

Solchem nach ist hierüber gegenwärtiger Accessions-Recess aufgerichtet vnd bis auf allerseits hoher Paciscenten ratification, von dem Königl. Schwedischen, Churf. Brandenburgisch vnd fürstl. PfaltzNeuburgischen hierzu bevollmächtigten Abgesanten vnd Commissario unterschrieben, besiegelt vnd versprochen, innerhalb der negsten dreyen Monathen die Ratification alhier zu Cölln an der Spree außzuantworten. So geschehen Cölln an der Spree am $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Marty Ao. 1674.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
B. C. Wangelin	Otto F. v. Schwerin	L. C. Somnitz

(L. S.)
H. T. v. Goltstein.

Digitized by Google

Diesemnach nun haben Wir hiemit vnd in Krafft dieses obgedachten zwischen Uns, dem Herrn Chuhrfürsten zu Brandenburg vnd dem Herrn Pfaltzgraffen zu Neuburg geschlossenen vnd auf das vorgemelte Bündnüß sich allerdings gründenden Accessions-Act, so wie derselbe in allen Articuln vnd Clausuln von Worte zu Worte lautet, vnd obbeschrieben, in bester Form ratificiren, approbiren, vnd genehm halten wollen; daneben für Uns vnd vnsere Sussessoren am Reich geloben vnd versprechen, daß wir solchen Act vnd die darin auffs neue begriffene Bündtnüß allerdings steif, fest vnd unverbrüchlich auff guten glauben nachkommen vnd geleben, auch alles dasjenige thun vnd leisten wollen, wozu Wir Kraft solchen foederis vnd Acts verbunden vnd verpflichtet. Uhrkundtlich Unserer eigenhändigen Unterschrift vnd hier anhangenden Königl. Insiegels. So geschehen auff Unsern Königl. Schloß vnd Residentz Stockholm den achtzehenden Aprilis des Ein Tausend Sechshundert vnd vier vnd siebenzigsten Jahrs.

CAROLUS.

(L. S.) (S. hängend.)

Nro. XXIII.

Der König Ludwig XIV. von Frankreich bestätiget den von seinem Bevollmächtigten mit den kurbaierischen Gewalthabern am 19. Juni abgeschlossenen geheimen Artikel. d.d. Versailles den 5. Juli 1674.

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui cettes presentes lettres verront salut. Ayant veu et examiné l'article secret et separé conclu par notre tres cher et bien amé cousin le duc de Vitry notre Envoyé extraordinaire en Alle-

Digitized by Google

magne en notre nom, et par le sieur Landgraue Herman de Fürstenberg Grand Maitre de la Maison de notre frere l'Electeur de Baviere, et Gaspard Schmid son Vicechancelier au nom du dit Electeur, du quel article la teneur en suit.

Nouus Articulus secretus conuentionis inter Christianissimum Regem et Serenissimum Bauariae Electorem. Cum Christianissimo Regi et Serenissimo Electori Bauariae ex multis argumentis et fide dignis relationibus innotuerit in serenitatem suam Electoralem ex hac sola causa quod pacem et tranquillitatem in Imperio illaesam conseruare studeat nec se rebus Hollandicis vtpote alienis jmmiscere velit omnis generis communicationes apprehensione dignas palam fieri quae accedente aliorum maleuola persuasione et instigatione facile sic ad effectum deduci possent vt serenitatis suae Electoralis prouinciae hostiliter jnuaderentur, vel illa per militares opressiones aliasque persecutiones pro sua suorumque defensione agere et vim vi repellere cogeretur et projnde christianissimi Regis jntersit vt in vtroque casu Serenissimo Electori efficaciter assistat promittit Sua Regia Maiestas in verbo Regio quod Serenissimo Electori siue jnuasus siue ex quacumque causa ad agendum coactus fuerit praeter auxilium militare, quod semper jta in parato habebit, vt in casu necessitatis serenitati suae Electorali ad requisitionem etiam assistere et subuenire possit, vltra subsidium pecuniarum in priori tractatu dato decimo quarto January 1673 contentum pro vlteriori conscriptione mille quingentorum Equitum septuaginta quinque millia florenorum germanicorum et pro sustentatione copiarum jn singulares menses duodecim millia et quin-

Digitized by Google

gentos thaleros monetae Imperialis quae summa annuatim ad centum et quinquaginta millia thalerorum excurrit subministrare velit, jta tamen vt subsidium septuaginta quinque millium florenorum pro subscriptione praedictorum equitum solummodo a die hostilitatis coeptae subsidium uero sustentationis post duos menses ab eodem die hostilitatis computandos solum, et sic de bimestri in bimestre continuari debeat e contra Serenitas sua Electoralis jn verbo principis spondet se pro publica Germaniae Quiete promouenda omnem vlteriorem curam et operam impensurum. De cetero omnes priores jnter Christianissimum Regem et Serenissimum Electorem jnitae conuentiones et obligationes reciprocae quaecunque illae sint ratae manebunt et ex vtraque parte exacte seruabuntur, hujusque noui articuli secreti ratificatio jnter duos menses subsequetur jn quorum fidem hic articulus in duplo scriptus ab vtriusque partis Plenipotentiariis nimirum nomine Regiae Maiestatis Christianissimae ab excellentissimo domino duce de Vitry et nomine Serenitatis suae Electoralis à Domino Hermano Egone Landgrauio de Furstenberg Electoralis aulae supremo praefecto nec non a domino Gasparo Schmid ejusdem Serenitatis suae Electoralis in consiliis status Vice Cancellario propria manu subscriptum et subsignatum est. Datum decimo nono Juny anno millesimo sexcentessimo septuagesimo quarto. Franciscus Maria del' Hospital duc de Vitry. Egon de Fürstenberg et Gaspardus Schmid cum sigillis propriis.

Nous ayant le dit Article agréable en tout ce quil contient l'auons approuué et ratifié, approuuons et ratifions par ces presentes signées de nostre main Promettant

tant en foy et parolle de Roy de l'entretenir garder et obseruer jnuiolablement de point en point selon sa forme et teneur sans jamais aller directement ny indirectement au contraire. Car tel est nostre plaisir. En tesmoin de quoy Nous auons signé ces dits presentes de nostre main et y auons fait apposer le scel de notre secret. Donnée à Versailles le cinquiesme jour de Juillet l'An de grace Mil six cent soixante quatorze et de notre regne le trente deuxiesme.

LOUIS.

(L. S.)

Par le Roy
ARNOLD.

Nro. XXIV.

Vertrag zwischen den kaiserlichen und dem pfalzneuburgischen Bevollmächtigten, das wechselseitige gute Einverständniß betreffend. d. d. (Wienerisch) Neustadt den 16. Juli 1674.

Zu wissen: Nachdem der allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, auch Vnüberwindlichster Fürst vnd Herr, Herr Leopoldt, Erwöhlter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. wie auch der durchlauchtigster Fürst vnd Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zue Gülch, Cleve vnd Berg, Herzog ꝛc. sich beeder seiths Ihrer von Sr. Kays. Mayestat und dero hochgeehrten Herrn Vorfahren am Reich, vnd Ertzherzögen zue Oesterreich ꝛc. glorwürdigsten Gedächtniß sodann von Sr. Durchlaucht vnd dero Herrn VorEltern auß beeden hochlöblichen Chur Häußern Bayrn vnd Pfaltz hochseeligen Angedenkens herrührenden nahen Anverwandtnuß, wohl bedächtig

erinnert, vnd dahero, beuorab bey gegenwerttig deß heyl. Röm. Reichs betruebten vnd gefährlichen Zuestandt für gueth angesehen, eine solche, noch nähere vnd vnuerenderliche Verein und Zusammensezung aufzurichten, Crafft welcher Ihre Keys. Mayestät vnd dero hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich mit Se. Durchlaucht zue Pfaltz Neuburg, vnd dero ganzen fürstlichen posteritaet, wie auch erst hochgemelte Se. Durchlaucht zue Pfaltz Neuburg sambt dero fürstl. posteritaet mit allerhöchsternanndt Ihrer Kays. Mayestät vnd dero hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich eines aufrichtigen, vngefärbten vnd vnzertrennlichen guethen Vernemmens mit einander beständtig verbundten sein vnd verbleiben sollen.

Alß haben zu solchem endte mehr allerhöchstgeb. Ihre Kay. Mayestät dero gehaimben rath, Cammerer, Hoffkriegsrathspraesidenten, Generalleütenandten, Veldtmarshalln, Obristen Landt- vnd Hauhzeugmeistern, bestellten Obristen, vnd GränitzObristen zue Raab ꝛc. den hochgebohrnen Herrn, Herrn Raymundten Graven von Montecucoly, Herrn der freyen Herrschaft Hochenegg vnd Osterburg, Rittern des guldenen flüß ꝛc. Sodann Ihren auch gehaimben Rath vnd Oesterreichischen obristen HofCanzlern den Hoch- vnd Wohlgebohrnen Herrn Johann Paul Hochern, Freyherrn von Hochengrän, Se. Durchlaucht zue PfaltzNeuburg aber Ihren geheimben rath, geheimben raths Vice Canzlern, HoffkammerDirectorn vnd Lehenprobsten des Fürstenthumbs Neüburg auch Abgesandten zue dem noch fürwehrendten Reichstag zue Regenspurg, den wohlgebohrnen herrn Johann Ferdinandt Yrsch zuesammen verordnet, vnd alle mit hiezue genüegsamen schrifftlichen Gewäldten fürsehen, welche sie zu ihrer nöthigen legitimation gegen einander gebührendt außgewechslet; vnd darauff zue Ihrer Kayß. Mayestät vnd S. Durchlaucht respective allergnädigst: und gnedigster Ratification folgendte Abredt gepflogen, vnd zwar:

Erstlichen, gleich wie wegen Ihrer Durchlaucht zue PfaltzNeuburg dieser entschlossenen nähern vnd heilsamern

Digitized by Google

verein: vnd Zuesammensensetznng einen vesten grundt zu legen, sinceriret worden, daß dieselbe ieder Zeit nichts Mehrers verlangt vnd noch verlangen vnd wünschen, als Sr. Kayß. Mayestät vnd Dero hohen Erzhauße resp. vnderthenige vnd angenehme Dienste zue erweißen, vnd sich, wie es einem getrewen vnd gehorsamben auch nahen Anverwandten Fürsten des Reichs gebühret, zue allen Zaiten zue bezaigen, mit der contestierten Versicherung, Ihro Kay. Mayestät nit weniger fürohin, alß bishern deuot, vnd trew zue verbleiben, vnd daß Se. Durchlaucht mit Niemandt in solcher Bündtnuß stehen, so Ihrer Kayſ. May. oder dero hohem Erzhause zueschaden geraichen könnte, noch ins Künfftig wieder Dieselbe, oder erst hochged. Ihr Erzhauß einige Alliance oder Bündtnuß treffen wollen; Also haben hingegen auch Ihre Keys. May. Se. Durchlaucht dero Kayß. Huldten, vnd aller freundtvetterlicher Affection versichert, vnd dabey erklährt, daß Se. Kays. May. ebenmässig mit Niemandten in Bündtnuß begriffen, welche Ihrer Durchlaucht, dero Erben vnd Landen einigen Schaden gebähren könnte, vnd sie eben so wenig fürohin mit iemandten gegen Se. Durchlaucht, Ihre Erben vnd Lande eine Alliance oder Bündtnus treffen wollen;

Zum anderen, Wirdt wegen Ihrer Durchlaucht versprochen, Ihrer Kay. May., des römischen Reichs, auch dessen Creyßen vnd Ständten Feindten vnd deren Confoederirten nach Anleitung der jüngsten Regensburgischen Reichsschlüssen, vnd noch weitters ergehenden Reichssazungen, keinen Vorschub zue geben, vnd allen pass- vnd repass, Souiel Sr. Durchlaucht möglich, zuuerhindern, hingegen aber solchen Ihrer Kayß. May. aigenen, auch denen Reichs: vnd CreyßVölkhern nach Inhalt vorigen ReichsSazung vnd erstgemelten jüngsten Regensburgischen Reichsschlüssen zuuerstatten, doch daß ernstliche disciplin gehalten, vnd damit in solchen Durchzügen Niemandt wider die Constitutiones Im-

Digitized by Google

perij bettangt werdten, sollen alle Excessus abgestellet, auch die übertrettere exemplarisch abgestraffet, vnd da man an seithen Ihrer Durchlaucht in Dero Landten einige Delinquenten ergriffen, dieselbe denen commandierendten Offizieren, oder nach Beschaffenheit der Persohnen vnd Verbrechen gar der Generalitaet selbsten zue gebührender Bestraffung gelieffert werden.

Drittens wollen Se. Durchlaucht Ihrer Kays. May. aigene auch andere Reichs- vnd Creyß-Völkher in dero Landen allerhandt notturfften, nach jeden orts lauffenden billichen Werth, erkauffen lassen, vnd Ihrer Kayß. May. des Reichs- und dessen Creyßen vnd Ständten Feindten kein Werbung vnd recroutirung gestatten oder andern Vorschub thuen.

Zum Vierten, Wirdt wegen Sr. Durchlaucht erklähret, Ihrer Kay. May. intentiones auf allen Reichs- und Creyßtägen, souiel Se. Durchlaucht nach Anweisung des Instrumenti pacis, der ReichsSazungen, vnd vorgegangener ReichsConclusorum, auch ohne Abbruch gemeiner Ständten vnd aigener Jurium vermögen, zue befördern, vnd wieder Ihrer Kay. May. Interesse nichts zu schliessen. Vnd daß

Fünftens Ihre Durchlaucht an allen Orten, wo sie können, Ihre officia interponiren wollen, damit die Cron Frankreich zue billichen friedens conditionen gebracht, vnd Ihrer Kay. May. vnd dero Confoederirten billiche satisfaction gegeben werdte.

Zum Sechsten, werden Ihre Durchlaucht nit ermangeln, denen auf dem Reichstag zu Regensburg pro Imperii et statuum defensione ergangenen, vnd noch ergehendten Reichsschlüssen nachzuekommen, vnd selbige Ihrer seits vollzihen zue helffen, so weith das vermögen vnd Kräften dero, vnd absonderlich Irer westphalischen Landten vnd Vnderthanen, so bey gegenwerttigem Krieg sehr viel gelitten, sich dermahlen erstrechen, die betreffendte Creyß quanta an Manschafft vnd Gelt beyzuetragen.

Digitized by Google

Zum Sibendten, Solle eß der Gülchischen Succession halber bey allen denen, so in dem Instrumento pacis Art. 4. §. quia vero etiam etc. vltimo enthalten, vnd in so weith dasselbe nit allbereith vollzogen, allerdings verbleiben, vnd wann Se. Durchlaucht in Ihren westphalischen Fürstenthumben, vnd Landten uia facti von einem oder andern praetendenten wieder das Instrumentum pacis angegriffen, vnd überfallen würden, wollen Ihre Kay. May. von allerhöchsten Kayß. Ambts wegen Ihre Durchlaucht kräfftiglich protegieren, wie auch von selbigen Kayß. Ambts wegen Ihrer Durchlaucht vnd dero posteritaet bey dem Svo. pacta quoque gentilitia etc. 10mo, dicto artic. 4to Instrum. pacis manutenieren, vnd nichts widrigeß, oder praejudicierliches dargegen verhengen, oder gestatten.

Zum Achten, Ist wegen Ihrer Kay. May, vnd Ihrer Durchlaucht beederseits reciproce verabredet, daß ein Theil des andern nutzen, frommen vnd Interesse bestermassen befördern, vor schaden, vnd gefahr zeitlich gewahrnen, auch wan bey noch fürwehrendtem Reichs Conuent zue Regensburg die Vermehrung der ordinari Reichs Deputation durch ein gemeines Conclusum beliebet würdet, Ihre Kay. May. nit allein Ihres höchsten Orths mit daran seyn, vnd durch Dero Gesandtschafft Ihr Oesterreichisches votum auf Ihre Durchlaucht abgeben, sondern auch andere Ständte in deñen Reichs Collegiis zue einem Gleichen disponieren lassen wollen, doch daß hingegen Ihre Durchlaucht sich quoad numerum augendorum Deputandorum nach der Intention Ihrer Kay. May. verhalten, auch in nullum casum mehrere vota, als in dem fürstl. Collegio eines, bey gehörther ReichsDeputation suechen vnd praetendiren,

Zum Neünten, Wirdt wegen Ihrer Kay. May. Sr. Durchlaucht vnd Dero Erben alle Kayß. protection vnd assistenz versprochen, vnd daß sie dieselbe bey ihrem priuilegio de non evocando, nec arrestando in persona vel bonis,

Digitized by Google

so weith sich Ihr Durchlaucht in possessione vel quasi solchen priuilegii, befinden, manuteniren vnd schützen, auch bey Ihrer Königl. Mayestät in Hispanien Ihre officia einwendten wollen, damit zwischen Dero vnd Ihrer Durchlaucht guethes Vernemmen erhalten, vnd die zwischen beeden Häusern Burgund und Gulch vor diesem auffgerichtete concordata, soweith selbe ad modernum statum qualificiert, auf beeder seiths vorgehendte zusamen geschickter Räthen Vnderredung, wieder renouirt, vnd restabiliert, auch waß in vorigen Reichs Abschiedten vnd Kayl. Wahlcapitulationen, der also genannten brandenburgischen bullen halber, vnd wegen remedirung der bißhero darwieder geklagter Excessen statuirt vnd verordtnet worden, wollen Ihre Kayß. Mayestät allergnädigst daran sein, daß selbiges gebührend beobachtet werde; vnd daß

Zum Zehenden Se. Kay. May. zue mehrer allergnädigster Bezaigung Dero Kayß. Hulden, vnd freündtvetterlichen affection, auch desto stärkherer befestigung dieser, zwischen Ihro, vnd Dero hochlöbl. Ertzhauß, vnd Sr. Durchlaucht vnd Dero fürstl. posteritet beständigen vnd aufrichtigen verein: vnd Verbündtung, Se. Durchlaucht vnd Dero posteritet alzeit in sonderbahrer Kayß. gnädigster, vnd freündtvetterlicher consideration halten, vnd wo sich sowohl inn: alß ausser Reichs, alß bey dem gesambten hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich zue geist: oder weltlichen digniteten, Würdten vnd emolumenten eine occasion ereignet, oder aber Ihre Kayß. May. zeitlich vnd gebührendt darumben belangt werden, Souiel der sachen Bewandtnuß es zuelaßt, vnd Ihre Kay. May. nit anderwerths impegnirt, dieselbe damit zu beneficiren beförderlich; Gestalten nit weniger

Zum Ailfften Ihre Kay. May. daran sein wollen, damit Ihrer Durchlaucht Landte von Niemandten inn: oder außer Reichs, wer der oder auch die sein mögen, mit einigen Contributionen, oder anderwerthigen Exactionen, vnd auch sonsten, auf keine weeg vnd weiß, vnter was pretext

Digitized by Google

es immer geschehen könnte oder möchte, beschwert: auch weder jezt noch ins künfftig in Ihren Landen von iemandten ohne vnderschiedt, vnterm schein eines protectorii in politicis, et Ecclesiasticis beeintrechtiget werden; Nachdeme auch Ihre Durchlaucht sich sehr beklagen, daß sie bey gegenwärtigen Krieg gar großen schaden erlitten, alß wollen Ihre Kay. May. sich bemühen, daß bey der friedenshandlung man sich derentwegen mit einander gebührendt vergleiche, gleich auch wegen Ihrer Durchlaucht hieoben art. 5to. erklährt worden, aller orth, wo sie können, Dero officia zu interponiren, damit von der Cron Frankhreich, Ihrer Kay. Mayestät vnd Dero Confoederirten billiche satisfaction gegeben werdte.

Zum Zwölfften, wollen Ihre Kay. May. nit allein Se. Durchlaucht wieder Dero feindte protegieren, sondern auch bey noch fürwehrendten Krieg durch Ihre Generalitet vnd derselben vntergebene Armee in Sr. Durchlaucht Landten, die vorige, ietzige vnd nachfolgendte Reichsschlüsse vnd Satzungen in genaner observantz halten lassen, vnd eben so wenig gestatten, daß Ihre Durchlaucht von den Reichs: vnd Creyß Völkhern wieder gedachte Constitutiones Imperii betranget werden.

Zum Dreyzehenten, Wollen Ihre Kay. May. bey Dero Kriegsrath die Verfuegung thuen, wan bey noch wehrendtem Krieg die notturfft einiger gefahr, oder passes halber nit weitters erfodert, die guarnison auf dem Kloster Sigburg lenger ligen zu lassen; daß selbige alsogleich abgeführet, vnd die rasirung aldasiger noch bestehender defensionswerkh, nach Inhalt des zwischen des Herrn Cardinalen von Baden Durchlaucht vnd Sr. Durchlaucht zu Pfaltz Neuburg getroffenen, vnd von Ihrer Kay. May. allergnädigst confirmierten Vergleichs gänzlich vollzogen: Immittelst aber die allgnädigst bewilligte guarantie gedachten Vergleichs, gegen die schon vor viellen Monaten in das Reichs Taxamt deponierte 1000 Rthlr außgefolgt werdten sollen.

Digitized by Google

Zum Vierzehnten vnd letsten, wan die zwischen Ihrer Durchlaucht vnd einigen auß Dero Gülch: vnd Bergischen Ritterschafft noch obhandtene Strittigkeiten durch guetliche vnd erhandlung nit solten beygelegt werden, so wollen Ihre Kay. May. solche anderwerthe allergnädigste Verordtnung thun, damit dem Instrumento pacis, allen andern Reichssazungen, vnd Dero Wahlcapitulation, auch der Reichshoffraths: vnd Cammergerichts Ordnung gemäss vnpartheyische Justitiæ administriert werde, vnd Niemandt wieder die gebühr beschwerdt verbleibe.

Zue wahrer Vrkhundt dessen allen, so in obigem Recess von puncten zu puncten enthalten, vnd auf Ihrer Kay. Mayestät vnd Sr. Durchlaucht zu Pfaltz Neuburg allergnädigst vnd gnädigste ratification abgehandelt worden, haben beederseits deputierte zwey-gleich lautende Exemplaria, davonn ieder Theil eines zue sich genommen, vnterschrieben, vnd Ihre gewohnliche Pettschaften fürgetruckt, auch zue einhol: vnd außwechslung erst erwehnter allergnädigster vnd gnädigster ratificationen, welche Auswechslung zu Wien oder wo sich Ihre Mayestät mit Dero Kayß. Hofflager befindten, geschehen sollen, die Zeit von 4. Wochen bestimmt. Neustadt in NiederOesterreich den 16. Jul. Anno 1674.

Montecuccoli (L. S.) Joh. Paul Hocher (L. S.)

Joh. Ferdinandt Yrsch (L. S.)

Articuli secretiores.

Nachdeme vnter heüttigem dato zwischen der Röm. Kayß. Mayestät vnd Ihrer Durchlaucht zu Pfaltz Neuburg von beederseits dazue ausgesehenen vnd zu endt vnderschribenen Deputierten ein gewisser Recess auf allergnädigste und gnädigste

Digitized by Google

ratification verabredet vnd geschlossen, auch vnter andern, wie es bey Verstattung der pass: und repass gegen Ihrer Kay. May. aigehen, sodan auch denen Reichs: vnd Crayß: Völckhern in Ihrer Durchlaucht Landten zuehalten art. 2do verglichen worden; Alß würdet erstgedachter art. 2dus hiemit dahin erleuttert, obwohlen die darinnen angezogene Constitutiones imperii der Durchzug halber vnter andern mit sich bringen, das dem domino territorii wegen geziemender observantz solcher Reichs Satzungen vorhero genuegsambe caution, oder Geissel gestellet, vnd der pass nit mit ganzen Armeen auf einmahl, sondern etwan nur truoppen, compagnien, vnd Regimenter: weiß, nach vnd nach genommen werden solle, daß jedoch Se. Durchlaucht bey denen Durchzügen in gegenwerttigen Krieg angeregte caution oder Stellung einer Gaissel von Ihrer Kay. Mayestät aigenen Völckhern nit begehren, vnd den pass vnd repass nit nur compagnien vnd Regimenterweiß nach und nach, sondern, wie es von Zeit zue Zeit ratio et status belli vnvmbgänglich erfoderen möchte, verstatten, vnd auch sonstrn, wann die Generalitaet vnd Dero vndergebene comandirende officier Ihrer Durchlaucht mit behöriger Ciuilitet begegnen, Ihrer Kay. Maytt. zue vnderthenigen Ehren, Dero aigenen Völckhern, mit etwan einem Stuckh Brod vnd rauhem fuetter, wan die arme vnderthanen neben Ihrem vnd Ihres Viehs selbst bedürffenden Leibs Vnderhalt vnd Verpflegung noch souiel im Vermögen haben, allen guetten Willen erweißen lassen wollen, jedoch mit dem ausgetruckten beding, daß Ihre Durchlaucht vmb den pass vnd repass zeitlich ersuecht werden, damit sie in Ihren Landten nöttige Anstalt machen, vnd den durchmarchirenden Völckhern ein: oder mehr Commissarios zueordtnen können, auf daß alles mit guetter ordre vnd ohne confusion geschehe, auch die vnvmbgängliche Durchzüg, ohne vnnöttigen weiß beflissentlich aufzuehalten beschleuniget werden; In allem übrigem aber, da Ihren Durchlaucht, Dero

Landten, vnd Vnderthanen bey solchen Durchzügen von Officiren oder gemainen Knechten gewalt vnd schaden zuegefuegt würdte, solle es deßhalben, vnd auch sonsten bey denen in besagtem art. 2do angezogenenen ReichsSazungen allerdings verbleiben, auch Ihre Durchlaucht Dero Landte vnd Vnderthanen darüber indemnisiret werden.

Zum andren sollen Se. Durchlaucht in specie Ihrer Kay. Maytt. intention soweith vnd möglichst secundieren, damit bey der friedenshandlung die universal guarantia auffs best vnd verbündtlichste eingerichtet, vnd der Circulus Burgundicus darin eingeschlossen, auch das Herzogthumb Lottringen restituiret werde.

Drittens, würdet der versiculus Immittelst aber ꝛc. in art. 13.tio des HaubtRecess gleichfalls dahin erleüttert, daß Ihre Kay. Maytt. bey der Reichs Canzley die Expedition über die allergnädigste Guarantie des in gedachtem articulo angezogenen Vergleichs nit anderst, als mit diesem reseruat ausfolgen lassen, daß die Kay. guarnison, so es Ihre Kay. Maytt. für gueth befindten, vnter dißem wehrendten Krieg, jedoch ohne einigen Ihrer Durchlaucht Dero Landten vnd Vnderthanen beschwärdt, allda zuuerbleiben habe, nach geendigten Krieg aber solche abgeführt, vnd sie entwischen einig vnd allein darumb, daß es Ihre Kay. Maytt. wegen gegenwärttigen Kriegs für nöttig erachten, daselbsten gelassen, vnd mithin zu keinem andern endte, noch zu jemandt andern, wer der nun sein mag, geringsten Vorthl oder aduantage gebrauchet, vnd sowohl dem Commandirendten vnd andern officiren sich Sr. Durchlaucht Wildfuhr zue enthalten, ernstlich anbefohlen, alß auch den gemainen Knechten das auslauffen vnd die plackerey zue der Landten vnd Straßen Sicherheit bey hoher Straff verbotten werdte.

Zue wahren Vrkundt dessen, so in obigen dreyen articulis secretioribus begriffen, vnd daß solche eben von diser

Krafft vnd Würkhung sein sollen, als wan sie von worth zu worth in dem vnter heütigem dato aufgerichteten, vnd in 14 articulis bestehendten HauptRecess selbsten enthalten wären, vnd daß deren ratification, auch auf zeit, weeg vnd weiß, wie erst berührter HaubtRecess gegen einander auszuwechseln seye, haben beederseits Deputierte ebenmässig zwey gleichlauttendte Exemplaria, davon ieder Theil eines zue sich genommen, vnterschrieben, vnd mit Ihren gewöhnlichen petschaften gefertiget. Newstatt in Niederoester. den 16. Jul. 1674.*)

Montecuccoli (L. S.)

Joh. Paul Hocher (L. S.)

Joh. Ferdinandt Vrsch. (L. S.)

Nro. XXV.

Karl König von Schweden bestätiget den zwischen seinem und dem kurbaierischen Bevollmächtigten abgeschlossenen geheimen Artikel.**) d. d. Stockholm den 29. März 1675.

Nos Carolus Dei Gratia Suecorum Gothorum Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiae, Dux Scaniae, Esthoniae, Livoniae, Careliae, Bremae, Verdae Stetini, Pomeraniae, Cassubiae et Vandaliae, Princeps Rugiae Dominus Ingriae et Vismariae, nec non

*) Beyde Verträge wurden von dem Kaiser in zwey absönderten Urkunden, d. d. Wien den 22. Jul. 1674 ratificirt.

**) Der Hauptvertrag, auf den dieser geheime Artikel sich bezieht, ist abgedruckt bey Dumont T. VII. P. I. p. 289.

Digitized by Google

comes Palatinus Rheni, Bavariae, Iuliaci, Civiae et Montium Dux. Constare volumus omnibus et singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse poterit. Quandoquidem, pro reducenda pace et avertenda omni, quae turbulenta haec tempora minari videntur, injuria ac vi nos inter ac Serenissimum et Celsissimum Principem, Consanguineum et Amicum Nostrum charissimum Dominum FERDINANDUM MARIA, utriusque Bavariae et superioris Palatinatus Ducem, Comitem Palatinum ad Rhenum, sacri Romani Imperii ArchiDapiferum et Electorem, Landgravium Lichtenbergiae etc. nuper Monachii foedus aliquot sancitum et conclusum, ac praeter illud etiam Articulus quidam secretus ab ijsdem Commissarijs ac eo tenore, quo hic infra insertus reperitur, initus est:

Quandoquidem nuper aliquales inter sacram suam Regiam Majestatem Sueciae et serenissimum Electorem Brandenburgicum dissensiones ortae sunt, ex quibus, his alias satis turbidis et deplorandis temporibus, facile majora mala et incommoda sequi possent, Serenitas sua Electoralis Bavariae omnem curam impendet, ut haec dissidia amicabili compositione sopiri, et sua Serenitas Brandenburgica non tantum ad servandos priores, pro conservanda et stabilienda pace Westphalica, cum Corona Sueciae initos tractatus sed etiam pro accessu ad foedus inter suam Regiam Majestatem Sueciae et suam Serenitatem Electoralem Bavariae, hodierno die conclusum, disponi possit, cujus etiam acceptationem et felicem exitum ambae partes confoederatae animitus optant et sperant: Si tamen contrarium eveniat et omnis oblatae Mediationis cura et opera inutilis sit, nec Serenissimus Elector Brandenburgicus se flecti et ad

Digitized by Google

observantiam nuper cum sua Regia Majestate initorum pactorum secundum leges in Instrumento pacis Westphalicae praescriptas, permoveri sinat, sed suae Majestati in Provincijs in imperio sitis bellum inferat, aut assumptis in societatem exterorum aut aliorum copiis inferri faciat, promittit sua Serenitas Electoralis Bavariae, se ex parte Regiae Majestatis constanter staturam, et cum ea ulterius conventuram, quo modo, secundum pacta foederis, maxime art: 6. in eum casum pro qualitate circumstantiarum et conjuncturarum praestatio auxilii utrimque commode et utiliter fieri possit. Prout etiam sua Regia Majestas Sueciae se reciproce obligat, si Serenitatis suae Electoralis Provinciae similiter bello et periculo implicarentur, suae Serenitatis partes sincere suscepturam, et cum eadem de ferendo mature auxilio, secundum praedicta pacta, pariter conventuram. Et cum ob multas et praegnantes causas maxime intersit, ut articulus iste in summo secreto habeatur, ideo virtute hujus, de exacta ejus observatione mutuua stipulatio facta est. In quorum fidem hic ipse articulus, bis pari tenore confectus, non minus, quam foedus ipsum ab utriusque partis Plenipotentiariis ad ratificationem suorum Principalium, propriis manibus subscriptus, et sigillorum appositione roboratus est. Die $\frac{9 \text{ Martii}}{27 \text{ Febr.}}$ Ao. 1675.

(L. S.) Jürgen Marschalck. (L. S.) Bernhard Beer Fr. z. Rechberg.

(L. S.) Casparus Schmidt von Haßlack und Pärnbach (L. S.) Frantz von Meyer zu Stockau.

Digitized by Google

Nos idcirco superius expressum et huic instrumento insertum secretiorem articulum tanquam ad mandata Nostra confectum in omnibus suis clausulis laudavimus, approbavimus et ratihabuimus, quem ad modum vigore hujus eundem laudamus, approbamus et omni meliori modo ratihabemus, spondentes Nostro; nec non Successorum nostrorum Regum Regnique Nostri nomine ac verbo Regio, Nos inviolabiliter ac bona fide eum servaturos ac impleturos, nec passuros esse, ut a Nostratibus aut aliis quibuscunque ullo modo violetur. In quorum fidem et majus robur hasce manu propria subscriptas, sigillo Nostro Regio communiri jussimus. Dedimus in Arce Nostra Holmensi die 29 Marty Ao. 1675.

CAROLUS

(L. S.) (S. hängend.)

GOELDENSTEDT.

Nro. XXVI.

Garantie des Kaisers Leopold für den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm wegen des Beytritts zur Haager Allianz. d. d. Wien den 20. November 1676.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirttemberg, Ober: und Niderschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähreren, Ober: vnd Nieder Laußnitz, gefürsteter Graff Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz,

Digitized by Google

Landtgraffe in Elsäß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw vnd zu Salins. Bekhennen für Vns, Vnsere Erben, vnd Nachkomben offentlich mit disem Brieff, vnd thuen Kundt Jedermänniglich, Nachdeme zwischen des Durchleüchtigsten Fürsten, Herr Carl des Andern, Königs zu Hispanien vnd beeder Sicilien, Erzherzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgundt vnd Brabant, Graffens zu Habspurg vnd Flandern, vnsers freundlich lieben Vetters, Schwager vnd Bruders Mayestät vnd liebden vnd denen General Staaden der verainigten Niderlanden an Ainem: vnd dann dem durchleüchtigen Hochgebornen Philipp Wilhelmben Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graffen zu Veldenz vnd Spannheimb, Vnserm freundlich lieben Vetter und Fürsten Anherten thails, zu Abwendung der aniezo, in dem Römischen Reich vnd selbiger orthen, auch in denen Niderlanden schwebenden: vnd ie mehr vnd mehr zue nehmbenden Kriegsgefährlichkeiten, vermitls der beederseits hierzue verordneten Gevollmächtigten vnterm dato Haag, den Sechs vnd zwainzigsten Martij, dißes lauffenden Sechzehenhundert Sechs vnd Sibenzigsten Jahrs ein gewisser Tractat aufgerichtet vnd geschlossen worden, daß auch Wir Vnsererseits gedachten Tractat bestättigen: vnd Seiner des Herzogens Liebden zugleich die hierüber erforderende quarantiam erthailen wolten: vnd Wir nun gnädigst angesehen, Wahrgenohmben vnd betrachtet, daß solcher Tractat auch Vnß, dem gesambten gemainen Weesen sehr Nuzlich, sonderlich aber zu ehester Erlangung des so hoch nöthigen Friden sehr befürderlich: benebens Seine des Herzogens zu Neuburg Liebden seithero solchen Tractat Ihrer seits würckhlich volzogen, sich aber darburch in grosse gefahr gesezt haben, und also höchst billich ist, daß Seine Liebden in alle weeg darwider geschuzt vnd geschirmbt werden. Alß thuen Wir obbedeutten verglichenen Tractat in Allen vnd Jeden seinen Puncten, Clausuln, Innhalt vnd begreiffun-

Digitized by Google

gen, auch Unsers theils dergestalt allergnedigst ratificiren, wie Wir Unß gegen derselben an Unserm Hoff anweesenden Ministris respectiuè Abgeordneten Gehaimben Rath, Güllich: vnd Bergischen Vicę Canzlern, vnd gehaimben Canzley Directorn Dietrichen Althet Heinrich Strattmann vnd Andream Scheller unterm zwainzigsten Augusti Jüngsthin durch ein, Ihnen erthailtes Verbeschaidungs=Decret gnedigst vernehmben lassen, Thuen solches auch für Unß, Unsere Erben vnd Nachkomben, mit Unserm Kayserlichen Worth versprechent, daß Wir alles vnd Jedes, so viel Unß hierinnen betrifft, vnd gemelte Unsere Resolution vom zwainzigsten Augusti negsthin vermag, würckhlich halten, laisten vnd erfüllen, auch auf alle Weiß verhindern wollen, daß weder von denen Unßerigen noch andern in kein weeg darwider gehandlet werde. Absonderlich aber versprechen Wir Sein des Herzogens zu Neyburg Liebden deßwegen die gebührende quarantiam zulaisten, also vnd dergestaldt, da, vnd zum fall dieselbe wegen dißes gemachten Tractats von der Cron Franckhreich, oder einen Andern, wer der auch sein möchte, angefallen, oder sonsten beschwerdt werden solle, daß Wir Seine Liebden nicht allein für Unß selbsten Cräfftigist beschirmen vnd beystehen, sondern auch auf den Reichs Tag zu Regenspurg, oder wo Sie es verlangen werden, Nachtruckhlich darob sein, vnd die Sach dergestalt befördern wollen vnd werden, damit auch von darauß diße billiche quarantia, gleichmässig versprochen, vnd im fall der Noth, auch würckhlich gelaistet werde. Zu dessen Urkundt haben Wir gegenwerttige Ratification vnd quarantiam mit Unserer aigenen Handt unterzaichnet, vnd mit Unsrem anhangenden Kayserlichen Insigel becräfftigen lassen. Geben in Unserer Statt Wienn, den zwainzigsten Monathstag Nouembris, Nach Christi Geburth, im Sechzehenhundert Sechs vnd Sibenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen im zway vnd

zwainzigsten,

zwainzigsten, vnd des Böheimbischen im Ain vnd zwainzigsten Jahrn.

Leopold

Hocher fr.

(angehängtes Insiegl.)

Ad Mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium.
Christoph v. Abele.

Nro. XXVII.

Neuer Subsidien-Vertrag zwischen Frankreich und Baiern. d. d. München den 31. May 1678.

Quandoquidem Christianissimo Regi et serenissimo Electori Bauariae iam antea jnter se mutuo confoederatis consultum visum fuit, vt sua serenitas Electoralis pro majori efficacia procurandae et reducendae in Imperio tranquillitatis publicae secundum I. P. westphalicae, qui hujus confoederationis scopus est, nouis delectibus copias suas equestres et pedestres augeat, jdeo jnter vtramque partem in sequentes vlteriores articulos amicabiliter conuentum est.

Primo conscribet sua Serenitas Electoralis Bauariae adhuc mille quingentos equites, augebitque copias pedestres ad eum numerum, vt completum exercitum quindecim millium, vtpote decem millium peditum et quinque millium equitum jn campum educere possit: maneantque ciuitates et loca munita in prouinciis suae Serenitatis nihilominus sufficientibus praesidiis conscriptorum militum prouisa.

Digitized by Google

2do. In hunc finem Christianissima Regia Majestas vltra subsidia alias conuenta soluet Serenissimo Electori jn manus sui agentis qui nunc Parisiis existit, vel jbi in posterum existet pro subleuatione conscriptionis nonaginta millia florenorum germanicorum, siue sexaginta millia jmperialium aut Thalerorum, et in singulos menses pro subleuatione sustentationis seu stipendiorum octodecim millia florenorum Germanicorum siue duodecim millia Thalerorum; jta vt

3° Serenissimus Elector inchoet conscriptionem praedictorum nouorum militum illico ab eo die quo ab Agente suo Parisiensi notitiam accipiet, quinquaginta millia florenorum de subsidio conscriptionis actualiter esse soluta, reliqua tamen quadraginta millia non differantur, sed accepto nuntio de Tractatu subscripto etiam haec quadraginta millia florenorum subito et sine mora numerentur.

4° Statim post hunc tractatum absolutum et ratificatum, quae ratificatio intra mensis spatium a die subscriptionis Tractatus praesentis subsequetur, anticipetur etiam solutio duorum mensium et imposterum de bimestri jn bimestre tempus anticipatio semper exacte et sine dilatione continuetur.

5° Ex parte Serenissimi Electoris omne studium et possibilis diligentia jta jmpendetur, vt ad praestationem modo dictorum subsidiorum conscriptio jntra duos menses ab eo die, vt supradictum computandos quo 50,000 florenorum in manus Agentis Parisiensis soluta erunt, absoluatur et compleatur, paratusque sit, supradictum exercitum quindecim millium sine defectu in campum educere, et, si exercitus Regis Christianissimi cis Rhe-

Digitized by Google

num jn eo numero sit constitutus, vt jmperiales copias jlli oppositas sufficienter occupare possit, actualiter educet, et ad limites Lyci sistet, jbique congregatum tenebit, quamdiu necessitas jd requiret.

6° Educet Serenissimus Elector exercitum suum ad praedictos fines prouinciarum suarum cum sufficientibus campestribus et majoribus tormentis et omnibus requisitis pro tali exercitu conuenientibus et proportionatis.

7° Denique cum principalis finis huius eductionis et congregationis sit, vt animentur alii status Imperii maxime circulorum Sueuici et Franconici ad faciendam causam communem cum serenissimo Electore excutiendumque jugum statiuorum hybernorum et transituum aliarumque exactionum militarium, quae jis nunc passim contra constitutioes Imperiales et pacis westphalicae Instrumentum jmponuntur, nec non ad reducendam et conseruandam pacem jn Imperio curabit sua Regia Maiestas vt propositis suo nomine publicis litteris quae Serenissimo Electori communicabuntur omnibus jis securitas promittatur, qui se Serenissimi Electoris consiliis conjungent quibus cum etiam sua Serenitas humaniter aget et eos in societatem causae communis protectionemque suam recipiet, atque omni affectu promptitudine amicabilibusque officiis et auxiliis prosequatur.

8vo Vltimo maneant hi articuli vtrinque jn secreto.

Ego Caesar Cardinalis D'Estrées promitto Serenissimo Domino Electori Bauariae, vi mandatorum Sacrae Christianissimae Maiestatis Domini mei, et facultatis, et facultatis ab ea mihi concessae, supra descriptorum articulorum sic jnuicem conuentorum conclusorum et con-

Digitized by Google

cordatorum plenam et integram executionem pro ea parte quae ad jllam spectat, et jllorum sacrae suae Majestatis ratihabitionem me Serenissimo Domino Electori traditurum jntra tempus in supradictis articulis constitutum. In quorum fidem manu propria subscripsi, et sigillo muniri curaui. Datum Monachii vltimo mensis Maji. 1678.

(L. S.) Cesar Cardinalis D'Estrés.

Nro. XXVIII.

Kaiserliche Bestätigung der zwischen den kaiserlichen und kurbaierischen Bevollmächtigten über den Beytritt des Kurfürsten Max. Emanuel zu dem Haager Bündnisse geschlossenen Uebereinkunft. d. d. Linz den 18. November 1683.

Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis infra scripti Deputati, sufficiente et speciali mandato et authoritate jnstructi hisce notum testatumque faciunt, quod cum Nomine Serenissimi Domini Electoris Bavariae, eiusdem Consiliarius intimus, Dominus Antonius de Berchem, haereditarius in Pluedenburg et Menzing, accepto a sua Serenitate speciali mandato accesserit et subscripserit foederi pro conseruatione Pacis Westphalicae, et Neomagensis Hagaecomitis, Anno millesimo sexcentesimo octuagesimo primo decima Octobris inito, et postea a S. C. Majestate etiam acceptato, et ratificato, proinde Nomine eiusdem Caesareae Majestatis praedicti Deputati Caesarei vicissim promiserunt, et Nomine S. C. Majestatis spoponderunt, omnia in dicto Tractatu contenta a sua Majestate Serenissimo Domino Electori praestanda,

Digitized by Google

atque erga eundem obseruanda, et adimplenda per quinque annos, ac si ab initio a sua Caesarea Majetate cum Serenissimo Domino Electore pacta et conuenta fuissent. Aderit etiam Nomine suae Caesareae Majestatis Plenipotentiarius Hagae-Comitis ad proximi Mensis January decimum, Anni milesimi, sexcentesimi, octuagesimi quarti, qui cum Serenissimi Electoris, et reliquorum Dominorum Confoederatorum Ministris super specialitate hinc inde pro communi securitate, et Christiani orbis tranquillitate praestandorum vlterius tractaturus est: in cuius rei fidem praesentia propria manu scripserunt, et Sigilli sui impressione muniuerunt. Actum Lincii die decima septima Nouembris. Anno millesimo, sexcentesimo, octuagesimo tertio.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Emericus Eps. Viennensis. Leopoldus Guilliemus comes in Kinigsegg. Stratman.

Nos Leopoldus divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, et Wirtembergae, Comes Tyrolis et Goiritiae etc. Ista omnia, et singula per nostros Consiliarios supra dictos gesta, peracta, et conuenta, approbamus, ratificamus et confirmamus, rataque et firma esse virtute praesentium declaramus, simulque verbo Caesareo promittimus, Nos omnes et singulos supra descriptos articulos Tractatuo Hagae-Comitis $\frac{\text{30. Sept.}}{\text{10. Octob.}}$ Anno 1681 conclusi, firmiter et constanter seruaturos, nec vt iisdem vlla ratione contraueniatur permissuros.

Digitized by Google

In cuius rei fidem hasce manu Nostra subsciptas, Sigilli Nostri Caesarei appressione muniri jussimus. Datum Lincii, die decima octaua Nouembris. Anno millesimo, sexcentesimo, octuagesimo tertio.*)

LEPOLDUS. (L. S.)

Nro. XXIX.

Allianzvertrag zwischen dem Kaiser Leopold und dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern, Hülfe gegen die Türken betreffend. d. d. 9. April 1688.

Demnach daß zwischen Ihro Kayß. Mayestät vnd Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn, den Sechs vnd zwanzigisten January anno Sechzehenhundert drey und achtzig auf fünff Jahr geschlossene foedus defensiuum mit dem negst verflossenen Monat Januario zu Ende gangen, vnd nun Ihre Kayß. Mayestät allergnädigst verlangen, auch an Ihre Churfürstl. Durchlaucht das Ansuechen gethan, daß Sie deroselben auf die negst beuorstehende Campagne mit Acht Tausendt Mann, wie bißhero, wider den Erbfeindt assistiren wollten, Ihre Churfürstl. Durchlaucht auch, vneracht Sie in vorigen fünff vngarischen Veldtzügen (denen Sie in selbst eigner hoher Person beygewohnt, auch heldenmüthig vnsterblichen Rhumb vnd Glori erworben) über die gehabte Subsidien von den Ihrigen ein sehr grosses beygetragen, sich

*) Gleichen Inhalts stellten auch die Gesandten der übrigen Haager Bundesgenossen dem Kurfürsten Reverse aus; namentlich der königl. spanische, und der königl. schwedische Gesandte, der Bevollmächtigte der Generalstaaten, und jener des fränkischen und oberrheinischen Kreises, und der westerwaldischen Fürsten und Grafen; sie sind sämtlich d. d. Linz den 18. November 1683.

Digitized by Google

durch dero Abgeordneten Geheimben Raths Vice-Canzlern, den Baron von Leidel willfährig erklärt, so Ihre Kay. Maytt. zu sonderm allergnädigsten Vergnügen vnd Consolation gereicht, Alß ist beederseits beliebt, vnd geschlossen worden, daß vorderist eine Abrechnung wegen des vergangenen, so dan eine neue Handlung wegen des negst kommenden Veldtzugs gepflogen werden solle, welches auch volgender massen geschehen.

Alß erstlichen hat sich aus dem den 8. February verschienen 1687sten Jahrs geschlossenen Recess bezeiget, daß Ihro Kayß. Maytt. Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu bezahlen schuldig verbleiben . . . . 352,000 fl.

2do Treffen die Subsidien ab ultimo January 1687 bis solche Zeit 1688 vf ein ganzes Jahr . . . 250,000 fl.

3tio für den 1687jährigen Veldtzug . . . 100,000 fl.

Zusammen 702,000 fl.

Hieran haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu verschiedenen mahlen in 4 Posten, als 1mo. 52,000 fl. dann 2do zu Inspruck 100,000 fl. 3° in Wien 50,000 fl. vnd 4to seithero zu Inspruck wiederumb 100,000 fl. vnd also zusammen salvo jure calculi et demonstrationis ulterioris solutionis empfangen . . . . 302,000 fl.

Dan wegen der Winterquartier vom ersten November 1686 bis letzten April Ao. 1687 inclusive laut vnterschidlicher Schein in dreyen Posten, als eine pr. 84,000 fl., die andere 132,121 fl. 30 kr., vnd die dritte 60970 fl., zusammen 247,091 fl. 30 kr., woran Ihre Kayß. Maytt. die Helffte zu übertragen — die andere Helffte aber Ihre Churfürstl. Durchl. guet zu machen haben, so trifft 123,545 fl. 45 kr.

Zusammen 425,545 fl. 45 kr.

Verbleibt demnach noch pr. Resto salvo calculo, vnd mit Vorbehalt der jenigen Abzug, welche in denen Recessen vom 3 February I., 3 et 21 Marty vnd 7. October 1687 enthalten seindt, 276,454 fl. 15 kr.

Zur Bezahlung dieser 276,454 fl. 15 kr. haben Ihre Kayl. Maytt volgende Zahlungstermin allergnädigst beliebt. Als erstlichen sollen gleich iezo ainmahl hundert fünffzig tausendt Gulden in Wien: dann zu eben dieser Zeit ain hundert tausend Gulden zu Insprucк, vnd die übrige 26,454 fl. 15 kr. zwischen negst kommenden Ostern vnd Pfingsten, vnfehlbar bezahlt werden.

Souil aber die Winterquartier vom ersten Novembr. Ao. 1687 bis lezten April diss Jahrs belangt, werden selbe mit den erweißlichen excessen vnd obigen vorbehaltungen auf konfftige abrechnung auch reseruirt, vnd dieses souil das praeteritum betrifft.

Belangend nun die beuorstehende Campagne haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht sich erbothen, abermahlen mit Acht Tausend Mann, theils zu Fueß theils zu Pferd, mit allen Zuegehörungen auf Maaß vnd weiß, wie in vorigen Recessen enthalten, zu rechter Zeit, als zu Anfang des May vf dem Rendevous im Veldt zu erscheinen, vnd bis auf den ersten Nouember damit zu agiren.

Dahingegen haben Ihre Kay. Mtt. bey der, den dreyzehnten January Ao. Sechzehen hundert drey vnd achtzig gethanenen versicherung vnd constituirten Hypothec versprochen, daß Sie 1. vngeacht anderwerttigen schweren Außlagen für diss Jahr (von dato an zu rechnen) Viermahlhundert tausend Gulden paar, vnd mit Abrechnung der Quartier, erweißlichen Excessen, proviantvorstreckung, vnd was sonsten hieroben reseruirt, richtig bezahlen, vnd guetmachen lassen wollen.

Indeme aber auch Ihre Kay. Mtt. von des Churbayrischen Craiß Ständten die vf dem Reichstag leztmahls Ao. 1687 eingewilligte Ain hundert Römer Monaten in Geld einfordern zu lassen reseluirt vnd vorbehalten, So erbietten sich Ihre Churfürstl. Durchlaucht von selbigen Ständen einiges Contingent, weder in Gelt noch Mannschaft zu begeren,

Digitized by Google

außer denjenigen Römer Monat, welche vorher verwilliget und in Art. 13. Secreto Ao. 1683 pactirt worden, auch pro residuo verblieben, oder bereits bezahlt und guet gemacht sein.

Andertens, vnd weilen von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Völckern die leztere Campagnie vnd diese Zeit hero eine zimbliche Anzahl zu Fueß vnd Pferdt zu Grundt gangen, welche durch die bereits mit grossen Vncosten geworbene Mannschaft wider ersezt: vnd die Regimenter complettirt, also zu Wasser in Vngarn gebracht werden müssen, So haben Ihre Kay. Maytt. placidirt, solche Recrouten durchgehendts sowohl Officir als gemeine Soldaten zu Fueß und Pferdt, auch die Pferdt mit glatten vnd rauchen Fuetter denen Kays. Estappenpatenten gemeß, vf solchen march in Ober vnd Nider Oesterreich, ohne Ihrer Churf. Durchlaucht entgelt vnd widerersezung verpflegen zlassen, doch daß Ihre Churf. Durchlaucht die Schiff vnnd Schiffleüth selbst auf dero eigenen Vncosten darzue schaffen, man guete disciplin halten, widerigens kräfftig alle excess in Abzug zu bringen, bevorstehen, die Nachtquartir aber, nach Außweisung des recess vom dreyzehnten Märzen, Anno Sechzehen hundert Siben vnd achzig genommen werden sollen, herentwegen wollen Ihre Kaif. Mtt. gnädigst verordnen, daß man denen Churfürstl. Völckern mit zwainzig Schiff mit Pächäfen an handt gehe.

Drittens, vnd weilen Ihre Churf. Durchlaucht die vorgeweste fünff Campagnen hindurch solche proben Ihrer Dapferkeit vnd valors: auch erworbenen vngemeinen Kriegs experienz vnd statlicher Conduite zu Ihrer Kay. Maytt. sonderbarer Vergnügnung gethan, daß Ihre Kay. Mtt. billich noch ferrers ein großes Fundament vnd Vertrauen darauf sezen, So haben Sie gern bewilliget, daß Ihre Churf. Durchlaucht, weilen Sie selbst in aigner hohen Person abermahls zu Veldt gehen wollen, widerumb ein a part corpo haben, vnd a parte agiren mögen, zu dem ende Ihre Kay.

Digitized by Google

Mtt. Sr. Churf. Durchlaucht noch gewiße Regimenter sambt einer Generals-Person (derentwillen Sie sich mit Ihrer Churf. Dlcht. absonderlich und zeitlich vernemmen und vergleichen wollen) zu überlassen versprochen, damit Sie mit reputation und nuzen a parte agiren können, doch dergestalt, daß zwar dir Kriegs Raison, wegen des Feindts allzugroßer Macht, oder wegen liferung einer Schlacht, oder wegen Belagerung Belgrad, oder einer andern mit Ihro Churf. Dlcht. concertirenden Hauptvestung die Conjunction der Christlichen Waffen erfordern würde (dessen Consultation und Ueberlegung Ihre Churf. Durchlaucht selbsten mit Dero Generalitaet beywohnen, und ob die Conjunction vonnöthen, mitschliessen können) Sie alsdenn zu Ihrer Kay. Mtt. und des gemeinen wesen besten sich unwaigerlich conjungiren werden, doch daß Ihro dennoch, auch auf solchen Fall alzeit ein a part posto, oder attaque, wie vor Ofen beschehen, verbleiben: auch mit der parole und sonsten es wie in vorigen recessen versehen, und bißhero obseruirt worden, gehalten werden solle.

In deme nun Viertens obbemelte geheimbe Rhats-ViceCanzler auf die konfftige freye Winterquartier instendig angetrungen, hingegen Kays. seits umbstendig remonstrirt worden, daß eine pure Unmöglichkeit seye, Ihro Churf. Durchlaucht mit besagten freyen Winterquartiern zu wilfarn, angesechen daß das Königreich Ungarn ganz ruinirt und erschöpft ist, also daß man sogar in diesen laufenden Winterquartieren die angewiesenen Portiones daraus nit haben, sondern grossen theils von andern, wiewohlen ebenfalls auch schon erschöpften Erbländern hernemmen und supplirn: Also viel weniger für die konfftige Quartier darauf antragen, oder auf selbe die hofnung machen kann. So haben doch Ihre Kay. Mtt. zu Bezeigung dero absonderlicher freuntvetterlicher zu Ihrer Churf. Dlht. tragenden Sich auch hierin ein mehreres, dann vorhin gnädigst eingewilliget, daß

mit denen konfftigen Winterquartieren der recess vom Sibenten October negsthin dergestalten bey kräfften verbleiben, vnd verstanden sein solle, daß Ihr Kay. Mtt. gleichwie bey Sechs Tausend Mund: also auch bey Vier Tausend Pferdportionen, jede zu Sechs Gulden (das ist 3 fl. in Gelt, vnd 3 fl. in der NaturalVerpflegung: die Helffte, es erfolge inmittelst der fried, oder nit auf Sechs Monat lang übernemben: mithin konfftig nach der Kayß. Ordonnanz zu rechnen, von Zehentausend portionen durchgehents allein die Helffte abgerechnet: Im übrigen aber waß die ereigente sxcefs, und sonsten betrifft, gedachter Recefs vom Sibenden October negst abgewichnen Jahrs pro norma gehalten werden solle.

Zum Fünften haben Ihre Kay. Mtt. Sr. Churf. Durchlaucht versprochen, von denen eroberten Türkischen Stuckhen, worzue Sie souil geholffen: ia selbst vil erobert haben, ein Angedenkhen von Sechs Stückhen in dero Zeughauß zu bezeigung ihrer freundtvätter vnd vetterlicher Affection zuuerehren, auch deßwegen dero KriegsRhat die Notturfft alsobalden anzubeuelchen.

Wann nun Sechstens Ihrer Churf. Dllt. Völkher den ruckmarche nemmen werden, bleibt es wegen Freyhalt = vnd spesirung derselben bey deme, waß in dem Recefs vom zwey vnd zweinzigisten April Ao. Sechszehenhundert vier vnd achtzig enthalten ist.

Schließlichen vnd Sibentens, haben Ihre Kay. Mtt. versprochen, dero Frauen Tochter Ihrer Churf. Durchlaucht Frauen Gemahlin Hairatguet der ain hundert tausend Gulden, lengst auf nechstkommende ostern in Augspurg völlig, vnfehlbar bar bezahlen zlassen.

Alles treulich ohne Generde, dessen zu wahrer Urkundt, sein zwey gleichlauttende Recefslibell aufgerichtet = vnd Eines von Sr. Kay. May. vnd das andra von

Ihrer Churf. Durchlaucht vnderzeichnet *): vnd mit den Secreten Insigeln bestettiget: auch gegen einander außgeliefert worden. Geschehen den Neunten Monatstag Aprilis Im Sechzehenhundert, acht vnd achtzigisten Jahr.

Leopold.
(L. S.)

Max Emanuel Churfürst.
(L. S.)

Nro. XXX.

Subsidien-Vertrag des Kurfürsten Max. Emanuel von Baiern mit der Republik Venedig. d. d. München den 18. April 1690.

Zu wissen, daß zwischen Ihr Churfürstl. Durchlaucht in Baiern vnsern gnädigsten Herrn an einem, dan Herrn Generalen Hannibal Freyherrn von Degenfeldt zu Diensten der Durchlauchtigten Republique zu Venedig vmb ein Regiment Courrassiers folgende Capitulation getroffen worden:

1mo. seindt Ihr Churfürstl. Durchlaucht erbietig, dem Herrn Generalen Hannibal von Degenfeldt, zu Dienst hochgedachter Republique ihr LeibRegiment zu Pferdt, ad achthundert Köpf zu überlassen, was davon abgehet, zu ersetzen, vnd sie mit behöriger mondirung, wie auch mit Curassen, in einem vordern vnd hintern stukh wie auch dem casquet bestehend, zu versehen, sodan dasselbe bey Augsburg stellen vnd folgendes auf ihr gefahr nacher Trevis liefern zu lassen;

2do. Dahingegen verobligirt sich Herr General von Degenfeldt, für jeden solchen Mann ain Hundert fünffzig teutsche Gulden zusamben für 800 Köpf ainmahl hundert zwan-

*) Dieser Formel ungeachtet ist das vorliegende Exemplar von beiden Contrahenten unterzeichnet und besiegelt.

Digitized by Google

zig tausent Gulden zu bezahlen; vnd zwar dergestalten, daß, sobaldt ermeldtes Regiment bey Augsburg gestellt seyn vnd von dannen abmarchiren wirdt, in ermeldter Stadt Augsburg auch die Gelter auf einmahl baar vnd ohne abgang alsogleich geschlossen werden sollen; doch sollen, wie schon gemeldt, Ihr Churfürstl. Durchlaucht das Regiment auf ihr gefahr, hingegen der Herr General auf seine Kosten vnd Spesen bis nacher Trevis lifern lassen;

3tio. Das Regiment soll bestehen, in sein Herrn Generals leibcompagnie, einem Obristlieutenant (welcher das Regiment als Obrister commandirt) einem Obristwachtmeister, so Obristlieutenants= vnd dem ältisten Rittmeister, so Obristwachtmeisters Dienst thun solle, neben noch 4 andern Rittmeistern; vnd behalt Ihme Herr General, den herrn Obristlieutenant von Auffsäß wie auch alle andere Officiers (welche dermahln beym Regiment seyn, vnd würkliche Dienst thun, mit ausschluß der sich abwesend befündenden) mitzunemen, bevor, wan sie anderst selbst mitgehen wollen; Im fall aber ein= oder anderer mitzugehen Bedenkens hätte, soll Ihme Herrn Generaln alsdan dessen stell zu ersezen zwar frey bleiben, doch Ihro Churfürstl. Durchlaucht für solchen Kopf nichts abgeben, sonder ein als andern weeg die für den Mann pacirte 150 fl. bezahlt werden;

4to. Eine Compagnie aber soll bestehen, in einem Rittmeister, einem Cornet, zwey Wachtmeistern, 4 Corporaln, einem Feldtscherer, ninem Musterschreiber, einem Trompeter, einem Fahnenschmidt und 87 Reuthern, zusamben einhundurt Pferdt, deren Formirung aus den 800 Köpfen Herr General sich vorbehaltet;

5to. Damit auch ermeldte Officiers lieber mitzugehen Lust haben, erbietet sich Er Herr General von Degenfeld, bey der Serenissima Republica von Venedig sowohl für sie als auch die gmainen Reüther, zu ihrem Vorthl ein solch

tractament einzurichten, welches das hiesige waith übertreffen solle;

6to. vnd weyln 6tens Ihr Churfürstl. Durchlaucht, die Reüther mit Curasson vnd Casqueten zu versehen sich erbothen, so soll Herr General hingegen nit nur für die gemaine Reüther, sondern auch für die ganze prima plana, so lauth obigen 4ten punctens in 13 Köpfen bestehen wirdt, das Handtgelt, nämlich für ieden 150 fl., folgendes die oben § 2do ausgeworffne völlige Summa zu bezahlen schuldig seyn.

7mo. Vnd letzlichen versprechen Ihr Churfürstl. Durchlaucht, weyls dem Vernemen nach also gewöhnlich, daß Sie im Namen des Herrn Generalens durch einen beliebigen Kaufmann zu Augsburg gegen der Serenissima Republica eine caution vnd Gewehrschaft das Regiment accordirter massen, bey Augsburg zu stellen, vnd auf ihr gefahr bis nach Trevis abführen zlassen thuen lassen wollen. Dahingegen ist voran gezogener massen Er Herr General gehalten, nit nur bey würkhlichen aufbruch des Regiments zu Augsburg die bedingte Gelder alldort schüessen zu lassen, sondern auch alle, von dato des Aufbruchs von daselbsten ergehende Spesen vnd kosten zu tragen; dessen zu Vrkhund seindt dieser Capitulation zwey gleichlautende Exemplar aufgerichtet, vnd sowohl von Ihro Churfürstl. Durchlaucht selbst aigenhändig als auch vom Herrn Generalen vndterschrieben vnd gefertiget worden; so geschehen zu München den 18 Aprill, im aintausend sechshundert vnd neünzigsten Jahr.

Max: Emanuel Churfürst.
(L. S.)

Hannibal Frhr. von Degenfeldt.
(L. S.)

Digitized by Google

Nro. XXXI.

Königl. Großbritannische Ratification des Beytritts des Kurfürsten von Baiern zur Allianz zwischen dem Kaiser und den General-Staaten vom 12. May 1689. d. d. Haag den 12. April 1691. *)

Guillaume troisieme, par la grace de Dieu Roy de la Grande Bretagne de France et d'Irlande Defenseur de la foy etc. A tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Comme ainsy soit qu'entre Nous et les Etats generaux des Provinces unies des Paysbas d'vne part, et l'Electeur de Baviere de l'autre, il ait esté conclu et arresté a la Haye le douzieme Avril dernier par Notre Envoyé extraordinaire, et les Deputéz des dits Etats generaux, et par le Plenipotentiaire du dit Electeur en vertu des Pleinpouvoirs dont ils estoient respectivement munis, vn traité d'Amitie et d'Alliance dont la teneur s'ensuit.

Comme sa Majesté Imperiale, le Roy de Grande Bretagne et les Seigneurs Etats generaux des Provinces vnies des Pays Bas ont souhaité que sa Serenité Electorale de Baviere voulut entrer dans d'Alliance faite entre sa Majesté Imperiale et les Seigneurs Etats generaux le 12 May 1689, de mesme que leurs Majestés le dit Roy de Grande Bretagne, et celuy d'Espagne y sont deja entrez, afin de rendre par vn mesme Traitté d'autant plus fortes et étroites les liaisons et jnterest entres les puissances alliees contre la France. Sa Serenité Electorale recevant

---

*) Eine gleiche Ratification von Seite der General-Staaten der vereinigten Niederlande ist vom 30. May d. J. datirt.

Digitized by Google

avec plaisir toutes les propositions avantageuses a la cause commune a bien voulu satisfaire a ce desir. Pour cet effet les Ministres et Plenipotentiaires du Roy de la Grande Bretagne et de leurs Hautes Puissances ayant conferé sur cette affaire avec celui de sa Serenité Electorale de Baviere sont convenus en vertu de leurs pouvoir respectifs de faire les declarations suivantes.

Mylord Dursley Envoyé Extraordinaire de sa Majesté de la grande Bretagne, et les Sieur Diderik d'Els Seigneur de Boulenham, Grand Baillif des villes de Bommel Fiel et Bommelerwaarede. Jaques Baron de Wassenaar Duvenvoirde, Voorschoten Veur etc. grand Baillif et grand maitre des Levees de Hollande, du corps des Nobles de la Province de Hollande et de Westfrise. Antoine Heinsius Conseiller Pensionaire, Garde des scaux et Intendant des Fiefs de la meme Province. Jean Becker ancien Bourgemaistre de la ville de Middlebourg. Jean van der Does, Seigneur de Bergestein, Deputé de l'ordre de la Noblesse aux Etats d'Vtregt. Jean de Haarsolte, seigneur de Cranenborgh, Gysbeit Cuper Bourgemaitre de la ville Deventer. Cebes Werumeus Senateur de la ville de Groninghen; et Deputez des Etats generaux des Provines vnies de Pays Bas, agregent, associent et admettant sa Serenité Electorale de Baviere au dit Traitté qui a esté conclu et signe le 12 May 1689 entre sa Majesté Imperiale et les Seigneurs Etats generaux dont la teneur s'ensuit.

(Hier ist der bey Dumont T. VII. P. II. p. 228. bereits abgedruckte Text des eben erwähnten Vertrags vom 12. May 1689 inserirt.)

Entrant

Digitized by Google

Entrant au Nom du Roy de la grande Bretagne et des Seigneurs Etats generaux a l'egard de sa Serenité Electorale de Baviere dans tous les engagements sans aucun reserve ni exception dans les quels ils sont entrez avec sa Majesté Imperiale, obligeant, ainsi que par le present acte ils obligent sa Majesté Britannique et leurs Hautes Puissances a l'entiere et inviolable observation du dit Traitté selon sa forme et teneur envers sa Serenité Electorale comme si elles l'avoient de nouveau icy stipulé et contracté avec sa dite Serenité Electorale.

Le Sieur Corbinien Prielmayer conseiller intime du conseil de guerre et Plenipotentiaire de sa dite Serenité Electorale de Baviere ayant veu et examiné le Traité susdit, l'aprouve et le ratifie recoit et accepte la dite association et agreation au nom de sa Serenité Electorale, l'obligeant, ainsi que par le present Acte il oblige de l'observer et faire inviolablement observer aux mesmes conditions, garanties et obligations qui y sont portées et qui auront la mesme force que si elles etoient icy de nouveau stipulées entre les Parties. Fait a la Haye le douzieme d'Avril Mil six cent quatre vingt onze.

(L. S.) Charles de Berckeley vicomte de Dursley

(L. S.) D. van Els.
(L. S.) Baron de Wassenaar Duvenvoirde
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) Johan Beckar.
(L. S.) Jo. van der Does
(L. S.) Jo. Haersolte.
(L. S.) Gisb. Cuper.
(L. S.) C. Werumeus.

Nous ayant agreable la susdit Traitté, en tous et en chacun les points et articles qui y sont contenu l'avons accepté, approuvé, ratifié et confirmé, tant pour Nous; que pour nos Heretiers et successeurs, l'acceptons, approuvons, ratifions et confirmos par ces Presentes; Promettons en foy et parole de Roy entretenir garder et observer inviolablement de point en point selon la forme et teneur sans jamais aller ni venir au contraire directement ou indirectement en quelque sorte ou maniere que ce soit. En foy de quoy Nous avos signé ces Presentes de Notre main et a icelles fait aposer Notre cachet. Donné a la Haye le 10*) jour d'Avril l'an 1691. et de Nostre Regne le troisieme.

GULIELMUS R.

(L. S.)

Nro. XXXII.

Königl. Großbrittannische Ratifikation des mit Kurbaiern abgeschlossenen Separatartikels. dd. Haag den 12. April 1691.

Guilelmus tertius Dei gratia Magnae Britanniae Franciae et Hiberniae Rex, Fidei defensor. Omnibus et singulis ad quos presentes litterae pervenerint Salutem. Quando quidem Tractatu amicitiae et arctioris foederis inter Nos et celsos ac praepotentes Dominos ordines generales foederatarum Belgii provinciarum ex una parte,

*) So heißt es wirklich im Original, muß aber 12. — heißen, wie die Urkunde, welche bestätiget wird, beweiset.

Digitized by Google

et serenissimum bavariae Electorem ex altera, 12 die hujus Mensis Aprilis secundum stylum novum Hagae comitis inito eodem pariter die inter nos et supra memoratum Serenissimum Bavariae Electorem articulus quidam secretus per Ablegatum Nostrum Extraordinarium et ipsius Plenipotentiarium initus et conclusus sit, cujus tenor sequitur

Articulus Secretus.

Serenissimus Bavariae Elector ita huic foederi accedit, et omnibus in eo contentis stare promittit, ut vicissim Serenissimus et Potentissimus Magnae Britanniae Rex obligatus sit dicto Serenissimo Electori omnibus viribus assistere, casu quo modernus Hispaniarum Rex, quod Deus in multos annos evenire nolit, sine successione decederet, ut tum Serenissimus Elector quietam possessionem Belgii Hispanici adipiscatur, aut prius etiam qualicumque tempore in vita moderni Regis adeptam, contra Christianissimum Regem aut quemcumque alium Invasorem conservare valeat, quando quidem Eidem illud vigore tractatus matrimonialis cum moderna Serenissima Electrice initi, tam a Caesare, quam a Rege Hispaniarum promissum est. Et si contingeret, ut dictus Serenissimus Elector hoc specialiter in conditionem Pacis cum Christianissimo Rege suo tempore tractandae deduci desideraret, praedictus Serenissimus et potentissimus Rex in id omnino consentit, ac Negotium hoc in se pro sua parte suscipit, illud non aliter tam belli quam pacis tempore, tam amicabiliter quam, si necesse foret, etiam armis, defensurus, ac si propria ipsius res ageretur. Promittit insuper Serenissimus et potentissimus Rex Celsos ac praepotentes Dominos ordines Generalis foe-

Digitized by Google

derati Belgii, quantum in ipso est, ita disponere, ut illi pariter, requisiti cum fuerint, huic articulo assensum praebeant et accedant.

Actum Hagae Comitis 12 die Aprilis anno domini 1691.

(L. S.) Carolus de Berkeley
vicecomes de Dursley.

Nos viso et perpenso articulo separato, eundem acceptavimus, approbavimus et ratihabemus, spondentes et promittentes in verbo Regio Nos praedictum articulum separatum sancte et inviolabiliter observaturos et observari curaturos. In cujus rei majorem fidem praesentes hasce manu nostra Regia subscriptas sigillo nostro muniri fecimus. Dabantur Hagae Comitis 10*) die Aprilis anno Domini 1691. Regnique Nostri tertio.

(L. S.) Gulielmus R.

Nro. XXXIII.

Hausallianz zwischen dem Könige Karl von Schweden und dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz. d. d. Stockholm den 29. Jan. 1695.

Kundt und zuwißen sey hiemit, demnach der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Carl, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finland; Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin-Pommern, der Coßuben und Wenden; Fürst zu Rügen; Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein, in Beyern,

---

*) Hier gilt die nämliche Erinnerung, welche bey vorstehender Urkunde wegen dieses Datums gemacht ist.

Digitized by Google

zu Jülich, Cleve vnd Bergen Hertzog, und der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, als die vornehmste Glieder des Churpfältzischen Haußes, in erwegung ihrer gemeinsamen Convenientz, und darin bestehenden gleichförmigen interesse, daß selbiges Ihr von so vielen Seculis in höchstem Flor vnd Ansehen gestandenes Stammhaus bey ihrem hergebrachten Splendeur, Vermögen und Wohlstande noch ferner befestiget und erhalten, und die von ihren Glorwürdigen und weltberühmbten Vorfahren durch göttliche providence jetzo auf Sie gebrachte Lustre noch ferner fortgepflanzet und in ihrer ohnabbrüchigen consistentz auf die wehrte posteritet weiter gebracht werde, vor nötig und zu solchem Endtzweck ersprießlich erachtet haben, eine beständige Haus-alliance, dem gesambten pfältzischen Hause zum Besten, unter sich zu errichten; Alß haben beyderseiths darzu gevollmächtigte Räthe und Ministri, mittelß deßfallß angestellten Conferencien, nach reiffer überlegung der dabey vorgekommenen considerationen, auf Gnädigste ratification beederseitigen Hohen Herren Principalen, über folgende articulen und puncten sich vereinbahret, und deßfallß diesen reces errichtet und geschlossen, nehmlich:

1.

Es wollen Ihre Königliche Mayestät und Ihre Churfürstliche Durchlaucht als so gar nahe Blutsfreunde, und welche jetzo die considerableste Stammgenoßen des Pfälzischen Haußes seynd, mit einander ein beständiges vertrauliches Wohlvernehmen pflegen, und diese Hauß Alliance dahin eingerichtet haben, daß darunter sowohl Ihrer Königlichen Mayestät als auch Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz in des Römischen Reichs Gräntzen belegene Chur-Fürstenthümben, Herrschafften und Lande begriffen seyn.

2.

Und zwar wollen Ihre Königliche Mayestät und Ihre Churfürstliche Durchlaucht vermoge dieser Hauß Alliance, Ihr Absehen fürnehmlich dahin gerichtet haben, daß Ihre in der Pfaltz und sonsten, wie oben vermeldt, im Reich belegene Länder, wie auch eines jeden theilß daselbst competirende und fürters zuwachsende Befugnüßen, jura und Gerechtigkeiten, welche entweder durch Erbfälle ex pacto et providentia Majorum oder sonsten nach denen gemeinen Rechten, des Römischen Reichs Satzungen und Verordnungen, so vim pragmaticae Sanctionis haben, sich ereignen, einem jeden Theil ungeschmälert verbleiben, die conservation solcher Länder und Gerechtsahmen bestens gehandhabet, und dardurch deren Sicherheit und Ruhestandt bestermassen prospiciiret werde.

3.

Solchen heilsamen Zweck zu erreichen, wollen Höchstgedachte Paciscenten auf Reichs- und Creyßtagen, wie auch auf andern publiqven Zusammenkünfften und Versamblungen, auf vorhergegangne vertrauliche Communication Ihre consilia und vota einmüthig zusammen fügen, und de concert miteinander verfahren, umb solchergestalt die gemeinsahme Angelegenheiten des Pfältzischen Stammhauses, sowohl alß das Interesse beider hohen Herren Paciscenten im Römischen Reich belegenen Länder, desto besser zu beobachten, und die dawider sich ereignende machinationes und Eingriffe desto kräfftiger zu verwehren und zu hintertreiben, worunter aber die casus praesentis belli keines weges zu verstehen.

4.

Da es auch zue Friedens tractaten, wie man durch Göttliche Verleihung hoffen will, kommen würde, wollen beide hohe Paciscenten auf das Interesse des gesambten Pfältzischen Hauses, insonderheit ein wachsames und sorg-

Digitized by Google

fältiges Auge schlagen, und durch beyderseits anwendende Treu gemeinte officia und Bemühungen dahin trachten, daß zu dessen Abbruch und nachtheil nichts verhenget, hingegen dessen Bestes und vortheil, soviel immer möglich, befördert werde.

5.

Und damit beyde hohe Paciscenten soviel besser und gründtlicher unterrichtet seyn mögen, worin Deren Fürstenthümber, Herrschafften und Länder auch andere Ihre jura und Befugnüßen, welche obgemeldter massen zu handhaben und zu beschirmen wären, eigentlich bestehen; alß wollen Sie nicht allein mit einander vertreuliche communication in Ihrem consilio pflegen, sondern auch von denen in Ihren Archivis und Cantzleyen vorhandenen Urkunden, documenten vnd Acten, welche entweder das gesambte Stammhauß ins gemein, oder einen oder anderen desselben Mitgliedt absonderlich betroffen, einander getreulich part geben, umb solchergestalt desto besser des einen oder andern praejuditz zu verhüten.

6.

Würden über alles Vermuthen einige Streitigkeiten und differentien in dem Pfälzischen Hause sich hervorthun, soll via facti deßfallß nichts fürgenommen, sondern alles fleißes dahin gesehen werden, daß solche entstandene controversie förderlichst, durch gütliche Vermittellung und Behandelung, unter Ihnen selbsten applanirt und beygeleget, in entstehung deßen aber anders nichts, alß via iuris, nach des Römischen Reichs Satzungen und denen im Pfältzischen Hause hergebrachten üblichen Erörterungsmitteln verfahren werden.

7.

Bey dergleichen Begebenheiten, da gegen den einen oder anderen Theil der hohen Allirten einige Feindtsehligkeit obhanden zu seyn vermerkt würde, wobey Sie zufor-

Digitized by Google

derst mit dehortatoriis und andern dienlichen officiis solches Unheil abzuwenden suchen; In entstehung dessen aber auf kräfftigere Rettungsmitteln bedacht seyn, zu welchem Ende Sie dann gut gefunden, einen Neben-Recess von einer ansehnlichen mutuellen hülfleistung an Mannschafft zu Roß und Fuß, mit deren Zubehör, zugleich mit diesem Haupt-Recess zu errichten; Worauf man sich auch hiemit will bezogen haben.

8.

Gleichwie nun diese zwischen Ihrer Königlichen Mayestät und Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz aufgerichtete Alliance keinerley weise zu jemandes offension und Beleidigung, sondern bloß und allein zur Sicherheit, Beschützung und Befestigung des Wohlstandes des gesampten Pfälzischen Hauses und beider hohen Herren Paciscenten im Römischen Reiche habende Landt und Leuthe angesehen und durch mehrerer Zuthun die Verfaßung nur desto stärcker und nachdrücklicher wirdt; Also sind Seine Königliche Mayestät auch erbietig, die hohen Herren Agnaten sambt und sonders die sich bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht umb in diese Hauß-Alliance mit admittiret zu werden, angeben und von denen man die reciprocirliche proportionirte assistence und Beytrag zu gewarten, auf die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht an Ihre Königliche Mayestät vorgegangene insinuation, auch dieser Alliance würcklich genießen zu lassen. Ob nun wohl

9.

Diese Haus Alliance sich jetzo weiter nicht, alß wie obgemeldt, erstrecket; So wollen dennoch beede paciscirende hohe Theile Ihnen vorbehalten haben, mit einander künftig weiter zu überlegen, ob nicht etwan eine extension derselben auf eine oder andere weise, oder auch mehrerer Puisancen accession, so nicht von diesem hohen Hauß, Ihrer convenientz und des gesambten Pfältzischen Hauses interesse verträglich seyn mögte; Worüber man sich alßdann weiter wird zu vernehmen und zu vereinbahren haben.

Digitized by Google

10.

Ueber sothane Abrede wollen beederseiths Gevollmächtigte Ministri Dero Gnädigster Herren Herren Principalen ratification inner den nechsten Drey Monathen beybringen und gegen einander auswechseln.

Dessen zu wahren Urkundt haben dieselbe gegenwärtigen Recess eigenhändig unterschrieben, und mit dero Pettschafften bekräfftiget. So geschehen Stockholm den 29. January im Jahr 1695.

Benedictus Oxenstierna. Rhyldenstolpe. Lars. Wallenstedt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nro. XXXIV.

Neben-Receß zu der zwischen dem Könige Karl von Schweden und dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz errichteten Haus-Allianz. d. d. Stockholm den 29. Januar 1695.

Neben Recess.

Demnach in dem zwischen Ihrer Königlichen Mayestät zu Schweden, ꝛc. und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, ꝛc. Beliebten und errichteten Haupt Recess einer engeren Verbündtnüs und Beständigen Hauß-Alliance unter andern mit verabredet worden, daß ein sonderlicher Neben Recess von einer mutuellen Hülfleistung (jedoch wie in dem Haupt Recess per expressum bedungen, die casus praesentis belli davon außgenommen) solte verfaßet, und darin sowohl die anzahl der auxiliar Völcker, alß auch andere dazugehörige Nothwendigkeiten, zu Beschützung und Sicherheit ihrer im Römischen Reich habenden Länder determiniret werden; Alß ist von denen hierzu gevollmächtigten Königlichen und Churfürstlichen Räthen und Ministris auf gleich-

mäßige gnädigste Ratification ihrer hohen Herren Herren Principalen weiters abgeredet und verglichen worden, wie folget.

1.

Es wollen Ihre Königliche Mayestät und Ihre Churfürstliche Durchleucht, wie vor gemeldt, zu Beschützung und conservirung Ihrer Beyderseits im Römischen Reich habenden Landen jeder seines theils Viertausendt Man, alß Eintausend Reuter und Dreytausend zu fuß, nebenst deren Officirern sampt Regimentsstycken und proportionirter Zugehör, parat hallten, umb mit solchen im fall der Noth einander auf vorhergehende requisition zu Hülffe zu Kommen.

2.

Solche Manschafft wirdt unter deß Requirenten undt deßen Generalitet commando stehen; jedoch wirdt derselbe ein solches Haupt zum GeneralCommando gebrauchen, welches von einer höheren charge ist, alß welchem das Commando über die auxiliar trouppen anvertrauet worden, umb allerhandt competence und Irrungen zu vermeiden. Wan aber sonsten einige Officirer von gleicher charge concurriren, solle es deß rangs halber, Wie es im Römischen Reich, vnd sonsten in dergleichen fallen herkommenß, gehalten werden.

3.

Ob auch wohl die Hülffstrouppen auf dessen VnKosten, welcher dieselbe schicket, ihr tractement und Verpflegung gewiesen; soll doch von dem Requirenten solche anstalt sorgfältig verfüget werden, daß die Benöthigte Lebensmittelln umb einen Billigen preiß und wie Ers vor seinen eigenen Völckern haben Kan, mögen zu Bekommen sein, vnd daran Kein mangell erscheinen. Jedoch wirdt den Hülfs Völckern grasung, Heu und Stroh in des Requirenten Landen ohne Entgeldt gereichet.

4.

Es bleiben auch solche Hülffs Völcker unter ihres commandirenden Officirers commendo unzertrennet Beyeinander

Digitized by Google

stehen, und mögen ohne deß Requisiti vorwissen und consens nicht distrahiert und vertheiset, werden.

5.

Die Kriegs Operationes sollen zwar von allerseits hoher Herren allirten Generalitet communicato conisilio concertiret werden. Waß aber ein Krieges Rath, in welchem des Requirenten, deme die Volcks Hülffe zugeschicket wirdt, Generalitet daß Directorium zuführen hat, per majora gut gefunden und geschloßen wirdt, deme sollen die übrige Beyzutreten schuldig sein.

6.

Administratio justitiae circa militaria soll zwar eines jeden der hohen alliirten Generalitet verbleiben; so viel aber die Staats-delicta, so gegen deßjenigen, deme der Succurs zuegeschicket wirdt, hohe Persohn oder Lande, mit Verräthereien, Straßen Räubereien und andere gewalthätigkeiten Beschehen, betrifft; so soll in solchen fällen auß Beyderseits der hohen Alliirten Generalitet und Officirern ein Kriegs Rath formiret, und nach deren Außspruch verfahren werden.

7.

Bey denen Hülffs Völckern soll von deren Officiret scharffe Krieges Disciplin gehalten werden, damit die Unterthanen des Orths über einige Ungebühr und insolentien sich nicht mögen zu Beklagen haben.

8.

Würde der Requirens die auxiliar Völcker, so ihme zugeschicket worden, weiter nicht Benöthiget sein, stehet ihm frey dieselbe zu dimittiren und sollen selbige alßdan, so Balde sie Beuhrlaubet, abzu marchiren schuldig sein, da dan ihnen zu Beforderung ihrer Reise alle willfährige Handtreichung zu thun ist.

9.

Keiner von denen hohen Alliirten soll sich in einige Handlung vom frieden oder Stillestandt der Waffen ein-

Digitized by Google

laßen, viel weniger darunter etwas schließen, es sey dan mit des andern guten belieben und das zuförderst dem Beleidigten Theile Billigmäßige Satisfaction und Restitution nach Bewantnuß der Zeiten und andern umbständen verschaffet werde.

10.

Bey solchen fällen, da der Requisitus selbst in einen Krieg verwickelt wäre, vnd seine Völcker zu defension seiner eigenen Landen nicht entrahten Könnte, wird er zu obgenandter praestation nicht gehalten sein.

11.

Ob nun wohl die in dem Haupt Recess zwischen den hohen Herren Agnaten des Pfaltzischen Haußes gestifftete Vertraulichkeit und engere correspondenz alß ein Beständiges unzertrenbahres Werck zu achten und anzusehen ist. So wirdt doch diese Special Convention von mutueller Hülffleistung mit obbenandter Manschafft vor jetzo auf zwantzig jahre von dem dato der geschehenen Vnterschrifft anzurechnen, determiniret und gesetzet, und da alßdan bey deren Verlauff eine weitere prolongation oder extension verlanget werde, wollen die hohen Herren Alliirten deßfalls weitere Handlung pflegen, und der Zeit und gelegenheit auch ihrer convenienz nach darüber fernere Entschließungen faßen.

12.

Die Ratificationes über diesen tractat und Neben Recess sollen innerhalb drey Monathen von dem tag der Vnterschreibung anzurechnen, allhie in Stockholm geBührendt außgewechselt werden.

Zu deßen mehrerer Beglaubigung vnd UhrKundt haben obgemeldte Beede hohen theils Gevollmächtigte zwey gleichlautende exemplaria dieser Verbundtnüß verfertigen Laßen, und dieselbe mit eigenhändigen Vnterschrifft vnd vorge-

Digitized by Google

druckten Pettschafften Bekräfftiget. So geschehen zu Stockholm den 29 Januarij im Jahr 1695.

Benedictus Oxenstierna. Nhyldenstolpe.
(L. S.) (L. S.)

Lars. Wallenstedt.
(L. S.)

Nro. XXXV.

Subsidien = Vertrag zwischen dem Kaiser Leopold und dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz d. d. Wien den 1. May 1696.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Cärndten, Creün, vnd Würtenberg, in Ober: vnd Nieder Schleßien, Marggraff zu Mähren, in Ober: vnd Nider Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyroll vnd Görtz ꝛc. ꝛc. Vrkunden hiemit, daß mit deß durchleuchtig = Hochgebohrnen, Vnsers lieben Vetters, vnd Chur= fürstens Johann Wilhelmb Pfalzgraffens Bey Rhein Hertzogens in Bayern, graffens zu Veldentz, vnd Sponheimb, deß Heyligen Römischen Reichs Ertz Schatzmeisters. Liebden ꝛc. wegen dero: disen Beuorstehenden Veldtzug vnß wider die Cron Franckhreich am obern Rhein zu Hilff schickhender Troppen, nachfolgender Recess verglichen vnd verferttiget worden.

Erstlichen, geben Wier Ihrer Liebden für die de praeterito Ihrer im Reich gestandener Miliz halber gestellte praetension, deß rückhständigen Proviandts, vnd Wintter= Quartiers, Zweymahl hundert Tausendt gulden, vermit=

tels einer sichern, auf die 1697. Jährige Verwilligung in Schlesien Hinauß ertheillenden anweisung, vnd zahlen über dieses vor ermelte zweymahl Hundert Tausendt gulden, in ansehung Ihre Liebden dises geldt zu Mobilmachung dero Truppen anticipiren müssen, die Helffte des interessé a Sechs per cento, nicht weniger Jährlichen loco: et nomine subsidiorum, so lang der Krieg wider Franckhreich thawret, vnd Ihrer Liebden stellende Tröppen, im Römischen Reich Militiren werden, dreymal Hundert Tausendt gulden, welche à prima Juny diß Jahrs Ihren anfang haben, vnd auf die künfftig Jährige militarische Verwilligungen deß Hertzogthumbs Schlesien, sicher: vnd richtig angewisen, vnd vergütet werden sollen.

So wirdt auch auf die Ein Hundert fünffzig Tausendt gulden, welche vnsere Kayserliche HoffCammer Ihrer Liebden pro Aô 1695 noch restiert, die vnuerlängte Bezahlung auß der Vermögen steyer (worauf Sie Bereüths angewisen seyn) erfolgen.

Andertens, wollen Ihre Liebden, so lang Bemeldter Krieg Thawret, Jährlich von dero Miliz Sechs Tausendt Mann aygenhabender wohl geübter Mannschafft, Complett ins Veldt stellen, vnd auf erindern vnsers im Reich commandierenden Generalens an: vnd abMarchieren lassen, wann nemlichen die Campagna Ihren Anfang nihmet, vnd sich schliesset.

Drittens, kommen zu solchem Ende zu der im Reich Beuorstehenden Campagna, über daß schon alda stehende Würbische Regiment zu fueß, noch zwey Regimenter zu Pferdt, drey Regimenter Dragoner, vnd vier Compagnien gens d'armes, vnd weil dise iezt Specificirte Miliz, den Numerum der Sechs Tausendt Mann nit außtragt, so wirdt es Bey Ihrer Liebden stehen, solchen zu Compliren, Wier aber Behalten Vns Beuor, an denen pactirten Subsidien, der Jährlichen dreymahlhundert Tausendt gulden nicht mehr:

Digitized by Google

noch weniger zu bezahlen, alß die proportion diser recessirten Sechs Tausendt Mann auß Tragen thutt, also daß, nach deme Ihre Liebden weniger oder mehr Mannschafft, alß Sechs Tausendt Mann stellen Thuen, Wier daß competirende Ratum der drey mahlhundert Tausendt gulden abnehmen oder zusetzen werden.

Vierdtens, wellen Wier der allergnedigisten Hoffnung leben, Ihre Liebden werden die Sechs Tausendt Mann complet, vnd ohne abgang stellen, alß thuen Wier zu Besserer Subsistenz der Troppen, vnd damit dise Völckher wider den Reichs Feündt rechtschaffene dienst laisten können, über Besagte dreymahlhundert Tausendt Gulden, den Veldtzug Hindurch, Monathlich zwey vnd zwäntzig Tausendt Fünffhundert gulden Hiemit verwilligen, wollen auch daß Ihnen neben der Munition von vnserm Commissariat Brodt= vnd Haber, welcher orthen die Troppen entweder völlig im Lager, oder theils auf dem Commando Hin vnd wider, auch in Kranckenheüßern sich Befinden, waß Sie iederzeit nöttig haben, in qualitate et quantitate, alß es vnsern Kayserlichen im Veldt gereicht wirdt, von zeith zu zeith gegen ordentlicher anschaffung, vnsers im Reich an wesenden Kayserlichen Proviandtambts an die Veldt Bacherey= vnd Magazinen, wo es nemblich vnsern Kayserlichen Troppen am Negsten abgegeben wirdt, gegen Quittung des Churfürstlichen Comissariats, oder deß die Troppen, so das Brodt= vnd Haber empfangen, commandierenden Officiers, in natura abgefolgt, auch sowohl vnsern, alß Churfürstlichen Commissariat zu invigiliren angetragen werden solle, das mit dem Brodt= vnd Haber keinerseiths einig mercanzierung, ablösung mit geldt, oder Vnterschlaiff getrieben, sondern solches weder Begehrt noch gegeben werden solle, als in natura pro exigentia, Besonders deß Gemainen Manns, vnd in der oben angeführten modalitet, worgegen iedoch Ihre Liebden sich erbietten, solchen Vorschus in qualitate et quantitate an dem

Digitized by Google

orth, wo die Lifferung geschehen, refundiren, vnd den transport Bezahlen, oder aber da es nicht geschehe, an der Verpflegung abziehen zu lassen, weilen Ihre Lieben mit Verpflegung dero Troppen, Ihre aygene menage machen wollen.

Fünfftens, fangen solche Monatliche zwey und zwanzig Tausendt fünffhundert gulden anzulauffen, so baldt die Sechs Tausendt Mann außer Ihren Quartiern, vnd denen Chur-Pfaltzischen Landen stehen, und haben Ihre Zahlungs endschafften, so baldt Sy wiederumb in die Quartier, oder die ChurPfaltzische Lande zuruckh kommen; Solte sich auch, wann die abrechnung deß empfangenen Prouiandts geschehen, die alle Monath zu pflegen ist, an den zwey vnd zwantzig Tausendt fünffhundert gulden für die Churfürstlichen Völcker ein überschuß befinden, also daß Ihre Liebden die Prouiandtierung etwa selbsten bestritten, oder die Troppen, weniger an Brodt vnd Haber, alß die Monatlichen zwey vnd zwantzig Tausendt Fünffhundert gulden Betragen, erhoben haben, so wirdt das im Prouiandt nicht Consummirte rstum der erst berührten Zwey vnd Zwantzig Tausendt Fünffhundert gulden, in geldt auß der Veldt Kriegs Cassa, oder sicherer anweisung Baar Bezahlet werden.

Sechstens, Solle gleich ein Monatliches Contingent dieser Prouiandt- oder Fourage gelder, alhir anticipando bezahlet werden, mit der Condition iedoch, daß nach Beschehener Musterung in den negst folgenden Monath, daß Jenige widerumb abgezogen werde, waß nach proportion vf die Mannschafft- oder pferdt an denen Sechs Tausendt Mann abgängig befunden wirdt.

Sibentens. Wann: vnd so offt die Sechs Tausendt Mann nicht complet im Veldt- oder Lager gestellet werden, (derentwegen vnsers Generallieüthenandtens, oder Commandierenden Generalens attestationes vnd erinderungen pro normâ zu Halten sein werden) oder mit vnsern allergnädigsten Consens von Ihrer deß Churfürstens Liebden etwann

ein

ein Squadron, Bataillon, oder Regiment, anderen orth hingenohmen, oder auch durch einreissende kranckheiten, oder vnuerhofft vnglückhliches Treffen, ein notabler Abgang sich zeügen wurde, ist solcher iuxta proportionem der Monathlichen 22,500 fl. an denenselben, wann Sie nicht schon empfangen worden, oder da der empfang schon geschehen wehre, an denen Subsidien zu defalciren: wegen der im Veldt sich eraügenden marode, Matten pferden, oder Squadronen aber, die deßwegen keine Dienste mehr thun können, ist an denen 22,500 fl. nichts, wohl aber waß an Brodt- vnd Haaber für solche leüth- vnd pferdte Hergegeben wirdt, abzurechnen.

Achtens. Solle in dem an- vnd zuruckh March gutte Disciplin gehalten, vnd nicht zu vill rastag gemacht werden, die Excessen auch allerorthen verbothen, widrigenfalls einer gleichmässiigen abrechnung unterworffen sein.

Neüntens. Es haben zwar Ihre Liebden instanz gemacht, daß derofelben über die bemelte dreymahlhundert Tausendt gulden, auch daß Bishero Per Einmahl Hundert Fünffzig Tausendt gulden empfangene subsidium continuirt möchte werden, Wier haben aber Bey erschopften Aerario, vnd allzugroßen außgaben darein allergnädigst nicht willigen können, Bleibt es also in allweeg pro subsidio Bey denen alleinigen öffters erwöhnten 300,000 fl. iedoch wollen Wier gleichwohl dahin gnädigst gedacht sein, wie Wier Ihrer Liebden künfftig, vnd zu Besseren Zeithen dargegen eine erkandtlichkeit zeügen können.

Zehentens, stellen Ihre Liebden auch noch eine praetension von einem gantzen Jahr, so derofelben an denen Bisherigen subsidien der 150,000 fl. außständig und vnangewisen sein solle, Nachdem aber Vnsere Kayserliche Hof-Cammer einige Exceptiones dargegen Hat, mithin daß werckh auf einer mehrern liquidation, vnd außfindigmachung Beruhet, so werden Wier Vnß die sach fördersambst, vnd

Digitized by Google

Völckher mit dem Proviant, Fourage, vnd aller nothwendigkeit zu versehen, Selbst übernohmen; So haben doch Ihre Kays. Mayt. aus Wielen von dem Churfürstl. Residenten angeführten Vrsachen vnd das man kein lucrum, sondern allein bestehen, vnd die Völckher wider den ReichsFeindt rechtschaffene Dienste leisten zu können im Standt erhalte, den Feldtzug hindurch monatlhich Fünffzehen Tausent Gulden Rhein. dergestalt verwilliget, vnd sich darzue obligirt, das ihnen neben der munition von dem Kais. Commissariat, vnd Magazinen Brodt vnd Haaber, welcher orthen die Trouppen entweder völlig im Lager, oder theils auf den Commando hin: vnd wider auch in Kranckenheusern sich befinden: Brodt vnd Haabern, was sie ieder Zeit nöthig haben, in qualitate et quantitate, alß es denen Kays. im Veldt gereicht wierdt, von Zeit zu Zeit gegen ordentlicher anschaffung des im Reich anwesenden Kays. Veldt Prouianth Ambts an die Veldt Pacherey vnd Magazinen, wo es nemblichen den Kays. Trouppen am negsten abgegeben wierdt, gegen quittung des Churfürstlichen Comissariats, oder des die Trouppen, so das Brodt vnd Haabern empfangen, commandirenden Officiers in natura abgefolget; herentgegen für iede erst-ermehnter massen empfangene portion Brodt drey Kr. vnd für ieden V. Oesterreich. gestrichenen Landt Mezen Haabern Ain gulden dreyssig Kreuzer, an vorgedachten Monathlichen Fünfzehen Tausent Gulden abgerechnet vnd erstberührte Quittung für das Bare geldt gelegt, auch so wohl dem Kays. alß dem Churfürstl. Kriegs-Commissariat zu invigiliren auf-getragen werden solle, daß mit dem Brodt vnd Habern keiner seiths einige mercanzyrung, ablösung mit geldt, oder Vnterschleiff getrieben, sondern solches weder begehrt, noch gegeben werden solle, alß in natura, vnd pro exigentia besonders des gemeinen Manns, vnd in der oben angeführten modalitet.

Fünfftens Fangen solche Monathliche Fünffzehen Tausent Gulden anzulauffen, so bald die vier Tausent Mann

aus der Gränitz Churbayrischer Landen gerucket, vnd haben ihr Zahlungs Endtschafft, so bald Sie widerumben in selbiges Landt zuruckkommen: solte sich auch, wan die abrechnung des empfangenen proviants geschehen (die alle Monath zu pflegen ist) an denen 16000 fl. für die Churfürstl. Völcker (denen auch auf vorberührte weiß in den an: vnd Zuruck Marsch Brodt vnd Habern zu raichen) ein Veberschuß befinden, oder da man etwan ex parte Bavariae das proviant anderswoher verschaffen wolte, wierdt selbiger aus der Kays. Veldt Kriegs Cassa bezalt, vnd desthalben bey dem Kays. Veldt Kriegs Cassier bey gepflogener monathlichen Rechnung abzuführen die notturfft anbefohlen worden.

Sechstens, Wan, vnd so offt die 4000 Mann nicht complet, im Feldt, oder Lager stehen blieben (derentwegen des Kays. General Leüthenants, oder commandirenden Generalen attestationes vnd erinnerungen pro norma zu halten seyn werden) sondern mit Ihro Kays. Mayt. allergnädigsten Consens von Ihro Churfürstl. Durchl. etwo ein Squadron, Battaglion oder Regiment ander orthen hingenohmen, oder auch durch einreissende Kranckheiten, oder Vnverhofft Vnglückliches treffen ein notabler abgang alß bey der Infanteria ein Battaglion vnd bey der Cavagleria ein Squadron sich zeigen wurde, ist solcher juxta proportionem nach anweisung des alß dan beykommenden entwurffs (der von dem Kays. vnd Churfürstl. Commissariat im Reich zu verfassen sein wirdt) an denen monathlich Fünffzehen Tausent Gulden, oder denen Subsidien zu defalciren: wegen der im Feldt sich ereignenden marodi; matten Pferdt, oder Squadronen aber, die destwegen keine Dienst mehr thun können, ist an denen 15000 fl. oder denen Subsidien nichts: herentgegen was an Brodt vnd Habern für solche Leüth vnd Pferdt hergegeben wierdt, abzurechnen.

Digitized by Google

Siebendens solle in dem an- vnd zuruckhMarch guete disciplin gehalten, vndt nicht zu viell Rasttag gemacht werden: die Excefsen auch aller orthen verbotten, widrigsfalß einer gleichmässigen abraittung vnterworfen seyn: Jedoch daß die Excefs gleich nach Frischer thadt, vnd nit erst nach langer handt sollen angezeigt werden, damit man es bey der excedirenden Miliz gleich widerumb erholen möge.

Achtens, bleibt es auch bey deme, was in dem foedere de ao. 1689. enthalten, daß man zu Bedeckung der Creyß einige Frembde Völcker vonnöthen, vor andern die Churfürstl. darzue gebraucht, denenselben auch sowohl im Veldt, alß sonsten nach denen Kayl. der gezimmende Rang gelassen werden solle.

Schließlichen lassen es allerhöchstgedachte Ihre Kay. May. vnd Ihre Churfürstl. Dhltt. in Vebrigen bey denen habenden Allianzen, vnd besonders bey dem Foedere vom 5. May 1689. bewenden. Dessen allen zu wahrer Vrkundt seind diese puucta von Ihro Kayß. May. vnd Ihro Churfürstl. Dhltt. eigenhändig vnterschrieben, vnd mit dero secretInsiglen bestättiget worden. Actum Wien den Ersten May 1696.

(L. S.)

Nro. XXXVII.

Allianzvertrag zwischen Kurpfalz und dem Hause Nassau-Catzenellenbogen. d. d. Düsseldorf den 1. May 1698.

Zu wissen, Nachdem das fürstliche Haus Nassaw Catzen-Ellenbogen in vorheriger in einigen der löblichen oberrheinischen fürsten und Ständen lauth unter den $\frac{19}{29}$ 8bris 1696 errichteten HaubtRecess auff ein Jahr geschlossenen Allianz

Digitized by Google

zu continuiren, auß kräfftigen Ursachen Bedenkens getragen, und dan zwahren die fürstlich Siegen-Evangelische Linie von keiner Allianz in Zeit des Friedens wissen zu wollen sich erklährt, gleichwohlen nichts desto weniger die übrigen vier fürstl. Linien benanntlich Nassau SiegenCatholisch, Dillenburg Hadamer und Dietz mit Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, welche Eingangs berührte Bündtnüss mit dero hohen Accession beehret, und verstärkt, alß ihren Benachbarten und ohne deme des löbl. Niederrhein-Westphälischen Creises mitausschreibenden fürsten von Newem wiederumb a parte zu neyren resoluirt, daß solches mit höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht Genehmhaltung auff nachfolgender Weise verabredet, und verglichen worden, nemblichen

1. Versprechen hochermelte vier fürstl. NassawCatzenEllenbogische Linien fünff Compagnien zu fueß, jede zu achtzig Köpff tempore pacis mit der prima plana tüchtigen Mannschafft zu unter- und parat zu halten, daß sie auff benöthigten Reichs- oder Creisoperationsfall jedesmahl jede hundert Köpff zu Sr. Churfürstl. Durchlaucht Trouppen unter Dero Generalitaet, als ein NassauCatzenEllenbogisches Bataillon stoßen möge.

2. Wöllen dieselben zu Behueff vorernenter Generalitaet und Bestreitung der dießfalls vorfallender Unkösten jedes Jahr dieser Allianz ein für allemahl zwölff matricular simpla deren jedes, nach Abgang Siegen Evangelisch und Schänenburg, zwey hundert sechzig zwey Florin 24 kr. ausmacht, an einem von Ihro Churfürstl. Durchlaucht beliebenden orth baar zu Franckfurth gültiger Münz bezahlen lassen; dabey jedoch

3. Von Ihro Churfürstl. Durchlaucht dieselbe, weilen die Herrschaft Beilstein schon unter gedachtem simplo begriffen, bey dem löbl. ChurRheinischen Crayß wegen der zum Crayß associationsErtrag ratione der Herrschaft Beilstein formirenden praetension zu vertreten, oder aber ihro

das aequivalent in Gelt an denen in §. 2do enthaltenen zwölf simplis abzukürtzen wäre.

4. Ist wegen rückständiger Besoldt- und Verpflegung der von Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey voriger Alliantz übernohmener zwey compagnien zu Fueß verglichen worden, daß der terminus a quo prima January 1697 vnd ad quem ultima Xbris Anni ejusdem, und also berührter Rückstandt für jede Compagnie monathlich fünffhundert siebentzig florin gerechnet, in gewissen terminen pro quota zu bezahlen, hingegen das Bezahlende an dem ober Rheinischen Cassa-Rückstandt vndt denen zwey Hundert fünffzig Römermonathen zu decourtiren seyen.

5. Wierdt diese Alliantz hiemit auff drey Jahr also geschlossen, daß dau dieselbe nicht ferner hinaus continuiret werden wolte, die Vffsage ein halbes jahr vorhero geschehen, in dessen entstehung dieser recess hoc ipso noch vor ein Jahr weiters prolongirt sein, vnd darfür gehalten werden solle. Würde aber

6. Indessen eine allgemeine Reichs- oder ordentliche zusammen gesetzte CreyßVerfassung erfolgen, solle die Allianz jedoch dergestalt continuiren, daß die mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht hierin enthaltener massen confoederirte fürstliche Häuser mit dem Alliantzquanto ihr Reichs- und Creyßcontingent bestreitten und nicht doppelt Last tragen.

7. Versicheren höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht die auffs new mit ihro hierdurch sich allyrende fürstliche Häuser ratione deß der Stadt Cölln Garnison halber vom Creyß an sie machendte rückstandts, vnd beförderung allerdings schadloes solcher gestalt zu halten, daß innerhalb drey Monathen a dato dieses die Würckliche als eine conditio sine qua non in eben berührter Zeith zu adimpliren vnd zu verschaffen, hiermit nochmahlen astipulirende indemnisation erfolgen, daß hochlöbl. NiederRhein- Westphälische Condirectorium darunter zufrieden seyn, vndt sie von selbigem sich

weiters keines Anspruchs noch weniger Execution im geringsten mehr zu befahren haben sollen.

8. Wolle Selbe Vorsorge tragen, daß sowohl von dero aygenen als fremden trouppen wan sie den Westerwaldt der operation halber berühren müssen, denen ReichsConstitutionen gemäs die Verpflegung bezahlt, auch schädliche ohnnöthige marches verhütet werden. Ob den endlichen

9. die Westerwaldtische Gräfl. Häußer Sayn vnd Wiedt der oberRheinischen vorjährigen Allianz ohnlängst zwahren wieder beygetreten: weilen jedoch Ihre Churfürstl. Durchlaucht die gesambte Westerwäldische fürsten und Stände lieber en corps mit ihr allyrt sehen, als werden dieselben ihres orths vorgemelten Gräfl. Stände darzu auffzunahnen nicht ermangeln. Dessen allem zu wahrer Vrkhundt seind dieses Recesses zwey gleichlautende Exemplaria außgefertigt, vnd von beyden darzu deputirt- undt abgeordneten bevollmächtigten vnd accreditirten nebens vorgetrucktem Pettschaft aygenhändig unterschrieben, undt jedem Theill ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Düsseldorf den 1ten May 1698.

Von wegen Ihrer Churf. Durchlaucht zu Pfalz	Von wegen der fürstlichen Häuser Naßau CatzenElenbogen
(L.S.) Lotharius Friderich von Hundheimb.	(L.S.) Christoph Beckers.

Nro. XXXVIII.

Geheimer Nebenvertrag der Kurpfalz mit dem fürstl. Hause Nassau = CatzenEllenbogen. d. d. Düsseldorf den 1. May 1698.

Zu wissen — ob zwaren in dem vnterm heütigen dato errichteten neuen AllianzHauptRecess §. 5to. der terminus so=

Digitized by Google

thaner Bündtnuß auff drey Jahr gesetzet, solches dennoch, so viel die in Krafft besagten HaubtRecessus, jetzo new vnyrte fürstl. Naßawsche Häußer belanget, dahin zu verstehen, daß der aigentliche terminus zwey Jahr, und wan im Novembri des zweyten nicht auffgesagt wurde, alßdan des 3ten hoc ipso prolongirt seyn solle. Ihre Churfürstliche Durchlaucht seindt indessen gleichwollen der Zuversicht, daß ob sie gleich vorberührter massen sich jetzo, umb die Sach länger nicht aufzuhalten, mit denen zwey eingewilligten Jahren in so weit begnügen lassen, die fürstl. Häußer da weniger nicht zu Continuirung des 3ten Jahrs und mittels bäldiger Einschickung der darüber gewärtigenden zuverläßigen Erklärung das einander gemeinte guete Vertrawen desto mehr zu begründten allerdings gneigt sein werden, vmb damehr, alß hiebey vors andere Ihro Churfürstl. Durchlaucht in dießem Egard und zu sonderbahrer Bezeigung Ihrer dem fürstlichen Hauß Nassaw zu tragende Affection und weniger nicht Unterhaltung gueter Correspondenz und Vernehmens, wegen der von selbigen zu dem Churpfälz. Lehenhoff ruckständigen schuldigen LehenReäthern sich gnädigst dahin erklähret, daß sie solche forderung gäntzlich schwinden und nachlassen mithin das fürstl. Hauß in allem zu subleviren suchen und weilen bishero besagtes ruckstandts halber die Belehnung nit vor sich gangen, zu dero nunmehriger Bewärkung an dero Churfürstl. Regierung die Notturfft gelangen lassen wollen. Zu dessen Vrkundt seindt dieses Recessus zwey gleich lautende Exemplaria außgefertiget und von beyden dazu deputirt und abgeordtneten Benollmächtigten und accreditirten nebenß vorgetruckten Pettschafft aigenhändig vnterschrieben und iedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Düsseldorf den 1ten May 1698.

Von wegen Ihrer Churf. Durchlaucht zu Pfalz	Von wegen der fürstlichen Häuser Nassaw Catzen Ellenbogen
(L.S.) Lotharius Friderich von Hundheim.	(L.S.) Christoph Beckers.

Digitized by Google

Nro. XXXIX.

Allianz=Vertrag zwischen dem Kaiser Leopold und Kur=Pfalz. d. d. Wien den 17. December 1698.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Karnten, Crain und Wirtenberg, Graff zu Tyrol. Urkunden hiemit welcher gestalt Wir zu besserer befestigung des innerlichen ruhestands im heyligen Römischen Reich sowohl, als zu kräfftiger Handhabung des iüngst erworbenen allgemeinen Friedens gnädigst guet gefunden Uns mit dem Durchleüchtigen Hochgebohrnen Johann Wilhelmb Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Schatzmeistern, Unserm lieben Vettern und Churfürstern näher zuverbinden, und daraufhin durch beyderseits darzu deputirte und gevollmächtigte Ministros nachfolgender Allianz Recess alhier in Unserer Residenz Statt Wien den Fünffzehenden dieses Monaths abgeredet und geschlossen worden.

1.

Damit des heyligen Römischen Reichs wohlstand und sicherheit ab dessen innerlichen constitution, und diese ab guter vertrawliche Verständnus zwischen Haubt und gliedern, und dieser unter sich selbst einerseiths: anderer seiths aber ab deme fürnehmlich haffet, das das Reich in solcher eigenen Verfassung bestendig sich befinde, so zu dessen rettung gegen außwertige anfälle nicht weniger alß zeitlicher compescirung der innerlich etwa erregenden motuum zulänglich, Wollen Ihre Churfürstliche Durchleücht zu Pfaltz unter Ihrer Kayserlichen Mayestät allerhöchsten auspicijs bey dero Herren Mit=Churfürsten, Fürsten und Ständen obig: höchstnöthiges

Digitized by Google

gutes Vertrawen einzupflanzen und zu unterhalten, und alles, so dasselbe einiger massen alteriren könte, aus dem weeg zu raumen, sich sorgfältig befleissen: zu dem ende

2.

Weilen das Neünte Churwesen nicht wenig mißtrawen im Reich erweckt, welches, da nicht in Zeiten gesteüert wurde, annoch gefehrliche Sequelen nachführen dörffte; in den Neünten Electorat, Ihrer Kayserlichen Mayestät zu underthänigsten ehren, und in ansehung der Römisch Königlichen Mayestät mit der Fraw Princessin zu Hannover hochfürstlichen Durchleücht resolvirter hoher Vermählung nicht allein für sich consentiren, sondern auch, das ein gleiches von denen übrigen Churfürsten und Ständen geschehe, mithin denen ferneren contradictionen dermahleins abgehollfen werde, so viel ahn ihro, bestens beforderen: Sonderbar aber

3.

Daran seyn, das occasione sothanen Neünten Electorats der readmission der Cron Böheimb, welche Ihre Churfürstliche Durchleücht als das einzige adaequat mittel der Catholischen Religion gegen die newe protestirende Chur einiges aequivalent de praesenti zu verschaffen gleich zu anfangs in Vorschlag gebracht, würcklich und zu gleich effectuirt werde.

4.

Ferners wollen Ihre Churfürstliche Durchleücht auff Reichs- und Crays-tagen, und sonsten dahin sorgsamb antragen, auff das das Römische Reich in eine competente Verfassung, es seye durch einen ordentlichen Reichsschluß oder durch association der Crayse, oder andere zulängliche weege forderlichst gesezet, und darinnen bestendig erhalten werde.

5.

Und damit das liebe Vatterlandt immittelst bis solche Verfassung zum werck gebracht, von aller Volks hülff umb

Digitized by Google

so weniger entblösset seye: wollen Ihre Churfürstliche Durchleücht dero auff den beinen habende, und seith erfolgten friedens mercklich vermehrte alt: geübte Mannschafft Ihrer Kayserlichen Mayestät und dem publico möglichst bey zubehalten, und dahin anbey trachten, das die übrige armirte Reichs: Stände ihre auf den beinen habend troupen ebenmässig beybehalten.

Und gleichwie Ihre Kayserliche Mayestät obige Ihrer Churfürstlichen Durchleücht erklehrung zu sonders allergnädigster hoher Dancknehmung acceptiren: Also wollen Sie dagegen

6.

Ihre Churfürstliche Durchleücht benebenst Chur Trier und Chur Cölln mit der desiderirten allergnädigsten erklehrung de non praejudicando, was in dem newen Chur negotio von anfang bis zum end vorgegangen, versehen, und, das ein gleiches von denen übrigen vier Herren Churfürsten beschehe, auch Fürsten und Stände deren praetension halber, nach billigkeit satisfaciert werden: wie nicht weniger

7.

Besorgen, das zur Catholischen Religion hinkünfftiger desto mehr sicherheit eine newe Catholische Chur, auff den ersten fall nehmblich, da die Bayrisch: Wilhelminische, oder Pfaltz: Rudolphinische Catholische linie deficieren solte; oder da sothane disjunctiva nicht zuerheben, nach abgang beyder solcher Catholischer linien fest: und ausser contradiction gestellet, des Substituendi benennung aber dermahlen, und usque ad existentiam casus außgesetzet werde.

8.

Und auff das Ihre Kayserliche Mayestät umb so mehr im stand seyen dem gemeinen nothleidenden Reichswesen bey Vorfallenheiten kräfftiglich zu assistiren: werden Ihre Kayserliche Mayestät dero auff den beinen habende alt:

Digitized by Google

geübte Mannschafft nicht allein nicht reduciren, sondern auch im gegenspiel, so viel der zustand Ihrer Erblanden zulasset, verstercken, und dieselbe in Dero vor: und übrige Erblande dergestalt verlegen, damit sie nahe bey der hand seyn, und von solcher ein der gefahr proportionirtes corpo zu behöriger operation zu denen Reichs trouppen, wo es die noth erforderen wirdt, gestossen werden möge.

9.

Und wie Ihre Churfürstliche Durchleücht auff den fall Ihre Kayserliche Mayestät einigen feindlichen angriff erleiden solten, derofelben alle dero Mannschafft, in so weit Sie deren zu unumbgänglicher defension Ihrer Lande nicht selbsten von nöthen, zu hülff schicken; Also wollen Ihre Kayserliche Mayestät hinwiederumb Ihrer Churfürstlichen Durchleücht, dafern dieselbe feindlich invadirt werden sollten, mit so vieler Mannschaft alß zu deren rettung nöthig, kräfftigst succurriren.

10.

Diese allianz solle fürnehmlich zu unverlezter beständiger beybehaltung des lieben Friedens gemeint seyn, und solcher beyzutretten allen und ieden so an conservation des gemeinen ruhestands theil nehmen, inn: und ausser Reichs frey stehen.

Wan nun des Churfürsten zu Pfalz Liebden obiges alles ihrer seiths beliebet, und darüber ihre ratification außgefertigt haben: Also thuen Wir nicht weniger Unsers höchsten orths eben dasselbe approbiren ratificiren und genehm halten, und werden demselben in allen puncten und clausulen geziemend nachkommen. Zu dessen urkund haben Wir dieses instrumentum eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kayserlichen Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unserer Statt Wien den siebenzehenden Decembris Anno sechzehenhundert acht und neünzig, Unserer Reiche des Rö-

mischen im ein und vierzigsten, des Hungarischen im vier und vierzigsten, und des Böheimischen im drey und vierzigsten.

Leopold.

(L. S.)

vt. D. A. W. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Nro. XL.

Geheimer Vertrag zwischen dem Kaiser Leopold und Kurpfalz, die neunte Chur und spanische Succession betreffend. d. d. Wien den 17. Dec. 1698.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dolmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Graff zu Tyrol. Urkunden hiemit, demnach neben der zwischen Uns und dem Durchleüchtigen Hochgebohrnen Johann Wilhelmb Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Schatzmeistern, Unserm lieben Vettern und Churfürsten geschlossener Allianz durch beyderseits darzu deputirte gevollmächtigte Ministros, auch einige geheime articuli verfasset und abgeredet worden, welche lauten wie folget.

1.

Nachdem die völlige ausmachung der neunten Chursach noch einige Zeit erfordern wirdt: wollen Ihre Churfürstliche Durchleücht zu Pfalz Ihrer Kayserlichen Mayestät zu gehor-

samhsten respect, und in consideration der zwischen des Römischen Königs Mayestät und der Frauen Princessin zu Hannover Hochfürstlichen Durchleücht durch Ihrer Churfürstlichen Durchleücht vermittelung resolvirter Vermählung, des Herrn Herzogen von Hannover Hochfürstlichen Durchlaucht pro Electore extracollegialiter erkennen, und sich dessen forderist gegen Ihre Kayserliche Mayestät durch ein billet, dann auch gegen den Hannoverischen Minister von Oberg gegen der versicherung jedoch, in geheimb erklehren, das solches so lang, bis Ihre Churfürstliche Durchleucht mit Chur-Trier und Chur-Cölln hierunter vertraulich sich vernommen, secretiret werde.

2.

Weilen Ihre Churfürstliche Durchleucht aber mit dem Hauß Hannover fürnehmlich zu Ihrer Kayserlichen Mayestät Diensten, und umb Ihre Kayserliche Mayestät auff den Spanischen Successionsfall desto kräfftigerer Volcks hülff zu versichern, dan auch pro propria Statuum suorum et Religionis Catholicae securitate eine enge Bündnus in geheimb zu schliessen vorhabens; werden Ihre Kayserliche Mayestät ders allerhöchsten orths alle mögliche Beforderung hierzu beytragen, sonderbar aber praecaviren, das die avances, so Ihre Churfürstliche Durchleucht Ihrer Kayserlichen Mayestät zu underthänigisten ehren in der Neünten Chur-sach thuen, Ihrer Churfürstlichen Durchleucht an sothanem ihrem Vorhaben nicht etwa verhinderlich fallen.

3.

Ihre Churfürliche Durchlaucht wollen Ihrer Kayserlichen Mayestät intention bey Reichs- und Craystägen, auch sonsten kräfftigst secundiren, und zu dem ende dero gesandtschafft zu Regenspurg im Churfürstlichen Collegio mit der Cron Böheimb, und im Fürstlichen Collegio mit der löblichen Oesterreichischen Gesandtschafft di concerto gehen lassen: Sonderbar aber

4. Dahin

Digitized by Google

4.

Dahin sorgfältig invigiliren, wie die Spanische succession für das glorreicheste Erzhauß gegen alle anderwerte praetendenten behaubtet werden möge; massen Ihre Churfürstliche Durchleücht sich dan nicht allein obligiren, Ihrer Kayserlichen Mayestät auff solche Begebnus mit vier tausent Mann (so aber außer der Zehen Reichs Crayse nicht geführet werden sollen) auff eigene kösten, und mit dem überrest der trouppen gegen hernegst vergleichende billigmässige conditiones zu assistiren, sondern auch sowohl in Imperio bey dero vertrauteren Mit-Ständen, alß extra Imperium bey Portugall und denen Italiaenischen Fürsten in der stille und geheimb dahin alles eiffers sich bearbeiten wollen, wie Ihrer Kayserlichen Mayestät und dero glorreichestem Erzhauß die Spanische Succession, per secreta foedera und sonsten, zuversicheren, absonderlich aber zu eviriren, das das Reich durch amplectirung der von Frankreich intendirender neutralitet, von Ihrer Kayserlichen Mayestät sich nicht separire, noch Ihre Kayserliche Mayestät solchen falls hülffloß lasse.

5.

Von allem was Ihre Churfürstliche Durchlaucht sothaner succession halber verhandlen oder in Erfahrung bringen werden, wollen Sie Ihrer Kaysarlichen Mayestät vertrawlich parte geben.

6.

Und damit Ihre Kayserliche Mayestät umb so mehr allergnädigst sehen mögen, wie unaufflößlich Ihre Churfürstliche Durchleucht sich und dero Chur-Hauß mit dem glorreichesten Ertzhauß zu verbinden gedencken; versprechen Ihre Churfürstliche Durchleucht für sich und dero Nachkommen bey jeder Kaysers- oder Römischen Königs Wahl höchstlöblich gedachtem Ertz-Hauß und zwar dessen Zeitlichem primo genito mit dero suffragio vor allen anderen praetendenten beyzupflichten, und davon nimmer mehr abzuweichen.

7.

So wollen Ihre Churfürstliche Durchleücht imgleichen aus absonderlicher trew: underthänigster devotion; darauff halten, wie auch bey dero Herren Mit=Churfürsten es zu weeg zu bringen sich bemühen, das wie denen Kayserlichen repraesentanten alle praemienz gebühret, und der von alters hergebrachte Vorzug billig zu lassen ist; also auch denen Erzherzoglichen Bottschaffteren und Gesandten auff Reichs=Crayß: und anderen Zusammenkünfften ein, denen Churfürstlichen in allem gleichmässiges tractement gegeben werde; des underthänigsten Versehens, Ihre Kayserliche Mayestät werden Ihre Churfürstliche Durchleücht, und dero Herren Mit=Churfürsten bey ihren praerogativen und dignitäten, welche ihnen vermög der guldenen Bull und der Kayserlichen Wahl Capitulation zukommen, schützen, und denen auswertigen Ministris einiger Republiquen und Italiaenischen Fürsten prae Electoralibus keinen Vorzug gestatten.

8.

Ihre Kayserliche Mayestät nehmen sothane Ihrer Churfürstlichen Durchleücht erklehrung mit gnädigstem hohen Dank an, und wollen dagegen Ihre Churfürstliche Durchleücht und dero Churhauß bey ihren Landt und leuthen, auch gerechtsamben, nahmentlich bey dem von einigen Augspurgischen Confessions=Verwandten ohne Grund bestrittenen OberRheinischen Crays=Directorio contra quoscunque sonderbar aber wider die Cron Frankreich, da Sie Ihre Churfürstliche Durchlaucht unter dem praetext der Orleanischen praetensionen gewaldthätig überfallen wolte, kräfftigst und wo nöthig, mit aller ihrer macht schützen, auch zu Ihrer Churfürstlichen Durchleücht defension beständig Zehen tausend Mann parat halten.

9.

Nicht weniger wollen auch Ihre Kayserliche Mayestät in betrachtung der grossen kosten, so Ihre Churfürstliche

Digitized by Google

Durchleücht zu unterhaltung dero trouppen auffwenden müssen, deroselben jährlich Fünffzig tausend gulden, zu einer beyhülff oder erleichterung, reichen, auch Ihro darauff, in ihren Erblanden richtige assignationes ertheilen lassen, und damit zehen Jahr continuiren, nach deren Verlauff man sich dan beyderseits ferner vernehmen kann.

So thuen Wir diese besondere geheime articulen nicht weniger alß den principal allianz recess, in allen ihren puncten und clausulen gnädigst genehm halten, ratificiren und bestettigen, und werden denenselben Unsers höchsten ohrts ein vollkommenes genügen leisten. Zu dessen mehrer urkund haben Wir dieses ratifications - instrument eigenhändig underschrieben, und mit Unserm auffgedruckten Kayserlichen Secret Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Statt Wien den siebenzehenden Decembris Anno sechzehenhundert acht und neünzig, Unserer Reiche des Römischen im ain und viertzigsten, des Ungarischen im vier und vierzigsten, und des Böheimischen im drey und vierzigsten.

Leopold.

(L. S.)

vt DAWv Kaunitz

Ad mandatum Sac. Caes Majestatis proprium.

F. Consbruck.

Nro. XLI.

Kurbraunschweigische Ratification der mit Kur-Pfalz am 15. May geschlossenen Defensiv-Allianz. d. d. Hannover den 4. July 1699.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Röm. Reichs

Churfürst. Thun kund und fügen himit zu wissen. Demnach Wir mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Wilhelm Pfaltzgraven bey Rhein, des heil. Röm. Reichs ErtzSchatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Mark, Ravensburg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unsern freundlich lieben Herrn Vettern, Uns durch Unsere hiezu verordnete Ministros, dem gemeinen Wesen zu Guts, und zu Wolfahrt und Aufnahmb Unserer beyderseits Churhäuser hernach folgender Defensivallianz vereinigt:

Zu wissen: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johan Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rheyn, des heil. Röm. Reichs Ertzschatzmeistern und Churfürst ꝛc. und der auch durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc. bey sich erwogen, wie wichtig es bey gegenwärtigem zerrüttetem Zustande des lieben Vatterlandes und demselben so in- als äußerlich anscheinenden Gefahr seye, daß beyde Ihre Churf. Durchlauchten in beständigem engen Vertrauen sich mit einander verstehen, und was ab deren vester Zusammensetzung beyderseits hohen Churhäusern, ins Besondere vor Sicherheit, Macht und Ansehen, und Ihro Kayß. Maytt. vor Nutzen und Vortheil erwachsen kan, daß dieselbe zu Ihrem und Ihrer Churfürstenthumb und Lande, auch Ihrer Kay. Maytt. und des wehrten Vatterlandes Rettung und defension, nicht weniger zu beständiger Beybehaltung des lieben Friedens, durch dero hiezu specialiter verordnete, und Gevollmächtigte Ministros folgender Defensiv-Allianz sich verglichen, und vereiniget:

Erstlich solle die veranlassete Zusammensetzung und DefensivAllianz zu Keines Menschen Offension oder Beleydigung, weniger wider die Röm. Kay. Maytt. oder das heil. Röm. Reich, sondern hingegen vielmehr zu derer kräfftiger

Digitized by Google

Defension und Verthädigung angesehen seyn, die Reichs-Constitutiones und Westphälisch- auch Nimwegisch- und Ryßwyckische Friedens-Schlüsse zum Fundament haben, und vornämblich zu manutenirung beyder hohen Compaciscenten Recht und Gerechtigkeit, beständigem Genuß und Erhaltung obgedachter Friedens-Schlüsse, dann zu conservation und Beschützung beyderseits Lande und Unterthanen, wider alle, so innerliche Empörungen, als außwerttige Gewaltthätige An- und Eingriffe, wie auch denen Reichs-Constitutionibus und Executions-Ordnungen zuwider lauffende Zunöthigungen, Ueberziehungen, feindliche Invasionen, Durchzüge, Quartiers- Sammel- und Muster-Plätze, Contributions-exactiones und Unterdrückungen, wie die Namen haben, und unter was praetext die auch geschehen möchten, gerichtet seyn.

Unter denen beyderseitigen Landen werden verstanden alle beydrseits besitzende Lande, obgleich etwa Jemand anders praetension oder Anspruch darauff machen möchte, und Chur Braunschweigischer seits nebst denen jetzigen Chur Braunschweigischen Landen auch Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht als in diesem foedere mitbegriffenen inhabende und besitzende Lande, nicht allein bey Sr. Dlcht. Lebzeiten, sondern auch, wenn S. Dlcht. das Gott noch lange verhüte, dieses Zeitliche verlassen sollten, nach Dero Tode, weil alßdann die fürstl. Zellische Lande Sr. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg vermöge väterlichen testaments und stabilirten Primogenitur Rechtens, mit anfallen werden, und auff solchen fall zu Churlanden mit destinirt seyn, so S. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz jedoch ohne praejudiz der frawen Princessin von Toscana hochfürstl. Durchlaucht Gerechtsame wegen der SachsenLauenburgischen Lande, zum fall man sich hierunter in der Güte, wider Verhoffen, nicht vergleichen solte, mit verstanden haben wollen.

Digitized by Google

Art. 2.

Insonderheit versprechen beyde obermeldte hohe Bundes-genoßen einander in Krafft dieser Allianz, daß, woferne einer unter ihnen von andern, wer der auch seyn möchte, in seinen Landen, wie auch in seinen Rechten und Gerechtig-keiten, obgedachten Friedens-Schlüßen und denen Reichs-Sazungen zuwieder angegriffen, oder deßen Lande mit Wer-bungen, StandQuartiren, Durchzügen, Contributions-Lie-ferungen, oder dergleichen Aufflagen und Zumuthungen gra-virt turbirt und verfolgt werden, oder daß solches geschehen würde, gewiße Nachricht vorhanden seyn solte, der andere sich deßen treulich annehmen, und zufordrist mit nachtrück-lichen Ermahnungen den Turbatorem abhalten, wann aber solche nicht verfangen wollten, oder auch derselbe ohnerwartet allsolcher dehortationen obberührte Thätiglichkeiten fortsetzen solte, Sie, die hohen Herren Allyrte solches mit zusammen gesetzter Macht verwehren, denselben als Aggressorem et Turbatorem pacis publicae tractiren, und die in diesem foedere versprochene Hülffe einander würklich zu leisten ver-bunden seyn sollen.

Art. 3.

Damit auch ein vollkommenes Vertrauen zwischen bey-derseits hohen Herrn Compaciscenten umb desto mehr be-festiget werden möge: So wollen dieselbe in Reichs und andern sowohl das Publicum als beyderseits hohe Häuser, auch Land und Leute angehenden Vorfallenheiten mit ein-ander vertrauliche communication pflegen, und, soviel im-mer muglich gemeinsahme Entschließungen und mesures neh-men, die wiedrige machinationes und Rathschläge, so gegen ein oder andere obgedachter hoher Bundsgenoßen anderwertig, wo und von weme es auch sey, geführet und von denen-selben in Erfahrung gebracht werden mögen, einander ge-treulich eröffnen, hingegen alle nöthige praecautiones vor-

Digitized by Google

kehren, und einer des andern Schaden sowoll warnen, als bestes in commune suchen und fördern.

Art. 4.

Was die einander zu leistende Hülffe betrifft: So haben sich hochgedachte Herrn Bundes-Genoßen für dieses Mahl ohne Absehen auff die Reichs-Matriculn, und also ohne Consequenz dergestalt verglichen, daß Se. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz Sr. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg mit Ein tausend zu Pferd, und drey Tausend zu fuß; hingegen S. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz gleichfalls mit Ein Tausend zu Pferd und drey Tausend zu Fues, Jeder auf eigene Kosten dem andern, ohne dessen Entgelt reciproce assistiren und helffen wollen.

Art. 5.

Sothane obspecificirte Mannschafft solle der hohe Bundes-Genoße, welcher derselben benöthiget, entweder gantz oder zum Theil nach erheischender Gefahr und Noht zu begehren befuegt, und der Requisitus Ihme nach gestaltsame der requisition zu überschicken gehalten seyn.

Art. 6.

Vorgedachte Volkshülffe solle Requisitus sobald immer müglich, und längstens innerhalb zwey Monaht a dato requisitionis; da es aber die Noht erforderte, ohnverlängt in des Requirenten Landen wirklich sistiren, mit solcher die verglichene Hülffe leisten, und damit so lange continuiren, biß der beleydigte theil in seinen vorigen Stand, worinnen er ante turbationem et invasionem gewesen, plenarie restituiret, und der zugefügte Schaden und torto gebührend repariret und erstattet; Es wäre dann, daß der Assistent selbst überzogen und vergewaltiget, zu seiner eigenen defension und Rettung der auxiliar-Völker gantz oder zum Theil von nöhten hette; Außer obiger Hülffs-Schickung

Digitized by Google

solle aber der Requisitus mit dem Aggressore in absonderliche ruptus zu treten nicht gehalten seyn.

Art. 7.

Neben dem, daß der Requisitus dem Requirenten auff obige Maaß und weiße die verglichene Volcks-Hülffe zuzuschicken, kan und soll derselbe den attaquirenden Theil von der unternommenen invasion und turbation nachtrücklich und mit der Verwarnung dehortiren, daß er widrigen falls dem Agrresso, die vi foederis schuldige Assistenz zu leisten sich nicht würde entbrechen können; Es solle aber solcher dehortation halber die effective Hülffsleistung keines Weges differiret werden. Da aber, das Gott gnädiglich verhüte, ein Reichs- oder gar ein Universal-Krieg in der Christenheit, wie letzhin, wiederumb enstehen solte, weil alßdan in dergleichen fällen ein concert gemacht zu werden pflegt, an was Orth und Enden ein jeder armirter Reichs-Creyß- oder Stand seine trouppen zu agiren, so soll dießes jetzige Bündnüß demjenigen, was zu folge besagten concerts, alßdan wird gut befunden werden, nicht im Wege stehen, und wann, zufolge solchen concerts der locus operationis für einen der hohen Herrn Compaciscenten jetzigen foederis, anderswo, als in des andern Compaciscenten Landen, oder an deren Gräntzen auffallen solte, will man mit dießem foedere, nach des Compaciscenten Landen, der etwa der Bundes-Hülffe benöhtiget seyn möchte, absonderliche Hülffe zuschicken, und also seine trouppen zu theilen nicht gehalten seyn; jedoch mit dem Verstande, daß bey erfolgenden Reichs- oder Universal-Kriege des Requisiti trouppen an solchen Ohrten agiren werden, da solches dem requirirenden Theil, dem sonst die Bundes-Hülffe zugeschicket werden müste, zu Statten kommen könne.

Art. 8.

Bey erfolgenden Conjunction (so da beschehen solle, sobald des Requisiti Trouppen in des Requirenten Landen

Digitized by Google

eintreten) bleibet dem commandirenden officier der Auxiliar-Trouppen das Commando und die Justiz über dieselbe ohne einzigen Eingriff und Hinderung; Es solle jedoch derselbe gute Ordres und Kriegs-Disciplin halten, und den oder die Uebertrettere, ohne einzigen Aufschub, Connivenz oder Absehen, exemplariter abstrafen. Da ferne aber von einigen unter den Auxiliar Trouppen Staats-Delicta gegen desjenigen hohe Person oder Lande, dem der succurs zugeschickt wird, mit Verrätherey, Straßen-Räubereyen und anderen Gewaltthätigkeiten verübet würden, so sollen der oder die Thäter desjenigen Generalitaet, gegen welchen also verbrochen worden, überantwortet werden, der Auxiliar-Trouppen General oder commandirender Officier aber frey und unbenommen seyn, jemand seiner Untergebenen der Instruirung des Processes beyzuordnen.

Art. 9.

Das Generalcommando im Feld und denen actionibus militaribus, auch Quartiren, bleibet demjenigen Allyrten und deßen General, welchem die Hülffe zugesandt wirdt, daß jedoch nichts Hauptsächliches vorgenommen werde, ohne daß die Sachen, vorher im Kriegs-Raht und in Beysenn des von den andern Allyrten geschickten Generalen oder commandirenden Officier überlegt und resolvirt worden. Was aber in dergleichen Kriegs-Raht per Majora vor gut angesehen und geschloßen, daßelbe solle auch von dem General oder commandirenden Officier der Auxiliar-Trouppen mit vollzogen werden.

Art. 10.

Und gleich der Requirent die zu denen Kriegs-operationen benöhtigte schwere Stücke, Munition und was sonsten zu der Feldt-Artillerie gehörig, auff seine Kosten zur Hand zu schaffen (womit ihme jedoch der requisitus, wann der dergleichen Vorraht; und deßen ohne seinen Schaden entrahten kan, gegen billigmäßige zahlung und satisfaction an

Hand geben solle). also hat hingegen der Requisitus mit eigenen Regiments: und kleinen Stücken sampt Zubehör seine abschickende Mannschafft zu versehen.

Art. 11.

Derjenige, welcher die Hülffe leistet, hat dieselbe mit behöriger Verpflegung und Gages zu versorgen, der Requirent aber die Vorsehung zu thun, damit denen Auxiliar-Trouppen das benöhtigte Proviant und harte Futter umb billigmäßigen Preyß, und wie es vor seine eigene Völcker würcklich gegeben wirdt, zur Hand geschaffet und überlassen werden möge. Rauch Futter und Graß aber wird denen Auxiliar-Trouppen unentgeltlich verstattet.

Art. 12.

Bey würcklicher Leistung der Hülffe solle zwischen beyderseits Bundes-Genoßen wegen Einrichtung der Verpflegungsordonanz, auch wegen anderer dergleichen sachen richtige Abrede genommen, und mügliche Gleichheit in allen Dingen observirt auch alle confusion und Verwirrung, äußerster Möglichkeit nach, praecavirt und verhütet werden.

Art. 13.

Würde der Requirens der Auxiliar-Völker, so ihme zugeschicket worden, weiter nicht benöhtiget seyn, stehet ihm frey, selbige zu dimittiren, und sollen selbige alßdann, sobald sie beurlaubet, abzumarchiren schuldig seyn; da ihnen dann zur Beförderung ihrer Reiße alle willfährige Handreichung zu thun, und diesen ihren Rückmarch mit guter disciplin und Ordnung, denen Reichs-Sazungen gemäß, einzurichten.

Art. 14.

Keiner von denen hohen Allyrten solle sich in einige Handlung von Frieden oder Stillstand der Waffen einlaßen; viel weniger etwas darunter schließen, es seye dann mit des andern guten Belieben, und daß zufordrist dem belei-

Digitized by Google

digten Theil billigmäßige Satisfaction und Restitution, nach Bewandnuß der Umbstände verschaffet werde.

Art. 15.

Da der Requisitus selbst in einen Krieg verwickelt, und seiner Völker zu defension seiner eigenen Lande unumbgänglich benöhtiget wäre, ist er zu obiger praestation nicht gehalten.

Art. 16.

Diese Allianz solle so lange dauern, als beyde hohe BundesGenossen ad partem sich vereinigen werden.

Art. 17.

Allen und jeden, welche auff gleiche Maaße und Weiße obigem foederi accediren wollen, solle daßelbe nicht allein frey stehen; sondern es wollen auch beyde hohe Bundes-Genoßen umb mehr anderer sonderbahr aber Ihrer beyderseitiger hoher Verwandter und Allyrten, forderist Ihrer Kayserlichen Maytt. Accession und Approbation sich bewerben.

Art. 18.

Solle dieser Tractat von beyderseits hohen Herrn Compaciscenten innerhalb sechs Wochen a dato dieses ratificiret, und die Ratificationes ausgewechselt, dann solcher an Ihre Kayß. Maytt. unterthänigst überschickt, und dieselbe umb Dero allergnädigste Approbation und Genehmigung gehorsamst gebethen werden.

Dessen allen zu wahrem Uhrkund seynd gegenwärtigen Recesses zwey gleich lautende Fxemplaria verfertiget, und mit beyderseits hierzu verordnet- und gevollmächtigter Ministrorum eigenhändiger Unterschrifft und fürgedruckten Pittschafft bekräfftiget worden. So geschehen Düsseldorf den 15 May. Anno. 1699.

(L. S.) Franz Melchior Fr. von Wiser. (L. S.) Friedrich Wilhelm Fr. v. S. g. von Görtz.

Digitized by Google

Daß Wir solche Bündnüß in allen Ihren puncten und Clausuln gutgeheißen, confirmirt und ratificirt; Thuen das auch hiemit und in Krafft gegenwärtiger Unserer eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten geheimbden Cantzeley-Secrets. Hannover den 4. July 1699. *)

Georg Ludwig
Churfürst.
(L. S.)
IHattorf.

Nro. XLII.

Kurbraunschweigische Ratifikation der mit Kurpfalz am 15. May abgeschlossenen geheimen Artikel d.d. Hannover den 4. Jul. 1699.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürst rc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach benebst der zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rheyn, des heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen rc. rc. unsern freundlich lieben Herrn Vettern und Uns auffgerichteter HauptDefensivAllianz Unsere hiezu verordnete Ministri eines foederis secreti auff Unsere beyderseitige ratification sich vereiniget, von Wort zu Wort so lautend:

Kund zu wissen: Nachdem bedencklich gefallen, ein so anderes der zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz

*) Wie hier von dem Kurfürsten Georg Ludwig dieses und die sogleich folgende geheime Verabredung vom nämlichen Tage ratificirt wurden, so erklärte auch, auf eben diese feyerliche Weise der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg d. d. Zelle den 4. Jul. d. J. seinen Beytritt zu beyden.

Digitized by Google

und Sr. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg, unterm heutigen dato errichteten Allianz zu inseriren, daß die beyderseits hiezu verordnete und bevollmächtigte Ministri folgender articulorum sich vereinbahret:

Art. 1. Weilen des heil. Röm. Reichs Wolfahrt und Sicherheit ab dessen innerlicher Constitution, und diese ab guter vertraulicher Verständniß zwischen Haupt und Gliedern und dieser unter sich selbst einer seits, anderer seits aber ab dessen fürnämlich hafftet, daß das Reich in solcher eigenen Verfassung beständig sich befinde, so zu dessen Rettung gegen auswertige Anfälle nicht weniger als zeitlicher Compescirung der innerlichen sich etwa eraügnenden motuum zulänglich, wollen Ihre Churf. Durchlauchten zu Pfaltz und Braunschweig dero auff den Beinen habende Mannschafft nicht allein beybehalten, sondern, daß ein gleiches von dero armirten Neben-Ständen, bis die Reichs-Verfassung auff was weise es auch seye, zum Stande gebracht, beschehe, sorgfältig daran seyn, nicht weniger unter Ihro Kays. Mayst. allerhöchsten auspiciis, bey dero Herren Mit-Churfürsten, Fürsten und Ständen obig höchstnöthiges Vertrauen einzupflanzen, und zu unterhalten, und alles so daselbe einiger massen alteriren könnte, aus dem wege zu räumen sich eyfrig befleißigen. Zu obigem Ende

Art. 2. Gleichwie S. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz sich dahin erkläret, daß Sie so woll in Religions- als anderen das gemeine Wesen berührenden Angelegenheiten nichts anders als die unverrückte Beybehaltung des Westphälischen Friedens intendiren; also wollen S. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg bey Ihren Glaubens-Genossen denen protestirenden Potentien solche Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz billiche intention dergestalt sinceriren, daß keinen widrigen impressionen dagegen Platz gegeben, weniger das zu Sr. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz festgestelltes Vertrauen derentwegen unterbrochen werde.

Digitized by Google

Art. 3. Zugleichen wollen S. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz, weil das Neunte Churwesen nicht wenig Mißtrauen im Reich erwecket, welches, da nicht in Zeiten gesteuert, annoch gefährliche sequelen nachführen dürfte, in bemelten 9ten Electorat, Ihro Kay. Maytt. zu unterthenigsten Ehren, und in Ansehung beyder Röm. Königl. Königl. Maytt. Maytt. erfolgter höchster Vermählung, auch aus sonderbahrer zu Sr. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lünneburg tragender freünd-vetterlicher affection, nit allein vor sich consentiren, und Se. Churf. Durchlaucht, nachdem Sie, S. Churf. Durchlaucht zu Pfaltz, mit ChurTrier und Chur Cöln hierunter sich nach notturfft vernommen, zu folge der an Ihro Kay. Maytt. hierunten bereits abgegebener gehorsambster Erklärung, bey Ratificirung dieser Allianz pro Electore extracollegialiter erkennen, sondern auch, so viel an Ihro, bestens befördern, daß ein gleiches von denen übrigen Herren Churfürsten und Ständten beschehe, mithin denen ferneren contradictionen dermehleins abgeholffen, und die ChurBraunschweigische Introduction in das Churf. Collegium zu fordersambster Würcklichkeit gebracht werde. Dahingegen

Art. 4. Wollen Se. Churf. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg alles eyfers daran seyn, daß occasione sothanen 9ten Electorats die readmission der Crohn Böheim ad Collegium Electorale in actibus collegialibus quibuscunque würcklich effectuirt werde, und also dem deßfalls mit Ihrer Kayß. Maytt. habenden Tractat ein völliges Genügen thun vor eins: vors andte wollen S. Churf. Dlhtt. gleichfalls alles eyfers daran seyn, daß zu desto mehrer kräfftiger Versicherung der Majorum penes Catholicos in Collegio Electorali eine neue Catholische Chur, nachdem solche auf den ersten sich ergebenden Fall, wann nämlich die Bayerische Wilhelmische oder PfaltzRudolphinische Catholische Linie deficiren solte, nicht zu erheben, umb deßwillen aber die introduction der neunten Chur nicht auffzuhalten, nach Ab-

Digitized by Google

gang beyder jetzt gedachter Catholischer Linien, fest und ausser contradiction gestellt; das substituendi Benennung aber dermahlen und usque ad existentiam casus außgesetzet; vors dritte, und zwar forderist die drey praeterirten Herren Churfürsten, nämlich Chur Trier, Chur Cöln und Chur Pfaltz von Ihro Kay. Maytt. und denen übrigen vier Herrn Churfürsten mit der veranlaßeten Erklärung de non praejudicando was in dem neuen Churnegotio von Anfang bis zu ende vorgangen, auch Fürsten und Stände, dero praetension halber, nach Billigkeit satisfacirt werden. So wollen

Art. 5. S. Churf. Dlcht. zu Braunschweig und Lüneburg nit weniger cum efficacia daran seyn, daß der Churpfältzische Electorat, so lange derselbe bey der Catholischen Linie continuiren wird, in Benennung der Cammer-Gerichts-Assessoren nit weniger bey denen ordinari und extraordinari-ReichsDeputationen und allen übrigen actibus, wie die Nahmen haben mögen, dem Corpori Catholicorum beygezählet werden; dahingegen wollen S. Churf. Dlcht. zu Pfaltz ebenmäßig cum efficacia contribuiren, daß S. Churf. Dlcht. zu Braunschweig in Benennung der Cammer-Gerichts-Assessorum nicht weniger in denen ordinari und extraordinari Reichs-Deputationen und allen andern actibus dem Corpori Evangelicorum beygezählet werden; Und

Art. 6. Wollen Ihre Churf. Dlcht. zu Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg aus treupatriotischer rechtschaffener Vorsorge mit behöriger behutsamkeit, soviel an Ihnen, dahin sorgfältig invigiliren, Ihre Kay. Maytt., auch in Krafft mit derselben absonderlich geschlossener foederum würklich assistiren, daß die Spanische succesion vor das glorreicheste, und umb das verehrte Vaterland höchstmeritirte Ertzhauß, gegen alle anderwerte Praetendenten, behauptet, sonderbahr aber evitirt werde, daß das Reich bey sich ergebenden Fall, durch amplectirung der Neutralitaet, von Ihro Kay. Maytt. sich nicht separire, noch Ihre Kay. Maytt. solchenfalls hülfflos lasse.

Digitized by Google

Art. 7. Gleich S. Churf. Dlcht. zu Braunschweig und Lüneburg gegen S. Churf. Dlcht zu Pfaltz sich zu absonderlicher Erkänntnuß obligirt erkennen, daß S. Churf. Dlcht. zu Pfaltz nit allein in dem neunten Churwesen sich mit solcher generositaet und Gutmüthigkeit erkläret, sondern auch zu des hohen Hauses Braunschweig hohen Flor und Auffnehmen, der jetzigen römischen Königin höchsten Vermählung mit des römischen Königs Mtt. mit solchem unverdrossenen eyffer und Vorsorg befördert, also wollen S. Churf. Dlcht. zu Braunschweig und Lüneburg hochgedachter Sr. Churf. Dlcht. zu Pfaltz in Verthätigung dero Land und Gerechtsame unitis viribus et consiliis, contra quoscunque, nit allein bey allen Vorfallenheiten kräfftigst assistiren, sondern auch Sr. Churf. Dlcht. zu Pfaltz und dero hohen Churhauses Splendor und Auffnehmen auff alle immer mügliche weise hinwiederumb bey allen Begebenheiten promoviren, und sich von ein so andern einig anderwerte vorgegangene oder hinkünfftige Bündnußen oder pacta nicht abhalten lassen, worin Se. Churf. Dlcht. zu Pfaltz zur reciprocation auf gleiche weise sich verbinden.

Art. 8. Und auff daß die gute vertrauliche Verständniß und enge Zusammensetzung zwischen beyden hohen Häusern desto beständiger und unzertrennlicher seye, solle die zwischen denenselben geschlossene defensiv-Allianz eine Erb-Allianz seyn, und auff beyder hohen Bundes-Genossen hohe successoren und Erben solchergestalt verstanden werden, daß Sie bey denenselben, es erfolge bey ein- oder des andern zeitlichen Abgang, deren renovation oder nit von gleichem vigor und Kräfften, wie anjetzo, zwischen beyden hohen Herrn Allyrten geachtet und gehalten werden solle. Endlichen und

Art. 9. Solle nit weniger über diese geheime articulos alß dem Haupt-Allianz-Recess nach erfolgter der hohen Principalen Ratification Ihrer Kay. Maytt. approbation gesuchet,

Digitized by Google

suchet; Sonsten aber sollen sowohl diese articuli, als besagter Haupt-Allianz-Recess auff alle Weise secretirt, und ohne beiderseitiges Belieben, niemand communication davon ertheilt werden.

Dessen zu wahrer Uhrkund und Bestätigung haben beyderseits hierzu Verordnete und specialiter Gevollmächtigte Ministri gegenwärtigen geheimen Recess eigenhändig unterschrieben, und mit dero fürgetrückten Pettschafften bekräfftiget. Düsseldorf den 15. May Anno 1699.

(L.S.) Franz Melchior Freyh. von Wiser. (L.S.) Friedrich Wilhelm Fhr. v. S. g. von Görtz.

Daß Wir sothanes Foedus secretum, seinem ganzen Begriff nach, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen ratificiret, confirmiret und bestättiget haben, Thun solches auch hiemit und Krafft dieses. Uhrkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten geheimen Cantzeley-Secrets.

Hannover den 4. Jul. Anno 1699.

Georg Ludwig Churfürst. (L. S.)

J. Hattorf.

Nro. XLIII.

Fürstlich-würzburgische Bestätigung des mit Kurpfalz d. d. Düsseldorf den 6. Januar 1700 geschlossenen Allianzvertrags.

Von Gottes gnaden Wir Johann Philipp Bischof zu Würzburg, und Herzog zu Franckhen ꝛc. Thuen Kundt, und füegen hiemit zu wissen, Demnach Wir Unß mit dem durchleüchtigsten Fürsten, Herrn Johann Wilhelm Pfalzgraf

Digitized by Google

bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Erzschazmeistern, und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Markh, Ravensberg und Moers, Herren zu Ravenstein ꝛc. Durch Unsere hierzu verordnete Ministros dem gemeinen Weesen zu gutem, und auffnahmb Unserer Beederseits Landt, und Leuthe hinachfolgende Defensiv-Allianz vereiniget.

Zu wissen. Demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Johann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Erzschazmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheimb, der Marckh, Ravensperg, und Moers, Herr zu Ravenstein ꝛc. Und der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Philipp Bischof zue Würzburg und Herzog zu Francken ꝛc. bey sich erwogen, wie nöthig es bey gegenwärtigen zerrütteten Zuestand des Lieben Vaterlandts und demselben so inn: alß äusserlich anscheinender Gefahr seye, daß beede Ihra Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. und Hochfürstlichen Gnaden zue Würzburg ꝛc. in beständigem engem Vertrawen sich mit einander verstehen, und was ab deren fester zuesammensezung beederseits Lande ins besonder vor sicherheit, Macht, und ansehen, und Ihrer Kayserlichen Mayestät, und dem Heyligen Römischen Reich insgemein vor nuzen, und vortheil erwachsen kan, daß dieselbe zue Ihrer, und dero von Gott anuertraute Landt, und Unterthanen, auch Ihrer Kayserlichen Mayestät und deß wehrten VatterLandts rettung, und defension, nit weniger gue beständiger Beybehaltung des Lieben Friedens durch dero hiezue specialiter verordnete: und Gevollmächtigte Ministros folgender Defensiv-allianz sich verglichen: und vereiniget:

Erstlich solle die veranlaste zuesammensezung: und defensive allianz zu keines Menschen offension, oder Belei-

digung, weniger wider die Römisch Kayserliche Mayestät oder das Heylige Römische Reich: sondern hingegen viel- mehr zue deren Kräfftiger defension, und Werthätigung an- gesehen sein, die Reichs-Constitutiones, und Westphälisch- auch Nimmegisch- und Rißwickhische Friedens-Schlüsse zum Fundament haben, und vornehmblich zu manutenirung bee- der hoher Compaciscenten Recht, und Gerechtigkeiten be- ständigen genuß: und erhaltung obgedachter Friedens-Schlüsse, dan zu conservation, und beschützung Beederseiths Lande vnd vnterthanen wider alle so innerliche empörungen: alß außwärtige Gewaltthätige an: oder Eingriffe, wie auch de- nen Reichs-Constitutionibus, und executions: Ordnungen zue wider lauffende zuenöthigungen, Ueberziechungen, feindtliche invasionen, durchzüge, Quartiers, Sammel- und Musterpläz, Contributions: exactiones, und Vntertrückun- gen wie die Nahmen haben, und unter was praetext die auch geschehen möchten, gerichtet seyn.

Art. Secundus. Insonderheit versprechen beede ober- meldte hohe Bundtsgenossen einander in Krafft dieser Al- lianz, daß, wofern einer vnter Ihnen von anderen wer der auch sein möchte, in seinen Landen, wie auch in seinen Rech- ten und Gerechtigkeiten, obgedachten FriedensSchlüssen, und denen Reichs-Sazungen zu wider angegriffen, oder dessen Lande mit Werbungen, Standtquartieren, Durchzü- gen, Contributions-Lieferungen, oder dergleichen aufflaa- gen, und zuemuthungen graviert, turbiert, und verfolget, oder daß solches geschehen wurde, gewise nachricht vorhan- den sein solte, der andere sich dessen trewlich annehmen, und zu forderist mit nachtrucklichen Ermahnungen den Tur- batorem abhalten, wann aber solche nicht verfangen wolten, oder auch derselbe, ohnerwarthet all solcher dehortation ob- berührte Thätlichkeiten fortsezen solte, Sie die hohe Herren Allyerte solches mit zuesamen gesezter Macht verwehren; denselben alß Aggressorem et Turbatorem Pacis publicae

Digitized by Google

tractiren: und die in diesem Foedere versprochene Hülffe einander würcklich zu leisten verbunden sein sollen.

Art. Tertius. Damit aber auch ein vollkommenes Vertrawen zwischen Beederseiths hohen Herren Compaciscenten vmb so mehr befestiget werden möge, so wollen dieselbe in Reichs: und anderen, so wohl das Publicum, alß beederseiths Landt: und Leuthe angehenden Vorfallenheiten mit einander verträwliche communication pflegen, und so viel immer möglich, gemeinsame Entschließungen, und mesures nehmen, die wiedrige machinationes, und Rathschläge, so gegen ein: oder anderen obgedachter hocher Bundtßgenossen anderwärtig, wo, und von weme es auch seye, geführet, und von demselben in Erfahrung gebracht werden mögen, einander getrewlich eröffnen, hingegen alle nöthige praecautiones vorkehren, und einer des andern schaden so wohl warnen, alß bestens in commune suechen, und förderen.

Art. Quartus. Waß die einander zu leistende Hülffe betrifft, so haben sich mehrhochgedachte Herren Bundtß-genossene für diesesmahl ohne absehen auff die Reichs-Matricul, und also ohne Consequenz dergestalt verglichen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. Ihro Hochfürstlichen Gnaden zue Würzburg mit zwey Tausendt zu pferdt, und vier Tausent zu Fueß; hingegen Ihre Hochfürstliche Gnaden zue Würzburg Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Vier Tausent Mann worunter ein Regiment zu Pfert begriffen sein solle jeder auff aigene Köstèn dem anderen ohne dessen engeldt reciproce assistiren, und helffen wollen. Vnter welcher Mannschafft aber die Creyß-Contingentia, da die sache zu einem allgemeinen ReichßKrieg ausschlagen solte, mitbegriffen sein sollen.

Art. Quintus. Sothane Mannschafft solle der hoche Bundtßgenossen, welcher derselben benöthiget, eintweders ganz, oder zum theil, nach erheischender gefahr, und Noth

Digitized by Google

zue begehren befuegt, und der Requisitus Ihme solche nach gestaltsame der Requisition zu veberschicken gehalten sein.

Art. Sextus. Negstgedachte Volckhs-Hülffe solle Requisitus so bald immer möglich, und längstens innerhalb sechs Wochen a dato requisitionis, dahe es aber die Noth erforderte, ohnuerlängt in des requirenten Lande würcklich sistieren, mit solchen die verglichene Hülff leisten, und damit so lang continuiren, bis der belaidigte theil in seinen vorigen standt, worin Er ante turbationem, vel invasionem gewesen, plenarie restituirt, und der zuegefügte schaden und torto gebührend repariert, und erstattet. Es wäre dan daß der Assistent selbsten überzogen, und vergewaltiget, zue seiner aigenen defension, und rettung der Auxiliar-Volckher ganz, oder zum theil vonnöthen hatte.

Art. 7mus. Neben deme daß der Requisitus dem Requirenti auff obige maas: und weiß die verglichene Volckhshülff zuezueschickhen, Kan, und sole derselbe den attaquirenden theil von der unternohmenen invasion und turbation nachtruckhlich, und mit der Verwahrnung dehortieren, daß Er wiedrigen fahlß dem Aggresso die vi foederis schuldige Assistenz zue leisten sich nit wurde entbrechen können: es solle aber solcher dehortation halber die effective Hülffsleistung Keines wegs differirt werden.

Art. 8vus. Bey erfolgender Coniunction (so da beschehen solle, so bald deß Requisiti Trouppen in des requirenten Landt eintreten) bleibt dem commandierenden Officier der Auxiliar-Trouppen das Commando, und die Justitz über dieselbe ohne einzigen eingriff, und Hinderung. Es solle jedoch derselbe gute Ordres: und Kriegs-disciplin halten, und den, oder die Vebertretters, ohne einzigen auffschub, connivenz, oder absehen, exemplariter abstraffen.

Dafern aber von einigen unter denen Auxiliar-Trouppen Staats-delicta gegen deß jenigen hochen Person, oder Landt, deme der Succurs zuegeschickht wirt, mit Verräthe-

Digitized by Google

reyen, Strassen-raubereyen, und anderen Gewaltthätigkeiten verüebt wurden, so sollen der, oder die Thätere deßjenigen Generalität, gegen welchen also verbrochen worden, überantworthet werden, der Auxiliar-Troupen General, oder commandierendem Officier aber frey- und unbenohmen sein, jemand seiner Untergebenen der instruirung deß Processes beyzuordnen.

Art. 9nus. Das GeneralCommando im Veldt und denen actionibus militaribus, auch Quartieren, bleibt demjenigen Allyrten, und dessen General, welchem die hülff zuegesandt wirt, das jedoch nichts haubtsächliches vorgenohmen werde, ohne daß die sachen vorhero im Kriegs-Rath, und in beysein des von dem anderen Allyrten geschickten Generals: oder Commandierenden officiers überlegt, und resolviert worden.

Waß aber in dergleichen Kriegs-Rath per Majora vor gut angesehen, und geschlossen, dasselbe solle auch von dem General oder commandierenden Officier der Auxiliar-Troupen mit: vollzogen werden. Mit der officier rang, solle es, wie es in dergleichen fällen gebräuchig, gehalten werden, nehmblich dahe es zu einem Reichß-Krieg außbrechen wurde: sonsten aber sollen die Auxiliar-Trouppen, vor deßjenigen Troupen, denen Sie zu hülff geschickt werden, allerdings geachtet, und beederseits officiers nach anciennete ihrer Patenten. und Charges den Rang haben.

Art. 10mus. Und gleich der Requirent die zue denen Kriegs-Operationen benöthigte, schwere Stückhe, munition, und waß sonsten zu der Feldt Artillerie gehörig, auf seine kosten zur handt zu schaffen (womit ihme der Requisitus, wann Er dergleichen in Vorrath, und dessen ohne seinen schaden entrathen kan, gegen billigmässige Zahlung, und satisfaction an handt gehen solle) also hatt hingegen der Requisitus mit aigenen Regiments- und kleinen Stückhen sambt zuegehör seine abschickende Mannschafft zu versehen.

Digitized by Google

Art. 11mus. Derjenige, welcher die hülff leistet, hat dieselbe mit behöriger Verpflegung, und Gages zue versorgen, der Requirent aber die Vorsehung zu thuen, damit denen Auxiliar Troupen das benöthigte Proviant, und harte fuetter umb billichen preiß, vnd wie er es vor seine aigene Völckher würckhlich geben wirt, zue Handt geschafft, und überlassen werden möge. Rauch fuetter, und graß aber wirt denen Auxiliar Trouppen vnentgeltlich verstättet.

Art. 12mus. Bey würckhlicher leistung der hülffe, solle zwischen Beederseits Bundtsgenossen wegen einrichtung der Verpflegungs: Ordonnanz, auch wegen anderer dergleichen sachen richtige Abrede genohmen, und mögliche gleichheit in allen dingen obseruirt, auch alle confusion, und Verwirrung eusserster möglichkeit nach praecauirt, und verhüetet werden.

Art. 13tius. Wurde der Requirens der Auxiliar-Völckher, so ihme zuegeschickt worden, weiter nit benöthiget seyn, stehet ihme frey, selbige zue dimittieren, und sollen selbige alßdan, so bald Sie beurlaubt, abzumarchieren schuldig sein, da ihnen dan zu beförderung ihrer Rayß alle willfährige handtreichung zue thuen, und diese ihren ruckhmarche mit guter disciplin, und ordnung denen Reichß:Sazungen gemeß einzuerichten.

Art. 14tus. Keiner von denen hochen Allyrten solle sich in einige Handlung von Frieden: oder stillstandt der Waffen einlassen, viel weniger etwas darunter schliessen, es sey dan mit des anderen guten Belieben, und das zue forderist dem Belaidigten theil billichmässige satisfaction: und restitution nach Bewandtnus der Umbstände verschafft werde.

Art. 15tus. Da der Requisitus selbst in einen Krieg verwickelt; und seiner Völckher zu defension seiner aygenen Landte unumgänglich benöthiget wäre, ist Er zu obiger praestation nit gehalten.

Art. 16tus. Diese Allianz solle drey Jahre lang dauren, und bey deren außgang: oder vorhero zwischen beeden

Digitized by Google

hochen Compaciscenten deroselben prorogation halber, fernern handlung gepflogen werden.

Art. 17mus. Allen, und jeden, welche auf gleiche maaß, und weis, obigem foederi accedieren wollen, solle dasselbe nit allein frey stehen, sondern es wollen sich auch beede hoche Bundtsgenossen umb mehr anderer sonderbahr aber Ihrer hocher Allyerten, förderist Ihrer Kayserlichen Mayestät accession sich bewerben.

Art. 18vus. Solle diser Tractat von Beederseits hohen Herren Compaciscenten innerhalb vier Wochen a dato dieß ratificiert, und die ratificationes ausgewechslet, sodan solcher an Ihre Kayserliche Mayestät unterthänigst ueberschicket, und dieselbe umb dero allergnädigste accession gehorsambst gebetten werden.

Dessen allem zu wahren UrKundt seint gegenwärtigen Recesses zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und mit beederseits hiezu verordnet: und gevollmächtigter Ministrorum aygenhändiger Unterschrifft, und fürgetruckhten Pettschafften beKräfftiget worden. Düsseldorf den 26. January 1700.

(L.S.) Franz Melchior Frhr. von Wiser.

(L.S.) Johann Conradt Philipp Ignatius Freyherr von Tastungen Großhoffmeister.

Daß Wir sothane Bündtnus in allen ihren puncten und clausulen gut gehaissen, confirmirt, und ratificiert, Thuen solches auch hiemit, und in Krafft gegenwärtiger Unterschrift, und herfürgetruckten gehaimben CammerCanzleySecret.

Johann Philipp Eps.

(L. S.)

Digitized by Google

Nro. XLIV.

Fürstlich-Würzburgische Bestätigung des mit Kurpfalz am 26. Jan. abgeschlossenen geheimen Bündnisses. d. d. Würzburg den (das Datum fehlt) 1700.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Francken; fügen hiemit zu wissen. Demnach benebens der zwischen Uns, vnd dem durchleüchtigen Fürsten, Herrn Johann Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Ertzschatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Marckh, Ravensberg und Moers, Herrn zu Ravenstein ꝛc. aufgerichteter defensiv-allianz, Unsere hierzu verordnete Ministri eines foederis secreti auf beederseitige ratification sich vereiniget, von Worth zu Worth also lautend.

Foedus secretum.

Kundt und zu wissen. Nachdem bedenklich gefallen, ein: so anders der zwischen Ihro Churf. Dlcht. zu Pfaltz ꝛc. und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg ꝛc. unter heutigen dato errichteten Allianz zu inseriren, daß die beeder seits hiezu verordnet: und bevollmächtigte Ministri folgender articulorum secretorum sich vereinbahret:

Art. 1mus. Weilen des heyl. Römischen Reichs Wohlständt und sicherheit ab dessen innerlicher constitution: und dise ab guter vertraulicher Verständtnuß zwischen Haubt: Gliedern, und disen unter sich selbsten einer seiths: anderer seiths aber ab deme fürnehmblich hafftet, daß das Reich in solcher aygenen Verfassung beständig sich befinde, so zu dessen Rettung gegen auswärtige anfälle nicht weniger, als zeitlicher compessirung der innerlich sich etwa erregender motuum zuelänglich: Wollen Ihro Churf. Dlcht. zu Pfaltz, und Ihre hochf. Gnaden zu Würtzburg dero auff den Beinen habenden Mannschafft nit allein beybehalten, sondern daß

Digitized by Google

ein gleiches von dero armirten Herren NebenStänden, bis die ReichsVerfassung auff was weiß es auch seye, zum Standt gebracht, beschehe, sorgfältig daran sein; Nit weniger unter Ihrer Kays. Maytt. allerhöchsten auspiciis bey dero Herrn MitChurfürsten, Fürsten, und Ständen obig höchst nöthiges Vertrauen einzupflanzen, und zu unterhalten, und alles, so dasselbe einiger maßen alteriren könnte, aus dem Weeg zu räumen, sich eyfrig befleißen. Zue obigem Ende

Art. 2dus. Wollen Ihre hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg bey denen der wiederigen Religion zugethanen ReichsStänden, welche mit Ihrer hochfürstl. Gnaden in guter vertraulicher Verständtnuß, Ihrer Churfürstl. Dlcht. aufrichtige intention, den westphälischen Frieden ohngekränkt beyzubehalten, und daß die von Ihrer Churfürstl. Dlcht. in dero Churpfältzischen Landen in Religionssachen gethane Verordnungen gemelten westphälischen Frieden vielmehr conform als zuwieder, solcher gestalt sinceriren, daß sie alle von einigen vebel gesinnten denselben hingegen gemachte Impressiones allerdings fallen laßen; allenfalls aber Ihre Churf. Dlcht. in sothanem dernselben wohlgegründeten Unternehmen auf fürwehrendem ReichsTag zu Regenspurg, und sonsten kräfftigst appuyiren und secundiren.

Art. 3tius. Und nachdem das neunte Churwesen bekantlich bis anhero großes Mistrauen zwischen Haubt: und Gliedern, und diesen unter sich selbsten erwecket, wollen Ihro Churfürstl. Dlcht. zu Pfaltz, und Ihro hochfürstl. Gnaden zue Würzburg, dahin sich sorgfältig bearbeithen, wie mit Saluirung Ihrer Kays. Maytt. allerhöchsten respects, und der Catholischen Religion sicherheit, auch vollkommener auffrechthaltung der Jurium statuum auff ein zuelänglich: und solches Mittel gedacht werden möge, damit denen der neunten Chur wegen sich beschwehrenden Fürsten und Ständen vergnügen und satisfaction, auch vollständige Securitet

Digitized by Google

pro futuro verschaffet, damithin diser stein des Anstoßes gehoben, und das obverstandener massen gekränkte gute Vertrauen wider hergestellet werde. Worunter Ihro Churfürstl. Dlcht. zu Pfalz und Ihro hochf. Gnaden zu Würtzburg umb sich der zuverläßigsten mittel hierüber zu vereinigen vertrauliche communication mit einander pflegen wollen.

Art. 4tus. Und weil der teutschen Libertet nichts fataleres begegnen könnte, als da durch die spanische succession die französische Praepotenz noch mehreres augiret werde, wollen Ihre Churfürstl. Dlcht. und Ihre hochf. Gnaden aus trew patriotischer rechtschaffener Vorsorg, mit behöriger Behutsamkeit, so viel an Ihnen, dahin sorgfältig invigiliren, wie die spanische succession vor das glorreichigste umb das wehrte Vatterlandt höchst meritirte Ertzhaus gegen alle andere praetendenten behaubtet; sonderbar aber evitirt werde, daß das Reich bey sich ergebenden fall durch amplectirung der von Frankreich intendirender Neutralitet, von Ihrer Kays. Maytt. sich nit separire, noch Ihre Kay. Maytt. solchs falls hülfflos lasse; diserwegen wollen beede hoche Herren Bundtsgenossen sowohl unter sich: alß mit Ihrer Kay. Mtt. der Zeith Umbständen nach vertraulich communiciren, und nicht zweifflen, Ihre Kay. Mtt. werden dahingegen berührte hoche Herren Bundtsgenossen, und dero Landt, und Leüthe in sonderbahrer protection nehmen, und solche denselben bey allen Vorfallenheiten mit nachtruckh würckhlich angedeyen lassen.

Art. 5tus. Und weil Ihre Churfürstl. Dlcht. zu Pfalz und Ihre hochf. Gnaden zu Würtzburg von dem zwischen denenselben errichteten aufrichtigem engen Vertrawen nimmermehr abzulassen gemeint, solle dises geheimes foedus, so lang der Allerhöchste denenselben das Leben verleyhen wirt, perpetuirlich dauern, und dieselbe einander zu dero Landt und Leüthe sicherheit, flor, und auffnehmen, bey allen Begebenheiten unitis viribus et consiliis kräfftigst assistieren.

Digitized by Google

Dessen zu wahrer Vrkundt vnd Bestättigung haben beederseiths hiezu verordnete und specialiter bevollmächtigte Ministri gegenwärtigen geheimben Recess avgenhändig unterschrieben, und mit dero fürgetruckhten Pettschäfften bekräfftiget. Düsseldorf den 26. January 1700.

(L.S.) Franz Melchior Frh. von Wiser. (L.S.) Johann Conradt Ignatius Freyherr von Tastungen Großhoffmeister.

Daß Wir sothanes foedus secretum seinem ganzen Begriff nach, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, ratificiret, confirmiret und bestättiget haben, thuen solches auch hiemit, und in Krafft dieses Vrkundt Unserer avgenhändiger Vnderschrifft und herfürgetruckten geheimben Cammer Canzley Secrets.

Johann Philipp Eps.

(L. S.)

Nro. XLV.

Fürstlich-Würzburgische Bestätigung des mit Kurpfalz am 26. Jan. abgeschlossenen Separatvertrags. d.d. Würzburg den 9. Febr. 1700.

Nachdem Unser von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoffens zu Würtzburg vndt Hertzogens zu Franckhen, vndt des durchlauchtigsten Fürstens, Herrn Johann Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Ertzschatzmeistern und Churfürstens, in Bayern, zu Gülich, Cleve vnd Berg Hertzogens, Graffens zu Veldrntz, Sponheimb, der Marck Ravensberg vndt Moers, herren zu Ravenstein ꝛc. bevollmächtigte ministri über die unter dato 26. January 1700 geschlossene Allianz sich noch weytters folgenden Articuli separati auff unsere ratification verglichen.

Digitized by Google

Articulus separatus.

Damit Ihre hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg umb so mehr abnehmen mögen, wie begierig Ihre Churf. Durchlaucht seyen, deroselben in allen Vorfallenheiten beförderlich zu erscheinen, wollen Ihre Churf. Durchl. dahin sich angelegentlich bearbeithen, wie undt welcher gestalten sie vermittelen mögen, daß Ihro hochfürstl. Gnaden zu der Coadjutorie des stiffts Fulda gelangen mögen; zu dem ende wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht sowohl am Kayß. Hoff, als am päbstlichen dero officia mit diensamen Vorstellungen nachtrücklich vorkehren, sonderbar aber an diesem letzteren ortt alles eyffers daran seyn, daß Ihre hochfürstl. Gnaden ehist möglichst des benöthigte indultum Eligibilitatis erhalten.

Dagegen wollen Ihro hochf. Gnaden zu Würtzburg zu Bezeugung dero danknehmiger correspondenz bey denen sich eraignenden fällen Ertz- oder bischöffe auch coadjutorie Wahlen dem Churhauß, undt Ihro Churf. Durchlaucht geistlichen Herren brüdern alle mögliche undt nachtrückliche Assistentz sampt ihren Zugewandten laisten.

Sothaner Articulus Separatus solle von gleichen Kräfften, als die übrige in denen Allianzen begriffene puncten seyn. Dusseldorf ultimo January 1700.

(L. S.) Franz Melchior Freyherr von Wiser. (L. S.) Freyherr von Tostungen Großhoffmeister.

Als thun Wir solchen undt in Krafft dieses ratificiren undt confirmiren. Urkundt Unserer aigenhändiger unterschrifft und fürgetruckten geheimen Cammer Cantzley Secret.

Johann Philipp Eps.

(L. S.)

fahr entbehren kann, und der Implorant verlangen wird, so lang und viel an Hand stehen solle, bis die erlittene invasion zu des invadirten Vergnügen abgethan.

3. In publico sowohl, als auf Reichstagen, als in alle deme, so beede hohe Herrn Alliirten ad partem concerniren mag, wollen dieselbe de concerto und communicato consilio gehen, und denen machinationen, welche gegen ein oder andern sich äussern mögen, mit allem Eifer und Nachdruck begegnen, einander auch deren treülich erwarnen.

4. Obige Allianz soll drey Jahr lang dauern, und den westphälischen und übrige Friedensschlüße und Reichs-Constitutionen zum Grund und Fundament haben. Getreulich ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Uhrkund und steter Festhaltung sind dieses Recesses zwey gleich lautende exemplaria ausgefertiget, und von beeden Ihro Chur- und Hochfürstl. Durchlauchten mit dero eigenhändigen Unterschrifft und fürgedrucktem geheimen CammerCanzleySecret bekräfftiget worden. So geschehen den 26ten Maii 1700.

Johann Wilhelm
Churfürst.
(L. S.)

Bernhard
h. z. Sachsen.
(L. S.)

Digitized by Google

VII.
Die letzten Jahre des Fürstenthums Eichstett.

(Fortsetzung.)

Die mit Joba abgegangenen Grenadiere wurden durch eine Gattung Soldaten ersetzt, die man in Teutschland Schlacken nannte. Die Benennung war ganz treffend: denn es waren wirklich die Schlacken der Republik; kleine, schmutzige, zerlumpte Kerls, meist Volontaires, die Nichts zu verlieren, und Alles zu gewinnen hatten, deren Officiere selbst nicht viel besser aussahen. Subordination kannten sie wenig. Die Normalschule und das Gymnasium waren davon angefüllt. Sie lärmten und schrieen in wilden Gesängen die ganze Nacht durch. Auch Fermand zog ab, und seine Stelle übernahm Siaud, ein Adjutant des Generals Joba.

Am 16. Jul. zog eine Abtheilung Cavallerie und Infanterie zum Kloster Rebdorf, und nahm dort eine litterarische Plünderung vor. Es wurden einige seltne Bücher und Gemählde durch sie nach Neuburg abgeführt. Da jedoch im Kloster Sturm geläutet, da die benachbarten Dorfsbewohner dem Kloster zu Hülfe eilten, und da die ganze Stadt in Bewegung gerieth, so hätte diese Geschichte zu blutigen Auftritten geführt, wenn nicht die Regierung alles angewendet hätte, um das Volk zu beruhigen. Zur Genugthuung, und zum Beweise, daß die Plünderung einen blos litterarischen Zweck hatte, wurden dem von Rebdorf zurückgekomme-

Digitized by Google

nen Detachement auf dem Marktplatze öffentlich die Tornister durch die Officiere untersucht.

Am 18. Jul. besetzte Joba mit 70 Mann Cavallerie und 200 Grenadiers wieder die Stadt, und kam selbst wieder dahin, bezog aber nicht mehr die Residenz, sondern einen Domherrnhof.

Indessen erfolgten wieder mehrere neue Requisitionen, wovon die stärkste vom General Ruffin auf 4000 Ellen Tuch durch Joba abgewendet wurde.

In Neuburg wurde am 19. Julius ein Congreß von Deputirten der Fürstenthümer Eichstätt, Oettingen, Wallerstein, und des baierischen Landgerichts Monheim gehalten, wobey die Verpflegungskosten der Truppen verhältnißmäßig repatrirt wurden.

Um die zerrütteten Finanzen in Ordnung zu bringen, und die dringendsten Zahlungen leisten zu können, wurden die Bewohner des Oberlandes, welche bisher von Einquartierungen frey waren, zu ergiebigern Beyträgen aufgefordert.

Nun hatte man Nachricht von dem in Italien geschlossenen Waffenstillstand, dem auch bald jener für Teutschland folgte. Die Freude darüber war allgemein, da man ihn als den sichern Vorbothen des Friedens betrachtete, den auch die Franzosen alle wünschten.

Der kaiserliche Rittmeister v. Zobel kam mit einer Escadron Blankenstein-Husaren am 19. Jul. in die Stadt, und war der Ueberbringer dieses glücklichen Ereignisses. Joba nahm ihn mit sichtbarer Freude auf; da dieser aber vom französischen Hauptquartier noch keine Verhaltungsbefehle hatte, so zog

Digitized by Google

sich derselbe wieder in sein Cantonnement auf den Breiter Berg zurück. — Die Volontaires verließen bald darauf die Stadt.

Endlich am 22. Jul. machte Joba den Waffenstillstand durch eine gedruckte Proclamation, die er in teutscher und französischer Sprache vertheilte, kund. Er sagte darin: „Landesbewohner! ein Waffenstillstand zwischen der französischen und kaiserlichen Armee hat nun dem Blutvergießen ein Ende gemacht. Er muß als Vorbothe des Friedens von dieser Stunde an eure Herzen zur Hoffnung erheben, und euch für das Glück desselben empfänglich machen. Beweiset den fränkischen Truppen eure guten Gesinnungen gegen sie, begegnet ihnen mit Offenheit, und überzeugt sie von euerm Gefühle der Erkenntlichkeit. Lebet mit Freundschaft, Zutrauen, und Sicherheit. Die Krieger brennen vom Eifer, euch diese Gefühle zu erwiedern."

Diese zu Parsdorf am 15. Jul. abgeschlossene Waffenstillstands-Convention bestimmte eine Demarcationslinie, welche sich vom rechten Ufer des Rheins in Graubündten bis zum Einfluß des Mayns in den Rhein erstreckte, und wodurch im Fürstenthume Eichstätt durch die Altmühl beyde Armeen, die österreichische und die französische, von einander getrennt wurden.

Demzufolge zog am 22. Jul. die franz. Besatzung der Stadt, welche Tags zuvor noch durch 100 Chamboranhusaren vermehrt worden war, auf das jenseitige Altmühlufer in die Spitalvorstadt, und General Joba bezog ein Privathaus in dieser Vorstadt, während

Digitized by Google

Rittmeister v. Zobel mit einer Abtheilung österreichischer-Husaren die Stadt besetzte.

Zugleich besetzten die Franzosen alle am rechten Altmühlufer gelegenen Orte des Fürstenthums und stellten ihrerseits, so wie andrerseits die Oesterreicher, Wachen auf alle Brücken.

Mit diesem Tage endigten sich auch die Schanzarbeiten um Ingolstadt, wozu seit einigen Wochen neuerdings das Amt Naffenfels 200 Mann stellen mußte, und Ingolstadt wurde in den Blokadezustand versetzt.

In Eichstätt wurde die Verbindung zwischen der Stadt und Spitalvorstadt anfangs sehr gehemmt, und die Local=Behörden wurden in große Verlegenheit versetzt.

Auf Vorstellung der Verpfleg=Commission, und nachdem eine eigene Einquartierungs= und eine eigene Vorspanns=Commission in der Vorstadt etablirt ward, hoben sich die Anstände. Auf dem Lande aber brachen die Oesterreicher bey Inching und Pfinz die Brücken ab, was die Franzosen sehr übel nahmen.

Der k. österreichische General Kray erließ nach Eröffnung des Waffenstillstandes eine Requisition an die Regierung zu Eichstätt, gemäß welcher von dem Fürstenthume alle 4 Tage 336 Metzen Haber und 240 Bund Heu in das Hauptquartier nach Altenötting geliefert werden sollten. Auf geeignete Vorstellungen und Vorlage dessen, was bereits sowohl an die österreichischen als französische Truppen geliefert worden, bestand man nicht weiter auf der Requisition.

Digitized by Google

Inzwischen wurde auf die oben erwähnte Aufforderung aus dem Oberlande eine fernere Sammlung von 24,000 fl. zur Staatskasse Anlehensweise eingeliefert.

Am 26. Jul. ereignete sich zu Preitenfurth im Amte Dollnstein, und am 2. August zu Landershofen, eine Stunde von Eichstätt, der Fall, daß auf französische Ordonnanzen aus einem Hinterhalte geschossen wurde. Von Seite der Regierung nahm man jedesmal die strengste Untersuchung, jedoch ohne Erfolg, vor, und setzte sogar eine Prämie von 25 Ducaten auf die Entdeckung des Thäters aus.

Von Seite der französischen Behörden aber veranlaßten diese und ähnliche Vorfälle eine ganz andere Verfügung. Es wurden nämlich am 3. August Mittags 12 Uhr alle auf der französischen Linie gelegenen Orte des Fürstenthums Eichstätt, auch abwärts in Baiern bis Landshut, entwaffnet, und alle Waffen in französische Verwahrung genommen. Die Ausführung geschah so pünktlich und vorsichtig, daß niemand zuvor etwas davon ahndete, keiner den andern fragen, und niemand etwas verbergen konnte. In Eichstätt verbreitete sich die größte Bestürzung, als plötzlich die Altmühlbrücke gesperrt wurde. Vor jedes Haus in der Vorstadt kam eine Wache, um niemand aus- oder einzulassen, in den Strassen giengen Patrouillen.

Nach einer halben Stunde sah man die Soldaten mit alten Flinten, Pistolen, Säbeln und Degen aller Art unter Trommelschlag in des Generals Wohnung einziehen, und nun ward die Passage wieder frey gegeben.

Digitized by Google

Die Gewehre der Bürgermiliz gab Joba nach einigen Tagen wieder unter dem Beding, sie auf dem Rathhause aufzubewahren, zurück; welches Schicksal die übrigen hatten, ist unbekannt.

Mit dem 2. August begann die Regierung wieder ihre ordentlichen Geschäfte, und hob den seit dem 21. Juny bestandenen Stillstand der gerichtlichen Verhandlungen auf.

Das vom General Grenier festgesetzte Verpflegungsreglement für die französische Militärs aller Grade wurde gedruckt und vertheilt. Zugleich mußte eine detaillirte Beschreibung des Viehes und aller Victualien-Vorräthe auf der französischen Linie von den Aemtern aufgenommen und den französischen Behörden zugestellt werden.

Die Spitalvorstadt erhielt einen eigenen Commandanten in der Person des Colonel Sejan, eines sehr braven thätigen Mannes. Siaud war abgereist.

In diesen Tagen hatte der Ort Kronheim im Oberlande das Unglück, daß 13 Häuser und 11 Scheunen mit allem Segen der diesjährigen Erndte ein Raub der Flammen wurden.

Die heurige Getreiderndte war vortrefflich, aber der Sommer war so trocken, daß alle Mühlen still stunden; es hatte den ganzen July durch gar nicht geregnet, Mangel an Wasser erschwerte in vielen Orten die Last der Cantonnirungen doppelt, da man theils aus dieser Ursache, theils weil die Mühlen nicht genug Mehl liefern konnten, zu immerwährenden Dislocationen genöthigt war.

Digitized by Google

Am 25. und 31. August veranstaltete Joba sehr artige Bälle, die jedermann mit Zufriedenheit verließ. Tous nos voeux sont pour la paix, war an dem Ballsaale geschrieben.

In den ersten Tagen des Septembers verbreitete sich das Gerücht, der Waffenstillstand sey aufgekündet; die Oesterreicher verließen die Stadt, die Franzosen häuften sich in der Spitalvorstadt so an, daß sie nicht mehr unterzubringen waren; Joba hatte sich nach Nassenfels zurückgezogen; allenthalben herrschte die peinlichste Ungewißheit bis zum 23. September, wo endlich die am 20. zu Hohenlinden abgeschloßne Verlängerung des Waffenstillstands auf ein Monat erschien, welche zur Bedingung hatte, daß die drey Festungen Ulm, Philippsburg, und Ingolstadt den Franzosen als Garantie eingeräumt wurden.

General Joba's Truppen besetzten nun Ingolstadt und die Umgebungen, und General Desperières bezog mit seiner Brigade das Eichstättische.

Der General und zwey Compagnien blieben in der Spitalvorstadt.

Am 7. October erhielt die Regierung vom General Ruffin die Nachricht, daß ein Theil der Ulmer Besatzung auf ihrem Heimzuge in Eichstätt übernachten werde, welches auch geschah. Wer hätte vor Wochen dieß geglaubt! So wechselt sich alles schnell im Kriege! Uhlanen hatten österreichischer Seits die Stadt und die Dörfer besetzt.

Den October durch fiel nichts Merkwürdiges vor.

Digitized by Google

Die Regierungsgeschäfte nahmen ungestört ihren Gang. Die Schulen fiengen wieder an.

Die Forstcommission erließ ein Normativ über Anstellung, Beförderung und Belohnungen der Förster.

Die Preise der Lebensmittel hatten sich seit dem Anfange des Julius nicht verändert, nur Haber und Heu standen in etwas hohem, doch nicht übermäßigem Preise. — Der Hopfen war nicht sehr gerathen, und veranläßte die Regierung zur Fortsetzung der im vorigen Jahre bestandnen Drittelsperre für das Landesbedürfniß.

Die Staatscasse leistete ihre Zahlungen ununterbrochen fort.

Die Verpflegs-Commission schloß Accorde auf Heulieferungen für ein Stadtmagazin ab.

In der Nacht vom 5. auf den 6. November bemerkte man starke Bewegungen unter den französischen Truppen.

Der Waffenstillstand gieng zu Ende, und man wußte von keiner Verlängerung und von keiner Aufkündung desselben. Die kluge Vorsicht der Franzosen erhielt sie in reger Wachsamkeit; alles war zum Aufbruch gefaßt, kein Mann legte sich schlafen, Couriere und Ordonnanzen kreuzten sich; Brücken wurden abgebrochen, andere verrammelt; auf der Strasse gegen Neuburg waren in gewissen Entfernungen Strohbüsche auf hohen Stangen gesteckt, als Signale zum Anzünden bereit; vielleicht hatte man es bloß der äusserst üblen Witterung zu danken, daß nichts weiter vorfiel.

Digitized by Google

Während dem war auf Seite der Oesterreicher alles ruhig, und sie schienen von allen Vorkehrungen der Franzosen nichts zu wissen. Ein paar Tage währte jene Unruhe, darauf hörten die Bewegungen auf.

Die Demolition von Ingolstadt begann. Es waren dazu 6000 Arbeiter erforderlich; 2000 verlangte man vom Fürstenthume Eichstätt. Durch Unterhandlungen wurde die Zahl der Eichstättischen auf 740 festgesetzt.

Die Demolitions-Arbeiten giengen unter der Leitung des General Jarry rasch vor sich, und doch war in 14 Tagen noch wenig zu sehen. Das Holz der Pallisaden und Blockhäuser, größtentheils aus dem Eichstättischen, wurde verkauft, die Wälle und Basteyen durch Minen gesprengt, die Gräben eingeebnet.

Mit dem 16. November fieng die Division Colaud an das Land zu überziehen. Von da bis zum 20. November lag der größte Theil dieser Division in den Aemtern Spalt, Abenberg, und Pleinfeld; in der Spitalvorstadt zu Eichstätt 400 Chasseurs.

Die Nacht vom 21. auf den 22. November waren 800 Mann in dieser Vorstadt einquartiert, wozu noch ein Artilleriepark von 20 Canonen, 60 Wägen, und 300 Mann Bedeckung kam.

Am 22. traf General Colaud mit den zwey Brigade-Generalen Lacroix und Lacour in obiger Vorstadt ein, nachdem die da gelegenen Truppen gegen Kipfenberg abgezogen waren, wo sie bey Dörndorf ein Lager bezogen. Denselben Tag wurden 700 Mann, und zu diesen Nachts 10 Uhr noch 600 M.

Digitized by Google

nebst 60 Officieren in der Vorstadt einquartiert; am 23. 1792 Mann mit 76 Officieren; den folgenden Tag wurden diese wieder durch 560 Mann abgelöst. Alle zogen gegen Kipfenberg.

Zum Glücke steht die Caserne, welche 400 Mann in sich faßt, in der Spitalvorstadt, außer dieser enthält dieselbe 200 Häuser. Auch das Schloß St. Wilibaldberg gehört dazu, und nahm, da es noch bewohnbar war, den armen Einwohnern einen ziemlichen Theil ihrer Last ab.

Bald erschien von dem Kriegs-Commissär dieser Division, Godon, eine Requisition auf 30,000 Rationen Brod und 60 Ochsen.

Man stellte vor, daß die Truppen ohnehin vom Lande verpflegt werden müssen. Coland bestand aber auf der Lieferung, weil sie einige Tage in dem Lager bey Dörndorf bivouaquiren mußten. Man kam überein, daß die Hälfte der Requisition aus den Aemtern Landvogtey, Kipfenberg, und Beilngries geliefert, und die Hälfte von der Verpflegs-Commission besorgt wurde. Am 26. waren in der Stadt 9000 Rationen Brod gebacken, und sollten nun nach dem Lager abgeführt werden; allein der österreichische Uhlanen-Obristlieutenant Prohowsky, welcher mit einer Abtheilung Uhlanen in Eichstätt lag, erklärte der Regierung, daß er das Brod nicht aus der Stadt lasse. Die große Verlegenheit, in welche hiedurch die Regierung versetzt wurde, läßt sich leicht denken. Anfangs waren alle Vorstellungen bey Prohowsky vergeblich, und Coland forderte nur von

Digitized by Google

der Regierung die Verpflegung seiner Truppen. Als endlich selbst Godon sich verwendete, gestattete Prohowsky, daß das Brod Nachts 11 Uhr abgeführt werden durfte. Es wurde nun durch die Anstrengungen der Aemter und die Beyhülfe der Verpflegs-Commission die ganze Requisition ohne fremde Concurrenz befriedigt, und die außerdem nöthigen Lebensmittel fehlten auch nicht.

In Eichstätt gieng es aber am folgenden Tag noch schlimmer, das Gitter am Spitalthor blieb gesperrt, und Prohowsky wollte nun gar nichts mehr passiren lassen.

Das Dejeuner für die französischen Generale und Officiere, welche aus der Residenz verpflegt wurden, führte man auf dem Wasser hinüber — auch die zugänglichen Plätze am Ufer wurden zur Verhinderung fernerer Transporte mit Uhlanenwachen besetzt — es sollten Pferde für die französische Armeepost geschafft werden; in der Vorstadt waren sie nicht zu haben, aus der Stadt durften sie nicht kommen. Colaud war auf's äußerste gebracht; endlich als er wirklich im Begriffe stand, ein Corps von 3000 Mann, welches auf dem Frauenberge bey Eichstätt bivouaquirte, in die Vorstadt einrücken zu lassen, gab Prohowsky nach und ließ die Passage frey. Colaud begab sich noch diesen Tag nach Ingolstadt. Dafür kam Abends der Brigadegeneral Beauvin, der bisher in Abenberg und Spalt gelegen hatte, mit 60 Cürassiers, 2 Compagnien Grenadiers, und einer Artillerie-Compagnie, und begab sich am folgenden

Digitized by Google

Morgen mit den Generalen Lacroix und Latour nach Ingolstadt.

Mit dem 28. November endigte sich der verlängerte Waffenstillstand, und ein neuer Feldzug begann, der in einem Zeitraume von 22 Tagen beendiget war.

Um Mitternacht hatten die österreichischen Uhlanen Eichstätt verlassen, und sich gegen die Pfalz gezogen.

In Ingolstadt sammelte sich die ganze Division Colaud, und zog gegen Landshut.

Ihr folgt die Division Souham vom General Levasseur commandirt. Dieser besetzte am 28. Abends durch 4 Escadrons Husaren und 3 Bataillons Infanterie die Stadt. Am 29. traf Levasseur selbst mit seinem Chef de l'état major, Hamelinaye, ein. Beyde junge geistvolle Männer. Zum Platz-Commandanten wurde der Chef de Bataillon, Mathieu, ernannt. Der Kriegscommissär dieser Division war Sylvestre; er erließ die nämliche Requisition wie Godon. Die gestern angekommenen Truppen zogen ab, und wurden durch 1500 Mann andere ersetzt. Zur Erleichterung der Bürger hatte man mit Levasseur's Bewilligung den größten Theil der Infanterie im Schloß, in der Caserne, in der Normalschule und in der Fabrike untergebracht, wofür die Klöster zu kochen angewiesen waren. Dieß gieng so lange gut, bis das Officierscorps, welches mit dieser Einrichtung ohnehin unzufrieden war, Verdacht schöpfte, daß Levasseur durch die Regierung gewonnen sey, was aber der Fall nicht war.

Digitized by Google

Am 1. December Abends begab sich das ganze Offiziercorps auf das Rathhaus, wo die Regierungscommissionen versammelt waren, fiel mit der fürchterlichsten Wuth über dieselben, brach in die stärksten Beschimpfungen und Drohungen selbst mit gezogenem Säbel aus, und würde den Einquartierungscommissär, Hofrath v. Starkmann, mißhandelt haben, wenn nicht Mathieu es verhindert hätte. Die Truppen wurden nun einquartiert, und die äußerste Sorgfalt angewendet, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Aide de camp Namens Guichard zeichnete sich durch Härte vorzüglich aus.

Nun begann auch Levasseur seine Gegenwart merkwürdig zu machen. Oft wenn die Verlegenheit um Unterkommen für die Truppen zu groß war, wurden ein paar Compagnien in's Schloß geschickt, wo sie in einer Art von Caserne waren. Durch Zufall erfuhr Levasseur, daß die Canonen aus dem dortigen Zeughause in die unterirdische Pferdschwemme daselbst versenkt waren.

Man hatte ihm überdieß beygebracht, daß neben einer der drey Feuerlärm-Canonen, die auf einem Walle standen, eine volle Kartätschenladung gelegen sey. Dieß war hinlänglich, eine vollkommene Inquisition zu veranlassen.

Drey Tage mußten Handwerksleute arbeiten, bis die Canonen aus dem Wasser waren, die zweyte Angabe aber zeigte sich grundlos. Inzwischen wurden die beyden Statthalter, der Minister v. Ow, und Hofrath Barth, als Gefangene behandelt und streng bewacht.

Digitized by Google

Endlich wurden 9 Canonen mit den Schloßöconomiepferden nach Neuburg abgeführt. Der Verlust der Canonen schmerzte Niemand, aber die Pferde hielt man für verloren, da sie, es waren zwanzig, beynahe dieses ganze Monat in Neuburg oder Augsburg, ungeachtet aller Bemühungen von Seite der Regierung, nicht unter Dach gebracht werden konnten, sondern beym Artilleripark in der größten Kälte bewacht wurden. Sie wurden endlich doch befreyt. Levasseur begab sich am 2. Dez. nach Neuburg, und war dann immer wechselweise bald dort, bald in Ingolstadt bey Jarry. Mathieu und die noch übrigen Truppen verließen auch die Stadt, und sie blieb einige Tage frey von Einquartierung. Von Zeit zu Zeit machten Detaschements Streifparthien nach Eichstett, und holten bald Waffen aus dem Zeughause, bald Tuch, bald Fourrage. Unter andern nahmen sie auch eine Kiste mit, welche die kupfernen Platten des bekannten Hortus Eichstettensis enthielt. Levasseur stellte sie aber der Regierung wieder zurück.

Am 7. Dezember, nachdem am 3. die merkwürdige Schlacht bey Hohenlinden geliefert war, besetzten die Franzosen Eichstett wieder mit einem Bataillon Infanterie und zwey Escadrons Cavallerie. Esprit Anouilh, Chef de Brigade, bezog die Residenz, und gab daselbst einen Ball.

Der oben bemerkte Aide de Champ Guichard kam in diesen Tagen mit Husaren nach Berching, und fand die Thore gesperrt. Sie wurden nicht eher geöffnet, als bis er Versuche zum Einsprengen ma=

Digitized by Google

chen ließ. Eben dieses widerfuhr ihm in Beilngries. Guichard legte deßwegen auf der Stelle dem Städtchen Berching eine Contribution von 3000 fl., der Stadt Beilngries 5000 fl. auf, und foderte auch der Nachbarschaft wegen von Greding 3000 fl., und von Plankstetten 5000 fl. Alle brachten die Summen auf, nur Berching nicht.

Guichard nahm Geißeln mit sich nach Neuburg. Die Regierung untersuchte den Vorgang.

Levasseur erwartete den Ausgang nicht; er ließ bey Jarry in Ingolstadt ein Schreiben an die Regierung zurück, worin er auf die noch fehlende Summe verzichtete, aber sie zur Entschädigung für die Orte Plankstetten und Greding anwies, die ohne Schuld litten.

Sylvester erhielt eine große Quantität Korn und Dinkel, und 20 Ochsen.

Die Demolitions-Arbeiten in Ingolstadt dauerten noch fort. Jeder Schanzer kostete des Tags 34 kr.

Am 20. Dez. zeigte sich in Eichstett ein österreichisches Streifcorps, zog sich aber denselben Tag wieder zurück.

Am 20. Dez. übernachteten zwey französische Infanterie-Compagnien in Eichstett.

Mit einer schwachen Hoffnung auf den Frieden schloß sich das leidenvolle Jahr 1800.

Die Zahl der in diesem Jahre in der Stadt Eichstett Gebohrnen war 239, jene der Gestorbenen 340.

Digitized by Google

Der Anfang des Jahres 1801 bezeichnete sich für das Fürstenthum Eichstett durch eine neue Auflage. Es wurde nämlich, um die durch die Last des Krieges ungeheuer vermehrten Ausgaben zu decken, von jeder Maas inländischen Biers eine Abgabe zu einem Pfenning verordnet, welche sowohl von herrschaftlichen Bräuhäusern, als von Klöstern und allen Bränberechtigten in der Stadt und auf dem Lande ohne Ausnahme zur Umgeldscasse verreicht werden mußte, und vom 1. Febr. 1801 ihren Anfang nahm.

Unterm 25. Dez. 1800 war die Waffenstillstands-Convention von Steyer auf 30 Tage geschlossen.

Nach dieser Epoche wurde das Fürstenthum Eichstett von den zwey Divisionen Colaud und Hautpoult besetzt, welche sich durch die Altmühl schieden. Colaud etablirte sein Hauptquartier in Neuburg, Hautpoult in Eichstett. Ersterer besetzte die Aemter Nassenfels und Welheim, die nächsten Dörfer um Eichstett und die Spitalvorstadt mit Husaren unter dem Colonel Lahoussaye; letzterer besetzte die Gegend von Greding und Beilngries mit einem Karabinier-Regiment unter dem Chef de Brigade Caulincourt, Eichstett mit der Artillerie und einem Theil der Karabiniers, und kam am 16. Januar 1801 mit seinem Stabe selbst dort an. Sein Chef de l'état major war General Lauer, der Kriegscommissär hieß Genessieu, der Aide de Champ David wurde Platz-Commandant.

Um das Cantonnement verhältnißmäßig auf das ganze Land zu vertheilen, berief Hautpolt alle

Beamten

Digitized by Google

Beamten zusammen, ließ sich die nöthigen statistischen Notizen vorlegen, und verfügte die Austheilung, gemäß welcher die Artillerie in die Aemter Spalt und Pleinfeld, die Kürassiers in die Gegend um Eichstett, und die Karabiniers ins Unterland zu stehen kamen.

Dieses Cantonnement dauerte den ganzen Februar durch bis zum 15. März. Die Fourage-Consumtion war ungeheuer. Doch ließ Hautpoult zur Schonung des Landes keine Magazine anlegen, und Genissieu blieb ganz unthätig in Eichstätt.

Auf wiederholte Forderung des Commissaire-Ordonnateur Villain, um über die geleisteten Lieferungen in Stuttgard zu liquidiren, wurde am 9. Febr. Hofrath Heinrichmaier von der Statthalterschaft dahin gesendet, und berichtigte mit dem Commissär Bertrand, der hiezu authorisirt war, dieses Geschäft.

Der um diese Zeit auf den fränkischen Kreis ausgeschlagene monatliche Sold für die französische Armee betrug für Eichstett 240,000 Francs. Commissär Lemarois kam mit diesem Geschäfte beauftragt nach Eichstett, und der bisherigen Anstrengungen ungeachtet war doch die Summe am 14. März in die Armeecasse zu Augsburg eingeliefert.

Nun traf ein neuer Schlag auf das Land. Genissieu erhielt unvermuthet Folgendes:

J'authorise le Commissaire Genissieu de mettre en requisition dans les parties de la Franconie occupées par l'armée du Rhin la quantité de 400 boeufs

à 450 tt. en raye, qui suivront la division d'Hautpoult, et sont destinés aux travailleurs a la demolition de la forteresse de Kehl.

Salsbourg le 6 Ventosse.

Signé Math. Faviers.

Vu et approuvé par MOREAU Général en Chef.

Nun erklärte Genissieu, daß er keinen Theil von Franken von der Rheinarmee besetzt wisse, als Eichstätt, folglich müsse dieses die 400 Ochsen liefern.

Keine Gegenvorstellung fand Eingang, obschon Rothenburg, Windsheim, Weissenburg hierunter zu verstehen waren; nur der Stadt Weissenburg wurden 6 Stücke zugetheilt.

Die Statthalterschaft schickte dringende Vorstellungen durch einen Kourier an Moreau, dem selbst Hautpoult Intercessions-Briefe mitgab. Die Requisition wurde demungeachtet betrieben, und es erschien ein Exekutions-Commando der Gensd'armerie deßhalb in Eichstett.

Nachdem aus den fürstlichen Bräuhäusern 56 St. Ochsen geliefert waren, brach die Division Hautpoult gegen Oettingen auf, und Genissieu nebst dem Executions-Commando mußte ihr folgen.

Der am 9. Februar zu Lüneville geschlossene Friede brachte diese Bewegung hervor; und mit dem 20. März endigten sich auch für Eichstett die Ingolstädter Demolitions-Arbeiten, welche das Fürstenthum im mäßigsten Anschlage 36000 fl. gekostet hat.

Digitized by Google

ten, da nicht nur die Schanzer bezahlt, sondern nebenbey noch eine Menge Requisitionen an Eisen, Pulver, Werkzeugen ꝛc. befriedigt werden mußten.

Nun begannen die Rückzüge. Unmittelbar nach dem Abzug Hautpoult's zog vier Tage lang die Division Bonet durch das Fürstenthum; in der Stadt übernachteten täglich zwey bis drey Bataillons; Bonet selbst war vier Tage da; die Truppen betrugen sich gut; nur waren sie überall in zu großer Menge.

General Grenier hatte für diese Division von Passau 250 Zentner Heu, 60 Säcke Häber, und 20 Ochsen requirirt, welche ihr Commissär Besuchet größtentheils empfieng.

Darauf folgte die Division Legrand. Legrand selbst war nebst seinem Chef de l'état major Michel und dem Brigade=General Sabatier nur zwey Tage in Eichstätt.

Der Commissär dieser Division, Bazire, begnügte sich mit dem Rest der obigen Requisition.

Endlich kam noch auf ein paar Tage General Ruffin nach Eichstett, und dieses war in diesem Kriege der letzte Franzose, der selbes verließ.

So endigten sich diese merkwürdigen Stürme, schwer und drückend für den Landmann, noch härter für den durch ununterbrochene Einquartierungen erschöpften Städter.

Die Geldsammlungen und Requisitionen aller Art hatten die Staats= und Privatcassen geleert.

Digitized by Google

Diese Umstände nöthigten die Regierung zu einem Anfang von Domainen-Verkauf. Das erste Beyspiel ist der am 24. März vorgegangene Verkauf der herrschaftlichen Schäferey zu Emezheim im Amte Pleinfeld mit 12 M. Wiesen und 67 M. Holz.

Mit dem Anfange des Aprils kehre der Fürstbischof nach einer 10monatlichen Abwesenheit aus Ansbach zurück. Hiemit löste sich die bisher bestandene Statthalterschaft, so wie die verschiedenen Commissionen auf.

Dank euch edlen Männern! Oeffentlicher Dank für die Leiden und Beschwerden, für die tausendfachen Sorgen und Kränkungen, für die Tag und Nacht ununterbrochenen Arbeiten, die ihr euerm Vaterlande zu lieb ausgestanden und muthig geleistet habt.

Die Namen Stahremberg, Steidl, Heinrichmair, Starkmann, Ulrich werden von jedem, der diese Epoche in Eichstett durchlebte, ewig mit dankbarer Rührung genannt werden; nie wird man die Großmuth und Resignation vergessen, mit der sie Ruhe und Gesundheit dem unglücklichen Vaterlande aufopferten, durch die ihnen keine Arbeit zu viel, keine Sorge zu groß, keine Verlegenheit zu peinlich war, in die sie hundertmal die Abwesenheit der höhern Classe setzte, da ihnen das Wohl des Ganzen mehr galt, als ihre eigene Sicherheit. Das Ungewitter zog vorüber — leider daß es nicht das letzte war!

Am 26. April rückte nach einer Abwesenheit von acht Jahren das Eichstettische Kreiscontingent unter Major v. Risse wieder in Eichstett ein. Es war

Digitized by Google

in dem letzten Feldzuge größtentheils in der Zitadelle von Würzburg gelegen, und hatte sich durchgehends ehrenvoll ausgezeichnet. Beym Ausmarsche am 3. May 1793 bestand dasselbe aus 660 Köpfen, nachgeschickt wurden auf zweymal 183 Mann; der Einziehenden waren ungefähr 500 Mann.

Im Junius dieses Jahrs fiel das Schaff Korn auf 15 fl. — eine Folge des merklich anfangenden Geldmangels.

Die Mäuse fügten der diesjährigen Erndte grossen Schaden zu, und in den Häusern zeigte sich häufig die große Wanderratte.

Zur Belohnung für die sorgfältige und gute Verpflegung der österreichischen Truppen im Fürstenthume Eichstett wurde der Minister Freyherr v. Ow zum kaiserlichen geheimen Rath ernannt.

Am 24. Oktober brannte der herrschaftliche Kohlenstadel bey der Eisenschmelze zu Obereichstett mit einem Vorrath von mehrern tausend Kübeln Kohlen ab, welches der Schmelze auf viele Jahre einen empfindlichen Nachtheil zufügte.

In diesem Jahre löste sich auch eine zu Eichstett seit 1786 bestandene Industrie-Gesellschaft und die durch dieselbe errichtete Siamois-Fabrike, welche vielen Menschen Nahrung und Verdienst verschaffte, aber zu schnell ins Große getrieben wurde, auf, und der Ueberrest von Waaren und Geräthschaften wurde zum Ersatz für die Staatscasse, welche diese Unternehmung bedeutend unterstützte, öffentlich versteigert.

Still und ruhig endigte sich das Jahr, aber äusserst wichtig für ganz Deutschland, indem Alle

Digitized by Google

Augen auf die zu Regensburg versammelte Reichs-Deputation gerichtet waren.

Die Zahl der Gebohrnen zu Eichstett war 264; jene der Gestorbenen 263 Köpfe.

Im Sommer 1802 richtete die Fichtenraupe großen Schaden in den Wäldern an.

Die Erndte litt sehr durch die Mäuse, und fiel so gering aus, daß die Regierung genöthigt war, zur Verhinderung der Ausfuhr eine Accise von 30 kr. auf jeden Eichstetter Metzen essitirenden Getreides durch eine Verordnung vom 13. Sept. 1802 festzusetzen.

Der Herr Fürstbischof brachte den Sommer in Greding zu.

Der Minister Freyherr v. Ow gieng in Begleitung des Hofraths Barth zur Reichs-Deputation nach Regensburg.

Am 17. Aug. wurde dem Hrn. Fürstbischof von Seite des Münchner Hofes die schriftliche Eröffnung gemacht, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht nun nach dem Beyspiele Oesterreichs und Preußens die Baiern zugetheilten Länder, jedoch nur provisorisch besetzen wollen.

Der 30. August war jener merkwürdige Tag, welcher, dem Frieden von Lüneville zufolge, den Grund zur Auflösung dieses Staatskörpers, der Jahrhunderte im Entstehen und Blühen war, legen mußte, an welchem Mittags 12 Uhr drey Compagnieen baierischer Infanterie mit zwey Canonen unter dem Commando des Obristen v. Krome Eichstett besetzten. — Bey diesem wurde durch eine Deputation der Regierung und des Domcapitels gegen die Besitznahme feyerlich protestirt.

Digitized by Google

Inzwischen hatte dieselbe auf die Regierungsgeschäfte noch keinen Einfluß; noch hatte der Regent ungebundene Hände. Er benutzte diese Freyheit zum großen Wohl seiner armen Unterthanen, die ihm ewig dafür danken werden. Er ließ von den herrschaftlichen Getreidkästen, da das Schaff Korn in diesem Herbst auf 63 fl. gestiegen war, über 5000 Metzen Korn um den Preis von 30 fl. — zum Vortheil der ärmern Classe an die Bäcker abgeben, und das Brod nach Polleten vertheilen, welche edle Handlung nach der Secularisation von der churbaierischen Hofcommission nicht nur genehmiget, sondern auch fortgesetzt wurde.

Die Reichs-Deputation in Regensburg schloß ihre Verhandlungen, und am 17. Nov. erließ der Herr Fürstbischof folgendes Publicandum:

»Von Gottes Gnaden Wir Joseph, Bischof »und des heil. Röm. Reichs Fürst zu Eichstett. »Nachdem wir benachrichtigt sind, daß S. des Herrn »Churfürsten von Pfalz-Baiern Gnaden ꝛc. in Folge »der von der Reichs-Extra-Deputation in der all»gemeinen Entschädigungs-Angelegenheit gefaßten, »und von der kaiserl. hochansehnlichen Plenipotenz »genehmigten Abschlüsse die Civilbesitznahme des Hoch»denselben zugetheilten fürstlichen Stifts Eichstett »anzuordnen beschlossen haben, so finden wir, in so »ferne wir es nach unsern gegen allerhöchst Kaiserl. »Majestät und des Reichs aufhabenden und anderer»gestalten als durch vorerwähnte allerhöchste Geneh»migung nicht aufgelösten Pflichten immer zu thun

Digitized by Google

»vermögen, uns bewogen, unsere getreuen Diener, »Bürger und Unterthanen derjenigen Pflichten, wo»mit sie sämtlich uns zugethan sind, zu entlassen, »und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihrem neuen »und künftigen Landesherrn solche nach rechtlicher und »gesetzlicher Erforderniß leisten zu können.«

»Wir entlassen demnach als abtretender Landes»herr unsere sämtlichen lieben und getreuen Diener, »Bürger und Unterthanen ihrer gegen uns tragenden »Dienste und Unterthanspflichten, und wie wir den»selben sämtlich und besonders für ihren uns bisher »bezeigten Diensteifer, Treue und Anhänglichkeit hie»mit danken, so vereinigen wir mit diesem Dank die »nachdrückliche Vermahnung, daß sie unter ihrem »künftigen Landesherrn mit eben der Treue, Eifer, »und Bestreben, das allgemeine Beste des Landes zu »befördern, und zu diesem Zweck gemeinsam mit»zuwirken, sich stets und unverbrüchlich angelegen »seyn lassen. Gegenwärtige Pflichterlassung ertheilen »wir unter unserer eigenhändigen Namensunterschrift »und beygedrucktem fürstl. Insiegel. Gegeben Gre»ding am 27. November 1802.«

»Joseph.«

Am 30. Nov. erfolgte die feyerliche Civilbesitznahme des Fürstenthumes durch den Hofcommissär Grafen v. Tassis. Subdelegirte Commissärs verpflichteten die Stellen, die Beamten, und eröffneten die Besitznahme dem Hrn. Fürstbischof zu Greding, dem Domkapitel, den Canonicaten und den Klöstern. Sämtlichen Aemtern übertrug man die provisorische Verwaltung für die churfl. baierische Regierung.

Digitized by Google

Der Stadtmagistrat übersandte dem Hrn. Fürstbischof folgendes Abschiedsschreiben:

„Die von Ew. Hochf. Gnaden gefertigte Pflichterlassung haben wir mit innigster Rührung verlesen gehört, und nach der darin enthaltenen Weisung die neuen Pflichten geschworen. Neben diesen müssen immer die natürlichen Pflichten der tiefsten Ehrfurcht und der Dankbarkeit, so wie die natürlichen Empfindungen davon unvertilgbar sind, bestehen können. Wir und unsere Mitbürger würden selbst des höchsten Zutrauens Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht werth seyn, wenn wir je vergessen könnten, welche höchste Gnade und Wohlthaten Höchstdieselben besonders unsern armen Mitbürgern haben zufließen lassen, und wenn wir nur die geringste Bedenklichkeit zeigten, laut und vor der ganzen Welt unser lebhaftestes Dankgefühl zu erkennen zu geben. Nehmen Sie daher, Gnädigster Fürst und Herr! zum Zeichen dieser unwandelbaren Ehrfurcht den ehrerbietigsten Dank innigst gerührter Herzen, die durch Ergebung in die Wege der Vorsehung allein gestärkt werden, in höchsten Gnaden auf, und schenken Sie unsern Mitbürgern und uns Ihre fernere höchste Huld, welche zu verdienen unser eifrigstes Bestreben seyn wird; wir flehen zu Gott, daß er Ew. bis in die spätesten Jahre erhalten, und uns und unsern Nachkommen den süssesten Trost, unausgesetzt unser tiefstes Dankgefühl bey jeder Gelegenheit äußern zu können, schenken möge. Die wir ꝛc.

Eichstett 3. Dez. 1802.“

Digitized by Google

Des Hrn. Fürstbischofs Antwort war folgende:

„Liebe und Regentenpflichten fesselten mich seit dem Antritt meiner Regierung fest an die Herzen sämtlicher meiner von Gott mir anvertrauten Landeskinder, vorzüglich aber der Bewohner Eichstetts, und diese beseelten meinen Eifer und meine Sorgfalt für das Wohl derselben, so viel in meinen Kräften war. Wie sehr also die in dem mir zugeschickten Verdankungsschreiben ausgedrückte Erkenntlichkeit meinem väterlichen Herzen nahe gieng, läßt sich wohl fühlen, aber nicht beschreiben, und obschon durch den leider gebietherischen Drang der Umstände oder vielmehr einer höchsten und immer anbethungswürdigen Fügung das Band zwischen mir als Landesvater und Ihnen als Landeskinder getrennt worden, so schmeichle ich mir doch, daß Sie sowohl als alle guten Bürger die Liebe und das Andenken an mich in Ihren und Ihrer Kinder Herzen beybehalten und fortpflanzen werden, wogegen ich dem löblichen Magistrat sowohl als allen Bürgern die theuerste Versicherung gebe, daß ich eher aufhören werde zu leben, als Sie von Herzen zu lieben und zu seyn

Eines wohllöblichen Stadtmagistrats

Greding am 10. Dez. 1802.

beßtgeneigter Joseph.“

So schied der gute Fürst!

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Das Idol.

(Dazu zwey Kupferstiche.)

Die Gegend, welche jetzt der unter dem Namen Hellbrunn bekannte Lustort bey Salzburg mit seinen Schloßgebäuden, Gärten, Canälen, Grotten, Springwassern u. s. f. einnimmt, war vor ungefähr 250 Jahren bereits mit einer Mauer umfangen, innerhalb der man einiges Hochwild und mehrere Forellenweyher sah. — Erzbischof Marcus Sitticus, Graf von Hohenembs, Vadùz und Galera, begann im J. 1613, Hellbrunn in seiner heutigen Gestalt zu erbauen, und den aus der Mitte des Parks sich malerisch schön erhebenden, dicht mit Nadel- und Laubholz beschatteten Berg Waldembs zu benennen.

In dem Lustgarten am Fuße des Bergs steht unter andern Gebäuden auch eines als Götzengrotte (Grotta dell' Idolo) bezeichnet, in welcher man bis in die neueste Zeit, außer der Bildsäule des Apollo, mit der dem besiegten Flötenspieler Marsyas abgezogenen Haut und einem kleinen Löwen, dessen Krone ein Wasserstrahl in die Höhe hebt, (beyde Figuren von inländischem Marmor in moderner Sculptur) nichts

Auffallendes sah.*) Das Innere der Grotte ist übrigens mit hängendem Tuf- und Tropfstein geziert.

Als nach dem Eintritte der kurfürstl. Regierung in Salzburg ein besonderes Augenmerk auf die allenthalben zerstreuten römischen Denkmäler gerichtet wurde, bemerkten einige Alterthumsforscher in einem Winkel der Götzengrotte zu Hellbrunn (wenn ich nicht irre, war Vierthaler der erste Entdecker im Sommer 1804.) eine sonderbare Thierfigur, welche an das Taglicht gebracht, und von Schmutz und Unrath gereinigt, einen sitzenden Löwen mit niederwärts gebogenen Hörnern darstellt. (M. s. den einen Kupferstich in der Vorderansicht.) — Diese Figur ist kaum 3 Fuß hoch, aus weißem Marmor vom feinsten alabasterartigen Korn, der aber vor Alter graugelb erscheint, und quer über dem Untertheil bis an die Brustwölbung herauf einen Bruch bemerken läßt. An den beyden Seiten dieser starken, aber nicht hohl, sondern massiv gehauenen Wölbung trägt die Figur geflügelte Knaben mit umgekehrten Fackeln erhoben aus derselben Masse gearbeitet; und Charaktere um dieselben, und zum Theil auf ihren rechten Armen und Schenkeln. Diese Charaktere sind eingegraben, und hier auf den beyden Kupferstichen, welche die Vorder- und Seiten-Ansicht des Löwen darstellen, genau abgebildet. Der

*) L. Hübner beschreibt in seiner Topographie von Salzburg (1792.) I. B. Hellbrunn umständlich, ohne bey der Götzengrotte weiter etwas zu erinnern. Auch in Vierthaler's Reisen (1799.) kommt von dieser Grotte nichts vor.

Mund des Thiers ist durchbohrt, sein Rücken aber mit einem Ansatze aus demselben Steine versehen, als sollte es an einer Wand stehen oder gestanden haben. Die Schrift, zum Theil Sylbenschrift, Vocale und Consonanten an einander gehängt, ist, mit einiger Versetzung, um beyde Knaben dieselbe.

In Folge einer Ausschreibung der salzburgischen Regierung vom 18. November 1804. wurde auch diese Antike in das Universitätsgebäude zu Salzburg gebracht; von hier aber, nach dem Uebergange des Landes an Oesterreich, besondern Befehlen aus Wien gemäß, im J. 1807. mit andern Alterthümern dahin abgeführt. Dem Vernehmen nach steht dort diese Antike in einer Vorhalle der k. k. Hofbibliothek.

Ueber das Herkommen dieses Idols ließ sich bisher nichts Bestimmtes erforschen; einer Sage zufolge soll es bey der Erbauung dieses Orts auf der Seite gegen Anif aus der Erde gegraben worden seyn. Auch vor 80 und 120 Jahren wurden bey Salzburg, gegen die Glan hin, mehrere Idole aufgefunden.

Daß die Errichtung der Götzengrotte dieses nachher in zufällige oder absichtliche Vergessenheit gerathene Götzenbild zur Veranlassung hatte, scheint gewiß zu seyn. Die Erzbischöfe pflegten in Hellbrunn auch wohl andere Seltenheiten, Fabelthiere u. s. w. aufstellen zu lassen. Erzbischof Marcus Sitticus, der öfter in Italien war, liebte auf seinen Lustschlössern phantastische Anlagen, Verzierungen und Figuren.*)

*) „Dieser Erzbischof — sagt Dücher's Chronik — hat sich sonderlich mit Music, Comoedien, Mumerey,

Inzwischen erscheint die Gegend von Hellbrunn von der Natur selbst durch die Lebendigkeit und den Reichthum ihrer Quellen, durch groteske Felsenformen u. dgl. so ausgezeichnet, daß irgend eine uralte, höhere oder mystische Widmung dieses Platzes in der Nähe des berühmten Juvavum allerdings vermuthet werden könnte. Der Ort Anif hatte schon zu Ruperts Zeiten eine mit Grund und Boden ausgestattete Kirche, Anua ecclesia cum territorio c. 706. Später erinnern noch Bewohner dieser Gegend an römische Abkunft: ad Anavam Victor et ejus uxor Victoria c. 931, und die Quellen daselbst waren schon längst merkwürdig; ad villam, q. voc. Aneva, ubi fontes decurrunt ad Salzach. — Ob die königl. Akademie zu München, der im J. 1806. eine getreue Zeichnung des Idols eingesendet wurde, darüber eine Meinung gefaßt habe, ist unbekannt. Vielleicht hält aber irgend ein kundiger Forscher den Gegenstand einer weitern Untersuchung werth.

---

und Aufzügen belustigt, welches er auch in geistlichen Sachen sehen lassen, indem er die Farben und Libereyen der Bruderschaften aufgebracht; den schönen Lustgarten und Palast Hellbrun mit seinen Zugebäuten in gar kurzer Zeit erbaute.“

Digitized by Google

IX.

Biographische Notizen.

9.

Johann Nepomuk Anton Freyherr von Schatte, königl. baierischer geheimer Rath und quiescirender Hofgerichts-Director zu Neuburg an der Donau, gebohren zu Velburg im Regenkreise den 27. December 1749; war der Sohn des kurpfalzbaierischen Regierungsraths, Pfleg- und Kastenamts-Commissärs, dann Umgeld- und Steuer-Einnehmers zu Velburg, Edmund Ferdinand Freyherrn von Schatte.

Nach zu Heidelberg vollendeten Studien wurde er im Jahre 1770. Regierungsrath zu Mannheim, und kam nachher von da in gleicher Eigenschaft nach Neuburg an der Donau, wo er als Criminal-Referent und Instruent vorzügliche Dienste leistete.

Kurfürst Carl Theodor ernannte denselben, wegen besonderer Verdienste und durch vieljährige Dienstzeit erprobter Geschicklichkeit, Diensteifers und Rechtschaffenheit den 4. August 1797. zum pfalzneuburgischen geheimen Rath und Director bey der Hofkammer zu Neuburg.

Bey der Bildung der General-Landesdirection erhielt er den 8. Juny 1799. die Directorstelle bey der Mauthdeputation zu München, und kam auf sein An-

Digitized by Google

suchen den 29. September 1799. als Vicecanzler zu dem Hofgerichte nach Neuburg zurück, wo er nachhin als Director ernannt wurde.

Seine Thätigkeit und vieljährige Anstrengung im Geschäfte mochte einigen Einfluß auf seine Augen gehabt haben; er bekam den Staar, und, obwohl die treffliche Operation des Herrn Professors v. Walter von Landshut das Augenlicht wieder herstellte, so war doch die vorige Anstrengung nicht mehr möglich, und er erhielt im Jahre 1808. nach 37 Jahren nützlich geleisteter Dienste die Versetzung in den Ruhestand mit Belassung seines ganzen Gehaltes, und zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit dem königl. geheimen Raths=Titel.

Der Vater hatte 48 Jahre als Officier dem baierischen Militär gedienet, und begleitete bis in sein neunzigstes Jahr die ihm übertragene Civil=Stelle; der Sohn entschlummerte den 22. May 1816. nach einem dreytägigem Krankenlager an der Brustwassersucht mit ruhiger Ergebung.

10.

(Aus dem Intelligenz=Blatte des Iller=Kreises.)

Christoph von Gropper wurde im Jahr 1760 zu Neuburg an der Donau gebohren, wo sein Vater als Regierungsrath diente. Nachdem er daselbst die Studien des Gymnasiums mit vielem Fleiß und Auszeichnung geendigt hatte, verfügte er sich auf die hohe Schule nach Ingolstadt, wo er alle Fächer der Rechtswissenschaft bey seinen vortrefflichen Talenten

Digitized by Google

letzten und unausgesetzter Thätigkeit mit dem verdienten Beyfalle sich eigen machte.

Bald nachher, nämlich im Jahr 1784 wurde er ebenfalls als Regierungsrath zu Neuburg an der Donau angestellt, und im nämlichen Jahre verheurathete er sich mit Franziska, gebohrner von Villhorn, deren Vater in Schnaittach Landrichter war.

Seine Geschicklichkeit, Fleiß und Thätigkeit in den ihm übertragenen Geschäften erwarben ihm die Achtung seiner Vorgesetzten und Collegen, und wurden öfters durch höchste Belobungs-Decrete belohnt, welche seinen Eifer nur noch mehr aufmunterten.

Im November 1791 wurde er als Landes-Regierungsrath nach Amberg in der obern Pfalz versetzt, wo er theils als solcher, theils als Kirchen-Deputations-Rath die wichtigsten Justiz-, Grenz- und geistlichen Angelegenheiten besorgte, und sich auch hier als einen der fleißigsten und redlichsten Staatsdiener auszeichnete.

Daher wurde er auch im Jahr 1799 bey Errichtung der oberpfälzischen Landes-Direction als Rath zur ersten oder staatsrechtlichen Deputation ernannt.

Bey der in der Folge vor sich gegangenen Grenz-Ausgleichung mit den damals k. preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth wurde er zu der in Würzburg und Bamberg etablirten Hof-Commission beygezogen, und arbeitete mit seiner gewohnten Thätigkeit und Patriotismus an dem Grenz-Purifications-Geschäfte.

Nach Beendigung desselben kehrte er auf seinen vorigen Posten zurück, und am 1. May 1808 wur-

Digitized by Google

den von Sr. Majestät dem König von Baiern die bisherigen Verdienste des Landes-Directionsrathes von Gropper mit dem Civil-Verdienstorden der baierischen Krone belohnt.

Noch im nämlichen Jahr erhielt er eine weitere Belohnung um König und Vaterland, indem er bey Errichtung der königl. General-Kreis-Commissariate als Kreis-Canzley-Director des Regen-Kreises nach Straubing ernannt wurde, wo er alsdann in der schwierigsten Kriegsepoche des Jahres 1809 wegen eingetretener Krankheit des königl. General-Commissärs mehrere Monate hindurch auch die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte ausschlüßig und zur allgemeinen Zufriedenheit besorgte.

Endlich wurde er bey der neuen Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern mit Anfang Novembers im Jahr 1810 in seiner bisherigen Eigenschaft als Kreis-Canzley-Director mit ansehnlicher Gehaltsvermehrung nach Kempten im Iller-Kreise übersetzt.

Seiner angestrengten Geschäfts-Thätigkeit erlag endlich seine von Natur schwächliche Beschaffenheit des Körpers.

Mit Anfang des Monats September des heurigen Jahrs warf eine anfänglich minder bedeutend scheinende Krankheit ihn auf das Krankenbett, die bald in eine Entzündung der Gedärme übergieng, und ihn aller angewandten Mittel ungeachtet am 21. September nach überstandenen heftigen Schmerzen Nachmittags um 2 Uhr, und nachdem er schon einige Tage vorher als rechtschaffener Christ sich zum Tode bereitet hatte, in ein besseres Leben übersetzte.

Digitized by Google

Eine trostlose Wittwe, mit sieben Kindern, von welchen drey noch ganz unversorgt, und unmündig sind, bejammern seinen Tod. Die Achtung seiner Vorgesetzten und Collegen, so wie des ganzen Publicums, die Thränen seiner redlichen Freunde, und des seiner Leitung anvertraut gewesenen Dienstpersonals begleiteten den Seligen zum Grabe.

Zu früh wurde er in seinem 56. Lebensjahr dem Dienste seines Königs und Vaterlandes, der Sorge für seine hinterlassene Wittwe und Kinder, den Armen seiner Freunde entrissen, beweint von ihnen, betrauert von allen guten, redlichen Menschen!

X.

Geographie und Statistik.

Eines der neuesten und gepriesensten Handbücher der Geographie und Statistik, das vom Dr. Chr. G. D. Stein, Professor in Berlin, daselbst in 2 Bänden in mehrern Auflagen erschienen, behandelt unter andern auch einen wohlbekannten teutschen Staat. Davon wird (I. B. S. 409) gesagt: „Die Produkte sind nicht so „zahlreich, als das von der Natur gesegnete Land erwar„ten läßt; verwilderte Gegenden, ungeheure „Haiden, Viehtriften und Moose sind auf der „einen — so wie Volksmangel, Unwissenheit, Faul„heit, Betteley 2c. auf der andern Seite die trauri„gen Ursachen.“

Digitized by Google

Und (S. 412). „Fast überall fehlt es an den noth-„wendigsten Manufacturen, und außer der Lein-„weberey und Garnspinnerey ist kein eigent-„licher Fabrikzweig zu Hause." Die Bürger seyen größtentheils arm ꝛc. —

Man durfte nicht erwarten, daß hier vom neuesten Zustande des Königreichs Baiern (die Nachträge umfassen noch das Jahr 1814.) die Rede sey? Und dennoch enthält dasselbe Handbuch bey obigen Angaben eine breite Aufzählung der Production der Fabriken und Manufacturen im Königreiche; dennoch sey der Handel durch diesen Producten-Reichthum blühend, und die Ausfuhr (zu 14 Millionen) übersteige die Einfuhr (zu 10 Millionen) um 4 Millionen; dennoch wird hier wieder das (freylich aus einer baierischen Flugschrift geschöpfte, jedoch bald und öffentlich gerügte *) Mährchen, daß durch Baumwollarbeiten in einem einzigen Städtchen (Hallein) jährlich 700,000 fl. in Umlauf kämen, aufgetischt. — In Baiern wird das Bier unter den Producten schlechtweg angeführt; aber im Großherzogthume Würzburg werden die grossen Bierbrauereyen gerühmt. Es wird von einem Marktflecken Gastein mit Goldbergwerken und Heilbädern; und von einem 13,000 Fuß langen Canale, wodurch die Schifffahrt auf dem Ammersee umgangen werde, gesprochen. In jenem mag das 4 Quadratmeilen umfassende Gebiet von Gastein mit dem Marktflecken Hof, und in diesem die vom Kloster Benedictbeuern geöffnete Floßfahrt der Loi-

*) S. Der Krieg in Teutschland im J. 1809 und dessen Resultate politisch und militärisch betrachtet von Alethinos, München bey Lentner 1810 — und dagegen die Vorrede zum 2. Band der historisch-statistisch-geographischen Beyträge über Salzburg und Berchtesgaden. S. XI. Salzburg 1810.

Digitized by Google

sach am Kochelsee gemeint seyn. Doch sind diese und ähnliche Verwechslungen für einen Ausländer verzeihlicher. Weniger dürfte das der Fall rücksichtlich der vielen für jetzt ganz unstichhältigen Angaben seyn, die in diesem Handbuche zwar vielseitig, aber ohne Prüfung und Auswahl und zum Theil aus Epochen, da der Umfang und die Verhältnisse des Staats ganz anders waren, zusammengerafft erscheinen. Es hält nicht schwer, die Quellen der vorliegenden Angaben nachzuweisen; man begreift jedoch nicht, wie der Verfasser, der von dem Charakter des energischen verständigen Volkes, von der Solidität des vorzüglich Handwerke, Gewerbe und Ackerbau treibenden Bürger- und Bauernstandes, und von dem seit 20 Jahren während den ungünstigsten Zeitumständen bewirkten Umschwung der Dinge keine Idee zu haben scheint, jetzt noch zu obigen Behauptungen kömt. — Man kann hieraus ermessen, wie in solchen ephemären Producten der geographisch-statistischen Wahrheit über entferntere Länder oder gar über andere Welttheile mitgespielt werde. Hoffentlich kann bey einigem Bestande des Friedens dieser rührigen Handbücher-Macherey durch reifere Werke ein Ziel gesetzt werden. — — Das vorliegende Handbuch sagt uns auch, daß Baiern 18 Millionen jährliche Einkünfte, aber 100 Millionen Schulden habe. Wenn der Geograph und Statistiker auf alle Fragen antwortet; so muß er freylich auch alles wissen.

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes.

Digitized by Google

Register

über die vier Bände der Zeitschrift

für Baiern und die angränzenden Länder

vom Jahrgange 1816.

Die römische Ziffer bezeichnet den Band; die arabische die Seite.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Land-

Digitized by Google

Digitized by Google

24 *

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ankündigungen.

Das Unzweckmäßige in derjenigen Behandlungsweise des geschichtlichen Studiums, welches die Geschichte des teutschen Volks ausschließend mit Zurücksetzung der Geschichten fremder Völker hoch anrühmt, läuft den Grundsätzen eines ächt=weltbürgerlichen Sinnes, so wie dem unpartheyischen Geiste umfassender Geschichtsforscher gerade entgegen. Die weit verbreiteten Geschlechter der Menschen bilden zugleich mit uns Eine große Verbrüderung; sie alle gehören zu Einer großen Erziehungsanstalt irdischer Vernunftwesen, und so fremd auch ihre Zunge zu uns spricht, und ihre Sittenbildung oder ihr Aeußeres von uns abweicht; so wenig sollen uns ihre Länder und ihre politischen Schicksale unbekannt und gleichgültig bleiben. Wir sollen wissen, wie die Geschichten Indiens und Sina's, Persiens und Aegyptens, Athens und Roms lauten, und was seit langen, alten Zeiten in ihnen Wichtiges und Großes vorgieng.

Es ist aber eben so dem Charakter eines teutschen Gemüthes zuwider, wenn es fremde Sitten und fremde Ereignisse erforscht, und dabey der vaterländischen Geschichten völlig vergißt, oder ihre Bearbeitung nur nachläßig betreibt. Die Geschichte Teutschlands hat vorzugsweise vor vielen andern den reichhaltigsten Stoff zur Betrachtung der Geistesentwicklung des menschlichen Geschlechts, und um deßwillen muß sie jedem Menschen, besonders aber einem Teutschen eine ehrwürdige Beschäftigung seyn. Um wie viel mehr ist es nicht in unsern Tagen bey der Wiedergeburt des teutschen Sinnes und teutscher Freyheit ein dringendes Bedürfniß, die durch übertriebene Vorliebe für Griechen= und Römerthum

Digitized by Google

zu sehr empfänglichen Gemüther wieder für die Geschichten unsers Vaterlandes zu erwärmen; die Thaten unserer Väter zu bewundern, und hinzuweisen, was sie durch die Kraft des teutschen Schwertes Großes bezwungen, und durch das unermüdete Wesen ihres regen Geistes den Enkeln Lehrreiches und Kunstvolles hinterlassen hatten. Mit diesen Ansichten kündiget sich hiemit ein Werk an, welches besonders den Zweck hat, die Liebe für das Studium der teutschen Geschichte in so vielen Gemüthern wieder zu erwecken, oder die noch nicht erloschene zu erhalten.

Herr Dr. Durst, der Verfasser des, mit so entschiedenem Beyfalle aufgenommenen Leitfadens der teutschen Sprachkunde (Nürnberg 1815.) bearbeitet diese teutsche Geschichte, deren Verlag wir übernommen haben. Das Werk wird in 2 Theilen erscheinen, der erste noch im Laufe dieses Jahres, der zweite bis Ostern des kommenden.

Um auch Minderbegüterten die Anschaffung möglich zu machen, haben wir uns entschlossen, Subscription oder Pränumeration anzunehmen, und ersuchen sowohl unsere geschätzten Handlungsfreunde, als auch jeden, der das Verdienstliche dieses Werks zu würdigen weiß, sich für die Verbreitung zu verwenden, in welchem Falle das eilfte Exemplar frey gegeben wird.

Der Subscriptions- oder Pränumerations-Preis von 2 Thlr. 12 Gr. oder 4 fl. 30 kr. für das Ganze gilt bis zu Erscheinung des ersten Bandes, worauf der Ladenpreis von 3 Thlr. 8 Gr. oder 6 fl. eintritt.

Nürnberg im July 1816.

Riegel und Wießner.

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Nachricht.

Die Fortsezung der Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder betreffend.

Die unterm 24. März d. J. angekündigte Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder wurde, ungeachtet der vorgerückten Jahreszeit, gemäß der Zusage, in so weit gefördert, daß bereits seit dem Monat August auch das treffende Monatsheft ausgegeben werden konnte. Das eilfte Heft erscheint zugleich mit dem zwölften im Laufe Decembers, da der Inhalt derselben keine Unterbrechung gestattet.

Mit neuen schäzbaren Beiträgen unterstüzt, und in erweiterter Verbindung mit rühmlich bekannten Geschichtsforschern kann diese Zeitschrift im Jahre 1817. ununterbrochen und mit steigendem Gehalte fortgesezt werden. Das erste Heft des zweiten Jahrgangs erscheint zu Anfang Jänners.

Im bewährten Vertrauen auf die fortdauernde Theilnahme an diesem Institute, besonders in dem Staate, welchem dasselbe zunächst angehört, soll es bei dem bisherigen Pränumerations-Preise bleiben. Die k. Behörden und Aemter (weltl. u. geistl.) werden daher geziemend ersucht, für den

Digitized by Google

zweiten Jahrgang den zu 8 fl. baier. W. fixirten Betrag ehestens an das königl. Kassieramt des Regierungsblattes einsenden zu wollen. Privatabnehmer erhalten die Hefte, wie bisher, gegen frankirte Vorausbezahlung des halbjährigen Betrags zu 4 fl. 30 kr. oder des ganzjährigen zu 9 fl. durch die königl. Postämter, und in Folge besonderer frankirter Bestellungen und für den Umfang der Hauptstadt München bei Herrn Kaut in der Kaufingergasse Nro. 1021. Im Buchhandel kostet der Jahrgang 12 fl.; Riegel und Wießner in Nürnberg besorgen den dießfälligen Debit. Rücksichtlich der benachbarten Länder hat die Redaction die Zusicherung erhalten, daß den dortigen Abnehmern durch die respect. Postbehörden nur ein mässiger Portobetrag berechnet werde.

Fernere Beiträge und Manuscripte können unter der Addresse: An die königl. Redaction des Regierungsblatts, oder an die Redaction der Zeitschrift für Baiern ꝛc. unfrankirt durch die königl. baier. Postämter eingesendet werden.

München den 25. November 1816.

Die Redaction der Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google